CompuGroup Medical SE

Umwandlungsbericht

Umwandlungsbericht
des Vorstands der
CompuGroup Medical SE

über den Formwechsel der CompuGroup Medical SE in eine
Kommanditgesellschaft auf Aktien

Wichtiger Hinweis

Dieser Umwandlungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der CompuGroup Medical SE (die „**Gesellschaft**“) noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft zu machen. Ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung bedürfte gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Umwandlungsbericht ist kein Verkaufsprospekt oder Börsenzulassungsprospekt. Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbericht keine Haftung für etwaige zukunftsgerichtete Aussagen.

Dieser Umwandlungsbericht ist zudem weder ein Angebot zum Verkauf von auf den Namen lautenden Stückaktien noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von auf den Namen lautenden Stückaktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA zu machen. Ein solches Angebot bedürfte gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts.

Dieser Umwandlungsbericht stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten für Wertpapiere der Gesellschaft dar. Dieser Umwandlungsbericht ist auch kein Angebot, keine Aufforderung und kein Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder in einer anderen Rechtsordnung oder an Personen, in denen oder an die ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf ohne vorherige Registrierung oder einem Unterfallen nach den Gesetzen dieser Rechtsordnungen, die auf Wertpapiere Anwendung finden, rechtswidrig wäre. Daher wurden und werden auch keine Wertpapiere der Gesellschaft gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 registriert, wonach ein Angebot oder Verkauf von Wertpapieren nur im Rahmen von Transaktionen erfolgen darf, die von den Registrierungsanforderungen des Securities Act ausgenommen sind.

Dieser Umwandlungsbericht wird nur an Personen übermittelt und richtet sich auch nur an Personen, die: außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ansässig sind und (a) Personen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, die qualifizierte Anleger (im Sinne von Artikel 2 (1) (e) der EU-Prospektrichtlinie) sind, oder (b) Personen innerhalb des Vereinigten Königreichs, die „qualifizierte Anleger“ sind und (i) „Anlageexperten“ im Sinne von Artikel 19 (5) der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (in der geänderten Fassung, nachfolgend die „**Order**“) sind, (ii) Personen, die von Artikel 49 (2) (a) bis (d) der Order erfasst sind (*high net worth companies, unincorporated associations* etc.) oder (iii) Personen, denen eine Aufforderung oder eine Anregung zur Ausübung einer Investitionstätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des Financial Services and Market Act 2000) im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Wertpapieren auf andere Weise rechtmäßig mitgeteilt oder an die eine solche Mitteilung rechtmäßig veranlasst werden kann (alle solchen Personen nachfolgend „**Relevante Personen**“). Dieser Umwandlungsbericht richtet sich ausschließlich an Relevante Personen. Personen, die keine Relevanten Personen sind, dürfen nicht aufgrund dieses Umwandlungsberichts tätig werden oder auf diesen Umwandlungsbericht vertrauen. Investitionen oder Investitionstätigkeiten, auf die sich dieser Umwandlungsbericht bezieht, stehen nur Relevanten Personen zu Verfügung und werden nur mit Relevanten Personen unternommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 8

1.1 Derzeitige Situation 8

1.2 Gründe für den Formwechsel 9

2. Die CompuGroup Medical SE 11

2.1 Allgemeine Informationen 11

2.2 Geschichte und Entwicklung 12

2.3 Geschäftstätigkeit des CGM-Konzerns 12

2.4 Strategie des CGM-Konzerns 13

2.5 Organisationsstruktur 13

2.6 Geschäftssegmente 14

2.6.1 Ambulatory Information Systems („AIS“) 14

2.6.2 Pharmacy Information Systems („PCS“) 15

2.6.3 Hospital Information Systems („HIS“) 15

2.6.4 Consumer & Health Management Information Systems („CHS“) 16

2.7 Geschäftsmodell 16

2.8 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des CGM-Konzerns 17

2.8.1 Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 17

2.8.2 Die wichtigsten Entwicklungen und betrieblichen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2019 20

2.8.3 Ergebnisentwicklung der Geschäftssegmente 23

2.8.4 Konzern-Bilanz 32

2.8.5 Cashflow 34

2.9 Organe 34

2.9.1 Vorstand der CompuGroup Medical SE 34

2.9.2 Vorgesehene Änderungen in der Besetzung der Organe 36

2.9.3 Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE 36

2.9.4 Prüfungsausschuss 38

2.10 Mitarbeiter und Mitarbeiterbeteiligung 39

2.11 Kapitalverhältnisse 40

2.11.1 Grundkapital der CompuGroup Medical SE 40

2.11.2 Genehmigtes Kapital 40

2.11.3 Bedingtes Kapital 2017, Bedingtes Kapital 2019 40

2.12 Konzern- und Aktionärsstruktur 41

2.12.1 Konzernstruktur 41

2.12.2 Aktionärsstruktur 41

3. Überblick über den Formwechsel sowie wirtschaftliche und rechtliche Begründung des Formwechsels und der damit verbundenen Maßnahmen 42

3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien – Interessen der Beteiligten 43

3.1.1 Interessen des Unternehmens 43

3.1.2 Interessen der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop und insbesondere des Mehrheitsaktionärs 43

3.1.3 Interessen der übrigen Aktionäre 45

3.1.4 Einfluss des Formwechsels auf den Börsenkurs 47

3.2 Keine Änderung der Beteiligungsverhältnisse 47

3.3 Kosten des Formwechsels 48

3.4 Alternativen 48

3.4.1 Absehen von dem Formwechsel 48

3.4.2 Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht 48

3.4.3 Entsendungsrechte des Mehrheitsaktionärs für den Aufsichtsrat der Gesellschaft 49

3.5 Zusammenfassung der Gründe, die für einen Formwechsel sprechen 49

4. Weg des Formwechsels und Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses 50

4.1 Verfahren des Formwechsels 50

4.2 Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels 50

4.3 Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses 54

4.3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) 54

4.3.2 Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers 55

4.3.3 Grundkapital und Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform 55

4.3.4 Feststellung der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, genehmigtes und bedingtes Kapital 56

4.3.5 Persönlich haftende Gesellschafterin: Beitritt der CompuGroup Medical Management SE 58

4.3.6 Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform 59

4.3.7 Besondere Rechte und Maßnahmen 61

4.3.8 Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre 64

4.3.9 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen 64

4.3.10 Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE .. 68

4.3.11 Kosten 70

4.3.12 Anweisung an den Vorstand 70

5. Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen des Formwechsels 70

5.1 Operative Auswirkungen 70

5.2 Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen 70

5.3 Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels 71

5.3.1 Steuerliche Auswirkungen bei der Gesellschaft 71

5.3.2 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre 71

5.3.3 Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel 72

5.3.4 Steuerliche Behandlung von Gewinnanteilen und Vergütung 72

6. Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA 73

6.1 Allgemeine Beschreibung der Rechtsform der KGaA 73

6.1.1 Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform 73

6.1.2 Die Organe der KGaA 73

6.1.3 Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen 74

6.2 Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von SE und KGaA 75

6.2.1 Allgemeine Vorschriften 75

6.2.2 Gründung der Gesellschaft 76

6.2.3 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter 77

6.2.4 Verfassung der Gesellschaft 77

6.2.5 Jahresabschluss und Konzernabschluss 94

6.2.6 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung 94

6.2.7 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung 95

6.2.8 Verbundene Unternehmen 96

6.2.9 Gerichtliche Auflösung 96

6.2.10 Straf- und Bußgeldvorschriften 96

6.3 Rechtliche Ausgestaltung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA 96

6.3.1 Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA 97

6.3.2 Die Organe der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA 98

6.3.3 Erläuterung der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA 101

6.3.4 Erläuterung der Satzung der CompuGroup Medical Management SE 147

6.4 Vergleich der Position der Aktionäre der CompuGroup Medical SE und der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA 159

6.4.1 Grundlage des Vergleichs 159

6.4.2 Derzeitige Stellung der Aktionäre der CompuGroup Medical SE 160

6.4.3 Zukünftige Stellung der Aktionäre der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA 160

7. Wertpapiere und Börsenhandel 165

7.1 Börsennotierung der Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA 165

7.2 Deutscher Corporate Governance Kodex 167

1. Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“, zusammen mit ihren Tochterunternehmen der „**CGM-Konzern**“ oder das „**Unternehmen**“) haben beschlossen, der am 13. Mai 2020 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft den Formwechsel der Gesellschaft von der Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, „**SE**“) in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien („**KGaA**“) unter Beitritt einer monistisch verfassten Europäischen Aktiengesellschaft (SE) unter der Firma „CompuGroup Medical Management SE“ als persönlich haftende Gesellschafterin (nachfolgend auch der „**Formwechsel**“) zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Mit dem Formwechsel in die neue Struktur einer SE & Co. KGaA unter der Firma „**CompuGroup Medical SE & Co. KGaA**“ soll die langfristige, insbesondere und ganz maßgeblich von Herrn Frank Gotthardt getragene strategische Ausrichtung des CGM-Konzerns auf kontinuierliches Wachstum durch verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere am Eigenkapitalmarkt, weiter gestärkt werden. Insbesondere soll der Formwechsel es der Gesellschaft ermöglichen, größtmögliche Flexibilität im Hinblick auf die Finanzierung zukünftigen Wachstums zu gewinnen und zugleich den bisherigen Einfluss von Herrn Frank Gotthardt und seinen Gründergeist zu wahren sowie die Mitglieder der Familie Gotthardt und Herrn Dr. Reinhard Koop als verlässliche Ankeraktionäre zu behalten.

Für die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in eine KGaA ist nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“) und der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft („**SE-VO**“) die Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft erforderlich. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Mai 2020 ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 1** beigefügt.

1.1 Derzeitige Situation

Die derzeitige Situation bei der Gesellschaft ist maßgeblich durch den Einfluss der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop geprägt, die aus den natürlichen Personen Herrn Frank Gotthardt, Frau Dr. Brigitte Gotthardt, Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt und Herrn Dr. Reinhard Koop sowie der von Herrn Frank Gotthardt und – mit einem geringen Anteil – Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt gemeinsam gehaltenen GT 1 Vermögensverwaltung GmbH mit Sitz in Koblenz (nachfolgend auch „**GT 1**“) besteht (Herr Frank Gotthardt, Frau Dr. Brigitte Gotthardt, Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt, GT 1 und Herr Dr. Reinhard Koop nachfolgend auch die „**Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop**“). Die Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop hält insgesamt 26.926.976 Aktien der Gesellschaft (nachfolgend auch die „**Aktien der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop**“). Dies entspricht einem Anteil von 50,60 % am Grundkapital der Gesellschaft und unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft derzeit gehaltenen eigenen Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Stimmrechte zustehen, einem Anteil von 55,62 % der Stimmrechte.

Von den Aktien der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop unterliegen 21.621.177 Aktien (die „**Poolaktien**“) zwei Stimmbindungsvereinbarungen, die jeweils zwischen verschiedenen Mitgliedern der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop geschlossen wurden und die es Herrn Frank Gotthardt ermöglichen, die Ausübung der Stimmrechte aus den Poolaktien zu

bestimmen (die „**Poolvereinbarungen**“). Einschließlich der von ihm selbst gehaltenen Aktien kann Herr Frank Gotthardt dadurch die Ausübung des Stimmrechts für insgesamt 24.291.902 Aktien der Gesellschaft bestimmen (die „**Kontrollierten Stimmrechte**“), dies entspricht einem Anteil von 45,64 % am Grundkapital der Gesellschaft und unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft derzeit gehaltenen 4.806.709 eigenen Aktien (die „**Eigenen Aktien**“) einem Anteil von 50,18 % der Stimmrechte.

Herr Frank Gotthardt (nachfolgend auch der „**Mehrheitsaktionär**“) kann daher derzeit und solange die Gesellschaft die Eigenen Aktien in der aktuellen Größenordnung weiter hält (oder deren Anzahl erhöht) bei der Gesellschaft in ihrer derzeitigen Rechtsform als dualistische SE mit den Kontrollierten Stimmrechten Beschlüsse der Hauptversammlung, die einer einfachen Mehrheit bedürfen, alleine bestimmen. Zudem könnte Herr Frank Gotthardt möglicherweise selbst bei einer Reduzierung der Anzahl der Eigenen Aktien oder unter Umständen auch ohne dass die Gesellschaft eigene Aktien hält aufgrund faktischer Hauptversammlungspräsenzen, die bei börsennotierten Gesellschaften regelmäßig unter 100 % liegen, faktisch ebenfalls die einfache Mehrheit der Stimmrechte bestimmen. Die mittels der Kontrollierten Stimmrechte vermittelte einfache Mehrheit der Stimmrechte gibt Herrn Frank Gotthardt die Möglichkeit, alleine die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers der CompuGroup Medical SE zu bestimmen. Über die Möglichkeit zur Besetzung des Aufsichtsrats kann Herr Frank Gotthardt mittelbar auch Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der Gesellschaft ausüben.

Für weitere Informationen zu der bei der Gesellschaft bestehenden Aktionärsstruktur sowie den Poolvereinbarungen siehe Abschnitt 2.12.2.

1.2 Gründe für den Formwechsel

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop und insbesondere des Mehrheitsaktionärs, im Sinne einer Fortsetzung der erfolgreichen Unternehmensstrategie ihren vorerwähnten Einfluss kraft ihrer Aktienmehrheit auch zukünftig nicht zu verringern, ist die Eigenkapitalfinanzierungsfähigkeit der Gesellschaft in der derzeitigen Rechtsform der SE begrenzt. Denn die Mitglieder der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop und insbesondere der Mehrheitsaktionär sind bei Kapitalmaßnahmen gezwungen, an diesen entsprechend ihrem derzeitigen Anteil teilzunehmen, um ihren bestehenden Einfluss kraft Aktienmehrheit behalten zu können. Sind jedoch die Mitglieder der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop hierzu nicht in der Lage, oder wollen sie an etwaigen Kapitalmaßnahmen nicht in dem Umfang teilnehmen, wie dies zur Erhaltung ihres Einflusses erforderlich wäre, wird die Aufnahme zukünftigen Eigenkapitals durch die Gesellschaft erschwert. Daher ist zur Verbesserung der Eigenkapitalfinanzierungsfähigkeit der Gesellschaft eine Entkoppelung der Einflussmöglichkeit auf die unternehmerische Führung der Gesellschaft von der kapitalmäßigen Beteiligung an der Gesellschaft erforderlich. Dies gilt umso mehr, als die Fortsetzung des konsequenten Wachstumskurses des CGM-Konzerns ein wesentlicher Bestandteil der aktuellen und zukünftigen Strategie des Unternehmens ist, die bisherige Erfolgsgeschichte fortzuschreiben. Zudem ist der Markt, in dem die Gesellschaft tätig ist, von einem erhöhten Maß an Konsolidierung geprägt, weshalb die Gesellschaft in dem Formwechsel auch die Chance sieht, an dieser Konsolidierung weiterhin aktiv teilnehmen zu können. Ein wichtiger Faktor bei der Fortsetzung des Wachstumskurses – neben weiteren Faktoren – ist gerade die

Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft über den Eigenkapitalmarkt, indem Aktien der Gesellschaft von der Unternehmensführung flexibel sowohl zum Einwerben liquider Mittel als auch als Akquisitionswährung eingesetzt werden können.

Allerdings lassen sich die strukturellen Voraussetzungen für einen Zugang zum Kapitalmarkt, der unabhängig von der Finanzierungsfähigkeit und Finanzierungsbereitschaft der Mitglieder der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop und insbesondere des Mehrheitsaktionärs ist, der jedoch zugleich die identitätsstiftende Stellung der CompuGroup Medical SE als Familiengesellschaft nicht gefährdet, durch eine Trennung der Corporate Governance einerseits und der Kapitalbeteiligung andererseits erreichen. Diese Trennung ist wiederum nach Ansicht von Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft am besten durch einen Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) möglich. Da in der Rechtsform der KGaA die Kapitalstruktur von dem bisher in der SE bestehenden (mittelbaren) Einfluss von mehrheitlich beteiligten Aktionären auf die Geschäftsführung der Gesellschaft entkoppelt ist, hat insbesondere der Mehrheitsaktionär trotz einer möglichen Verwässerung seiner Beteiligung und/oder der Kontrollierten Stimmrechte durch zukünftige Kapitalmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt unternehmerischer Einflussmöglichkeiten keinen Grund, solche Maßnahmen nicht zu unterstützen. Über Kapitalmaßnahmen, für die in der SE eine Zuständigkeit der Hauptversammlung begründet ist, beschließt auch in der KGaA die Hauptversammlung. Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht insofern ein Vetorecht zu. Allerdings kann die persönlich haftende Gesellschafterin wiederum nicht ohne die Zustimmung des Aufsichtsrats der KGaA über eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital beschließen. Ebenso benötigt die persönlich haftende Gesellschafterin der Zustimmung des Aufsichtsrats für einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals.

In der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA kann Herr Frank Gotthardt, als mittelbar die persönlich haftende Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE kontrollierender Aktionär, unternehmerischen Einfluss auf die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ausüben, indem er die Besetzung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die über ihre geschäftsführenden Direktoren die Geschäftsführung der KGaA wahrnimmt, beeinflussen kann. Hierdurch wird der langfristige Einfluss von Herrn Frank Gotthardt und damit die langfristige strategische, insbesondere ganz maßgeblich von Herrn Frank Gotthardt geprägte und getragene Ausrichtung des CGM-Konzerns auf kontinuierliches Wachstum auch in Zukunft gewährleistet. Zugleich würde verhindert, dass insbesondere der Mehrheitsaktionär bei Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft, an denen er nicht in dem gesamten Umfang seiner derzeitigen Beteiligung teilnehmen kann oder will, infolge der daraus resultierenden Verwässerung seines Anteils am Grundkapital und/oder der Kontrollierten Stimmrechte seinen Einfluss auf die Gesellschaft verliert.

Für den Formwechsel sprechen damit insgesamt im Wesentlichen die folgenden Erwägungen:

- **Verbesserung des Zugangs zum Eigenkapitalmarkt:** Durch den Formwechsel in die KGaA wird der Zugang der Gesellschaft zum Eigenkapitalmarkt gestärkt, da der Formwechsel zu einer erhöhten Bereitschaft der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop und insbesondere des Mehrheitsaktionärs führen wird, zukünftige Kapitalmaßnahmen zu unterstützen, auch wenn sie an diesen nicht oder nicht in vollem Umfang teilnehmen können

oder wollen. Hingegen hätte eine verstärkte Fremdfinanzierung in Zusammenhang mit der strategischen Weiterentwicklung des CGM-Konzerns negative Auswirkungen auf den Verschuldungsgrad und damit letztlich auf die Aktie der Gesellschaft.

- **Fortsetzung des Wachstumskurses:** Die langfristige, insbesondere und ganz maßgeblich von Herrn Frank Gotthardt getragene strategische Ausrichtung des CGM-Konzerns auf kontinuierliches Wachstum wird durch verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere am Eigenkapitalmarkt, weiter gestärkt. In dem von Konsolidierungen geprägten Markt, auf dem die Gesellschaft tätig ist, können in der Rechtsform der KGaA in Zukunft Aktien der Gesellschaft von der Unternehmensführung flexibel sowohl zum Einwerben liquider Mittel als auch als Akquisitionswährung eingesetzt werden.
- **Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für die Bindung der Ankeraktionäre an den CGM-Konzern:** Der vorgeschlagene Formwechsel schafft die strukturellen Voraussetzungen, damit die Gesellschaft mit den Mitgliedern der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop und insbesondere Herrn Frank Gotthardt auch in Zukunft eine Gruppe verlässlicher, am langjährigen Unternehmensinteresse orientierte Ankeraktionäre hat, wobei insbesondere Herr Frank Gotthardt ganz maßgeblich zum bisherigen Erfolg des Unternehmens beigetragen hat und auch weiterhin zum zukünftigen Erfolg des Unternehmens beitragen möchte.

Dieser Umwandlungsbericht des Vorstands der CompuGroup Medical SE enthält Informationen gemäß § 192 UmwG, die der Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre über den Formwechsel der CompuGroup Medical SE in die Rechtsform einer KGaA unter der Firma „CompuGroup Medical SE & Co. KGaA“ dienen sollen. In ihm werden insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre und die Corporate Governance der Gesellschaft erläutert und begründet.

2. Die CompuGroup Medical SE

2.1 Allgemeine Informationen

Die CompuGroup Medical SE ist eine *Societas Europaea* (SE) und besteht als solche seit dem 5. Februar 2016. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 24981. Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Koblenz. Die Geschäftsadresse lautet Maria Trost 21, 56070 Koblenz, Deutschland, Telefonnr. +49 261 8000-0. Die Internetseite der Gesellschaft findet sich unter www.cgm.com. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Das Grundkapital der CompuGroup Medical SE beträgt derzeit EUR 53.219.350,00 und ist eingeteilt in 53.219.350 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien).

Satzungsmäßiger Gegenstand der CompuGroup Medical SE ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften des EDV-Bereichs, des Bereichs elektronischer Netze und des Bereichs des Gesundheitswesens, die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Produkten, sowie der Handel mit Produkten aus dem EDV-Bereich, aus dem Bereich elektronischer Netze und aus dem Bereich des Gesundheitswesens, Ausführung und Vermittlung von Dienstleistungen im EDV-Bereich, im Bereich elektronischer Netze und im Bereich des Gesundheitswesens. Die Gesellschaft ist

zu allen Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit in Zusammenhang stehen; insbesondere darf die Gesellschaft im In- und Ausland Unternehmen gleicher Art oder verwandter Branchen einrichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten und die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise durch diese Unternehmen oder Zweigniederlassungen ausführen lassen.

2.2 Geschichte und Entwicklung

Die Gesellschaft kann auf eine langjährige Unternehmensgeschichte zurückblicken. 1979 wurde die „SKB 2 Geschäftsführungs-GmbH“ mit Sitz in Berlin, eine Vorgängergesellschaft der heutigen CompuGroup Medical SE, gegründet. Nach einer Umfirmierung der SKB 2 Geschäftsführungs-GmbH in „Compudent Anwendungsberatung und Computervertrieb GmbH“ im Jahr 1983 erfolgte im Jahr 1984 eine Sitzverlegung nach Frankfurt am Main. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Compudent Anwendungsberatung und Computervertrieb GmbH vom 9. November 1987 erfolgte der Formwechsel in eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Compudent Aktiengesellschaft“ mit Sitz in Frankfurt am Main, der am 21. Januar 1988 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen wurde. 1993 verlegte die Compudent Aktiengesellschaft ihren Sitz nach Dreieich-Dreieichenhain und im Jahr 1994 nach Koblenz. 1997 beschloss die Hauptversammlung der Compudent Aktiengesellschaft die Änderung der Firma in „CompuGROUP Holding Aktiengesellschaft“.

Die Zulassung der Aktien der CompuGROUP Holding Aktiengesellschaft zum regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte am 4. Mai 2007. Davor notierten die Aktien bereits vorübergehend im geregelten Markt und anschließend im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Mai 2010, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz am 7. Juni 2010, erfolgte die Änderung der Firma in „CompuGroup Medical Aktiengesellschaft“. Seit dem 23. September 2013 sind die Aktien der Gesellschaft im TecDAX, darüber hinaus seit dem 23. September 2019 im MDAX gelistet.

Die Hauptversammlung der CompuGroup Medical Aktiengesellschaft vom 20. Mai 2015 beschloss den Formwechsel in eine dualistische SE unter der Firma „CompuGroup Medical SE“. Der Formwechsel in die dualistische SE wurde am 5. Februar 2016 im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.

2.3 Geschäftstätigkeit des CGM-Konzerns

Die CompuGroup Medical SE entwickelt und vertreibt mit ihren Tochtergesellschaften Software, Internetdienste, Apps und Dienstleistungen für die Healthcare-Branche. Der CGM-Konzern gehört zu den wichtigsten Akteuren in der Entwicklung von globalen eHealth-Lösungen und zählt in Deutschland und anderen europäischen Schlüsselmärkten zu den führenden Anbietern. Die Produkte und die damit verbundenen Dienstleistungen des CGM-Konzerns unterstützen alle medizinischen und organisatorischen Tätigkeiten in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, medizinischen Zentren, medizinischen Laboren, Apotheken, Krankenhäusern, Reha- und Pflegeeinrichtungen und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens auch unter Einbeziehung der Patienten bzw. Verbraucher. Die für die Krankenkassen und Pharmahersteller erbrachten Informationsdienstleistungen tragen zu einem sichereren und effizienteren Gesundheitswesen bei. Die Leistungen des Unternehmens stützen sich

auf einen Kundenstamm, der aus Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern, Apotheken und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens besteht. Im Bereich der Telematikinfrastruktur – ein geschlossenes und gesichertes Netzwerk für den Gesundheitssektor in Deutschland, das dazu verwendet wird, Daten zwischen Arztpraxen bzw. Zahnarztpraxen, Apotheken, Krankenhäusern und Krankenkassen sicher auszutauschen – hat der CGM-Konzern eine Reihe von Produkten und Dienstleistungen für seine Kunden entwickelt, die seit 2017 angeboten und nachgefragt werden.

Die CompuGroup Medical SE mit ihrem Hauptsitz in Koblenz, Deutschland, verfügt über eine breite und globale Reichweite mit Unternehmensstandorten in 18 Ländern und Installationen in 56 Ländern weltweit. Mehr als 5.600 hochqualifizierte Mitarbeiter unterstützen die Kunden mit innovativen Lösungen bei den stetig wachsenden Anforderungen des Gesundheitssystems.

2.4 Strategie des CGM-Konzerns

Strategisches Ziel des CGM-Konzerns ist es, die Position des Unternehmens als einer der führenden internationalen Anbieter von IT-Lösungen für das Gesundheitswesen weiter auszubauen. Die Kernelemente der Unternehmensstrategie sind:

- der weitere Ausbau des Kundenstamms bei Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens durch Übernahmen sowie organisches Wachstum,
- organisches Wachstum durch den Vertrieb neuer Produkte und Dienstleistungen an bestehende Kunden sowie zusätzliche Umsatzerlöse aus dem Geschäft mit Pharmaunternehmen, Kostenträgern und anderen Akteuren im Gesundheitswesen einschließlich der Patienten bzw. Verbraucher sowie
- eine kontinuierlich führende Position bei Technologie und Innovation.

2.5 Organisationsstruktur

Der CGM-Konzern besteht aus zahlreichen Unternehmen in verschiedenen Ländern, die alle direkt oder indirekt von der CompuGroup Medical SE als Holding und Mutterunternehmen gehalten werden. Die Tochterunternehmen in den jeweiligen Ländern dienen als Basis für die Geschäfte vor Ort. Die lokalen Organisationen, die sogenannten Business Units, erbringen ihre Leistungen in den Bereichen Vertrieb und Marketing, Service und Support, Forschung und Entwicklung sowie der allgemeinen Verwaltung in unmittelbarer Nähe zu den Kunden und Märkten. Darüber hinaus leisten bei Bedarf und Eignung alle CGM-Konzern-Unternehmen Zuarbeit bei der Entwicklung der Softwareprodukte des Konzerns. Die Business Units agieren eingebettet in die sog. OneGroup-Organisation und nutzen zentral bereitgestellte Services und Best Practice-Prozesse für die schnelle und margenstarke Entwicklung ihres Geschäfts. Das gesamte operative Geschäft ist in Segmente gegliedert, die jeweils unter der Führung eines Vorstandsmitglieds stehen. Jede Business Unit ist genau einem Segment zugeordnet. Über eine einheitliche Berichtsstruktur und kurze Berichtswege wird der Vorstand regelmäßig informiert und in strategische Entscheidungen eingebunden. Die synergieschaffende Bündelung von Business Units in Areas oder Divisionen innerhalb eines Segments folgt dem Leitsatz einer schlanken und agilen Organisation.

2.6 Geschäftssegmente

Der CGM-Konzern erbringt Leistungen für ein breites Spektrum an Gesundheitsdienstleistern, das von Allgemeinärzten über Gemeinschaftspraxen und Apotheken bis hin zu Krankenhäusern und medizinischen Laboren reicht. Außerdem bietet der CGM-Konzern Produkte und Dienstleistungen zur Erleichterung der Vernetzung verschiedener Gesundheitsdienstleister an, mit welchen er sich gezielt an Pharmaunternehmen, Kostenträger im Gesundheitswesen und Patienten wendet. Das Angebot baut auf einem Portfolio verlässlicher und benutzerfreundlicher Softwareanwendungen und Internetdienste auf, welches durch eine Vielzahl von Mehrwertdienstleistungen ergänzt wird, was wiederum die Zusammenarbeit im gesamten Gesundheitswesen erleichtert. Die vom CGM-Konzern angebotenen Lösungen sind auf spezifische Systemanwenderkreise zugeschnitten, wobei jeder Systemanwenderkreis besondere Anforderungen und spezifische Erfolgsfaktoren aufweist.

Im Geschäftsjahr 2019 hat die CompuGroup Medical SE die Segmentberichtserstattung geändert. Das bisherige Berichtssegment *Health Connectivity Services* (HCS) wurde in das neue Berichtssegment *Consumer & Health Management Information Systems* (CHS) überführt. Hierbei wurde das Geschäft mit Arzneimitteldaten in das Berichtssegment *Ambulatory Information Systems* (AIS) integriert. Zudem wurden dem neuen CHS-Segment Produktentwicklungsbereiche zugeordnet, die bislang unter den anderen Geschäftstätigkeiten ausgewiesen wurden. Im Weiteren wurde das Geschäftsfeld der Laborinformationssysteme aus dem Berichtssegment *Ambulatory Information Systems* (AIS) in das Berichtssegment *Hospital Information Systems* (HIS) umgegliedert. Daneben kam es im Zuge von Veränderungen und Neuausrichtung einzelner Konzernberichtseinheiten (Profit Center) zu weiteren Veränderungen in der Zusammensetzung der Geschäfts- und Berichtssegmente, welche insbesondere Auswirkungen auf die Berichtssegmente *Ambulatory Information Systems* (AIS) und *Pharmacy Information Systems* (PCS) hatten. Die nachfolgend in den Abschnitten 2.6.1 bis 2.6.4 und Abschnitt 2.7 beschriebenen vier operativen Segmente – basierend auf der neuen Segmentstruktur – umfassen das gesamte Portfolio an Produkten, Lösungen und Dienstleistungen des CGM-Konzerns.

2.6.1 Ambulatory Information Systems („AIS“)

Der Schwerpunkt des Geschäftssegments *Ambulatory Information Systems* liegt auf Praxismanagementsoftware und elektronischen Patientenakten für niedergelassene Ärzte, medizinische Versorgungszentren und Ärztenetzwerke. Bei den Kunden handelt es sich im Allgemeinen um Primärversorgungsträger, die im Bereich der ambulanten Versorgung tätig sind und Gesundheitsdienstleistungen für ambulante Patienten erbringen, die eine Einrichtung des Gesundheitswesens aufsuchen und nach erfolgter Behandlung bzw. Beratung bereits am selben Tag wieder entlassen werden. Für diese Gesundheitsdienstleister werden die Produkte und Dienstleistungen vermarktet, die alle wesentlichen klinischen, verwaltungs- und abrechnungstechnischen Funktionen abdecken, welche zum Betrieb einer modernen Gesundheitspflegeeinrichtung erforderlich sind. Außerdem bietet das Unternehmen in diesem Segment ergänzend Internet- und Intranet-Lösungen an, welche den sicheren Austausch von Arzt- sowie Patientendaten gewährleisten.

2.6.2 Pharmacy Information Systems („PCS“)

Bei dem Geschäftssegment *Pharmacy Information Systems* liegt der Schwerpunkt auf integrierten klinischen, administrativen und abrechnungstechnischen Softwareanwendungen für Apotheken. Die Softwarelösungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen bieten genaue Informationen und hilfreiche Entscheidungshilfen zum Management der gesamten Arzneimittellieferkette, ausgehend von der Beschaffung und dem Versand von Medikamenten über das effiziente Management und die Kontrolle des Warenbestands bis hin zur Planung, Durchführung und Kontrolle der Einzelhandelsfunktion. Die sichere und kosteneffiziente Abgabe von Medikamenten an Patienten wird durch fortschrittliche Medikamentensicherheits- und Kontrollfunktionen, Entscheidungshilfe-Tools für die Substitution durch Generika und Kostenoptimierungsstrategien gewährleistet. Außerdem bietet das Unternehmen in diesem Segment Verkaufsförderungsaktionen für Einzelhandelsgeschäfte und Onlineanbieter an, die durch papierbasierte und elektronische Kommunikation sowie Vermarktungslösungen unterstützt werden.

Die Geschäftssegmente *Ambulatory* und *Pharmacy Information Systems* sind zum einen auf kleinere niedergelassene Dienstleister abgestimmt, wobei viele Kunden sowohl Käufer und Entscheidungsträger als auch tägliche Softwarenutzer sind. Die Vertriebszyklen und Entscheidungsprozesse sind kurz und die Installation und Bereitstellung der Softwarelösungen kann im Allgemeinen innerhalb weniger Tage abgeschlossen werden. Zum anderen bietet das Produktportfolio auch Lösungen für größere medizinische Einrichtungen, wie medizinische Versorgungszentren und Praxisverbände.

2.6.3 Hospital Information Systems („HIS“)

Bei dem Geschäftssegment *Hospital Information Systems* liegt der Schwerpunkt auf klinischen und verwaltungstechnischen Lösungen für den stationären Bereich, in dem Gesundheitsdienstleistungen über einen längeren Zeitraum (von einigen Tagen bis hin zu mehreren Jahren) in hochspezialisierten Sekundärpflegeeinrichtungen erbracht werden. Zum Kundenkreis gehören Akutkrankenhäuser, Rehabilitationszentren, soziale Einrichtungen, Krankenhausnetzwerke mit mehreren Standorten und regionale Pflegeorganisationen. Die Softwarelösungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen erleichtern die Patientenverwaltung, das Ressourcen- und Personalmanagement, die medizinische Dokumentation und die Rechnungsstellung. Daneben unterstützt der Einsatz einiger klinischer Softwareanwendungen verschiedene Fachabteilungen und Labore.

Im Januar 2020 hat die Gesellschaft bekanntgegeben, 100 % der Anteile an der H&S Qualità nel Software SpA mit Sitz in Piacenza, Italien, übernommen zu haben. H&S ist auf Telemedizin, Patienten-Telemonitoring und Ambient Assisted Living (AAL) für ältere Menschen spezialisiert und unterstützt private und öffentliche Anbieter mit schlüsselfertigen Lösungen dabei, Gesundheits- und Pflegeleistungen zu erbringen und dabei Prozesse und Kosten zu optimieren. Darüber hinaus bietet das Unternehmen maßgeschneiderte Projekte an und betreut als vertrauenswürdiger Dritter Informationssysteme für die wichtigsten häuslichen Pflegedienste in Italien.

Im Februar 2020 hat CompuGroup Medical bekannt gegeben, dass ein Kaufvertrag für einen Teil des IT Healthcare Portfolios von Cerner in Deutschland und Spanien unterzeichnet wurde. Die Hauptprodukte des zu erwerbenden Portfolios sind medico und Soarian Integrated Care, führende

Krankenhausinformationssysteme in Deutschland, Selene, ein führendes Krankenhausinformationssystem in Spanien, sowie Soarian Health Archive, eine Archivlösung für Einrichtungen im Gesundheitswesen. Der Vollzug der Transaktion, der von den zuständigen Behörden unter fusionskontrollrechtlichen Gesichtspunkten bereits freigegeben wurde, wird nach Erfüllung weiterer Vollzugsbedingungen für das dritte Quartal 2020 erwartet.

2.6.4 Consumer & Health Management Information Systems („CHS“)

Der Bereich *Consumer & Health Management Information Systems* ist für Kunden gedacht, die sich innerhalb des Gesundheitsbereichs außerhalb der anderen drei Segmente der Gesundheitsdienstleister befinden. Wichtige Kundengruppen in diesem Segment sind Pharmaunternehmen, Krankenversicherungen, andere IT-Unternehmen im Gesundheitswesen sowie Verbraucher. Kommunikation und Data Solutions befähigen Pharmaunternehmen, den Gesundheitsdienstleistern über Softwareschnittstellen Informationen zu liefern. Zusätzlich sammelt und übermittelt das Unternehmen anonyme klinische Daten für Marktstudien, klinische Studien usw. Das CHS-Segment richtet sich auch an Krankenversicherungen und bietet ihnen über Softwareschnittstellen einen Informationskanal zu den Leistungserbringern im Gesundheitswesen an. Informationen, Best Practices und klinische Richtlinien werden in den Workflow der Ärzte integriert. So werden diese bei der Optimierung von Entscheidungsprozessen unterstützt und können die hohe Qualität und Kosteneffizienz in der Patientenversorgung erzielen. Weitere Beispiele für Produkt- und Dienstleistungsangebote in diesem Geschäftssegment sind klinische Entscheidungshilfesysteme sowie Arzneimittel- und Therapiedatenbanken für Gesundheitsdienstleister. Für andere IT-Unternehmen und Verbraucher im Gesundheitswesen bietet das Unternehmen Lösungen für persönliche Gesundheitsakten, Verbraucherportale und mobile Apps.

2.7 Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell des CGM-Konzerns ist auf langfristige Nachhaltigkeit und Rentabilität ausgerichtet. Erlöse aus Softwarepflegeverträgen und sonstige wiederkehrende Umsätze gehören zu den primären Einnahmequellen. Auch die vom CGM-Konzern angebotenen Managed-Service-Verträge verdeutlichen den auf Dauer angelegten Charakter der Leistungen, die der CGM-Konzern für seine Kunden erbringt. Gegen die Zahlung von bei Vertragsabschluss festgelegten, planbaren Gebühren erhält der Kunde Produkte hoher Qualität, die durch qualitativ hochwertigen Service und jederzeit verfügbare und kompetente Supportleistungen ergänzt werden. Unter Wahrung dieser Grundsätze variieren die Markteigenschaften und die entsprechenden Geschäftsmodelle der einzelnen Geschäftssegmente erheblich.

Die Geschäftssegmente *Ambulatory* und *Pharmacy Information Systems* sind auf kleinere, niedergelassene Dienstleister abgestimmt, wobei ihre Kunden in der Regel sowohl Käufer und Entscheidungsträger als auch tägliche Softwarenutzer sind. Die Entscheidungsprozesse sind kurz und die Installation und Bereitstellung der Softwarelösungen kann im Allgemeinen innerhalb weniger Tage abgeschlossen werden. Softwarewartung und andere wiederkehrende Umsätze stellen die hauptsächliche Einnahmequelle dar. In den vergangenen Jahren lag der Anteil wiederkehrender Erlöse zwischen 60 und 70 %. Bei den sonstigen Erlösen handelt es sich um (einmalige) Erlöse aus Lizenzverkäufen (über die Mindestvertragslaufzeit der Software-Wartung abgegrenzt), Schulungs- und

Beratungsleistungen und sonstige Erlöse aus Softwarelizenzen von Drittanbietern sowie dazugehöriger Hardware, Equipment etc. Die eingegangenen Kundenbeziehungen sind im Allgemeinen langfristig ausgelegt.

Das Geschäftssegment *Hospital Information Systems* verfolgt ein projektorientiertes Geschäftsmodell, bei dem die Kunden in der Regel Käufer und Entscheidungsträger, aber nicht tägliche Softwarenutzer sind. In diesem Geschäftssegment sind die Kunden zumeist Krankenhausverwaltungen (IT-Abteilung oder Beschaffungsabteilung), die Verwaltung einer Krankenhauskette oder sonstige Betreiber von Krankenhausnetzwerken, regionale Pflegeorganisationen oder regionale Organisationen der öffentlichen Hand und Labore. In Europa sind Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen überwiegend öffentlich-rechtlich verwaltet und unterliegen daher den regulatorischen Vorgaben zu öffentlichen Ausschreibungen. Die Vorlaufzeiten bis zur Projektvergabe und Entscheidungszyklen sind lang. Projektlaufzeiten können von der Installation bis zur Inbetriebnahme der Softwarelösungen durch den Kunden einige Monate oder auch mehrere Jahre betragen. Im Vergleich zu den Geschäftssegmenten *Ambulatory* und *Pharmacy Information Systems* sind die Umsätze aus Beratungs-, Schulungs- und anderen Dienstleistungen deutlich höher.

Das Geschäftsmodell des Geschäftssegments *Consumer & Health Management Information Systems* im Bereich Kommunikation und Data-Solutions basiert auf Kooperationsvereinbarungen mit Pharmaunternehmen (üblicherweise mit einer Laufzeit von drei bis zwölf Monaten), Gelegenheitswerbung (fortlaufend) und Einnahmen aus Verträgen zur Sammlung und Vermittlung klinischer Daten.

Die Umsatzerlöse von CHS aus dem Bereich *Workflow & Decision Support* basieren auf Projektgeschäften (Lizenzverkäufen und Dienstleistungsgeschäften), auf Softwarewartung und technischem Support sowie auf performanceabhängigen Erlösen (auf Grundlage der Kosten und Qualität der Leistungen für die Patienten).

2.8 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des CGM-Konzerns

2.8.1 Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentliche Geschäftsentwicklung des CGM-Konzerns für die Geschäftsjahre 2019 und 2018. Dabei werden die Zahlen für das Geschäftsjahr 2018 in zwei Spalten dargestellt und zwar sowohl als (i) „angepasst“ und (ii) wie im Geschäftsbericht 2018 veröffentlicht dargestellt. Die Anpassung der Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2018 in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 erfolgte aufgrund einer Fehlerkorrektur nach IAS 8, nähere Informationen sind nachstehend in Fußnote 9 enthalten.

	Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		
	2019	**2018**[9]	**2018**
	(in Mio. EUR)	(angepasst) (in Mio. EUR)	(wie im Geschäftsbericht 2018 veröffentlicht) (in Mio. EUR)
Umsatzerlöse	**745,8**[2]	**717,0**[4]	**717,0**[4]
Aktivierte Eigenleistungen	24,6	18,5	18,5
Sonstige Erträge	13,5	8,0	8,0
Aufwendungen für bezogene Waren und Dienstleistungen	– 139,0	– 151,4	– 151,4
Personalaufwand	– 339,4	– 281,4	– 286,8
Sonstige Aufwendungen[1]	– 127,3	– 122,9	– 122,9
Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen („EBITDA“)	**178,1**[3]	**187,8**[5]	**182,5**[5]
in % (EBITDA-Marge)	23,9%	26,2%	25,5%
Pro forma Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen (Pro forma EBITDA)	**198,1**[6]	**182,5**[7]	
in % (Pro forma EBITDA Marge)[8]	26,6%	25,4%	
Abschreibungen auf Sachanlagen	– 28,5	– 11,4	– 11,4
Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte („EBITA“)	**149,6**	**176,4**	**171,1**
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	– 34,3	– 33,2	– 33,2
Ergebnis vor Steuern, Zinsen („EBIT“)	**115,3**	**143,2**	**137,9**
in %	15,5%	20,0%	19,2%
Finanzergebnis	– 7,5	– 9,1	– 9,1
Ergebnis vor Steuern („EBT“)	**107,8**	**134,1**	**128,8**
in %	14,5%	18,7%	18,0%
Ertragsteuern	– 41,6	– 37,8	– 36,2
Ergebnis aus fortgeführten Geschäftsbereichen	66,2	96,3	92,6
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0	0	0
Konzernjahresüberschuss	**66,2**	**96,3**	**92,6**
in %	8,9%	13,4%	12,9%
Ergebnis je Aktie (aus fortgeführtem Geschäft)			
Unverwässert (in EUR)	1,35	1,94	1,86
Verwässert (in EUR)	1,33	1,92	1,85

[1] Abweichend zur Gewinn- und Verlustrechnung ist die dort separat geführte Position Wertminderungsaufwendungen auf finanzielle Vermögenswerte und Vertragsvermögenswerte in Höhe von EUR -4 Mio. im aktuellen Jahr in den Sonstigen Aufwendungen enthalten.

[2] Der CGM-Konzern tätigte im Geschäftsjahr 2019 verschiedene Unternehmenserwerbe (die „**Unternehmenserwerbe 2019**“). Die Unternehmenserwerbe 2019 beeinflussten die Umsatzerlöse des CGM-Konzerns ab dem jeweiligen Erwerbszeitpunkt mit insgesamt EUR 31,4 Mio. Wichtige Erwerbe waren

der Erwerb der Gotthardt Informationssysteme GmbH, der Qualitätsverbund MED-IT GmbH & Co. KG, der MED-IT Verwaltungs-GmbH (die „**GIS Gruppe**“), alle in Deutschland zum 1. Januar 2019, der Fablab S.r.l. in Italien, der Qualizorg B.V. in den Niederlanden zum 14. Februar 2019, der CoSi Medical IT GmbH in Deutschland zum 1. Januar 2019, der MB Invest SAS und der Epsilog SAS, beide in Frankreich zum 27. Dezember 2019.

[3] Die Unternehmenserwerbe 2019 beeinflussten den Jahresüberschuss des CGM-Konzerns ab dem jeweiligen Erwerbszeitpunkt mit insgesamt EUR 4,4 Mio.

[4] Der CGM-Konzern tätigte im Geschäftsjahr 2018 verschiedene Unternehmenserwerbe (die „**Unternehmenserwerbe 2018**“). Die Unternehmenserwerbe 2018 beeinflussten die Umsatzerlöse des CGM-Konzerns ab dem jeweiligen Erwerbszeitpunkt mit insgesamt EUR 2,4 Mio. Wichtige Erwerbe waren der Erwerb der La-Well Systems GmbH zum 3. April 2018, der n-design Gesellschaft für systematische Gestaltungen mbH zum 10. Juli 2018 und der factis GmbH zum 8. August 2018, alle in Deutschland.

[5] Die Unternehmenserwerbe 2018 beeinflussten den Jahresüberschuss des CGM-Konzerns ab dem jeweiligen Erwerbszeitpunkt mit insgesamt EUR 0,3 Mio.

[6] Um einen besseren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, berechnet die Gesellschaft (ausschließlich für das Geschäftsjahr 2019 sowie für den Vergleichszeitraum 2018) sogenannte „pro forma“ Finanzindikatoren, darunter auch ein Pro Forma Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen („**Pro Forma EBITDA**“). Diese Kennzahl ist nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) eine nicht definierte Kennzahl, die als ergänzende Information anzusehen ist. Für das Geschäftsjahr 2019 wurde das Pro Forma EBITDA berechnet, indem das berichtete EBITDA des CGM-Konzerns um EUR 16,1 Mio. für M&A Kosten für bedeutende nicht weiterverfolgte Projekte sowie EUR 3,9 Mio. für die Begleichung von Aktienoptionen für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied bereinigt wurde.

[7] Für das Geschäftsjahr 2018 wurde das Pro Forma EBITDA berechnet, indem das berichtete EBITDA des CGM-Konzerns um EUR -5,4 Mio. aus der Begleichung von Aktienoptionen für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied bereinigt wurde. Weitere Hinweise zum Pro Forma EBITDA sind in vorstehender Fußnote 6 enthalten.

[8] Um einen besseren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, berechnet die Gesellschaft (ausschließlich für das Geschäftsjahr 2019 sowie für den Vergleichszeitraum 2018) sogenannte „pro forma“ Finanzindikatoren, darunter auch die Marge des Pro Forma Ergebnisses vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen („**Pro Forma EBITDA Marge**“), d.h. das Pro Forma EBITDA im Verhältnis zu den Umsatzerlösen, angegeben in Prozent. Diese Kennzahl ist nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) eine nicht definierte Kennzahl, die als ergänzende Information anzusehen ist. Weitere Hinweise zur Berechnung des Pro Forma EBITDA sind in vorstehenden Fußnoten 6 und 7 enthalten.

[9] Im Zuge der Ausscheidensvereinbarung mit einem Vorstandsmitglied wurde festgestellt, dass an diesen im Jahr 2008 zugesagte Aktienoptionen nicht als equity-settled, sondern nach IFRS 2.41 als cash-settled und damit als kurzfristige Rückstellung für aktienoptionsbezogene Vergütungsbestandteile hätten erfasst werden müssen. Nach der Zusage sollten die Aktienoptionen nach Ablauf einer Wartefrist jederzeit ausübbar sein und hätten an jedem Bilanzstichtag seit Gewährung mit dem jeweiligen Stichtagskurs der CompuGroup-Aktie neu erfolgswirksam bewertet werden müssen. Der Fehler wurde korrigiert, indem die betroffenen Posten des Abschlusses zum 1. Januar 2018 angepasst wurden und für das Geschäftsjahr 2018 der aus der weiteren Neubewertung der Zahlungsansprüche aus den Aktienoptionen bis zum 31. Dezember 2018 resultierende Personalaufwand erfolgswirksam erfasst wurde. Aufgrund der Höhe der nicht gebildeten Rückstellung wird der Fehler als wesentlich gemäß IAS 8.41 eingeschätzt, sodass eine rückwirkende Korrektur durch die Gesellschaft gemäß IAS 8.42 ff. vorgenommen wurde. Die nachfolgende Tabelle zeigt die jeweiligen Korrekturen für die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zum Jahresabschluss 2018:

	Auswirkung durch Fehlerkorrektur Für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr		
	wie zuvor berichtet	**Anpassungen**	**Angepasst**
Personalaufwand (in Mio. EUR)	– 286,8	5,4	– 281,4
Ertragsteuern (in Mio. EUR)	– 36,2	– 1,6	– 37,8
Andere Bestandteile der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio. EUR)	415,5	0	415,5
Gewinn (in Mio. EUR)	92,3	3,7	96,3
Ergebnis je Aktie aus fortgeführten Geschäftsbereichen:			
unverwässert (in EUR)	1,86	0,08	1,94
verwässert (in EUR)	1,85	0,07	1,92

2.8.2 Die wichtigsten Entwicklungen und betrieblichen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2019

Der Umsatz des CGM-Konzerns stieg im Gesamtjahr 2019 um EUR 28,8 Mio. (+4 %) auf EUR 745,8 Mio. Unternehmenserwerbe 2019 trugen mit EUR 31,4 Mio. (Unternehmenserwerbe 2018: EUR 2,4 Mio.) zum Umsatz bei.

Das Organische Wachstum (wie nachstehend definiert) lag auf dem Vorjahresniveau (–0,4% gegenüber 2018). Das organische Wachstum ist definiert als das Umsatzwachstum im Vergleich zum Vorjahr, bereinigt um Umsatzerlöse von im Berichtszeitraum erstmalig konsolidierten Unternehmen oder von im Vorjahreszeitraum letztmalig konsolidierten Unternehmen („**Organisches Wachstum**“).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des Organischen Wachstums für die Geschäftsjahre 2019 und 2018:

	Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr	
	2019	**2018**
	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)
Umsatzerlöse	745,8	717,0
Ambulatory Information Systems	31,5	1,6
Pharmacy Information Systems	0,7	0
Hospital Information Systems	1,3	0,6
Health Connectivity Services	2,2	1,5
Organischer Umsatz Konzern	710,2	713,3
Organisches Wachstum (in %)	– 0,4%	22,4%

Die Wiederkehrenden Umsatzerlöse (wie nachstehend definiert) stiegen in 2019 um 11 % auf EUR 466,1 Mio., was vor allem auf höhere Umsatzbeiträge wiederkehrender Erlöse aus dem Bereich Telematikinfrastruktur und einem gestiegenen Wartungsvolumen in den HIS- und AIS-Segmenten zurückzuführen ist. Die wiederkehrenden Umsatzerlöse beinhalten Erlöse aus sämtlichen Softwarewartungsverträgen sowie Dienstleistungsabonnementverträgen wie Internetzugängen (ISP), elektronischem Datenaustausch (Electronic Data Interchange, EDI und -verarbeitung, Business Process Outsourcing, Data Center Hosting, Hardware-Vermietung etc.; die Haupteinnahmequelle in Bezug auf

wiederkehrende Umsatzerlöse ist der Bereich der Softwarewartung, in dem die Kunden Gebühren dafür entrichten, dass sie Software-Updates und -erweiterungen sowie einen Zugang zur Support-Hotline erhalten („**Wiederkehrende Umsatzerlöse**")).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Wiederkehrenden Umsatzerlöse für die Geschäftsjahre 2019 und 2018:

	Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr	
	2019	**2018**
	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)
Softwarewartung und sonstige wiederkehrende Erlöse	460,8	414,7
Hardware Miete (non-IFRS)[1]	5,2	5,6
Wiederkehrende Umsatzerlöse[1]	**466,1**	**420,3**
Wachstum (in %)[1]	**10,9 %**	**7,0 %**

[1] Finance Lease unter IFRS.

Auf Gruppenebene lassen sich die wichtigsten Entwicklungen in den betrieblichen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2019 wie folgt beschreiben:

- Die Aufwendungen für bezogene Waren und Dienstleistungen gingen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von EUR 151,4 Mio. auf EUR 139,0 Mio. zurück. Die Bruttomarge ((Umsatzerlöse abzüglich der Aufwendungen für bezogene Leistungen)/Umsatzerlöse) lag mit 81,4 % etwa 2,5 % über dem Vorjahr. Der Rückgang der Warenkosten und die Veränderung der Bruttomarge resultierten im Wesentlichen aus einem geringeren Verkaufsvolumen von bezogenen Waren und Installations- und Schulungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Einführung der Telematikinfrastruktur in Deutschland.
- Die Personalaufwendungen stiegen von EUR 281,4 Mio. in 2018 auf EUR 339,4 Mio. in 2019. Die Steigerung der Personalaufwendungen ist auf Mitarbeiter in neu akquirierten Unternehmen sowie Veränderungen im Personalbestand und Gehaltssteigerungen zurückzuführen. Zudem wurden die Personalaufwendungen durch Einmalkosten aus der Begleichung von Aktienoptionen an ein im Berichtszeitraum ausgeschiedenes Vorstandsmitglied und der Bildung von Rückstellungen für Aufhebungsverträge in Höhe von insgesamt EUR 5,7 Mio. belastet. Auf angepasster Basis ergab sich für den Vorjahresberichtszeitraum aus der Reduktion der Rückstellung zur Bedienung von Aktienoptionen ein die Personalaufwendungen mindernder Effekt von EUR 5,4 Mio. Der Anstieg der Personalaufwendungen aus Veränderungen im Personalbestand im Berichtszeitraum ist primär auf die steigenden Investitionen in neue innovative Produktlösungen sowie die Markteinführung neuer Produkte zurückzuführen.
- Die sonstigen Aufwendungen des CGM-Konzerns stiegen von EUR 122,9 Mio. in 2018 auf EUR 127,3 Mio. in 2019. Durch die erstmalige Anwendung des neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 16 Leasingverhältnisse in 2019 wurden die sonstigen Aufwendungen um EUR 17,3 Mio. entlastet, da der Miet- und Leasingaufwand für unter den Anwendungsbereich des IFRS 16 fallende Vermögenswerte als Finanzierungsleasing beim

Leasingnehmer eingestuft und als Nutzungsrecht bilanziert wird. Für eine nicht weiterverfolgte bedeutende M&A-Transaktion sowie andere größere M&A-Aktivitäten entstanden im Berichtszeitraum Einmalkosten in Höhe von EUR 16,1 Mio. Ebenfalls ergaben sich auch in 2019 höhere Aufwendungen aus der Nutzung externer Entwicklungskapazitäten im Zusammenhang mit einer schnelleren Fertigstellung neuer Softwarelösungen. Zudem stiegen die Aufwendungen für Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT), Reisekosten und Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte und Vertragsvermögenswerte gegenüber dem Vorjahr leicht an.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen und Nutzungsrechte sind im Geschäftsjahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um EUR 17,1 Mio. auf EUR 28,5 Mio. gestiegen. Dies ist primär auf die erstmalige Anwendung des IFRS 16 Leasingverhältnisse zurückzuführen, wodurch sich die Abschreibungen auf Sachanlagen und Nutzungsrechte um EUR 16,5 Mio. erhöht haben. Ebenfalls wurden im Berichtszeitraum höhere Investitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung getätigt, welche die Abschreibungen auf Sachanlagen im Vergleich zum Vorjahr leicht ansteigen ließen. Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte sind gegenüber dem Vorjahr um EUR 1,1 Mio. auf EUR 34,3 Mio. gestiegen. Dies ist hauptsächlich durch höhere planmäßige Abschreibungen auf im Rahmen von Unternehmenserwerben und deren Erstkonsolidierung im CGM-Konzern erworbene immaterielle Vermögenswerte zurückzuführen. Zudem sind außerplanmäßige Abschreibungen auf Firmenwerte in Höhe von EUR 1,3 Mio. (2018: EUR 2,9 Mio.) in den Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte enthalten.

Die Finanzerträge lagen mit EUR 2,1 Mio. im Geschäftsjahr 2019 annähernd auf dem Niveau des Vorjahres (EUR 2,0 Mio.). Die Finanzaufwendungen sanken von EUR 10,8 Mio. in 2018 auf EUR 7,8 Mio. im Geschäftsjahr 2019, was unter anderem durch deutlich geringere Währungsverluste im laufenden Geschäftsjahr bedingt ist. Trotz steigender Nettoverschuldung sanken die Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von EUR 7,1 Mio. im Geschäftsjahr 2018 um EUR 2,8 Mio. auf EUR 4,3 Mio. im Berichtszeitraum, was auf die günstige Entwicklung der Zinsen zurückzuführen ist. Weitere Finanzaufwendungen resultierten hauptsächlich aus nicht zahlungswirksamen Posten wie Wertänderungen von Kaufpreisverbindlichkeiten.

Der effektive Konzernsteuersatz betrug 28 % im Vorjahr und beträgt 39 % im Geschäftsjahr 2019. Der Anstieg der effektiven Konzernsteuerquote ist maßgeblich bedingt durch Steueranpassungen für Vorjahresperioden aufgrund von Betriebsprüfungen sowie höhere Verluste in Gesellschaften, für welche aufgrund der steuerlichen Verlusthistorie keine Entlastung in Form eines Ansatzes aktiver latenter Steuern realisiert werden konnte. Der Konzernjahresüberschuss für das Berichtsjahr 2019 beträgt EUR 66,2 Mio. gegenüber EUR 96,3 Mio. auf angepasster Basis in 2018. Auf der Pro Forma Basis beläuft sich der Konzernjahresüberschuss im Berichtsjahr auf EUR 86,2 Mio., im Vergleich zu EUR 92,6 Mio. im Jahr 2018.

Im Februar 2020 hat die CompuGroup Medical SE zur Sicherstellung der zukünftigen Liquidität eine neue Kreditfazilität über EUR 1.000 Mio. mit mindestens fünfjähriger Laufzeit abgeschlossen, aufgeteilt in eine revolvierende Kreditfazilität in Höhe von EUR 600 Mio. und ein endfälliges Darlehen in Höhe von EUR 400 Mio. Diese dient der Ablösung bestehender Verbindlichkeiten und der Finanzierung von allgemeinen Unternehmenszwecken und Akquisitionen.

Die Gewährung der Darlehen ist an die Einhaltung einer Finanzkennzahl gebunden (leverage). Für den geschlossenen Kreditvertrag haben verschiedene deutsche CGM-Konzernunternehmen gesamtschuldnerische Zahlungsgarantien ausgesprochen (Ausfallhaftung bei Zahlungsversäumnissen der CompuGroup Medical SE).

2.8.3 Ergebnisentwicklung der Geschäftssegmente

Im Geschäftsjahr 2019 hat die CompuGroup Medical SE die Segmentberichterstattung geändert (zu weiteren Einzelheiten siehe Abschnitt 2.6). Das bisherige Berichtssegment *Health Connectivity Services* (HCS) wurde in das neue Berichtssegment *Consumer & Health Management Information Systems* (CHS) überführt. Die Darstellung unter den nachfolgenden Abschnitten (a) bis (e) bezieht sich auf die bis zum Jahresende 2019 gültige alte Segmentstruktur. Abschnitt (f) enthält eine Übersicht der Geschäftsentwicklung 2019 basierend auf der ab Januar 2020 gültigen Segmentstruktur.

Auf Segmentebene werden insbesondere folgende Finanzindikatoren verwendet:

- „**Umsatzerlöse mit Dritten**“: Diese Kennzahl gibt den bestmöglichen Einblick in die Fähigkeit des CGM-Konzerns und seiner einzelnen Segmente zur Erfüllung des primären Wachstumsziels. Die absolute Größe wird intern durch die Umsatzerlöse mit Dritten („Umsatz“) definiert. Das Wachstum wird als Umsatzwachstum im Vorjahresvergleich definiert, also im Vergleich zum gleichen Zeitraum vor zwölf Monaten, und als prozentuale Veränderung angegeben.
- „**Anteil wiederkehrender Umsatzerlöse**“: Die Wiederkehrenden Umsatzerlöse beinhalten Erlöse aus sämtlichen Softwarewartungsverträgen sowie Dienstleistungsabonnementverträgen wie Internetzugängen (ISP), elektronischem Datenaustausch (Electronic Data Interchange, EDI) und elektronischer Datenverarbeitung, Business Process Outsourcing, Data Center Hosting, Hardware-Vermietung etc. Die Haupteinnahmequelle in Bezug auf wiederkehrende Umsatzerlöse ist der Bereich der Softwarewartung, in dem die Kunden Gebühren dafür entrichten, dass sie Software-Updates und -Erweiterungen sowie einen Zugang zur Support-Hotline erhalten.
- EBITDA und „**EBITDA-Marge**“: Das Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisationen („**EBITDA**“) ist ein guter Indikator für die Fähigkeit zur Generierung von Cashflow vor der Berücksichtigung von Ausgaben in Verbindung mit Besteuerung, Investitionen und Finanzierung. Dieser Indikator ist besonders relevant beim Vergleich von Segmenten und Unternehmenseinheiten, da es sich sowohl bei der Kapitalbeschaffung als auch bei größeren Investitionen (insbesondere bei Unternehmensakquisitionen) um Verantwortlichkeiten auf Konzernebene handelt, die keinen direkten Einflüssen durch die Unternehmenseinheiten unterliegen. Die EBITDA-Marge ist definiert als das Verhältnis des EBITDA zu den Umsatzerlösen und wird in Prozent angegeben. Es handelt sich bei der EBITDA-Marge um einen guten Indikator der operativen Rentabilität.

(a) Ambulatory Information Systems (AIS)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Finanzkennzahlen des Segments *Ambulatory Information Systems* für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 und deren Veränderung:

	Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		
	2019	**2018**	**Veränderung**
	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	
Umsatzerlöse mit Dritten	**461,4**	**461,9**	**– 0 %**
davon aus Unternehmenserwerben*	30,7	4,6	
Anteil Wiederkehrender Umsatzerlöse	69 %	60 %	
EBITDA	**158,4**	**158,7**	**– 0 %**
in % vom Umsatz (EBITDA-Marge)	34,3 %	34,4 %	

* Es werden für Unternehmenserwerbe des Segments über einen Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten ab Erstkonsolidierung zeitanteilig deren Umsatzerlöse mit Dritten für den Berichtszeitraum angegeben. Desinvestitionen von Unternehmen und Unternehmensteilen werden nicht berücksichtigt.

Für das Segment *Ambulatory Information Systems* lassen sich die wichtigsten Entwicklungen im Geschäftsjahr 2019 wie folgt beschreiben:

- Das Softwaregeschäft mit Ärzten, Zahnärzten und medizinischen Laboren erzielte 2019 einen Umsatz von EUR 461,4 Mio. und lag damit leicht unter dem Vorjahresniveau und innerhalb der angepassten Prognose.
- Unternehmenserwerbe, u.a. GIS und Qualizorg, trugen mit EUR 30,7 Mio. im Gesamtjahr (2018: EUR 4,6 Mio.) zu den Umsatzerlösen bei.
- Die organische Umsatzentwicklung liegt aufgrund der starken Vorjahresumsätze in der Telematikinfrastruktur 2019 um 7 % unter dem Vorjahr. Ohne Telematikinfrastruktur ergibt sich ein organisches Umsatzwachstum von 5 %. Dieses Wachstum ist überwiegend auf eine gute Entwicklung im deutschen und niederländischen Softwaregeschäft, das auch von der Umstellung auf Windows 10 bei den Kunden profitierte, und ein starkes Laborgeschäft in den USA zurückzuführen.
- Die Wiederkehrenden Umsatzerlöse stiegen in 2019 um 14 % auf EUR 317,1 Mio., was vor allem auf das Wachstum bei Telematikinfrastruktur-Dienstleistungen zurückzuführen ist.

(b) Pharmacy Information Systems (PCS)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Finanzkennzahlen des Segments *Pharmacy Information Systems* für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 und deren Veränderung:

	Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		
	2019	**2018**	**Veränderung**
	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	
Umsatzerlöse mit Dritten	**119,8**	**113,4**	**6 %**
davon aus Unternehmenserwerben*	0,7	0,5	
Anteil Wiederkehrender Umsatzerlöse	60 %	61 %	
EBITDA	**36,0**	**33,5**	**7 %**
in % vom Umsatz (EBITDA-Marge)	30,0 %	29,6 %	

* Es werden für Unternehmenserwerbe des Segments über einen Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten ab Erstkonsolidierung zeitanteilig deren Umsatzerlöse mit Dritten für den Berichtszeitraum angegeben. Desinvestitionen von Unternehmen und Unternehmensteilen werden nicht berücksichtigt.

Für das Segment *Pharmacy Information Systems* lassen sich die wichtigsten Entwicklungen im Geschäftsjahr 2019 wie folgt beschreiben:

- Das Apothekensoftwaregeschäft setzte sein gutes Wachstum im Geschäftsjahr 2019 fort. Die Umsatzerlöse stiegen gegenüber dem Vorjahr um 6 % auf EUR 119,8 Mio. an. Unternehmenserwerbe trugen nur geringfügig zum Umsatzwachstum bei.
- Das organische Wachstum lag im Gesamtjahr bei 5 %. Das Wachstum ist vor allem auf das Geschäft zur Ablösung von Windows 7 sowie den Verkauf von Hardware wie beispielsweise Router in Italien zurückzuführen.
- Die Wiederkehrenden Umsatzerlöse stiegen in 2019 um 5 % auf EUR 72,0 Mio.

(c) Hospital Information Systems (HIS)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Finanzkennzahlen des Segments *Hospital Information Systems* für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 und deren Veränderung:

	Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		
	2019	**2018**	**Veränderung**
	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	
Umsatzerlöse mit Dritten	**116,3**	**101,3**	**15 %**
davon aus Unternehmenserwerben*	1,3	0,6	
Anteil Wiederkehrender Umsatzerlöse	57 %	60 %	
EBITDA	**14,7**	**11,6**	**27 %**
in % vom Umsatz (EBITDA-Marge)	12,6 %	11,5 %	

* Es werden für Unternehmenserwerbe des Segments über einen Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten ab Erstkonsolidierung zeitanteilig deren Umsatzerlöse mit Dritten für den Berichtszeitraum angegeben. Desinvestitionen von Unternehmen und Unternehmensteilen werden nicht berücksichtigt.

Für das Segment *Hospital Information Systems* lassen sich die wichtigsten Entwicklungen im Geschäftsjahr 2019 wie folgt beschreiben:

- Das Umsatzwachstum bei den Krankenhausinformationssystemen beläuft sich in 2019 auf 15 % bei nur geringen Konsolidierungseffekten.
- Das Organische Umsatzwachstum von 16 % in 2019 wird vor allem getrieben durch den im zweiten Quartal abgeschlossenen Großauftrag der Niederösterreichischen Landeskliniken-Holding (NÖLKH). Darüber hinaus trugen eine positive Entwicklung im Sozialbereich und bei Aescudata sowie erste Telematikinfrastruktur-Installationen zum Umsatzwachstum bei.
- Die Wiederkehrenden Umsatzerlöse stiegen in 2019 um 8 % auf EUR 65,9 Mio.

(d) Health Connectivity Services (HCS)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Finanzkennzahlen des Segments *Health Connectivity Services* für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 und deren Veränderung:

	Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		
	2019	**2018**	**Veränderung**
	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	
Umsatzerlöse mit Dritten	**48,2**	**40,4**	**19 %**
davon aus Unternehmenserwerben*	1,9	1,1	
Anteil Wiederkehrender Umsatzerlöse	12 %	13 %	
EBITDA	**16,6**	**13,5**	**23 %**
in % vom Umsatz (EBITDA-Marge)	34,4%	33,3%	

* Es werden für Unternehmenserwerbe des Segments über einen Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten ab Erstkonsolidierung zeitanteilig deren Umsatzerlöse mit Dritten für den Berichtszeitraum angegeben. Desinvestitionen von Unternehmen und Unternehmensteilen werden nicht berücksichtigt.

Für das Segment *Health Connectivity Services* lassen sich die wichtigsten Entwicklungen im Geschäftsjahr 2019 wie folgt beschreiben:

- Die Umsatzerlöse im HCS-Segment stiegen im Gesamtjahr um 19 %.
- Das organische Wachstum lag bei 18 % für das Gesamtjahr. Das Wachstum resultiert überwiegend aus einer guten Auftragslage mit Pharmaunternehmen sowie neu geschlossenen Verträgen mit Krankenkassen im Bereich der hausarztzentrierten Versorgung.
- Die Wiederkehrenden Umsatzerlöse stiegen in 2019 um 9 % auf EUR 5,8 Mio.
- Unternehmenserwerbe trugen in 2019 mit EUR 1,9 Mio. zum Umsatzwachstum bei.

(e) Andere Geschäftstätigkeiten und Konsolidierung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Finanzkennzahlen der anderen Geschäftstätigkeiten und Konsolidierung für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 und deren Veränderung:

	Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		
	2019	**2018**	**Veränderung**
	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	
Umsatzerlöse mit Dritten	**0,1**	**0,1**	**0%**
EBITDA	**– 47,5**	**– 29,4**	

Unter „Andere Geschäftstätigkeiten und Konsolidierung“ des CGM-Konzerns lassen sich die wichtigsten Entwicklungen im Geschäftsjahr 2019 wie folgt beschreiben:

- Sondereinflüsse durch M&A Kosten in Höhe von EUR -16,1 Mio. (2018: EUR 0).
- Negativer Einmaleffekt von EUR 3,9 Mio. aus der Begleichung von Cash-Settled-Aktienoptionen eines ehemaligen Vorstandsmitglieds, welche im August 2019 ausgezahlt wurden. Im Vorjahr ergab sich aus der Neubewertung der Aktienoptionen ein positiver Einmaleffekt von EUR 5,3 Mio.

(f) Segmentbericht für das Geschäftsjahr 2019 nach neuer Segmentstruktur

Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanzielle Segmentberichterstattung nach der neuen Segmentstruktur (wie unter Abschnitt 2.6 beschrieben) für das Geschäftsjahr 2019 im Vergleich zu 2018. Dabei werden die Zahlen für „Andere Geschäftstätigkeiten“, die „Summe Segmente“ sowie die „Überleitungsrechnung Konzern“ als „angepasst“ dargestellt. Die Anpassung der Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2018 erfolgte aufgrund einer Fehlerkorrektur nach IAS 8 (weitere Einzelheiten hierzu unter Abschnitt 2.8.1 und Fußnote 9 zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie unter Abschnitt 2.8.4 und Fußnote 9 zur Konzern-Bilanz).

	Segment AIS Ambulatory Information Systems		Segment PCS Pharmacy Information Systems		Segment HIS Hospital Information Systems		Segment CHS Consumer and Health Management Information Systems		Andere Geschäfts-tätigkeiten		Summe Segmente		Überleitungs-rechnung		Konzern	
	Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018 (ange-passt)	2019	2018 (ange-passt)	2019	2018 (ange-passt)	2019	2018 (ange-passt)
	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)
Umsatzerlöse mit Dritten	**444,6**	**448,1**	**119,4**	**110,9**	**135,9**	**119,9**	**45,7**	**38,0**	**0,2**	**0,2**	**745,8**	**717,0**	**0**	**0**	**745,8**	**717,0**
hiervon Softwarelizenzen	30,4	34,9	7,0	5,5	15,6	13,0	0,6	0,1	0	0	53,7	53,6	0	0	53,7	53,6
hiervon Hardware	54,8	84,6	26,7	23,9	10,3	3,6	0,8	0	0	0	92,6	112,1	0	0	92,6	112,1
hiervon Dienstleistungen	47,3	52,6	10,2	10,2	30,4	28,9	7,8	5,3	0	0	95,7	96,9	0	0	95,7	96,9
hiervon Softwarewartung & Hotline	217,0	203,9	33,7	32,4	66,3	63,1	2,2	1,6	0,1	0,2	319,4	301,3	0	0	319,4	301,3
hiervon Sonstige Wiederkehrende Umsatzerlöse	88,8	65,7	38,3	35,7	13,1	10,6	1,3	1,5	0	0	141,5	113,4	0	0	141,5	113,4
hiervon Advertising, eDetailing and Data	1,6	2,0	3,3	3,0	0	0	29,4	25,6	0	0	34,3	30,6	0	0	34,3	30,6
hiervon Software Assisted Medicine	0,2	1,5	0	0	0	0	3,8	4,0	0	0	4,0	5,5	0	0	4,0	5,5
hiervon Sonstige Erlöse	4,6	2,9	0,2	0,2	0,2	0,6	– 0,2	– 0,2	0	0	4,7	3,5	0	0	4,7	3,5

* Die Zahlen in der Tabelle wurden kaufmännisch gerundet. Differenzen in der Summenbildung entstehen durch diese Rundungen.

	Segment AIS Ambulatory Information Systems		Segment PCS Pharmacy Information Systems		Segment HIS Hospital Information Systems		Segment CHS Consumer and Health Management Information Systems		Andere Geschäfts-tätigkeiten		Summe Segmente		Überleitungs-rechnung		Konzern	
	Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018 (ange-passt)	2019	2018 (ange-passt)	2019	2018 (ange-passt)	2019	2018 (ange-passt)
	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)
Zeitpunkt der Umsatz-realisierung																
zu einem bestimmten Zeitpunkt	68,7	92,8	29,0	25,5	12,6	5,9	0,6	– 0,2	0	0	110,9	124,1	0	0	110,9	124,1
über einen bestimmten Zeitraum	376,0	355,3	90,4	85,4	123,3	113,9	45,1	38,1	0,2	0,2	634,9	593,0	0	0	634,9	593,0
	444,6	**448,1**	**119,4**	**110,9**	**135,9**	**119,9**	**45,7**	**38,0**	**0,2**	**0,2**	**745,8**	**717,0**	**0**	**0**	**745,8**	**717,0**
Umsatzerlöse zwischen Segmenten	24,1	24,3	0,9	0,7	4,8	2,6	1,9	3,3	16,4	6,9	48,0	37,9	– 48,0	– 37,9	0	0
Segmentumsätze	**468,7**	**472,4**	**120,3**	**111,5**	**140,7**	**122,5**	**47,6**	**41,3**	**16,6**	**7,2**	**793,8**	**754,9**	**– 48,0**	**– 37,9**	**745,8**	**717,0**
Aktivierte Eigenleistung	11,0	8,4	0	0	12,2	8,7	0,7	0,8	0,6	0,6	24,6	18,5	0	0	24,6	18,5
Sonstige Einkünfte	8,8	3,9	2,3	2,8	3,0	3,2	1,8	0,6	46,2	41,5	62,0	52,0	– 48,5	– 44,0	13,5	8,0

* Die Zahlen in der Tabelle wurden kaufmännisch gerundet. Differenzen in der Summenbildung entstehen durch diese Rundungen.

	Segment AIS Ambulatory Information Systems		Segment PCS Pharmacy Information Systems		Segment HIS Hospital Information Systems		Segment CHS Consumer and Health Management Information Systems		Andere Geschäfts-tätigkeiten		Summe Segmente		Überleitungs-rechnung		Konzern	
	Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr	
	2019	**2018**	**2019**	**2018**	**2019**	**2018**	**2019**	**2018**	**2019**	**2018 (ange-passt)**	**2019**	**2018 (ange-passt)**	**2019**	**2018 (ange-passt)**	**2019**	**2018 (ange-passt)**
	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)
Aufwendungen für bezogene Waren und Dienstleistungen	– 101,3	– 119,4	– 32,7	– 28,8	– 22,0	– 17,1	– 15,8	– 16,2	– 1,4	– 4,7	– 173,2	– 186,1	34,2	34,7	– 139,0	– 151,4
Personalaufwand	– 151,1	– 125,1	– 39,5	– 37,4	– 81,7	– 74,0	– 15,5	– 13,3	– 52,9	– 38,2	– 340,7	– 288,0	1,3	6,6	– 339,4	– 281,4
Sonstige Aufwendungen	– 75,0	– 77,7	– 18,4	– 19,2	– 32,9	– 29,2	– 7,6	– 7,5	– 54,4	– 28,3	– 188,3	– 162,0	61,0	39,1	– 127,3	– 122,9
EBITDA	**161,1**	**162,5**	**31,9**	**28,9**	**19,3**	**14,1**	**11,2**	**5,8**	**– 45,3**	**– 22,1**	**178,2**	**189,2**	**0**	**– 1,3**	**178,1**	**187,8**
in % vom Umsatz	36 %	36 %	27 %	26 %	14 %	12 %	25 %	15 %			24 %	26 %			24 %	26 %
Abschreibung Sachanlagen															– 28,5	– 11,4
Abschreibung immaterielle Vermögenswerte															– 34,3	– 33,2
EBIT															**115,3**	**143,2**
Ergebnisse aus assoziierten Unternehmen															– 1,8	– 0,3
Zinserträge															2,1	2,0

* Die Zahlen in der Tabelle wurden kaufmännisch gerundet. Differenzen in der Summenbildung entstehen durch diese Rundungen.

	Segment AIS Ambulatory Information Systems		Segment PCS Pharmacy Information Systems		Segment HIS Hospital Information Systems		Segment CHS Consumer and Health Management Information Systems		Andere Geschäfts-tätigkeiten		Summe Segmente		Überleitungs-rechnung		Konzern	
	Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr	
	2019	**2018**	**2019**	**2018**	**2019**	**2018**	**2019**	**2018**	**2019**	**2018 (ange-passt)**	**2019**	**2018 (ange-passt)**	**2019**	**2018 (ange-passt)**	**2019**	**2018 (ange-passt)**
	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)
Zinsauf-wendungen															– 7,8	– 10,8
EBT															**107,7**	**134,1**
Steuern vom Einkommen und Ertrag															– 41,6	– 37,8
Konzernjahres-überschuss															**66,2**	**96,3**
in % vom Umsatz															9 %	13 %

* Die Zahlen in der Tabelle wurden kaufmännisch gerundet. Differenzen in der Summenbildung entstehen durch diese Rundungen.

2.8.4 Konzern-Bilanz

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine verkürzte Bilanz des CGM-Konzerns zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2018. Dabei werden die Zahlen zum 31. Dezember 2018 sowohl als (i) „angepasst" als auch (ii) wie im Geschäftsbericht 2018 veröffentlicht dargestellt. Die Anpassung der Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2018 in der Konzern-Bilanz für das Geschäftsjahr 2019 erfolgte aufgrund einer Fehlerkorrektur nach IAS 8, nähere Informationen sind nachstehend in Fußnote 9 enthalten.

	Zum 31. Dezember		**Zum 31. Dezember**
	2019	**2018**[9]	**2018**
	(in Mio. EUR)	(angepasst) (in Mio. EUR)	(wie im Geschäftsbericht 2018 veröffentlicht) (in Mio. EUR)
Vermögenswerte			
Langfristige Vermögenswerte	832,9[1]	655,5	655,5[5]
Kurzfristige Vermögenswerte	232,9[2]	191,80	191,8[6]
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte	0	1,1	1,1
Vermögenswerte gesamt	**1.065,9**	**848,3**	**848,3**
Eigenkapital und Schulden			
Gezeichnetes Kapital	53,2	53,2	53,2
Eigene Anteile	– 86,3	– 45,2	– 45,3
Rücklagen	292,2	253,8	262,9
Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zustehendes Kapital und zustehende Rücklagen	259,1	261,7	270,9
Nicht beherrschende Anteile	811	2,1	2,1
Eigenkapital gesamt	**259,9**	**263,8**	**273,0**
Schulden			
Langfristige Schulden gesamt	569,6[3]	400,2	400,2[7]
Kurzfristige Schulden gesamt	236,3[4]	184,1	174,9[8]
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerten	0	240	240
Eigenkapital und Schulden gesamt	**1.065,9**	**848,3**	**848,3**

1 Die Unternehmenserwerbe 2019 beeinflussten die Langfristigen Vermögenswerte des CGM-Konzerns zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt mit insgesamt EUR 78,7 Mio.

2 Die Unternehmenserwerbe 2019 beeinflussten die Kurzfristigen Vermögenswerte des CGM-Konzerns zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt mit insgesamt EUR 22,4 Mio.

3 Die Unternehmenserwerbe 2019 beeinflussten die Langfristigen Verbindlichkeiten des CGM-Konzerns zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt mit insgesamt EUR 25,9 Mio.

[4] Die Unternehmenserwerbe 2019 beeinflussten die Kurzfristigen Verbindlichkeiten des CGM-Konzerns zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt mit insgesamt EUR 21,4 Mio.

[5] Die Unternehmenserwerbe 2018 beeinflussten die Langfristigen Vermögenswerte des CGM-Konzerns zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt mit insgesamt EUR 5,7 Mio.

[6] Die Unternehmenserwerbe 2018 beeinflussten die Kurzfristigen Vermögenswerte des CGM-Konzerns zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt mit insgesamt EUR 1,0 Mio.

[7] Die Unternehmenserwerbe 2018 beeinflussten die Langfristigen Verbindlichkeiten des CGM-Konzerns zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt mit insgesamt EUR 1,7 Mio.

[8] Die Unternehmenserwerbe 2018 beeinflussten die Kurzfristigen Verbindlichkeiten des CGM-Konzerns zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt mit insgesamt EUR 0,8 Mio.

[9] Im Zuge der Ausscheidensvereinbarung mit einem Vorstandsmitglied wurde festgestellt, dass an diesen im Jahr 2008 zugesagte Aktienoptionen nicht als equity-settled, sondern nach IFRS 2.41 als cash-settled und damit als kurzfristige Rückstellung für aktienoptionsbezogene Vergütungsbestandteile hätten erfasst werden müssen. Nach der Zusage sollten die Aktienoptionen nach Ablauf einer Wartefrist jederzeit ausübbar sein und hätten an jedem Bilanzstichtag seit Gewährung mit dem jeweiligen Stichtagskurs der CompuGroup-Aktie neu erfolgswirksam bewertet werden müssen. Der Fehler wurde korrigiert, indem die betroffenen Posten des Abschlusses zum 1. Januar 2018 angepasst wurden und für das Geschäftsjahr 2018 der aus der weiteren Neubewertung der Zahlungsansprüche aus den Aktienoptionen bis zum 31. Dezember 2018 resultierende Personalaufwand erfolgswirksam erfasst wurde. Aufgrund der Höhe der nicht gebildeten Rückstellung wird der Fehler als wesentlich gemäß IAS 8.41 eingeschätzt, sodass eine rückwirkende Korrektur durch die Gesellschaft gemäß IAS 8.42 ff. vorgenommen wurde. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die jeweiligen Korrekturen für die Konzernbilanz zum Jahresabschluss 2018:

	Auswirkung durch Fehlerkorrektur Zum 1. Januar 2018		
	wie zuvor berichtet	**Anpassungen**	**Angepasst**
	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)
Gesamte Vermögenswerte	**825,0**	**0**	**825,0**
Ertragsteuerverbindlichkeiten	15,3	– 5,5	9,7
Sonstige Rückstellungen	33,2	18,5	51,7
Andere Schulden	540,5	0	540,5
Gesamte Schulden	588,9	12,9	601,9
Rücklagen	201,2	– 12,9	188,3
Andere Bestandteile des Eigenkapitals	34,8	0	34,8
Eigenkapital	**236,1**	**– 12,9**	**223,1**

	Auswirkung durch Fehlerkorrektur Zum 31. Dezember 2018		
	wie zuvor berichtet	**Anpassungen**	**Angepasst**
	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)
Gesamte Vermögenswerte	**848,3**	**0**	**848,3**
Ertragsteuerverbindlichkeiten	18,8	– 3,9	14,8
Sonstige Rückstellungen	37,7	13,1	50,8
Andere Schulden	518,9	0	518,9
Gesamte Schulden	575,3	9,2	584,5
Rücklagen	262,9	– 9,2	253,8
Andere Bestandteile des Eigenkapitals	10,1	0	10,1
Eigenkapital	**273,0**	**– 9,2**	**263,8**

2.8.5 Cashflow

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine verkürzte Konzern-Kapitalflussrechnung des CGM-Konzerns für das Geschäftsjahr 2019, im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018.

	Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr	
	2019	**2018**
	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)
Operativer Cashflow	110,5	136,3
Cashflow aus Investitionstätigkeit	– 139,4	– 47,5
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	49,7	– 93,4

2.9 Organe

Die Organe der dualistisch verfassten CompuGroup Medical SE sind der Vorstand als Leitungsorgan, der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind insbesondere in der SE-VO, im Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz, „**SEAG**"), im Aktiengesetz, in der Satzung der CompuGroup Medical SE und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt. In der Satzung der Gesellschaft ist ein dualistisches Leitungs- und Überwachungssystem festgeschrieben, welches aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht. Eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied in beiden Organen sein.

2.9.1 Vorstand der CompuGroup Medical SE

Der Vorstand als Leitungsorgan führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Die CompuGroup Medical SE wird entsprechend ihrer Satzung grundsätzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Entsprechend der in der Satzung der CompuGroup Medical SE enthaltenen Ermächtigung hat der Aufsichtsrat Herrn Frank Gotthardt zur Einzelvertretung ermächtigt. Zudem wurde sämtlichen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus sechs Mitgliedern. Jedes Mitglied ist für den Zuständigkeitsbereich, der ihm in der Geschäftsordnung zugewiesen ist, verantwortlich. Die Mitglieder haben jedoch eine gemeinschaftliche Verantwortung für die Geschäftsleitung des CGM-Konzerns. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und Strategie, die Rentabilität des Geschäfts, den laufenden Geschäftsbetrieb und alle sonstigen Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

Dem Vorstand gehören die folgenden Mitglieder an:

(a) Frank Gotthardt (Vorsitzender des Vorstands, CEO)

Herr Frank Gotthardt ist seit dem 29. September 1993 Vorstandsvorsitzender der CompuGroup Medical SE bzw. ihrer Vorgängergesellschaften. Herr Frank Gotthardt wurde am 28. August 1950 in Siegen geboren. Herr Gotthardt ist ausgebildeter Diplom-Informatiker und wurde ein Pionier der IT im Gesundheitswesen. Er hat die Gesellschaft aufgebaut und führt und prägt sie seit ihren Anfängen. Herr Frank Gotthardt ist außerdem Landesvorsitzender des Wirtschaftsrates in Rheinland-Pfalz und Mitglied im Bundesvorstand des Wirtschaftsrates. Herr Gotthardt ist mit Frau Dr. Brigitte Gotthardt verheiratet. Sein Sohn, Herr Prof. (apl.) Dr. Daniel Gotthardt, ist seit 2003 Mitglied des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE.

(b) Frank Brecher

Herr Frank Brecher gehört seit dem Jahr 2015 dem Vorstand der CompuGroup Medical SE an. Herr Brecher trat 1998 in die CompuGroup Medical SE ein und durchlief verschiedene Leitungspositionen im Konzern, u.a. in der Dentalsparte und im Klinik- und Pflegesektor. 2011 begleitete er den Unternehmenskauf der LAUER-FISCHER GmbH und deren anschließende Integration in den CGM-Konzern. Ende 2011 wurde Herr Brecher in den Vorstand der CGM Deutschland AG berufen und koordinierte ab April 2013 den konzernweiten Roll-Out der neuen und einheitlichen IT-Plattform „OneGroup IT“. Er ist auch für die Integration neu erworbener Gesellschaften in den Konzern zuständig.

(c) Dr. Ralph Körfgen

Herr Dr. Ralph Körfgen gehört seit dem Jahr 2018 dem Vorstand der CompuGroup Medical SE an und führt seitdem die Geschäftsbereiche Arzt-, Zahnarzt- und Apothekeninformationssysteme weltweit. Zuvor hat Herr Dr. Körfgen bei der Deutschen Bahn unter anderem die Konzernentwicklung geleitet und das Geschäftsfeld „Vertrieb“ als CEO verantwortet; zuvor hatte sich Herr Dr. Körfgen bei der Unternehmensberatung Roland Berger & Partner auf die Entwicklung von Wachstumspotenzialen in verschiedenen Branchen fokussiert. Herr Dr. Körfgen hat Betriebswirtschaft an der Universität Münster studiert und verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Erschließung neuer Märkte und dem Wachstum digitaler Geschäftsmodelle.

(d) Hannes Reichl

Herr Hannes Reichl gehört seit dem Jahr 2018 dem Vorstand der CompuGroup Medical SE an und verantwortet das Klinik- und das Laborgeschäft, das er zuvor als *Senior Vice President* geführt hatte. Vor Beginn seiner Tätigkeit für die CompuGroup Medical SE im Jahr 2007 bekleidete Herr Reichl verschiedene Führungspositionen, unter anderem hat Herr Reichl die damalige CGM-Region *Central Eastern Europe (CEE) und Middle East* erfolgreich aufgebaut und weiterentwickelt. Sein Schwerpunkt lag dabei neben dem operativen Management im strategischen Business Development und in der Integration akquirierter Unternehmen. Herr Reichl war im Anschluss an sein Studium der Informationswirtschaft und -management seit 1998 bei mehreren österreichischen Unternehmen tätig, die heute alle zum CGM-Konzern gehören.

(e) Dr. Eckart Pech

Herr Dr. Eckart Pech gehört seit November 2019 dem Vorstand der CompuGroup Medical SE an und führt den neugeschaffenen Bereich *Consumer & Health Management Information Systems*. Zuletzt war Herr Dr. Pech als Mitglied des Vorstands der Allianz Technology SE verantwortlich für globale IT-Plattformen der Allianz-Gruppe. Bei der Telefónica Deutschland AG war Herr Dr. Pech zuvor als Chief Information Officer und Mitglied der Geschäftsführung für den Betrieb und die Weiterentwicklung der IT-Plattformen verantwortlich. Seinen Berufseinstieg hatte Herr Dr. Pech bei dem zum Daimler-Konzern gehörenden Beratungsunternehmen Diebold. Herr Dr. Pech hat Betriebswirtschaftslehre und Chinesisch an der Universität Bayreuth sowie der Shanghai International Studies University studiert, promoviert hat Herr Dr. Pech an der Universität der Bundeswehr München.

(f) Michael Rauch

Herr Michael Rauch gehört seit August 2019 dem Vorstand der CompuGroup Medical SE an und führt den Finanzbereich als CFO. Vor seinem Antritt war Herr Rauch beim Douglas-Konzern mit Sitz in Düsseldorf als Finanzvorstand tätig. Zuvor war Herr Rauch rund 16 Jahre in verschiedenen Finanz- und Strategiefunktionen bei der Henkel-Gruppe tätig, unter anderem langjährig als CFO der Unternehmensbereiche *Adhesives Technologies* und *Beauty Care*. Während seiner ersten Berufsjahre war Herr Rauch als Berater bei KPMG tätig, bevor er sodann Finanzdirektor für die DACH-Region bei der DCS Automotive Group wurde. Herr Rauch ist ausgebildeter Diplom-Kaufmann mit Zusatzausbildungen zum MBA, LL.M. und CMA und hat unter anderem mehrjährig in China, Schweden und Großbritannien gearbeitet.

2.9.2 Vorgesehene Änderungen in der Besetzung der Organe

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE hat am 12. Februar 2020 beschlossen, Herrn Dr. Dirk Wössner zum Nachfolger von Herrn Frank Gotthardt als Mitglied und Vorsitzenden des Vorstands (CEO) der Gesellschaft zu bestellen. Herr Dr. Dirk Wössner ist aktuell Mitglied des Vorstands der Deutsche Telekom AG und Sprecher der Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH und verantwortet dort seit dem 1. Januar 2018 das Deutschlandgeschäft. Seine Bestellung zum Mitglied und Vorsitzenden des Vorstands der CompuGroup Medical SE erfolgte mit Wirkung zum Ablauf seines derzeitigen Anstellungsvertrages, der – vorbehaltlich einer etwaigen vorzeitigen Beendigung – noch eine Restlaufzeit bis zum 31. Dezember 2020 hat.

2.9.3 Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat darf keine Geschäftsführungsfunktionen ausüben. Allerdings sehen die Satzung der CompuGroup Medical SE und die Geschäftsordnung des Vorstands vor, dass der Vorstand bestimmte Geschäfte und Maßnahmen nicht ohne die Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

Maßgeblich für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE sind neben den Regelungen des Aktiengesetzes die Satzung der Gesellschaft sowie die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der CompuGroup Medical SE vom 3. Dezember 2015 („**CGM-**

Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung"). Gemäß der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, von denen vier Mitglieder von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge und zwei weitere Mitglieder von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite bestellt werden; an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter ist die Hauptversammlung gebunden.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, sofern nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet spätestens sechs Jahre seit dem Beginn der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder.

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit die folgenden Mitglieder an:

(a) Dr. Klaus Esser, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Herr Dr. Klaus Esser ist seit dem Jahr 2003 Mitglied des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE und seit 2014 Vorsitzender des Aufsichtsrats. Ab 2000 bis 2014 war Herr Dr. Esser Geschäftsführer bei der Private Equity-Gesellschaft General Atlantic GmbH. Von 1978 bis 2000 war Herr Dr. Esser für Mannesmann tätig, unter anderem als Leiter der Steuerabteilung, als Finanzvorstand der Mannesmann Demag AG, als Finanzvorstand des Konzerns, als Vorstand für den Bereich Telekommunikation und zuletzt als Vorstandsvorsitzender. Zuvor war Herr Dr. Esser als Anwalt in New York tätig. Herr Dr. Esser studierte Jura in Genf, München und Tübingen und absolvierte einen MBA-Studiengang in Boston. Neben seiner Mitgliedschaft und seinem Vorsitz im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE ist Herr Dr. Esser Geschäftsführer der Klaus Esser Verwaltungs GmbH, Düsseldorf.

(b) Prof. (apl.) Dr. Daniel Gotthardt, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats

Herr Prof. (apl.) Dr. Daniel Gotthardt ist seit dem Jahr 2003 Mitglied des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE. Herr Prof. Dr. Gotthardt ist Geschäftsführer der Mediteo GmbH und war zuvor dreizehn Jahre in der Medizinischen Klinik IV am Universitätsklinikum Heidelberg tätig, zuletzt als geschäftsführender Oberarzt. Herr Prof. Dr. Gotthardt studierte Medizin an der Universität Heidelberg und promovierte am Max-Planck-Institut für medizinische Forschung sowie dem Imperial College in London. Weitere Forschungsaufenthalte absolvierte Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt am Mount Sinai Hospital, New York, und am Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik, Dresden. Im Jahr 2011 habilitierte sich Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt für das Fach Innere Medizin. Neben seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE ist Herr Prof. Dr. Gotthardt Geschäftsführer der Mediteo GmbH, Heidelberg, alleiniges Mitglied des Vorstands der Gotthardt Healthgroup AG, Heidelberg, und der XLHealth AG, Heidelberg, sowie Mitglied des Aufsichtsrats der ProMinent GmbH.

(c) Dr. Ulrike Handel

Frau Dr. Ulrike Handel ist seit dem Jahr 2017 Mitglied des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE und bringt umfassende Erfahrungen in der Digitalbranche mit. Zuvor war sie für die ad pepper media

International N.V. tätig und hat dort seit 2013 als Vorstandsvorsitzende den Turnaround und das nachhaltige Wachstum der Gruppe verantwortet. Zuvor war sie elf Jahre lang für die Axel Springer SE tätig. Frau Dr. Ulrike Handel hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften sowie Medienmanagement in Hannover und an der University of Wisconsin, Madison. Promoviert hat sie an der Amsterdam School of Communication Research. Neben ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE ist Frau Dr. Ulrike Handel Geschäftsführerin der Dentsu Aegis Network Germany GmbH und Mitglied im Verwaltungsrat der Namics AG, St. Gallen (Schweiz).

(d) Thomas Seifert

Herr Thomas Seifert ist seit dem Jahr 2018 Mitglied des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE. Herr Seifert erlangte seinen Abschluss als Diplom-Kaufmann an der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen-Nürnberg und setzte seine universitäre Ausbildung mit einem Masterstudium in Economics an der Wayne State University in Detroit, USA, fort. Danach war Herr Seifert ab dem Jahr 1990 weltweit in verschiedenen Führungspositionen sowie als CEO und CFO tätig. Unter anderem war Herr Seifert von 2014 bis 2017 als Executive Vice President und CFO bei der Symantec Corp. in Kalifornien, USA, tätig. Neben seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE ist Herr Seifert seit 2014 Mitglied im Board of Directors und leitet den Prüfungsausschuss der IPG Photonics Corporation, Massachusetts, USA, und seit 2017 ist er Chief Financial Officer (CFO) der Cloudflare, Inc., San Francisco, USA. In dieser Position verantwortet er unter anderem das globale Finanzwesen der Cloudflare, Inc.

(e) Maik Pagenkopf

Herr Maik Pagenkopf ist seit dem Jahr 2016 Mitglied des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE. Herr Pagenkopf arbeitet seit 2000 als IT-Fachinformatiker für Anwendungsentwicklung bei der CGM CLINICAL Deutschland GmbH, ehemals CGM SYSTEMA, in Höxter, und ist Mitglied im Betriebsrat der CGM CLINICAL Deutschland GmbH. Zusätzlich betreut Herr Pagenkopf Auszubildende und ist daneben Sicherheitsbeauftragter am Standort. Herr Pagenkopf ist Mitglied des SE-Betriebsrates der CompuGroup Medical SE.

(f) Klaus Schrod

Herr Klaus Schrod gehört dem Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE seit dem Jahr 2016 an. Seit dem Abschluss seines Studiums an der Universität Göttingen ist Herr Schrod als Diplom-Kaufmann in der IT-Branche tätig, ab dem Jahr 2003 im Umfeld von Krankenhaus-Informationssystemen. Seit 2007 ist Herr Schrod bei der Aescudata GmbH beschäftigt, zunächst mit den Schwerpunkten Projektmanagement und Consulting, anschließend als Leiter der Abteilung Vertrieb und seit 2016 als Senior Business Development Manager. Herr Schrod ist Mitglied des SE-Betriebsrates der CompuGroup Medical SE.

2.9.4 Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE hat aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Prüfungsausschuss (*Audit Committee*) gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, zwei Vertretern der Anteilseigner und einem Arbeitnehmervertreter. Die derzeitigen

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Herr Dr. Klaus Esser, Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt, Herr Thomas Seifert und Herr Klaus Schrod. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Dr. Klaus Esser, nimmt die Stellung des unabhängigen Finanzexperten des Prüfungsausschusses wahr. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, mit der Überwachung der jährlichen Abschlussprüfung, des Lageberichts sowie der Quartalsabschlüsse und empfiehlt dem Aufsichtsrat, wen der Aufsichtsrat der Hauptversammlung als Abschlussprüfer vorschlagen soll. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers spricht der Prüfungsausschuss Empfehlungen hinsichtlich der Billigung des Jahresabschlusses sowie des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat aus.

2.10 Mitarbeiter und Mitarbeiterbeteiligung

Zum Ende des Geschäftsjahres 2019 waren weltweit 5.627 Mitarbeiter beim CGM-Konzern beschäftigt, diese sind 13,6 % mehr als im Vorjahr (4.955). Im derzeit umsatzstärksten Markt Deutschland beschäftigte der CGM-Konzern im Geschäftsjahr 2019 insgesamt 2.775 Mitarbeiter, was einem prozentualen Anteil von 49 % bezogen auf die Gesamtmitarbeiterzahl im CGM-Konzern entspricht. Bei der CompuGroup Medical SE selbst waren 2019 durchschnittlich 386 Mitarbeiter angestellt.

Dem Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE gehören zwei Arbeitnehmervertreter an. Diese wurden von den Arbeitnehmern gemäß § 3 Abs. 5 der CGM-Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung bestellt.

Innerhalb des CGM-Konzerns wurden in Deutschland drei Betriebsräte gewählt, und zwar:

- im Betrieb der CGM Clinical Deutschland GmbH in Höxter (Betriebssitz: Zur Lüre 44, 37671 Höxter),
- im Betrieb der LAUER-FISCHER GmbH in Fürth (Betriebssitz: Dr.-Mack-Straße 95, 90762 Fürth) und
- im Betrieb der AESCUDATA Gesellschaft für Datenverarbeitung mbH in Winsen (Luhe) (Betriebssitz: Bahnhofstraße 37, 21423 Winsen (Luhe)).

Innerhalb des CGM-Konzerns sind keine Gesamtbetriebsräte gebildet. Bei der CompuGroup Medical SE ist kein Konzernbetriebsrat gebildet. Es existiert jedoch ein SE-Betriebsrat auf Grundlage der CGM-Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung. Danach entsenden die Arbeitnehmer eines jeden Mitgliedstaats der Europäischen Union („**EU**“) und des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) mindestens einen Arbeitnehmer in den SE-Betriebsrat. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der CompuGroup Medical SE und ihrer Tochtergesellschaften innerhalb der Mitgliedstaaten der EU und des EWR überschreitet, erhöht sich die Anzahl der Sitze um einen weiteren Sitz. Im März 2020 erfolgten Neuwahlen in den SE-Betriebsrat der CompuGroup Medical SE, wobei dessen Konstituierung derzeit für Anfang Juli 2020 geplant ist. Bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten SE-Betriebsrats bleibt der derzeitige SE-Betriebsrat im Amt. Dieser setzt sich aus 20 Vertretern zusammen, wobei fünf Vertreter aus Deutschland, jeweils zwei Vertreter aus Österreich und Italien und jeweils ein Vertreter aus Polen, Schweden, Rumänien, Belgien, Dänemark, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Norwegen, Frankreich, Spanien und den Niederlanden stammen. Aufgrund der Neuwahlen in den SE-Betriebsrat erhöht sich die Anzahl der Vertreter aus Deutschland auf 6.

Der SE-Betriebsrat der CompuGroup Medical SE ist an die Rechtsform der SE gebunden, sodass er mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt.

2.11 Kapitalverhältnisse

2.11.1 Grundkapital der CompuGroup Medical SE

Das Grundkapital der CompuGroup Medical SE beträgt EUR 53.219.350,00 und ist eingeteilt in 53.219.350 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt dementsprechend insgesamt 53.219.350. Die Aktien sind in Form von Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Gesellschaft hält derzeit 4.806.709 Eigene Aktien, dies entspricht einem Anteil von 9,03 % des Grundkapitals. Aus den Eigenen Aktien stehen der Gesellschaft gemäß § 71b AktG keine Rechte zu.

2.11.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der CompuGroup Medical SE ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Mai 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 26.609.675,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital legt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann jedoch unter bestimmten, in § 4 Abs. 4 der Satzung genannten Bedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden. Bis zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung am 6. April 2020 hat der Vorstand von der vorgenannten Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht.

2.11.3 Bedingtes Kapital 2017, Bedingtes Kapital 2019

Das Grundkapital der CompuGroup Medical SE ist gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung um bis zu EUR 21.287.740,00 durch Ausgabe von bis zu 21.287.740 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten, die die Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 bis zum 9. Mai 2022 (einschließlich) gegen bar ausgegeben hat, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder soweit Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

Das Grundkapital der CompuGroup Medical SE ist darüber hinaus gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung um bis zu EUR 5.321.935,00 durch Ausgabe von bis zu 5.321.935 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich dem Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an leitende Angestellte der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen und deren leitende Angestellte bis zum 14. Mai 2024 nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2019. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als von Bezugsrechten nach Maßgabe dieses Ermächtigungsbeschlusses Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft die Gegenleistung nicht in bar oder mit eigenen Aktien erbringt. Die neuen Aktien nehmen für alle Geschäftsjahre am Gewinn teil, für die im Zeitpunkt ihrer Entstehung noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst ist. Auf das Bedingte Kapital 2019 anzurechnen sind diejenigen Aktien, die bezugsberechtigten Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und bezugsberechtigten Mitarbeitern der Gesellschaft sowie bezugsberechtigten Mitgliedern der Geschäftsführungen ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen und deren bezugsberechtigten Mitarbeitern ab dem Tag der Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2019 zum Zwecke der Bedienung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) aus eigenen Aktien der Gesellschaft (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) gewährt werden.

2.12 Konzern- und Aktionärsstruktur

2.12.1 Konzernstruktur

Der CGM-Konzern besteht aus zahlreichen Unternehmen in verschiedenen Ländern, die alle direkt oder indirekt von der CompuGroup Medical SE als Mutterunternehmen gehalten werden. Die CompuGroup Medical SE ist als Holdinggesellschaft konzipiert, die ausschließlich Aufgaben im Bereich der Steuerung des Konzernverbunds wahrnimmt sowie konzernweite Verwaltungs- und Serviceleistungen erbringt. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche Finanz- und Konzernrechnungswesen, Unternehmens- und Kapitalmarktkommunikation, IT-Services, Konzerncontrolling und Risikomanagement, Recht und Compliance sowie Unternehmensentwicklung. Die operative Geschäftstätigkeit des CGM-Konzerns wird überwiegend durch die direkten und indirekten Tochtergesellschaften der CompuGroup Medical SE ausgeübt. Eine Aufstellung der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 2** beigefügt.

2.12.2 Aktionärsstruktur

Von den 53.219.350 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 hält die Gesellschaft zum Datum dieses Umwandlungsberichts 4.806.709 Eigene Aktien, dies entspricht einem Anteil von 9,03 % des Grundkapitals. Aus den Eigenen Aktien stehen der Gesellschaft gemäß § 71b AktG keine Rechte zu.

Die Aktionärsstruktur der Gesellschaft ist dadurch geprägt, dass die Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop insgesamt 26.926.976 Aktien der Gesellschaft hält, dies entspricht einem Anteil von 50,60 % am Grundkapital und unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft derzeit

gehaltenen Eigenen Aktien einem Anteil von 55,62 % der Stimmrechte. Siehe zu den Mitgliedern der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop Abschnitt 1.1.

Die Mitglieder der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop haben zwei Poolvereinbarungen geschlossen, denen insgesamt 21.621.177 Aktien (Poolaktien) unterliegen. Zum einen besteht eine Poolvereinbarung zwischen Herrn Frank Gotthardt, der GT 1, Frau Dr. Brigitte Gotthardt sowie Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt, zum anderen besteht eine Poolvereinbarung zwischen der GT 1 und Herrn Dr. Reinhard Koop. Vertragsgegenstand beider Poolvereinbarungen ist jeweils unter anderem die Sicherung der einheitlichen Wahrnehmung der Stimmrechte, wobei es die Poolvereinbarungen Herrn Frank Gotthardt ermöglichen, die Stimmrechtsausübung der Poolaktien alleine zu bestimmen. Einschließlich der von ihm selbst gehaltenen Aktien kann Herr Frank Gotthardt dadurch die Ausübung des Stimmrechts für insgesamt 24.291.902 Aktien der Gesellschaft (Kontrollierte Stimmrechte) bestimmen; dies entspricht einem Anteil von 45,64 % am Grundkapital der Gesellschaft und unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft derzeit gehaltenen Eigenen Aktien einem Anteil von 50,18 % der Stimmrechte.

Zum Datum dieses Umwandlungsberichts halten zudem die folgenden Mitglieder der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop weitere, nicht einer Poolvereinbarung unterliegende Aktien der Gesellschaft: Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt 2.571.711 nicht gepoolte Aktien, entsprechend einem Anteil von 4,83 % am Grundkapital der Gesellschaft und unter Berücksichtigung der Eigenen Aktien einem Anteil von 5,31 % der Stimmrechte; daneben hält Herr Dr. Reinhard Koop 63.363 nicht gepoolte Aktien, entsprechend einem Anteil von 0,12 % am Grundkapital der Gesellschaft und unter Berücksichtigung der Eigenen Aktien einem Anteil von 0,13 % der Stimmrechte.

Die restlichen 40,49 % der Aktien der Gesellschaft befinden sich im Streubesitz. In Bezug auf die im Streubesitz befindlichen Aktien hat die Gesellschaft nur sehr begrenzte Möglichkeiten – etwa durch die nach § 123 Abs. 3, 4 AktG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Satzung der CompuGroup Medical SE erbrachten Nachweise über den Anteilsbesitz – zu ermitteln, wer ihre Aktionäre sind und wie viele Aktien ein bestimmter Aktionär hält. Laut den der Gesellschaft vorliegenden Mitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) sind der Gesellschaft zum Datum dieses Umwandlungsberichts keine weiteren Gesellschafter bekannt, die Stimmrechtsanteile an der CompuGroup Medical SE von 3,00 % oder mehr halten.

3. Überblick über den Formwechsel sowie wirtschaftliche und rechtliche Begründung des Formwechsels und der damit verbundenen Maßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE haben beschlossen, der am 13. Mai 2020 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE den Formwechsel der Gesellschaft von einer dualistisch verfassten SE in eine KGaA vorzuschlagen. Der Formwechsel in eine KGaA soll die langfristige, insbesondere und ganz maßgeblich von Herrn Frank Gotthardt getragene strategische Ausrichtung des CGM-Konzerns auf kontinuierliches Wachstum durch verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere am Eigenkapitalmarkt, weiter stärken. Da der Markt, in dem die Gesellschaft tätig ist, von einem erhöhten Maß an Konsolidierung geprägt ist, sieht die Gesellschaft in dem Formwechsel auch die Chance, an dieser Konsolidierung weiterhin aktiv teilnehmen zu können. Die strukturimmanenten Vorteile einer KGaA geben der Gesellschaft größere

Flexibilität im Hinblick auf die Finanzierung zukünftigen Wachstums (unter anderem auch durch die erhöhte Flexibilität beim Einsatz von Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung) unter gleichzeitiger Wahrung des bisherigen Einflusses von Herrn Frank Gotthardt und seines Gründergeistes sowie der Beibehaltung der Mitglieder der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop als Ankeraktionäre.

Die nachfolgenden Abschnitte erläutern die Interessen der Beteiligten in Bezug auf den Formwechsel und die mit dem Formwechsel in eine KGaA verbundenen Auswirkungen.

3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien – Interessen der Beteiligten

Die strukturellen Voraussetzungen für einen Zugang zum Kapitalmarkt, der unabhängig von der Finanzierungsfähigkeit und Finanzierungsbereitschaft der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop und insbesondere des Mehrheitsaktionärs ist, der jedoch zugleich die identitätsstiftende Stellung der CompuGroup Medical SE als Familiengesellschaft nicht gefährdet, lassen sich durch die Trennung von Corporate Governance einerseits und Kapitalbeteiligung andererseits erreichen. Diese Trennung ist nach Ansicht von Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft am besten durch einen Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) möglich.

3.1.1 Interessen des Unternehmens

Der Formwechsel in eine KGaA soll die Position der Gesellschaft auf dem Kapitalmarkt stärken und ihre Finanzierungs- und Expansionsmöglichkeiten ausbauen. Durch den Formwechsel entfällt eine Hürde für zukünftige Eigenkapitalaufnahmen:

Da der Einfluss auf die Leitung des Unternehmens von der kapitalmäßigen Beteiligung an dem Unternehmen entkoppelt wird, hat insbesondere der Mehrheitsaktionär trotz möglicher Verwässerung durch zukünftige Kapitalmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt des unternehmerischen Einflusses keinen Grund, solche Maßnahmen nicht zu unterstützen, nur weil sich hierdurch seine Beteiligung oder die Kontrollierten Stimmrechte reduzieren würden. Dies erhöht die Flexibilität beim Einsatz von Aktien der Gesellschaft als Transaktionswährung und erleichtert der Gesellschaft die eigenkapitalbasierte Finanzierung. Diese ist eine wichtige Voraussetzung, damit das Unternehmen seinen Wachstumskurs auch in Zukunft erfolgreich fortführen kann.

3.1.2 Interessen der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop und insbesondere des Mehrheitsaktionärs

Die Mitglieder der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop halten gegenwärtig insgesamt 26.926.976 Aktien der Gesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von 50,60 % am Grundkapital der Gesellschaft und unter Berücksichtigung der Eigenen Aktien einem Anteil von 55,62 % der Stimmrechte. Dabei kann Herr Frank Gotthardt mittels der von ihm selbst gehaltenen Aktien und der Poolaktien die Ausübung des Stimmrechts für insgesamt 24.291.902 Aktien der Gesellschaft bestimmen, dies entspricht einem Anteil von 45,64 % am Grundkapital der Gesellschaft und unter Berücksichtigung der Eigenen Aktien einem Anteil von 50,18 % der Stimmrechte. Für nähere Einzelheiten hierzu siehe bereits Abschnitt 1.1 und Abschnitt 2.12.2.

Herr Frank Gotthardt kann daher bereits derzeit und solange die Gesellschaft die Eigenen Aktien in der aktuellen Größenordnung weiter hält (oder deren Anzahl erhöht) bei der Gesellschaft in ihrer derzeitigen Rechtsform als dualistische SE mit den Kontrollierten Stimmrechten Beschlüsse der Hauptversammlung, die einer einfachen Mehrheit bedürfen, alleine bestimmen. Zudem könnte Herr Frank Gotthardt möglicherweise selbst bei einer Reduzierung der Anzahl der Eigenen Aktien oder unter Umständen auch ohne dass die Gesellschaft eigene Aktien hält aufgrund faktischer Hauptversammlungspräsenzen, die bei börsennotierten Gesellschaften regelmäßig unter 100 % liegen, faktisch ebenfalls die einfache Mehrheit der Stimmrechte bestimmen. Die mittels der Kontrollierten Stimmrechte vermittelte einfache Mehrheit der Stimmrechte gibt Herrn Frank Gotthardt insbesondere die Möglichkeit, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers zu bestimmen. Über die Möglichkeit zur Besetzung des Aufsichtsrats kann Herr Frank Gotthardt mittelbar auch Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der Gesellschaft ausüben.

Über Kapitalmaßnahmen, für die in der Aktiengesellschaft oder SE die Zuständigkeit der Hauptversammlung begründet ist, beschließt auch in der KGaA die Hauptversammlung. Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht insofern ein Vetorecht zu. Durch den Formwechsel in eine KGaA wird verhindert, dass insbesondere der Mehrheitsaktionär bei Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft, an denen er nicht in dem gesamten Umfang seiner derzeitigen Beteiligung teilnehmen kann oder will, infolge der daraus resultierenden Verwässerung seinen Einfluss auf die Gesellschaft verliert. Da derartige einflussvermindernde Maßnahmen insbesondere aus Sicht des Mehrheitsaktionärs unattraktiv sind, ist deren Umsetzung in der derzeitigen Rechtsform entsprechend unwahrscheinlicher.

Mit Wirksamwerden des Formwechsels wird der gegenwärtig durch die Kapitalbeteiligung vermittelte faktische Einfluss von Herrn Frank Gotthardt auf das Unternehmen in einen strukturell vermittelten Einfluss gewandelt, der von einer Kapitalbeteiligung an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA unabhängig ist. Denn in der KGaA obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft der persönlich haftenden Gesellschafterin, die in dieser Hinsicht an die Stelle des Vorstands der Gesellschaft tritt. Im Rahmen des Formwechsels soll daher die CompuGroup Medical Management SE (derzeit noch firmierend als „Blitz 18-764 SE“ und derzeit noch mit Sitz in München), eine monistisch verfasste Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE), als einzige persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihre geschäftsführenden Direktoren die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen.

Die Aktien der CompuGroup Medical Management SE werden vollständig von der GT 1 gehalten, an der Herr Frank Gotthardt mit 99,36 % und Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt mit 0,64 % des Stammkapitals beteiligt ist. Zugleich ist Herr Frank Gotthardt derzeit einziges Mitglied des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE und soll – nach Wirksamwerden der von der Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE am 19. März 2020 beschlossenen Bestellung des gegenwärtigen Aufsichtsratsvorsitzenden der CompuGroup Medical SE Herrn Dr. Klaus Esser sowie des derzeitigen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt als weitere Mitglieder des Verwaltungsrats, wobei die Bestellung jeweils aufschiebend bedingt auf die Eintragung der entsprechenden satzungsmäßigen Erweiterung des Verwaltungsrats auf drei Mitglieder im Handelsregister erfolgte – Vorsitzender des Verwaltungsrats werden. Zudem soll

Herr Frank Gotthardt zum Vorsitzenden der geschäftsführenden Direktoren (*Chief Executive Officer*) bestellt werden, wobei beabsichtigt ist, dass Herr Dr. Dirk Wössner Herrn Frank Gotthardt in diesem Amt spätestens zum 1. Januar 2021 ablöst. Weitere Einzelheiten zur geplanten Besetzung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren enthält Abschnitt 4.3.7(c).

Nach dem Formwechsel in eine KGaA kann Herr Frank Gotthardt als beherrschender Gesellschafter der GT 1 und damit mittelbar über die Beteiligung der GT 1 an der CompuGroup Medical Management SE Einfluss auf die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ausüben. Insbesondere kann Herr Frank Gotthardt über die Besetzung des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE mittelbar auch die Bestellung der geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE bestimmen. Für das Verhältnis zwischen Herrn Frank Gotthardt und den außenstehenden Aktionären bedeutet dies, dass Herr Frank Gotthardt seinen bisherigen Einfluss auf die Geschäftsführung, der seinem bisherigen Einfluss als Mehrheitsaktionär über die Kontrollierten Stimmrechte entspricht, aufrechterhalten kann, auch wenn sich seine Kapitalbeteiligung – und gegebenenfalls auch die der übrigen Mitglieder der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop – an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA möglicherweise in Zukunft reduziert. Daher kann insbesondere der Mehrheitsaktionär zukünftig auch dann für Kapitalmaßnahmen votieren, wenn hierdurch seine Beteiligung verwässert würde und der Mehrheitsaktionär seine (faktische) Stimmenmehrheit über die Kontrollierten Stimmrechte in der Hauptversammlung der KGaA verlieren würde.

Allerdings unterliegen sowohl die persönlich haftende Gesellschafterin als auch die kontrollierenden Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin einer KGaA bei der Ausübung von Stimmrechten in der Hauptversammlung der KGaA einer Reihe von Stimmverboten. Dies betrifft insbesondere die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA sowie des Abschlussprüfers. Dementsprechend können die übrigen Aktionäre insoweit alleine entscheiden. Jedenfalls die GT 1 und Herr Frank Gotthardt als unmittelbar und mittelbar beherrschender Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin unterliegen den genannten Stimmverboten. Ob die Stimmverbote auch auf nicht beherrschende Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters – vorliegend also auf Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt aufgrund seiner Minderheitsbeteiligung an der GT 1 – Anwendung finden, ist umstritten, wird aber überwiegend abgelehnt. Zudem ist umstritten, ob die Stimmverbote auf Mitglieder des Verwaltungsrats Anwendung finden, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren sind, vorliegend also ebenso auf Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt, der zwar Mitglied des Verwaltungsrats, nicht jedoch geschäftsführender Direktor der CompuGroup Medical Management SE werden soll.

3.1.3 Interessen der übrigen Aktionäre

Durch den beabsichtigten Formwechsel von einer dualistisch verfassten SE in eine KGaA ändert sich in bestimmten Bereichen die Rechtsstellung der Aktionäre und es werden ihre Interessen berührt. Eine wesentliche Änderung für die übrigen Aktionäre besteht darin, dass sie keine Mitwirkungsrechte bei der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung des Unternehmens haben werden. Die Geschäftsführung obliegt künftig den geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin, der CompuGroup Medical Management SE. Sie werden durch deren Verwaltungsrat bestellt, dessen Mitglieder wiederum durch die Hauptversammlung der persönlich haftenden

Gesellschafterin bestellt werden. In der Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE ist alleine die GT 1 vertreten, deren beherrschender Gesellschafter Herr Frank Gotthardt ist. Hingegen erhöht sich bei Wahlen zum Aufsichtsrat der KGaA aufgrund des Stimmverbots des Mehrheitsaktionärs und der GT 1 die Einflussmöglichkeit der übrigen Aktionäre entsprechend. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die übrigen Aktionäre bereits in der heutigen Rechtsform der dualistischen SE aufgrund der bestehenden Mehrheitsverhältnisse faktisch keinen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung des Vorstands nehmen können. Angesichts der (faktischen) Stimmenmehrheit des Mehrheitsaktionärs in der Hauptversammlung können die übrigen Aktionäre keinen Kandidaten als Mitglied des Aufsichtsrats durchsetzen. Weitere Einzelheiten zu den Mehrheitsverhältnissen werden in Abschnitt 1.1 und Abschnitt 2.12.2 erläutert. Allerdings kann die persönlich haftende Gesellschafterin in der KGaA nicht ohne die Zustimmung des Aufsichtsrats über Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital beschließen. Ebenso benötigt die persönlich haftende Gesellschafterin der Zustimmung des Aufsichtsrats für einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals.

Der Vorstand hat darauf hingewirkt, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung der Satzungen der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA und ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der CompuGroup Medical Management SE, hohe Standards der Corporate Governance und Transparenz erreicht werden. Insbesondere sieht die vorgeschlagene Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA als freiwilliges zusätzliches Organ einen Gemeinsamen Ausschuss vor, der sich zur Hälfte aus Mitgliedern zusammensetzt, die vom Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA entsandt werden und dessen Zustimmung die persönlich haftende Gesellschafterin für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf.

Zusätzlich enthält die vorgeschlagene Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA im Interesse der außenstehenden Aktionäre eine Regelung, die eine Verknüpfung der Mindestbeteiligung von Mitgliedern der Familie Gotthardt am Grundkapital der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sowie am Grundkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin, der CompuGroup Medical Management SE, mit dem Verbleiben der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Gesellschaft herstellt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Mitglieder der Familie Gotthardt im Unternehmensinteresse dauerhaft mit einer wesentlichen Beteiligung von jeweils mindestens 15 % als Ankeraktionär am Grundkapital der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA und der CompuGroup Medical Management SE beteiligt sind oder wenn sie es nicht mehr sind, auch keinen strukturellen Einfluss mehr haben. Des Weiteren enthält die vorgeschlagene Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA eine Regelung, wonach die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, wenn ein Dritter mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin erwirbt und nicht innerhalb von zwölf Monaten ein öffentliches Übernahme- oder Pflichtangebot an die Kommanditaktionäre der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA richtet, das eine von dem Erwerber für die Erlangung des beherrschenden Einflusses auf die persönlich haftende Gesellschafterin gezahlte Zahlung zu berücksichtigen hat, die über den entsprechend erworbenen anteiligen Betrag des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin hinausgeht (die „**Kontrollprämie**“). Der Vorstand hat auf die Aufnahme dieser Regelungen hingewirkt, da nach der gesetzlichen Regelung des WpÜG den Kommanditaktionären der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA eine solche Kontrollprämie andernfalls nicht zugutekäme. Zudem soll die persönlich haftende Gesellschafterin aus der

Gesellschaft ausscheiden, wenn der Erwerber nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 50 % des Grundkapitals der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA oder 15 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin hält. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der durch die Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin an den Dritten vermittelte Einfluss auf das Unternehmen der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nur im Falle einer erheblichen Beteiligung auch am Kapital der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA bestehen bleibt. Weitere Einzelheiten hierzu werden unter Abschnitt 6.3.3(c)(v) erläutert.

Die weiteren mit dem Formwechsel verbundenen Veränderungen für die Aktionäre werden im Einzelnen in Abschnitt 6 dargestellt und erläutert.

3.1.4 Einfluss des Formwechsels auf den Börsenkurs

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Formwechsel einer SE in eine KGaA für sich genommen negative Auswirkungen auf den Börsenkurs hat. Dies kann zum einen daran liegen, dass die KGaA am Kapitalmarkt weniger verbreitet ist und eine komplexere Organisationsverfassung aufweist. Bei einer KGaA kann daher, auch wenn andere Unternehmen wie etwa die Henkel AG & Co. KGaA, die Merck KGaA, die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, die Fresenius SE & Co. KGaA, die CEWE Stiftung & Co. KGaA, die CTS Eventim AG & Co. KGaA, die Hornbach Holding AG & Co. KGaA und die Ströer SE & Co. KGaA in dieser Rechtsform teilweise bereits seit Jahren erfolgreich am Kapitalmarkt vertreten sind, ein rechtsformbedingter Kursabschlag nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im konkreten Fall des Formwechsels der CompuGroup Medical SE in eine KGaA sprechen jedoch gute Gründe dafür, dass der beschriebene potenzielle Kursabschlag entweder nicht auftritt oder aber mittelfristig kompensiert werden kann. Die in dem Umwandlungsbeschluss vorgeschlagene konkrete Ausgestaltung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA stellt vergleichbare Standards der Corporate Governance und Transparenz zur bisherigen Gesellschaftsstruktur sicher. Zudem lässt der Formwechsel, wie in Abschnitt 3.1.3 ausgeführt, die faktischen Einflussmöglichkeiten eines potentiellen Aktionärs unberührt. Wer bislang Aktien der Gesellschaft erwirbt, tut dies in der Regel in Erwartung einer finanziellen Rendite, und typischerweise nicht in der Erwartung, über die Aktien Einfluss auf die Leitung des Unternehmens nehmen zu können. Daran ändert sich durch den Formwechsel nichts.

Entscheidend für die Kapitalmarktakzeptanz des Wechsels in die Rechtsform der KGaA dürfte allerdings sein, dass damit eine Struktur gefunden wird, die es ermöglicht, zukünftig neues Eigenkapital für weiteres externes Wachstum einzuwerben. Aus den genannten Gründen spricht viel dafür, dass der Kapitalmarkt den Rechtsformwechsel als wichtigen Schritt zur Aufrechterhaltung der Wachstumsstrategie des Unternehmens bei gleichzeitiger Beibehaltung des Einflusses des Mehrheitsaktionärs Frank Gotthardt honorieren wird.

3.2 Keine Änderung der Beteiligungsverhältnisse

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister an der CompuGroup Medical SE beteiligt sind, werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA beteiligt sein, wie zuvor an der CompuGroup

Medical SE. Dies bedeutet, dass die Aktionäre der CompuGroup Medical SE für jede an der CompuGroup Medical SE gehaltene Aktie eine Aktie der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erhalten werden. Die gilt auch für die von der Gesellschaft gehaltenen Eigenen Aktien.

Allerdings sollen die Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA als auf den Namen lautende, nennwertlose Stückaktien ausgestaltet sein, wohingegen die Aktien der CompuGroup Medical SE auf den Inhaber lauten. Durch die im Zuge des Formwechsels vorgesehene Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien wird für die Zukunft die Kontaktaufnahme der Gesellschaft mit ihren Aktionären erleichtert. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird jedoch dadurch nicht verändert.

3.3 Kosten des Formwechsels

Nach derzeitiger Schätzung werden sich die Kosten des Formwechsels der CompuGroup Medical SE in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA insgesamt auf bis zu ca. EUR 2.000.000,00 (in Worten: Euro zwei Million) belaufen. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für die Gründungsprüfung, die erforderlichen Veröffentlichungen, die Notar- und Gerichtskosten, die Kosten für die Börsenzulassung der Aktien der KGaA und die Kosten externer Berater. Die vorgeschlagene Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sieht vor, dass die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA die Kosten des Formwechsels bis zu einem Maximalbetrag von EUR 3.000.000,00 trägt.

3.4 Alternativen

Der Vorstand hat sich im Vorfeld des Formwechsels ausführlich mit denkbaren Alternativen zu dem vorgeschlagenen Formwechsel beschäftigt. Er ist jedoch nach sorgfältiger und umfassender Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu der vorgeschlagenen Maßnahme des Formwechsels keine Alternative gibt, welche die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise oder besser berücksichtigt.

Im Einzelnen:

3.4.1 Absehen von dem Formwechsel

Der Vorstand hat zunächst erwogen, von dem Formwechsel abzusehen. Bei Absehen von dem Formwechsel könnte jedoch die Gesellschaft ihre gerade mit dem Formwechsel verfolgten Ziele (siehe Abschnitt 3.1.1) nicht verwirklichen. Deswegen stellt ein Absehen von dem Formwechsel aus Sicht des Vorstands keine sinnvolle Alternative dar.

3.4.2 Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

Der Vorstand hat als mögliche Alternative zu dem vorgeschlagenen Formwechsel die Ausgabe von stimmrechtlosen Vorzugsaktien an der CompuGroup Medical SE erwogen. Insoweit hat der Vorstand geprüft, ob dadurch eine Finanzierung des angestrebten Wachstums ermöglicht und zugleich eine Gesellschafts- und Aktionärsstruktur geschaffen werden könnte, in welcher die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre, einschließlich der Interessen des Mehrheitsaktionärs, gewahrt bleiben. Im Ergebnis ist dies jedoch aus mehreren Gründen nicht der Fall. Zum einen ist die Möglichkeit zur

Ausgabe von Vorzugsaktien gesetzlich begrenzt. Gemäß § 139 Abs. 2 AktG ist die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht nur bis zur Hälfte des Grundkapitals zulässig. Zudem genießen Vorzugsaktien trotz ihrer attraktiveren Dividendenausstattung wegen des fehlenden Stimmrechts eine geringere Kapitalmarktakzeptanz und Liquidität. Wegen der damit regelmäßig unvermeidlichen Kursdifferenz haben sie somit auch einen geringeren Finanzierungseffekt als stimmberechtigte Stammaktien. Wegen der Bewertungsabschläge, die der Kapitalmarkt bei Vorzugsaktien gegenüber Stammaktien in der Regel vornimmt, sind Vorzugsaktien als Mittel der Kapitalbeschaffung daher meist weniger gut geeignet als Stammaktien. Hinzu kommt, dass die Ausgabe von Vorzugsaktien stets mit einer Aufspaltung der Aktionärsstruktur einhergeht. Aufgrund dieser Nachteile sind andere börsennotierte Gesellschaften, die Vorzugsaktien ausgegeben haben, in letzter Zeit eher dazu übergegangen, Vorzugsaktien wieder abzuschaffen.

3.4.3 Entsendungsrechte des Mehrheitsaktionärs für den Aufsichtsrat der Gesellschaft

Der Vorstand hat als weitere mögliche Alternative die Begründung von Entsendungsrechten zugunsten des Mehrheitsaktionärs in den Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE in Betracht gezogen. Jedoch sind Entsendungsrechte gemäß § 101 Abs. 2 Satz 4 AktG gesetzlich auf höchstens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre beschränkt. Demnach kann die Begründung von Entsendungsrechten zwar ein geeignetes Mittel sein, um den Einfluss von bedeutenden Aktionären zu stärken; für die Aufrechterhaltung der derzeitigen Einflussmöglichkeiten des Mehrheitsaktionärs auch im Falle von zukünftigen Kapitalmaßnahmen und damit gegebenenfalls einhergehender Stimmrechts- und Einflussverwässerung ist die Begründung von Entsendungsrechten aber wegen der gesetzlichen Begrenzung auf eine Minderheit der Aufsichtsratsmitglieder kein adäquates Äquivalent zum Rechtsformwechsel in die KGaA.

3.5 Zusammenfassung der Gründe, die für einen Formwechsel sprechen

Für den Formwechsel sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe und Erwägungen:

- **Verbesserung des Zugangs zum Eigenkapitalmarkt:** Durch den Formwechsel in die KGaA wird der Zugang der Gesellschaft zum Eigenkapitalmarkt gestärkt, da der Formwechsel zu einer erhöhten Bereitschaft der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop und insbesondere des Mehrheitsaktionärs führen wird, zukünftige Kapitalmaßnahmen zu unterstützen, auch wenn sie an diesen nicht oder nicht in vollem Umfang teilnehmen können oder wollen. Hingegen hätte eine verstärkte Fremdfinanzierung in Zusammenhang mit der strategischen Weiterentwicklung des CGM-Konzerns negative Auswirkungen auf den Verschuldungsgrad und damit letztlich auf die Aktie der Gesellschaft.
- **Fortsetzung des Wachstumskurses:** Die langfristige, insbesondere und ganz maßgeblich von Herrn Frank Gotthardt getragene strategische Ausrichtung des CGM-Konzerns auf kontinuierliches Wachstum wird durch verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere am Eigenkapitalmarkt, weiter gestärkt. In dem von Konsolidierungen geprägten Markt, auf dem die Gesellschaft tätig ist, können in der Rechtsform der KGaA in Zukunft Aktien der Gesellschaft von der Unternehmensführung flexibel sowohl zum Einwerben liquider Mittel als auch als Akquisitionswährung eingesetzt werden.

- **Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für die Bindung der Ankeraktionäre an den CGM-Konzern:** Der vorgeschlagene Formwechsel schafft die strukturellen Voraussetzungen, damit die Gesellschaft mit den Mitgliedern der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop und insbesondere Herrn Frank Gotthardt auch in Zukunft eine Gruppe verlässlicher, am langjährigen Unternehmensinteresse orientierte Ankeraktionäre hat, wobei insbesondere Herr Frank Gotthardt ganz maßgeblich zum bisherigen Erfolg des Unternehmens beigetragen hat und auch weiterhin zum zukünftigen Erfolg des Unternehmens beitragen möchte.

4. Weg des Formwechsels und Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

4.1 Verfahren des Formwechsels

Der Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA soll im Wege der formwechselnden Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff., §§ 226 f., §§ 238 ff. UmwG) erfolgen. § 191 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erwähnt zwar nicht ausdrücklich die SE als formwechselnden Rechtsträger. Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO unterliegt jedoch die SE den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung finden. Die CompuGroup Medical SE ist daher grundsätzlich wie eine deutsche Aktiengesellschaft zu behandeln. Dies gilt auch im Hinblick auf die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes. Mit Eintragung in dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz wird der Formwechsel wirksam.

Die Gesellschaft besteht nach der Eintragung in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) weiter. Die Einzelheiten des Formwechsels sind in dem Umwandlungsbeschluss, welcher der ordentlichen Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE am 13. Mai 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, enthalten und in Abschnitt 4.3 dieses Umwandlungsberichts näher erläutert. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 7 Bestandteil der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Mai 2020 und diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 1** beigefügt.

4.2 Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels

Rechtliche Grundlage des Formwechsels ist der Umwandlungsbeschluss, welcher der ordentlichen Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE am 13. Mai 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über den Formwechsel beschließen soll, dem zuständigen Betriebsrat des formwechselnden Rechtsträgers zuzuleiten (§ 194 Abs. 2 UmwG). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmervertreter von der in dem Umwandlungsbeschluss enthaltenen Beschreibung der Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen Kenntnis nehmen können. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses wird den deutschen Betriebsräten innerhalb des CGM-Konzerns, also dem Betriebsrat der CGM Clinical Deutschland GmbH in Höxter, dem Betriebsrat der LAUER-FISCHER GmbH in Fürth und dem Betriebsrat der AESCUDATA Gesellschaft für

Datenverarbeitung mbH in Winsen (Luhe) sowie vorsorglich dem SE-Betriebsrat der CompuGroup Medical SE zugeleitet.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Umwandlungsbeschluss der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG) und neben der einfachen Stimmmehrheit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (Art. 57 SE-VO, § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Ferner bedarf es für den Formwechsel des Beitritts der zukünftigen persönlich haftenden Gesellschafterin, der CompuGroup Medical Management SE (derzeit noch firmierend als „Blitz 18-764 SE“, nähere Einzelheiten hierzu in Abschnitt 4.3.5) (§ 240 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 221 Satz 1 UmwG). Die CompuGroup Medical Management SE übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG die Stellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Wirksamkeitsvoraussetzung für den Formwechsel ist darüber hinaus, dass die persönlich haftende Gesellschafterin, die CompuGroup Medical Management SE, die Satzung der KGaA genehmigt (§ 240 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 221 Satz 2 UmwG). Die Beitritts- und Genehmigungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf der notariellen Beurkundung (§ 240 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 221 Satz 1, 2 UmwG). Sie soll im Rahmen der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 abgegeben und notariell beurkundet werden.

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO darf bei der Rückumwandlung einer SE in eine Aktiengesellschaft der Umwandlungsbeschluss erst zwei Jahre nach der Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse gefasst werden. Unabhängig von den in der juristischen Literatur diskutierten Fragen über den Regelungsgehalt von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO sind zudem dessen Voraussetzungen nicht gegeben, da die Eintragung der CompuGroup Medical SE in ihrer heutigen Rechtsform im Handelsregister bereits im Februar 2016 erfolgt ist; Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO steht somit dem vorgeschlagenen Formwechsel nicht entgegen. Zudem legte eine frühere Auffassung in der juristischen Lehre Art. 66 SE-VO dahingehend aus, dass ein Formwechsel einer SE in eine neue Rechtsform immer zuerst eines vorhergehenden Formwechsels in eine AG bedürfe. Nach wohl herrschender Ansicht und Rechtsprechung stellt Art. 66 SE-VO hingegen lediglich klar, dass der Formwechsel einer SE in eine AG nationalen Rechts auch dann möglich ist, wenn das nationale Recht einen solchen Formwechsel nicht vorsieht. Daher ist gemäß Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 226 UmwG der unmittelbare Formwechsel einer SE in eine andere nach § 226 UmwG zulässige Rechtsform (einschließlich einer KGaA) möglich. Im Übrigen ergeben sich aus Art. 66 SE-VO für den Formwechsel der CompuGroup Medical SE in eine KGaA keine zusätzlichen Anforderungen, da die §§ 190 ff. UmwG ein eigenständiges und zudem gleichwertiges Verfahren vorsehen, das den Interessen der Aktionäre und der Gläubiger der Gesellschaft sowie ihrer Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen in gleicher Weise gerecht wird. Eine Prüfung der Kapitaldeckung analog Art. 66 Abs. 5 SE-VO ist nicht erforderlich, da mit der in § 245 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 220 Abs. 3 Satz 1 UmwG, § 33 Abs. 2 AktG vorgeschriebenen aktienrechtlichen Gründungsprüfung eine entsprechende Prüfung zum Schutz der Gläubiger vorgesehen ist.

Gemäß § 197 Satz 1 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, mithin vorliegend die für die Gründung einer KGaA geltenden Bestimmungen und somit gemäß § 278 Abs. 3 AktG sinngemäß diejenigen für die Gründung einer AG. Insoweit erfolgt die Kapitalaufbringung im Wege der Umwandlung selbst; eine Zahlung an

die Gesellschaft oder eine sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen.

Nach § 197 Satz 1 UmwG i.V.m. § 32 Abs. 1 AktG muss die CompuGroup Medical Management SE in ihrer Eigenschaft als Gründerin (§ 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG) einen schriftlichen Bericht über den Hergang der Umwandlung erstatten, sogenannter „Gründungsbericht". Der Gründungsbericht enthält unter anderem Ausführungen zum Inhalt des Umwandlungsbeschlusses, zur Feststellung der zukünftigen Satzung, zur Höhe des Grundkapitals, zu den Beteiligungsverhältnissen, zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und zum Eintritt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zudem sind in dem Gründungsbericht etwa die wesentlichen Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Grundkapital durch das Reinvermögen der Gesellschaft gedeckt ist (§ 32 AktG).

Sodann findet eine Gründungsprüfung durch die gemäß § 197 Satz 1 UmwG i.V.m. § 283 Nr. 2 AktG insoweit zuständige CompuGroup Medical Management SE in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin und durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform statt (§ 33 Abs. 1 AktG), mithin durch den unter Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Mai 2020 neu zu wählenden Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, der zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich nur aus Anteilseignervertretern bestehen wird (§ 197 Satz 3 UmwG i.V.m. § 31 Abs. 1 AktG, hierzu auch noch im Einzelnen unter Abschnitt 4.3.6).

Ferner ist eine Prüfung durch einen externen Prüfer vorgesehen (§ 245 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 220 Abs. 3 Satz 1 UmwG, § 33 Abs. 2 AktG). Als externen Gründungsprüfer hat das für die Gesellschaft zuständige Amtsgericht Koblenz (Registergericht) mit Beschluss vom 26. Februar 2020 die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, bestellt. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken.

Über die interne wie externe Gründungsprüfung ist jeweils schriftlich zu berichten (§ 34 Abs. 2 AktG). Die über die interne und externe Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfungsberichte sowie der oben genannte Gründungsbericht werden zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister eingereicht (§ 37 Abs. 4 Nr. 4 AktG).

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG, der von der Verweisung des § 197 Satz 1 UmwG ebenfalls erfasst ist, haben die Gründer – hier gemäß § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG die CompuGroup Medical Management SE – den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Die Bestellung bedarf der notariellen Beurkundung (§ 30 Abs. 1 Satz 2 AktG). Daher ist vorgesehen, dass die CompuGroup Medical Management SE im Rahmen Hauptversammlung am 13. Mai 2020 gemäß Tagesordnungspunkt 7 lit. d. folgende notariell zu beurkundende Erklärung abgibt: „*Die der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 5 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Bestellung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 sowie zum Prüfer für etwaige prüferische Durchsichten von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2020 und für das erste Quartal 2021 besteht – für den Fall der Annahme des Beschlussvorschlags durch die Hauptversammlung – nach Wirksamwerden des Formwechsels fort.*"

Für die Bestellung des Aufsichtsrats der Gesellschaft gilt die Verweisung des § 197 Satz 1 UmwG auf § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG nicht, vielmehr sind nach § 197 Satz 2 UmwG die Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung des ersten Aufsichtsrats auf den Formwechsel nicht anzuwenden. Dementsprechend, und da das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE jeweils kraft Gesetzes mit Wirksamwerden des Formwechsels durch dessen Eintragung im Handelsregister endet, ist eine Neuwahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der KGaA durch die Hauptversammlung erforderlich; diese ist für die ordentliche Hauptversammlung am 13. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 8 vorgesehen. Hierzu auch noch im Einzelnen unter Abschnitt 4.3.6.

Nach Zustimmung der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 und der Erklärung des Beitritts und der Genehmigung der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA durch die CompuGroup Medical Management SE sowie nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der internen wie externen Gründungsprüfung – einschließlich der Erstellung der jeweiligen Prüfungsberichte – wird der Vorstand den Formwechsel zur Eintragung im Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts Koblenz anmelden. Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sogenannte „Negativerklärung“, § 198 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (sogenannte „Registersperre“, § 16 Abs. 2 Satz 2 UmwG).

Eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses kann gemäß § 195 Abs. 2 UmwG nicht darauf gestützt werden, dass die in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Anteile an dem Rechtsträger neuer Rechtsform zu niedrig bemessen sind oder dass die Mitgliedschaft kein ausreichender Gegenwert für die Anteile oder die Mitgliedschaft bei dem formwechselnden Rechtsträger ist. Hierfür steht ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes (SpruchG) zur Verfügung (§ 196 UmwG). Insoweit ist jedoch zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 250 UmwG bei einem Formwechsel von einer SE in die Rechtsform der KGaA kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben ist; die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden.

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses kann ein sogenanntes Freigabeverfahren nach § 198 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der CompuGroup Medical SE überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft als formwechselnden Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Mit Eintragung im Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts Koblenz wird der Formwechsel der CompuGroup Medical SE in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA wirksam (§ 202 Abs. 1 UmwG).

4.3 Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 7 Bestandteil der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Mai 2020. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 1** beigefügt.

Der Umwandlungsbeschluss wird wie folgt erläutert:

4.3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss in dem Umwandlungsbeschluss die Rechtsform bestimmt werden, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer (1) des Umwandlungsbeschlusses vor, dass die CompuGroup Medical SE im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§ 190 ff., §§ 226 f., §§ 238 ff. UmwG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt wird (unter Tagesordnungspunkt 7 der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Mai 2020 unter lit. b., „Beschlussvorschlag über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) unter Beitritt der CompuGroup Medical Management SE (derzeit noch firmierend als „Blitz 18-764 SE“) einschließlich der Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2020 mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts“, dort Ziffer (1)).

Nach § 202 Abs. 1 UmwG wird der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA mit Eintragung im Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts Koblenz wirksam. Die Gesellschaft besteht mit der Eintragung in der Rechtsform der KGaA weiter. Es ändert sich durch den Formwechsel nur die Rechtsform, nicht aber die Identität der Gesellschaft (sogenanntes „Prinzip der Identität des Rechtsträgers“). Die Gesellschaft erhält aufgrund der Änderung der Rechtsform eine neue Firma (siehe Abschnitt 4.3.2) sowie eine neue Satzung (siehe Abschnitt 4.3.4). Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen der Gesellschaft und Dritten bestehen, bleiben hingegen unverändert. Die Gesellschaft behält das Eigentum an den ihr gehörenden Sachen und bleibt Inhaberin jeglicher Vermögensrechte; ein „Übergang“ des Vermögens der Gesellschaft findet nicht statt. Soweit öffentliche Register durch die Änderung der Firma (siehe dazu Abschnitt 4.3.2) unrichtig werden, werden sie auf Antrag des Rechtsträgers neuer Rechtsform berichtigt.

Die Organstellung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft endet mit Wirksamkeit des Formwechsels. An die Stelle des Vorstands tritt die CompuGroup Medical Management SE als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (siehe dazu die Abschnitte 4.3.5 und 6.3.2(a)). Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder bestehen zwar nach Wirksamwerden des Formwechsels grundsätzlich fort. Es ist jedoch derzeit beabsichtigt, dass die Dienstverträge jeweils einvernehmlich aufgehoben werden, und es sollen mit der CompuGroup Medical Management SE jeweils neue Anstellungsverträge zu wirtschaftlich gleichwertigen Konditionen geschlossen werden. Zudem sollen die derzeitigen Vorstandsmitglieder der CompuGroup Medical SE geschäftsführende Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE werden (weitere Einzelheiten hierzu werden in Abschnitt 6.3.2(a) erläutert), wobei beabsichtigt ist, dass ihre Ressortzuständigkeiten unverändert bleiben.

Die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE wird wie bisher von der Gesellschaft getragen, da die CompuGroup Medical Management SE insoweit einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gegen die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA haben wird (§ 8 Abs. 3 Satz 1 der diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 3** beigefügten vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, wonach der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ersetzt werden).

Die Unterschiede zwischen der Rechtsform der (dualistischen) SE und der Rechtsform der KGaA sowie die damit verbundenen Auswirkungen für die Aktionäre sind in Abschnitt 6 dargestellt. Die steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre werden in den Abschnitt 5.3 erläutert.

4.3.2 Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss in dem Umwandlungsbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform bestimmt werden. Dementsprechend sieht Ziffer (2) des Umwandlungsbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma „CompuGroup Medical SE & Co. KGaA“ führen soll. Die einzige Änderung, welche die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Vergleich zur bisherigen Firma erfährt, ist die Anpassung an die mit Eintragung des Formwechsels wirksam werdende Änderung der Rechtsform. Der Rechtsformzusatz enthält nicht nur einen Hinweis auf den Rechtsträger neuer Rechtsform, nämlich die „KGaA“, sondern insgesamt den Zusatz „SE & Co. KGaA“. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der CompuGroup Medical Management SE eine juristische Person alleinige persönlich haftende Gesellschafterin des Rechtsträgers neuer Rechtsform werden soll. Das Aktienrecht sieht für diese Fälle in § 279 Abs. 2 AktG vor, dass die Firma eine Bezeichnung enthalten muss, welche die Haftungsbeschränkung des persönlich haftenden Gesellschafters kennzeichnet. Dies erfolgt durch den Zusatz „SE & Co.“.

Ferner stellt Ziffer (2) des Umwandlungsbeschlusses klar, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform seinen Sitz auch künftig in Koblenz hat.

4.3.3 Grundkapital und Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

In Ziffer (3) des Umwandlungsbeschlusses wird in Umsetzung der Vorgabe von § 194 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 UmwG dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vorschriften beteiligt sein werden. Insoweit wird in Ziffer (3) des Umwandlungsbeschlusses zunächst bestimmt, dass sich durch den Formwechsel das Grundkapital der Gesellschaft nicht ändert, sondern vielmehr zum satzungsmäßigen Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird, wobei die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister Aktionäre der CompuGroup Medical SE sind, Kommanditaktionäre der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA werden.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel erfolgt keine Veränderung des Aktionärskreises. Die Aktionäre werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl Stückaktien (Stammaktien) am Grundkapital der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der CompuGroup Medical SE sind (sogenanntes „Prinzip der

Kontinuität der Anteilsinhaber“). Dies gilt auch für von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien der CompuGroup Medical SE; diese werden zu eigenen Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA.

Allerdings sollen die Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA auf den Namen lauten, und nicht mehr wie bisher auf den Inhaber. Durch die im Zuge des Formwechsels vorgesehene Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien wird für die Zukunft die Kontaktaufnahme der Gesellschaft mit ihren Aktionären erleichtert. Dementsprechend erhält jeder Aktionär der CompuGroup Medical SE dieselbe Anzahl an auf den Namen lautenden Stückaktien (Stammaktien) an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, wie er vor Wirksamwerden des Formwechsels auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) an der CompuGroup Medical SE gehalten hat. Dies gilt auch für von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien. Rechte und Pflichten aus Aktien im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen dementsprechend gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG nach Wirksamwerden des Formwechsels durch dessen Eintragung im Handelsregister nur für und gegen denjenigen, der im Aktienregister eingetragen ist.

Die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Stückaktien (Stammaktien) (derzeit: 53.219.350 Stück) sowie der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals (derzeit: EUR 1,00) bleibt ebenfalls unverändert. Der verhältnismäßige Anteil, den eine Aktie am Grundkapital repräsentiert, wird also nicht verändert. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Höhe des Grundkapitals der CompuGroup Medical SE zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister seiner Höhe zum Zeitpunkt des Umwandlungsbeschlusses entspricht, sondern auch dann, wenn sich die Höhe des Grundkapitals zwischenzeitlich ändern sollte. Bei einer zwischenzeitlichen Änderung des Grundkapitals wird die Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – hierzu sogleich, Abschnitt 4.3.4 – entsprechend angepasst.

Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 2 UmwG bestehen Rechte, die Dritte an den Aktien haben, an den an die Stelle dieser Aktien tretenden Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA weiter; eine Neubestellung solcher Rechte Dritter ist nicht erforderlich.

4.3.4 Feststellung der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, genehmigtes und bedingtes Kapital

Nach Ziffer (4) des Umwandlungsbeschlusses wird die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform, der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, in der sich aus **Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht ergebenden Form festgestellt (§§ 243 Abs. 1 Satz 1, 218 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird in Abschnitt 6.3.3 erläutert.

Mit der Feststellung der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA soll anstelle des bisher bei der Gesellschaft bestehenden Genehmigten Kapitals (§ 4 Abs. 4 der Satzung der CompuGroup Medical SE) das Genehmigte Kapital 2020 mit dem sich aus § 4 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ergebenden Wortlaut für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister neu geschaffen werden.

Daneben sollen das bisher bei der Gesellschaft bestehende Bedingte Kapital 2017 (§ 4 Abs. 5 der Satzung der CompuGroup Medical SE) und das bestehende Bedingte Kapital 2019 (§ 4 Abs. 7 der Satzung der CompuGroup Medical SE) im Hinblick auf den Formwechsel mit dem sich aus § 4 Abs. 4 (Bedingtes Kapital 2017) und § 4 Abs. 5 (Bedingtes Kapital 2019) der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ergebenden Wortlaut für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister entsprechend angepasst werden.

(a) Genehmigtes Kapital 2020

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020 der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nach Maßgabe des sich aus § 4 Abs. 3 der **Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht ergebenden Wortlauts auszuschließen. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand einen ausführlichen separaten, schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung erstattet, der zusammen mit der Einladung zu der am 13. Mai 2020 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv zugänglich ist. Auf den Inhalt dieses Berichts wird verwiesen. Die Einzelheiten des Genehmigten Kapitals 2020 sind in Abschnitt 6.3.3(b)(i) dieses Umwandlungsberichts beschrieben.

(b) Bedingtes Kapital 2017

Das Bedingte Kapital 2017 der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Bedingten Kapital 2017 der CompuGroup Medical SE, wobei an die Stelle des Vorstands die persönlich haftende Gesellschafterin tritt und im Übrigen der Umstand berücksichtigt ist, dass die Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – anders als bisher die Aktien der CompuGroup Medical SE – auf den Namen anstatt auf den Inhaber lauten. Das Bedingte Kapital 2017 dient weiterhin ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen, die die Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) ausgegeben hat, der nach Wirksamwerden des Formwechsels mit den in dem Umwandlungsbeschluss vorgesehenen Anpassungen unter Berücksichtigung des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA ebenfalls inhaltlich unverändert fortgelten soll (hierzu unter Abschnitt 6.3.3(b)(i)).

(c) Bedingtes Kapital 2019

Das Bedingte Kapital 2019 entspricht inhaltlich unverändert dem bisher bei der CompuGroup Medical SE bestehenden Bedingten Kapital 2019, wobei an die Stelle des Vorstands die persönlich haftende Gesellschafterin tritt und im Übrigen auch insoweit der Umstand berücksichtigt ist, dass die Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – anders als bisher die Aktien der CompuGroup Medical SE – auf den Namen anstatt auf den Inhaber lauten. Es dient unverändert ausschließlich der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2019 aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15. Mai 2019, der nach Wirksamwerden des Formwechsels mit den in dem Umwandlungsbeschluss vorgesehenen

Anpassungen unter Berücksichtigung des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA ebenfalls inhaltlich unverändert fortgelten soll (hierzu unter Abschnitt 6.3.3(b)(i)).

(d) Ermächtigung zur Anpassung der Fassung der Satzung durch den Aufsichtsrat

Aufgrund einer Ausgabe von Aktien aus genehmigtem oder bedingtem Kapital vor Eintragung des Formwechsels im Handelsregister können sich der Betrag des Grundkapitals und die Aktienzahl sowie die Beträge des genehmigten Kapitals und/oder der bedingten Kapitalia noch verändern. Für diesen Fall wird der Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) Ziffer (4) der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 ermächtigt, die Fassung der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vor Eintragung des Formwechsels im Handelsregister entsprechend anzupassen. Für diesen Fall wird der Vorstand angewiesen, bei der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung im Handelsregister eine entsprechend angepasste Fassung der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA einzureichen.

4.3.5 Persönlich haftende Gesellschafterin: Beitritt der CompuGroup Medical Management SE

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 4 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss bestimmen, inwieweit einem beitretenden persönlich haftenden Gesellschafter Anteile oder Mitgliedschaften an dem Rechtsträger neuer Rechtsform eingeräumt werden sollen. Ziffer (5) des Umwandlungsbeschlusses bestimmt hierzu, dass als persönlich haftende Gesellschafterin die CompuGroup Medical Management SE (derzeit noch firmierend als „Blitz 18-764 SE“) beitreten soll. Den Beitritt sowie die Genehmigung der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA soll die CompuGroup Medical Management SE mittels separater notarieller Urkunde im Rahmen der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 erklären (hierzu auch lit. c. des Tagesordnungspunkts 7 der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 sowie Abschnitt 4.2 dieses Umwandlungsberichts).

Die Blitz 18-764 SE (zukünftig als „CompuGroup Medical Management SE“ firmierend) wurde als sogenannte Vorratsgesellschaft am 27. November 2018 unter der Firma „Blitz 18-764 SE“ gegründet und am 3. Dezember 2018 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245121 eingetragen. Das Grundkapital der CompuGroup Medical Management SE beträgt EUR 120.000,00.

Mittels Aktienkauf- und Übertragungsvertrages vom 13. August 2019 hat die GT 1 sämtliche Aktien an der Blitz 18-764 SE erworben. Einzige Aktionärin der Blitz 18-764 SE ist seither die GT 1.

Im Rahmen einer Hauptversammlung der Blitz 18-764 SE am 19. März 2020 hat die GT 1 in ihrer Eigenschaft als einzige Aktionärin die Neufassung der Satzung der Blitz 18-764 SE mit dem Inhalt beschlossen, wie er in Abschnitt 6.3.2(a) dieses Umwandlungsberichts näher erläutert wird, unter anderem einschließlich der Änderung der Firma in „CompuGroup Medical Management SE“ (dementsprechend wird die Blitz 18-764 SE in diesem Umwandlungsbericht auch als „CompuGroup Medical Management SE“ bezeichnet), der Verlegung des Gesellschaftssitzes von München nach Koblenz und einer Erweiterung des Verwaltungsrats auf drei Mitglieder. Weitere Einzelheiten zur Besetzung des erweiterten Verwaltungsrats sind unter Abschnitt 4.3.7(b) und (c) enthalten. Die Satzungsänderungen einschließlich der Sitzverlegung nach Koblenz sollen zeitnah beim Handelsregister des Amtsgerichts München angemeldet werden (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, § 45 Abs. 1 AktG). Die Satzungsänderungen werden mit der Eintragung im zuständigen Handelsregister (im

Falle der Sitzverlegung das Amtsgerichts Koblenz) wirksam (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, § 45 Abs. 2 Satz 5 AktG). Es wird davon ausgegangen, dass die beschlossenen Änderungen der Satzung noch vor der ordentlichen Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE am 13. Mai 2020 wirksam werden. Die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der CompuGroup Medical Management SE werden in Abschnitt 6.3.2(a) näher erläutert.

Als persönlich haftende Gesellschafterin hat die CompuGroup Medical Management SE gemäß § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG die Rechtsstellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform inne. Dies bedeutet unter anderem, dass sie, wie unter Abschnitt 4.2 näher erläutert, gemäß § 197 Satz 1 UmwG i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen hat und gemäß § 32 Abs. 1 AktG einen schriftlichen Bericht über den Hergang der Gründung zu erstatten hat (Gründungsbericht, siehe Abschnitt 4.2).

Ferner wird unter Ziffer (5) des Umwandlungsbeschlusses – in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 2 der diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 3** beigefügten Satzung – festgelegt, dass die CompuGroup Medical Management SE im Zuge des Formwechsels keinen Kapitalanteil an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erhält und zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet ist. Daher ist sie auch nicht am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) und nicht am Gewinn und Verlust der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Dies bedeutet, dass die CompuGroup Medical Management SE beim Eintritt in die Gesellschaft keine Einlage zu leisten hat; dafür hat sie allerdings auch kein Gewinnbezugsrecht. Dies ist eine Regelung, die für persönlich haftende Gesellschafter üblich ist, die ausschließlich Managementfunktionen wahrnehmen. Für die Aktionäre ergibt sich hieraus umgekehrt, dass ihr Dividendenbezugsrecht durch den Beitritt der CompuGroup Medical Management SE zur Gesellschaft nicht verwässert oder in anderer Weise beeinträchtigt wird.

Die Rechte und Pflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin sind in den Abschnitten 4.3.5 und 6.3.2(a) dargelegt.

4.3.6 Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Unter Ziffer (6) des Umwandlungsbeschlusses finden sich Ausführungen zum Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform.

Die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit Wirksamwerden eines Formwechsels grundsätzlich kraft Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn es sich sowohl vor als auch nach Wirksamwerden des Formwechsels um einen kraft Rechtsform oder kraft Mitbestimmungsrecht obligatorischen Aufsichtsrat handelt. Nach § 203 Satz 1 UmwG bleiben bei einem Formwechsel die Mitglieder des Aufsichtsrats ausnahmsweise nur dann für den Rest ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt, wenn der Aufsichtsrat in dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Aufsichtsrat neuer Rechtsform nicht nur zahlenmäßig und personell, sondern auch nach denselben mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften zusammengesetzt ist.

Diese Voraussetzung ist bei dem Formwechsel der CompuGroup Medical SE in eine KGaA nicht erfüllt. Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE besteht nach Art. 40 Abs. 2, 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SEAG, § 9 Abs. 1 der Satzung sowie § 21 Abs. 3 Nr. 1 SEBG i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 der CGM-Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung (weitere Einzelheiten hierzu sind in Abschnitt 4.3.9(d) erläutert) aus sechs Mitgliedern, davon ein Drittel – und mindestens zwei – Vertreter der Arbeitnehmer, die durch den SE-Betriebsrat gewählt und der Hauptversammlung zur Bestellung vorgeschlagen werden; die Hauptversammlung ist an diese Vorschläge gebunden. Demgegenüber richtet sich die Mitbestimmung im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nach Wirksamwerden des Formwechsels nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („**Mitbestimmungsgesetz**“ oder „**MitbestG**“, hierzu im Einzelnen auch unter Abschnitt 4.3.9(d)). Damit erfolgt ein Wechsel in den anwendbaren mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften, sodass der Anwendungsbereich von § 203 Satz 1 UmwG, der zur Kontinuität der Aufsichtsratsmandate führen würde, vorliegend nicht eröffnet ist.

Da § 203 Satz 1 UmwG vorliegend nicht anwendbar ist, müssen die Aufsichtsratsmitglieder der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA neu bestellt werden. Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Mai 2020 sieht daher eine Neuwahl der Anteilseignervertreter für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels vor. Die Neuwahl erfolgt mit Wirkung zum Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsels.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden bei der KGaA – unter Geltung des MitbestG und anders als bei der CompuGroup Medical SE – nicht von der Hauptversammlung bestellt. Vielmehr erfolgt die Bestellung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nach den Vorschriften des MitbestG. Insoweit wird die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich nach Wirksamwerden des Formwechsels durch dessen Eintragung im Handelsregister bekanntmachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften nach ihrer Ansicht der Aufsichtsrat zusammengesetzt sein muss (§ 197 Satz 3 UmwG i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 1 AktG). Wird nicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung von einem der in § 98 Abs. 2 AktG genannten Antragsberechtigten das nach § 98 Abs. 1 AktG zuständige Gericht angerufen, so ist der neue Aufsichtsrat nach den in der Bekanntmachung der persönlich haftenden Gesellschafterin angegebenen Vorschriften zusammenzusetzen (§ 197 Satz 3 UmwG i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG). Wird das nach § 98 Abs. 1 AktG zuständige Gericht innerhalb der Monatsfrist angerufen, entscheidet dieses über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Ergibt das Statusverfahren, dass der Aufsichtsrat nach den von der persönlich haftenden Gesellschafterin für maßgeblich gehaltenen Vorschriften zusammenzusetzen ist, können die anlässlich des Formwechsels neu bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ihr Amt ausüben (§ 197 Satz 3 UmwG i.V.m. § 31 Abs. 3 AktG). Andernfalls würde ihr Amt mit Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf der Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung (Anrufungsfrist) einberufen wird, spätestens sechs Monate nach Ablauf dieser Frist erlöschen (§ 197 Satz 3 UmwG i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 2, 3 AktG). Entscheidet das nach § 98 Abs. 1 AktG zuständige Gericht über die Zusammensetzung, beginnt die Frist von sechs Monaten mit dem Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (§ 197 Satz 3 UmwG i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2, 98 Abs. 4 Satz 2 AktG). Sollte das Amt der Aufsichtsratsmitglieder infolge des Statusverfahrens erlöschen, wäre eine Neuwahl

erforderlich. Für die Zeit bis zum Abschluss der Arbeitnehmerwahlen wäre die gerichtliche Bestellung der Arbeitnehmervertreter nach § 104 Abs. 1 Satz 2 AktG durchzuführen.

4.3.7 Besondere Rechte und Maßnahmen

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses beschreibt unter Ziffer (7), welche Rechte den Inhabern besonderer Rechte, d.h. den Inhabern von Aktienoptionen aus dem bei der CompuGroup Medical SE bestehenden Aktienoptionsprogramm 2019 in dem Rechtsträger neuer Rechtsform gewährt werden. Damit wird den Vorgaben in § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG sowie in § 204 i.V.m. § 23 UmwG entsprochen.

(a) Aktienoptionsprogramm 2019

In dem Entwurf des Umwandlungsbeschlusses wird unter Ziffer (7) bestimmt, dass die Inhaber von Bezugsrechten (Aktienoptionen) aus dem bei der CompuGroup Medical SE bestehenden Aktienoptionsprogramm 2019 keine wirtschaftliche Veränderung durch den Formwechsel zu erwarten haben. Es wird klargestellt, dass die Inhaber von Bezugsrechten auf Aktien der CompuGroup Medical SE in dem Rechtsträger neuer Rechtsform, der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, Bezugsrechte auf entsprechende (auf den Namen lautende) Stammaktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA haben werden. Eine Berechtigung der Mitglieder des Vorstands der CompuGroup Medical SE wandelt sich durch den Formwechsel in eine Berechtigung der geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, der CompuGroup Medical Management SE. Zudem enthält der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses die Klarstellung, dass sich die Anzahl der Bezugsrechte und der zu liefernden Aktien durch den Formwechsel nicht ändert. Ebenso wird klargestellt, dass auch der jeweils zu zahlende Ausübungspreis sowie das oder die festgesetzten Erfolgsziele unverändert bleiben. Weiter wird klargestellt, dass die Wartezeit für die erstmalige Ausübung bereits vor dem Formwechsel gewährter Aktienoptionen nicht von neuem zu laufen beginnt. Schließlich enthält der Entwurf auch die Klarstellung, dass durch den Wechsel eines Bezugsberechtigten aus einem Beschäftigungsverhältnis mit der CompuGroup Medical SE in ein Beschäftigungsverhältnis mit der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA oder der der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitretenden CompuGroup Medical Management SE die Bezugsrechte nicht berührt werden.

Zur Absicherung der Inhaber von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2019 wird das bei der CompuGroup Medical SE bestehende Bedingte Kapital 2019, das zur Bedienung von Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2019 geschaffen wurde, bei der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA als Bedingtes Kapital 2019 inhaltlich unverändert fortbestehen, wobei an die Stelle des Vorstands die persönlich haftende Gesellschafterin tritt und im Übrigen der Umstand berücksichtigt ist, dass die Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – anders als bisher die Aktien der CompuGroup Medical SE – auf den Namen anstatt auf den Inhaber lauten (hierzu auch Abschnitt 4.3.4(c)).

(b) Persönlich haftende Gesellschafterin

In dem Umwandlungsbeschluss wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass die CompuGroup Medical Management SE der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin

beitreten und die Führung der Geschäfte und Vertretung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA übernehmen wird.

Alleinige Aktionärin der CompuGroup Medical Management SE ist die GT 1 Vermögensverwaltung GmbH mit Sitz in Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 6338 (GT 1). Derzeit einziges Mitglied des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE ist Herr Frank Gotthardt. Nach Wirksamwerden der von der Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE am 19. März 2020 beschlossenen Bestellung von zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats – des gegenwärtigen Vorsitzenden des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE Herrn Dr. Klaus Esser sowie des derzeitigen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt – soll Herr Frank Gotthardt Vorsitzender des Verwaltungsrats sowie geschäftsführender Direktor und dabei Vorsitzender der geschäftsführenden Direktoren (*Chief Executive Officer*) werden. Es ist derzeit geplant, Herrn Dr. Dirk Wössner spätestens zum 1. Januar 2021 als weiteres Mitglied des Verwaltungsrats sowie daneben als weiteren geschäftsführenden Direktor – und dabei zum Vorsitzenden der geschäftsführenden Direktoren (*Chief Executive Officer*) – zu bestellen; Herr Frank Gotthardt soll in diesem Zusammenhang als geschäftsführender Direktor ausscheiden, jedoch weiterhin Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats bleiben.

Herr Frank Gotthardt ist mit einem Anteil von 99,36 % des Stammkapitals an der GT 1 beteiligt, die ihrerseits 14.240.079 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) an der CompuGroup Medical SE hält (entsprechend einem Anteil von 26,76 % des Grundkapitals). Neben Herrn Frank Gotthardt ist Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt mit einem Anteil von 0,64 % des Stammkapitals an der GT 1 beteiligt. Weitere Einzelheiten der derzeitigen Beteiligung von Herrn Frank Gotthardt und Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt werden in Abschnitt 2.12.2 erläutert. Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt und Herr Dr. Klaus Esser wurden durch Beschluss der Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE vom 19. März 2020 – neben dem bislang einzigen Mitglied des Verwaltungsrats Herrn Frank Gotthardt – zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE bestellt; die Bestellung erfolgte jeweils aufschiebend bedingt auf die Eintragung der entsprechenden satzungsmäßigen Erweiterung des Verwaltungsrats auf drei Mitglieder im Handelsregister.

Es wird ferner in dem Entwurf des Umwandlungsbeschlusses darauf hingewiesen, dass der CompuGroup Medical Management SE in der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA die Geschäftsführung obliegt und sie die Gesellschaft vertritt, wohingegen die Aktionäre von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen sind. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst dabei auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen. Daneben wird darauf hingewiesen, dass der CompuGroup Medical Management SE in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft von der Gesellschaft ersetzt werden, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder; für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung erhält die CompuGroup Medical Management SE von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals.

Schließlich wird in dem Umwandlungsbeschluss darauf hingewiesen, dass Beschlüsse der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Aktienrechts (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG) – der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE bedürfen, wenn sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Dies ist insbesondere etwa bei Satzungsänderungen und sonstigen Grundlagenbeschlüssen der Fall. Insoweit erklärt die persönlich haftende Gesellschafterin nach § 26 Abs. 4 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA gemäß **Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden. Gleiches gilt für den Beschluss der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses (§ 27 Abs. 5 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

(c) Organmitglieder

In dem Umwandlungsbeschluss wird darauf hingewiesen, dass Herr Frank Gotthardt derzeit einziges Mitglied des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE ist. Zugleich ist Herr Frank Gotthardt mit einem Anteil von 99,36 % des Stammkapitals an der GT 1 beteiligt, die wiederum Alleinaktionärin der CompuGroup Medical Management SE ist.

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird in dem Umwandlungsbeschluss zudem darauf hingewiesen, dass der heutige Vorsitzende des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE, Herr Dr. Klaus Esser, sowie der heutige stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE, Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt, durch Beschluss der Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE vom 19. März 2020 neben Herrn Frank Gotthardt zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE bestellt wurden. Die Bestellung erfolgte jeweils aufschiebend bedingt auf die Eintragung der entsprechenden satzungsmäßigen Erweiterung des Verwaltungsrats auf drei Mitglieder im Handelsregister. Nach Wirksamwerden der Bestellung von Herrn Dr. Klaus Esser und Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt zu Mitgliedern des Verwaltungsrats soll Herr Frank Gotthardt Vorsitzender des Verwaltungsrats werden. Der Umwandlungsbeschluss weist zudem darauf hin, dass Herr Dr. Dirk Wössner spätestens zum 1. Januar 2021 zum vierten Mitglied des Verwaltungsrats bestellt werden soll.

Ebenso wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge in dem Umwandlungsbeschluss darauf hingewiesen, dass – unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE – die heutigen Mitglieder des Vorstands der CompuGroup Medical SE, Herr Frank Gotthardt, Herr Michael Rauch, Herr Frank Brecher, Herr Dr. Ralph Körfgen, Herr Dr. Eckart Pech und Herr Hannes Reichl, zu geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE bestellt werden sollen, wobei Herr Frank Gotthardt zum Vorsitzenden (*Chief Executive Officer*) bestellt werden soll.

Daneben wird darauf hingewiesen, dass spätestens zum 1. Januar 2021 Herr Dr. Dirk Wössner neben seiner Bestellung als weiteres Mitglied des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE ebenfalls zum geschäftsführenden Direktor sowie zum Vorsitzenden der geschäftsführenden Direktoren (*Chief Executive Officer*) der CompuGroup Medical Management SE bestellt werden soll;

Herr Frank Gotthardt soll in diesem Zusammenhang als geschäftsführender Direktor ausscheiden, jedoch weiterhin Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats bleiben.

Im Hinblick auf den bei der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA zu errichtenden Gemeinsamen Ausschuss wird in dem Entwurf des Umwandlungsbeschlusses darauf hingewiesen, dass die CompuGroup Medical Management SE nach den Regelungen der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA berechtigt ist, drei der sechs Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses in diesen zu entsenden. Die drei weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden vom Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt, davon zwei Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat und ein Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. In diesem Zusammenhang enthält der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses die Klarstellung, dass die persönlich haftende Gesellschafterin eines der von ihr entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses bestellt, dem bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen im Gemeinsamen Ausschuss ein Zweitstimmrecht zukommt.

(d) Keine weiteren besonderen Rechte oder Maßnahmen

Abschließend wird in dem Entwurf des Umwandlungsbeschlusses klargestellt, dass über die vorstehend beschriebenen Sachverhalte hinaus keine weiteren besonderen Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG gewährt werden und dass Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG nicht vorgesehen sind.

4.3.8 Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in § 250 UmwG ist bei einem Formwechsel von einer SE in eine KGaA kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben. Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Hierauf wird in Ziffer (8) des Umwandlungsbeschlusses verwiesen.

4.3.9 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG enthält Ziffer (9) des Umwandlungsbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses wird gemäß § 194 Abs. 2 UmwG spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 den deutschen Betriebsräten innerhalb des CGM-Konzerns, also dem Betriebsrat der CGM Clinical Deutschland GmbH in Höxter, dem Betriebsrat der LAUER-FISCHER GmbH in Fürth und dem Betriebsrat der AESCUDATA Gesellschaft für Datenverarbeitung mbH in Winsen (Luhe) sowie vorsorglich dem SE-Betriebsrat der CompuGroup Medical SE zugeleitet, damit die Arbeitnehmervertreter von diesen Angaben Kenntnis nehmen können.

Einzelheiten zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Umwandlungsbeschluss selbst wie folgt erläutert:

(a) Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen und auf ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Durch den Formwechsel erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort, es bleiben also sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen unverändert bestehen. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, vertreten durch die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Insbesondere sollen die heutigen Mitglieder des Vorstands der CompuGroup Medical SE zu geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE bestellt werden, um die personelle Kontinuität in der Geschäftsführung weitestgehend zu sichern. Weitere Einzelheiten zu der geplanten personellen Besetzung der Organe der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA werden in Abschnitt 4.3.7(c) erläutert. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

(b) Ende der Bestellung der Mitglieder des Vorstands

Der Umwandlungsbeschluss weist darauf hin, dass die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der CompuGroup Medical SE mit Wirksamwerden des Formwechsels durch dessen Eintragung im Handelsregister endet.

(c) Folgen des Formwechsels für die Vertretungen der Arbeitnehmer

Der Umwandlungsbeschluss weist ebenfalls darauf hin, dass der bestehende SE-Betriebsrat der CompuGroup Medical SE an die Rechtsform der SE gebunden ist, sodass er mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt. Da es sich bei dem CGM-Konzern um eine gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe handelt, deren herrschendes Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat (vgl. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes, „**EBRG**“), kann anstelle des bisherigen SE-Betriebsrats ein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des EBRG gebildet oder ein sonstiges Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach § 19 EBRG vereinbart werden.

Im Übrigen ändern sich der Bestand und die Zusammensetzung der Betriebsräte, Sprecherausschüsse und anderen Arbeitnehmervertretungen sowie deren Rechte und Befugnisse durch den Formwechsel nicht. Alle Betriebsvereinbarungen bleiben in ihrer bisherigen Form unverändert bestehen. Auch hinsichtlich etwaiger tarifrechtlicher Bindungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die rechtliche und wirtschaftliche Identität der CompuGroup Medical SE und ihrer Tochtergesellschaften im Zuge des Formwechsels erhalten bleibt und der Formwechsel keine Auswirkungen auf die betriebliche Struktur hat.

(d) Folgen des Formwechsels für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Allerdings tritt durch den Formwechsel eine Änderung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung ein. Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE besteht nach Art. 40 Abs. 2, 3 SE-

VO, § 17 Abs. 1 SEAG, § 9 Abs. 1 der Satzung sowie § 21 Abs. 3 Nr. 1 SEBG i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 der CGM-Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung aus sechs Mitgliedern, davon ein Drittel – und mindestens zwei – Vertreter der Arbeitnehmer, die von dem SE-Betriebsrat gewählt und der Hauptversammlung zur Bestellung vorgeschlagen werden; die Hauptversammlung ist an diese Vorschläge gebunden. Hingegen wird sich die unternehmerische Mitbestimmung nach dem Formwechsel der CompuGroup Medical SE in eine KGaA nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) richten. Da die Gesellschaft und ihre Konzernunternehmen in Deutschland mehr als 2.000, aber nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmer beschäftigen und keine Maßnahmen beschlossen oder geplant sind, die zu einer Unter- oder Überschreitung dieser Schwellenwerte führen werden, ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat zu bilden, der sich aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzt, wobei sich unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zwei Vertreter von Gewerkschaften und gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 MitbestG ein leitender Angestellter befinden müssen. Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat nach § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammenzusetzen (Mindestanteilsgebot). Der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen. Widerspricht die Seite der Anteilseigner- oder der Arbeitnehmervertreter auf Grund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses vor der Wahl der Gesamterfüllung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, so ist der Mindestanteil für diese Wahl von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen (§ 278 Abs. 3 i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG). Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden (§ 278 Abs. 3 i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 4 AktG). Im Hinblick auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sind unter Geltung des Mitbestimmungsgesetzes von den Arbeitnehmern des CGM-Konzerns nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer aktiv und passiv wahlberechtigt.

Der Umwandlungsbeschluss weist darauf hin, dass das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE jeweils kraft Gesetzes mit Wirksamwerden des Formwechsels der CompuGroup Medical SE in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister endet. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder, also sowohl die Anteilseignervertreter als auch die Arbeitnehmervertreter, müssen daher neu gewählt werden. Die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 vorgesehen. Hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA wird die persönlich haftende Gesellschafterin im Rahmen eines Statusverfahrens unverzüglich nach Wirksamwerden des Formwechsels durch dessen Eintragung im Handelsregister bekanntmachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften ihrer Ansicht nach der Aufsichtsrat zusammengesetzt sein muss. Sodann sind die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer des CGM-Konzerns zur Wahl der sechs Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat berufen, wenn nicht binnen Monatsfrist eine gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats beantragt wurde. Ist dies der Fall, so ist der Aufsichtsrat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gemäß der Entscheidung des Gerichts zusammenzusetzen. Für die Zeit bis zum Abschluss der Arbeitnehmerwahlen ist gemäß dem Umwandlungsbeschluss die gerichtliche Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach § 104 Abs. 1 Satz 2 AktG durchzuführen (hierzu auch bereits Abschnitt 4.3.6).

Eine Zurechnung von Arbeitnehmern der KGaA und ihrer Tochtergesellschaften zur CompuGroup Medical Management SE, die zu einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der CompuGroup Medical Management SE führen würde, findet nicht statt.

(e) Keine Bestellung eines Arbeitsdirektors

Der Umwandlungsbeschluss stellt klar, dass bei der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA kein Arbeitsdirektor zu bestellen ist. Zwar sieht § 33 Abs. 1 Satz 1 MitbestG für die dem MitbestG unterliegenden Unternehmen zwingend die Bestellung eines den übrigen Vertretungsorganen gleichgestellten Arbeitsdirektors vor, dem ein Kernbereich von Zuständigkeiten in personellen und sozialen Angelegenheiten zusteht. Jedoch gilt dies gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 MitbestG nicht für die KGaA. Vielmehr fallen die entsprechenden Ressorts Arbeit und Soziales in den Zuständigkeitsbereich der persönlich haftenden Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE.

(f) Bildung eines Gemeinsamen Ausschusses

In dem Umwandlungsbeschluss wird ausgeführt, dass der Aufsichtsrat der zukünftigen CompuGroup Medical SE & Co. KGaA rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten als der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer dualistisch verfassten SE hat. So kann der Aufsichtsrat der KGaA insbesondere nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Leitungsorgane bestellen. Zudem kann der Aufsichtsrat der KGaA – anders als in einer Aktiengesellschaft oder in einer dualistischen SE – keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen festsetzen, zu deren Vornahme die persönlich haftende Gesellschafterin seiner Zustimmung bedarf. Um diese Auswirkungen abzumildern, wird bei der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA als freiwilliges zusätzliches Organ ein Gemeinsamer Ausschuss bestehen, der sich zur Hälfte aus Mitgliedern zusammensetzt, die vom Aufsichtsrat entsandt werden und dessen Zustimmung die persönlich haftende Gesellschafterin für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf. Einen entsprechenden Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen enthält § 18 Abs. 1 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA gemäß **Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht.

Der Gemeinsame Ausschuss besteht gemäß § 16 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (**Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht) aus sechs Mitgliedern, und zwar aus drei Mitgliedern, die von der persönlich haftenden Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE entsandt werden, und aus drei weiteren Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA entsandt werden. Die vom Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses müssen selbst Mitglieder des Aufsichtsrats sein, darunter zwei Anteilseignervertreter und ein Vertreter der Arbeitnehmer in Person eines Vertreters der Arbeitnehmer des Unternehmens gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 MitbestG. Sie werden gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (**Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht) vom Aufsichtsrat durch Beschluss in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt, wobei die Entsendung der beiden Anteilseignervertreter auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat und die Entsendung des Arbeitnehmervertreters auf Vorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat erfolgt. Die Entsendung in den Gemeinsamen Ausschuss erfolgt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft des Entsandten im Aufsichtsrat.

(g) Sonstige Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer oder deren Vertretungen

Der Umwandlungsbeschluss stellt schließlich klar, dass aufgrund des Formwechsels keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer oder deren Vertretungen hätten.

4.3.10 Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE

Unter Ziffer (10) sieht der Umwandlungsbeschluss vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels durch dessen Eintragung im Handelsregister noch nicht erledigt sind oder sich durch den Formwechsel nicht erledigen, unverändert in der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA fortgelten.

Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 1 UmwG besteht der formwechselnde Rechtsträger in der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform weiter, der Formwechsel erfolgt also identitätswahrend. Der Formwechsel hat mithin auf die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels unerledigten Beschlüsse der Hauptversammlung grundsätzlich keinen Einfluss. Ziffer (10) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses stellt ausdrücklich klar, welche Beschlüsse der Hauptversammlung insbesondere fortgelten:

(a) Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen

Die von der Hauptversammlung am 10. Mai 2017 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) dem Vorstand erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts soll, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist, nach Maßgabe von Ziffer (10) des Umwandlungsbeschlusses zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden CompuGroup Medical SE & Co. KGaA und im Übrigen inhaltlich unverändert fortbestehen; ebenso sollen etwaige, auf Grundlage der Ermächtigung noch vor Wirksamwerden des Formwechsels ausgegebene Schuldverschreibungen in ihrem Bestand von dem Formwechsel der Gesellschaft in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA unberührt bleiben.

Zu dem für diesen Fall nach Wirksamwerden des Formwechsels in der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA grundsätzlich inhaltlich unverändert fortgeltenden Bedingten Kapital 2017 siehe bereits Abschnitt 4.3.4(b) sowie Abschnitt 6.3.3(b)(i).

(b) Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen)

Die von der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 15. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2019 an Mitglieder des Vorstands der CompuGroup Medical SE (Bezugsberechtigte der Gruppe 1) und an leitende Angestellte der CompuGroup Medical SE sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen und deren leitende Angestellte, die jeweils der Gruppe der Senior Vice Presidents oder der Gruppe der General Manager angehören müssen (Bezugsberechtigte der Gruppe 2) soll nach dem Formwechsel der Gesellschaft ebenfalls inhaltlich unverändert fortgelten,

soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist, wobei die Ermächtigung zugunsten des Vorstands der CompuGroup Medical SE betreffend die Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Bezugsberechtigte der Gruppe 2 entsprechend zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – der CompuGroup Medical Management SE – fortbestehen soll, und die Ermächtigung zugunsten des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE betreffend die Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Bezugsberechtigte der Gruppe 1 zugunsten des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – der CompuGroup Medical Management SE – fortbestehen soll.

Allerdings können Bezugsrechte nach dem Formwechsel ausschließlich auf auf den Namen lautende Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA gewährt werden, und der Kreis der Bezugsberechtigten wird im Rahmen des Formwechsels dahingehend angepasst, dass ab Wirksamwerden des Formwechsels anstelle des dann nicht mehr existierenden Vorstands der CompuGroup Medical SE die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE berechtigt sind.

(c) Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Schließlich soll auch die von der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 15. Mai 2019 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung, einschließlich der Einziehung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nach dem Formwechsel unverändert fortgelten, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist. Sie soll dann entsprechend zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden CompuGroup Medical SE & Co. KGaA gelten, wobei vorgesehen ist, dass eigene Aktien nach dem Formwechsel auch zur Erfüllung von unter dem Aktienoptionsprogramm 2019 nach Wirksamwerden des Formwechsels an geschäftsführende Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – der CompuGroup Medical Management SE – gewährten Aktienoptionen verwendet werden können.

(d) Fortgeltung aller weiteren Beschlüsse der Hauptversammlung

Abschließend stellt der Umwandlungsbeschluss klar, dass auch alle weiteren Beschlüsse der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels durch dessen Eintragung im Handelsregister noch nicht erledigt sind oder sich durch den Formwechsel nicht erledigen, unverändert in der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA fortgelten sollen (siehe hierzu bereits oben).

Aus Gründen rechtlicher Vorsicht und im Hinblick auf die Neuschaffung des Genehmigten Kapitals 2020 der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (siehe hierzu bereits Abschnitt 4.3.4(a)) soll die von der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE am 18. Mai 2016 dem Vorstand erteilte Ermächtigung, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Mai 2021 um bis zu insgesamt EUR 26.609.675,00 zu erhöhen (bisheriges Genehmigtes Kapital), aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister aufgehoben werden. Gemäß § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG darf der Nennbetrag des

genehmigten Kapitals die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen. Um zu vermeiden, dass diese Grenze durch das neue Genehmigte Kapital 2020 zusammen mit der bisherigen Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals überschritten wird, soll die bisherige Ermächtigung aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Formwechsels im Handelsregister aufgehoben werden.

4.3.11 Kosten

Gemäß Ziffer (11) des Umwandlungsbeschlusses trägt die Gesellschaft die Kosten für den Formwechsel im Gesamtbetrag von bis zu EUR 3.000.000,00. Dies entspricht der Regelung in § 30 Abs. 2 der diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 3** beigefügten Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, wonach diese den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CompuGroup Medical SE, in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 3.000.000,00 trägt, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten.

4.3.12 Anweisung an den Vorstand

Gemäß Ziffer (12) des Umwandlungsbeschlusses wird der Vorstand angewiesen, die Anmeldung des Formwechsels der CompuGroup Medical SE in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA zur Eintragung im Handelsregister erst dann vorzunehmen, wenn sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung der Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA zum Börsenhandel vorliegen, ausgenommen solcher Voraussetzungen, die von der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister selbst abhängen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die kontinuierliche börsenmäßige Handelbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

5. Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

5.1 Operative Auswirkungen

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA hat keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der CompuGroup Medical SE. Auch die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA wird in gleichem Maße wie bisher als Holding und Konzernobergesellschaft fungieren. Das Verhältnis zu den operativ tätigen Tochtergesellschaften wird sich durch den Formwechsel nicht ändern. Die Auswirkungen des Formwechsels sind ausschließlich auf die Änderung der Kapitalstruktur und der Rechtsform beschränkt und berühren das operative Geschäft der Gesellschaft nicht. Die sonstigen zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere die Erleichterung möglicher zukünftiger Kapitalaufnahmen, sind in Abschnitt 3.1 näher beschrieben.

5.2 Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Der Formwechsel der CompuGroup Medical SE in die Rechtsform der KGaA lässt das Eigenkapital der Gesellschaft unverändert. Dies gilt insbesondere für den Betrag des gezeichneten Kapitals sowie für die Kapital- und Gewinnrücklagen.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral. Die formwechselbedingten Transaktionskosten (zu Einzelheiten siehe Abschnitt 3.3 und Abschnitt 4.3.11) sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister zurückbezogen werden.

Nach dem Formwechsel führen (inländische) Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA unverändert fort.

5.3 Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

5.3.1 Steuerliche Auswirkungen bei der Gesellschaft

(a) Ertragsteuern

Der zivilrechtlich identitätswahrende Formwechsel der CompuGroup Medical SE in eine KGaA ist im Ergebnis auf Ebene der Gesellschaft ertragssteuerneutral, sofern – wie vorliegend vorgesehen – die CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird.

Im Vermögen der Gesellschaft enthaltene stille Reserven sind bei einem Formwechsel nach dem Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) nur dann aufzulösen, wenn und soweit ein Vermögensübergang von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft (§ 9 UmwStG) oder umgekehrt (§ 25 UmwStG) vorliegt und deswegen ein sogenannter Wechsel des Besteuerungsregimes anzunehmen ist. Dies ist indessen hier nicht der Fall, weil es sich um einen Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft handelt und die CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird. Sowohl die CompuGroup Medical SE als auch die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sind steuerlich als Kapitalgesellschaft zu qualifizieren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG).

(b) Verkehrssteuern

Der Formwechsel der CompuGroup Medical SE in eine KGaA hat weder umsatzsteuerliche noch grunderwerbsteuerliche Folgen. Ein zivilrechtlich identitätswahrender Formwechsel stellt keine umsatzsteuerbare Leistung dar; darüber hinaus ist auf Ebene der formwechselnden CompuGroup Medical SE sowie deren Tochtergesellschaften auch nicht von einem grunderwerbsteuerbaren Rechtsträgerwechsel auszugehen.

5.3.2 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels für die Aktionäre dient lediglich Informationszwecken und gibt lediglich einen Überblick über die steuerliche Beurteilung des Formwechsels der CompuGroup Medical SE in eine KGaA nach Maßgabe des derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuerrechts, berücksichtigt aber nicht die jeweiligen Umstände des einzelnen Aktionärs. Zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen

Aktionärs sollte daher eine individuelle Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater erfolgen. Diese Empfehlung gilt insbesondere für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre. Die steuerliche Stellung der Kommanditaktionäre entspricht der der Aktionäre einer AG bzw. SE.

- Für die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionäre stellt der Formwechsel der CompuGroup Medical SE in eine KGaA als solcher grundsätzlich keinen Veräußerungsvorgang dar, so dass auf Ebene der Aktionäre kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert wird. Insbesondere sollte kein realisierender Tausch im steuerrechtlichen Sinne der Aktien an der CompuGroup Medical SE gegen Aktien an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vorliegen.
- Auch für Aktionäre, die in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wird grundsätzlich in Deutschland kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert, da der Formwechsel aus deutscher steuerlicher Sicht keinen Realisierungsvorgang darstellen sollte. Für in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Aktionäre sollten zudem die Folgen des Formwechsels auch nach dem jeweiligen ausländischen Steuerrecht ihres Ansässigkeitsstaats geprüft werden.

Da Teile der Finanzverwaltung den Formwechsel der SE in eine KGaA nicht als identitätswahrenden Formwechsel, sondern für den auf die Kommanditaktionäre entfallenden Teil des Vermögens einen Anwendungsfall der §§ 11 ff. UmwStG sehen, bedarf es in diesem Fall einer Willenserklärung gegenüber dem Finanzamt. Somit sollte der Aktionär bei Abgabe der Steuererklärung in Abstimmung mit seinem steuerlichen Berater vorsorglich einen Anhang aufnehmen, der auf die Fortführung der Buchwerte/Anschaffungskosten hinweist (§ 13 Abs. 2 UmwStG). Somit ist auch bei dieser Interpretation die Steuerneutralität des Formwechsels gewahrt.

5.3.3 Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel

Die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist im Anschluss an den erfolgten Formwechsel weiterhin eine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG. Sofern – wie vorliegend vorgesehen – die CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird, ergeben sich – abgesehen von nachfolgend dargelegten Teilaspekten – im Hinblick auf die Besteuerung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA im Vergleich zur Besteuerung der CompuGroup Medical SE keine Änderungen. Die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA unterliegt weiterhin der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

5.3.4 Steuerliche Behandlung von Gewinnanteilen und Vergütung

Für körperschaftsteuerliche Zwecke sind die auf Ebene der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA gewinnmindernd berücksichtigten Gewinnanteile, die an die persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt werden, als Betriebsausgabe abziehbar. Für gewerbesteuerliche Zwecke werden diese Gewinnanteile oder Vergütungen nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewerbeertrag der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA wieder hinzugerechnet. Um eine gewerbesteuerliche Doppelbelastung der – bereits auf Ebene der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hinzugerechneten und versteuerten – Vergütungen zu verhindern, sind diese bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der CompuGroup Medical Management SE nach § 9 Nr. 2b GewStG zu kürzen.

Bezüglich der Höhe der vorzunehmenden Kürzungen besteht eine „Spiegelbildlichkeit“ zu der nach § 8 Nr. 4 GewStG bei der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vorgenommenen Hinzurechnung.

6. Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

In dem folgenden Abschnitt wird die künftige Beteiligung der Aktionäre an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA dargestellt. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die CompuGroup Medical SE – eine dualistisch verfasste SE – gelten, denen der künftigen CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vergleichend gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance eingegangen.

Die nachfolgend in den Abschnitten 6.1 und 6.2 enthaltenen allgemeinen Ausführungen ermöglichen einen Vergleich der grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer dualistisch verfassten Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), die jeweils dem gesetzlichen Leitbild entsprechen. Dadurch werden die Aktionäre der Gesellschaft über die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen informiert.

6.1 Allgemeine Beschreibung der Rechtsform der KGaA

6.1.1 Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform

Die KGaA ist eine gesellschaftsrechtliche Mischform, die sowohl personengesellschaftsrechtliche als auch kapitalgesellschaftsrechtliche Elemente aufweist. Die KGaA hat Ähnlichkeiten zur Kommanditgesellschaft einerseits und zur Aktiengesellschaft (oder dualistischen SE) andererseits. Wie die Aktiengesellschaft und die SE ist auch die KGaA eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Daher ist die KGaA ebenso wie die Aktiengesellschaft und die SE für einen breiten Anlegerkreis und eine einfache Handelbarkeit der Anteilsrechte geeignet. Die KGaA ist neben der AG und der SE die einzige Rechtsform nach deutschem Recht, deren Anteile börsenmäßig gehandelt werden können. Mit der Kommanditgesellschaft hingegen hat die KGaA gemeinsam, dass es zwei verschiedene Gesellschaftergruppen gibt, den oder die persönlich haftenden Gesellschafter einerseits und die Kommanditaktionäre andererseits.

6.1.2 Die Organe der KGaA

Die KGaA hat als Pflichtorgane den oder die persönlich haftenden Gesellschafter, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter (auch Komplementäre genannt) haben. Der persönlich haftende Gesellschafter führt die Geschäfte der KGaA. Er erhält seine Organstellung bereits aufgrund seiner Gesellschafterstellung und ist daher ein sogenanntes „geborenes Gesellschaftsorgan“. Im Gegensatz hierzu wird der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder einer dualistischen SE vom Aufsichtsrat bestellt (sogenanntes „gekorenes Gesellschaftsorgan“). Der Aufsichtsrat der KGaA hat auf die Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafter hingegen keinen Einfluss, auch ist eine „Abberufung“ der persönlich haftenden Gesellschafter nur unter sehr engen Voraussetzungen und nur durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die persönlich haftenden Gesellschafter können eine Sondereinlage in die Gesellschaft erbringen und sich dadurch am

Gesamtkapital der KGaA beteiligen, jedoch ist eine solche Beteiligung nicht zwingend. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der KGaA.

Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Wesentlichen wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer dualistischen SE verfasst. Ebenso wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer dualistischen SE ist der Aufsichtsrat der KGaA verpflichtet, die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei kann der Aufsichtsrat der KGaA jedoch im Regelfall weder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, noch einen Katalog mit Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, die seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat ist für die Vertretung der KGaA gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern zuständig. Er wird von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung gewählt. Für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter Aktien an der KGaA halten, steht diesen in der Hauptversammlung bei der Wahl des Aufsichtsrats kein Stimmrecht zu. Dies gilt nach wohl herrschender Meinung in der juristischen Literatur für die Geschäftsführung sowie die herrschenden Gesellschafter einer juristischen Person, die persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA ist.

Die Hauptversammlung ist das Beschlussgremium der Kommanditaktionäre. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft und zur SE beschließt die Hauptversammlung der KGaA (mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter) auch über die Feststellung des Jahresabschlusses. Das interne Verfahren der Hauptversammlung der KGaA entspricht dem der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer SE. Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse bedürfen grundsätzlich auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter; dies gibt den persönlich haftenden Gesellschaftern im Ergebnis ein Vetorecht.

6.1.3 Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen

Die Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen, also der Gruppe der Kommanditaktionäre einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafter andererseits, haben aufgrund der Struktur der KGaA unterschiedliche Rechtspositionen innerhalb dieser Gesellschaft. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft.

Die Kommanditaktionäre haben im Rahmen der Hauptversammlung Einfluss in Form der Ausübung von Stimmrechten. Im Vergleich zur Lage bei einer Aktiengesellschaft oder bei einer SE besteht bei der KGaA nach dem gesetzlichen Leitbild jedoch ein Vetorecht der persönlich haftenden Gesellschafter bei wesentlichen Beschlussgegenständen, sodass insgesamt der Einfluss der Gesamtheit der Kommanditaktionäre über die Hauptversammlung auf die Gesellschaft geringer ist als bei einer Aktiengesellschaft oder bei einer SE (nähere Einzelheiten hierzu werden unter Abschnitt 6.4 dargestellt). Ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft oder bei einer dualistischen SE werden die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht Arbeitnehmervertreter sind, von der Hauptversammlung gewählt. Da der Aufsichtsrat einer KGaA jedoch geringere Befugnisse hat als der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer dualistischen SE, ist der mittelbare Einfluss der Kommanditaktionäre über den Aufsichtsrat auf die Gesellschaft im gesetzlichen Regelfall ebenfalls geringer als bei einer Aktiengesellschaft oder bei einer dualistischen SE.

Die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter ist strukturell stärker als die Stellung der Kommanditaktionäre. Dies beruht auf der Geschäftsführungskompetenz der persönlich haftenden Gesellschafter, dem bestehenden Vetorecht bei wesentlichen Beschlüssen der Hauptversammlung und der nach dem gesetzlichen Leitbild der KGaA aufgrund der persönlichen Haftung bestehenden Unabhängigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Einflussnahmen der Gesamtheit der Kommanditaktionäre. Diese unabhängige Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter bringt es mit sich, dass die Einflussmöglichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter oder der hinter ihnen stehenden Gesellschafter nicht gegen ihren Willen durch spätere Satzungsänderung entziehbar sind. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter oder die hinter diesen stehenden Gesellschafter gar nicht oder nur in geringem Umfang am Grundkapital der KGaA beteiligt sind.

Weitere Einzelheiten zu den rechtlichen Unterschieden zwischen einer Aktiengesellschaft oder einer SE einerseits und einer KGaA andererseits sind nachfolgend zunächst in allgemeiner Form und anschließend anhand der für die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vorgeschlagenen Struktur erläutert.

6.2 Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von SE und KGaA

6.2.1 Allgemeine Vorschriften

(a) Grundkapital/Ausgestaltung der Aktien

Das Grundkapital einer KGaA lautet wie bei einer SE auf Euro (§ 278 Abs. 3 i.V.m. § 6 AktG bzw. Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Während das Grundkapital einer SE mindestens EUR 120.000,00 betragen muss (Art. 4 Abs. 2 SE-VO), muss das Grundkapital der KGaA mindestens EUR 50.000,00 betragen (§ 278 Abs. 3 i.V.m. § 7 AktG).

Ebenso wie die Aktien einer SE können die Aktien einer KGaA in verschiedener Weise ausgestaltet werden. Aufgrund der Verweisung des Art. 5 SE-VO für die SE bzw. der Verweisung des § 278 Abs. 3 AktG für die KGaA gelten für eine SE mit Sitz in Deutschland sowie für eine KGaA in Bezug auf die Ausgestaltung der Aktien grundsätzlich die aktienrechtlichen Vorschriften. Danach können die Aktien entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien ausgestaltet werden. Die Aktien können sowohl bei der SE als auch bei der KGaA auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Auf den Namen lautende Aktien können vinkuliert werden. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist sowohl grundsätzlich bei der SE als auch bei der KGaA möglich.

(b) Sitz

Bei der SE wie bei der KGaA wird der Sitz durch die Satzung bestimmt (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, § 5 AktG für die SE bzw. § 278 Abs. 3 i.V.m. § 5 AktG für die KGaA), wobei der Sitz der KGaA im Inland liegen muss (§ 278 Abs. 3 i.V.m. § 5 AktG). Der Sitz der SE muss in der (Europäischen) Gemeinschaft liegen, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der SE befindet (Art. 7 Satz 1 SE-VO).

Der Sitz einer SE oder KGaA kann nur durch Satzungsänderung verlegt werden (Art. 8, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, §§ 179 ff., 5 AktG für die SE bzw. § 278 Abs. 3 i.V.m. § 179 ff., 5 AktG für die KGaA). Die SE kann ihren Sitz innerhalb der EU ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen (Art. 8 Abs. 1 SE-VO). Den Aktionären einer SE mit Sitz in Deutschland ist bei einer Sitzverlegung ins Ausland jedoch eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 SEAG). Diese Vorschrift ist an die Vorschriften der § 29 und § 207 UmwG angelehnt, die vergleichbare Regelungen für eine Verschmelzung und einen Formwechsel vorsehen. Bei der KGaA ist dagegen der Beschluss der Hauptversammlung, den Satzungssitz ins Ausland zu verlegen, grundsätzlich ein Auflösungsbeschluss i.S.d. § 289 Abs. 1 AktG i.V.m. § 131 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

(c) Mitteilungspflichten

Sowohl für eine SE als auch für eine KGaA finden hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile die Regelungen der §§ 33 ff. WpHG (auf börsennotierte SEs bzw. KGaAs) oder der §§ 20, 21 AktG (auf nicht börsennotierte SEs oder KGaAs) Anwendung. Dies gilt auch für § 44 WpHG und § 20 Abs. 7 i.V.m. § 21 Abs. 4 AktG, die den Verlust der Aktionärsrechte bei Verletzung von Mitteilungspflichten anordnen.

6.2.2 Gründung der Gesellschaft

Für die Gründung einer SE gilt grundsätzlich das Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Bei Gründung gilt die SE als eine Aktiengesellschaft (Art. 3 Abs. 1 SE-VO), sodass auf die Gründung einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich das für die Gründung einer deutschen Aktiengesellschaft geltende Recht anwendbar ist. Die Gründungsvorschriften der Aktiengesellschaft (Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister) sind in §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG.

Soweit sich aus §§ 279 bis 283 AktG nichts anderes ergibt, sind die für eine Aktiengesellschaft geltenden Gründungsvorschriften über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch auf die Gründung einer KGaA anwendbar. Die speziellen KGaA-Gründungsvorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass an der Gründung einer KGaA mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist. Auf den Formwechsel finden ebenfalls die §§ 190 ff. UmwG Anwendung. Gründer sind bei der Umwandlung einer SE in eine KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA (§ 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG).

Im Hinblick auf die Kapitalaufbringung sind auf die KGaA über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar. Über die Verweisung in Art. 5 SE-VO gelten diese ebenso für die SE.

6.2.3 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Das Aktiengesetz verlangt die Gleichbehandlung der Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen (§ 53a AktG). Dieser Grundsatz gilt über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG für die KGaA und über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE.

Wesentlicher Unterschied zwischen einer SE und einer KGaA ist, dass die persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KGaA haften. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften sie gemäß der für sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der KGaA.

Die aktienrechtlichen Vorschriften über die Kapitalerhaltung gelten gleichermaßen für die SE (über die Verweisung in Art. 5 SE-VO) und für die KGaA (über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG). So verbietet § 56 AktG die Zeichnung eigener Aktien und § 57 AktG die Rückgewähr von Einlagen. Ebenso gelten über die vorgenannten Verweisnormen die Vorschriften zur Verwendung des Jahresüberschusses und der Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1 bis 3 AktG) und zum Anspruch der Aktionäre auf den Bilanzgewinn (§ 58 Abs. 4 AktG). Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind sowohl für die SE als auch die KGaA nur unter engen Voraussetzungen möglich (§ 59 AktG).

Die Gewinnverteilung bei der SE bestimmt sich grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre, wobei die Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen kann (Art. 5 SE-VO, § 60 Abs. 1, 3 AktG). Bei der KGaA richtet sich die Gewinnverteilung dagegen nach § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 168 Abs. 1 HGB, sofern die Satzung keine abweichende Gewinnverteilung vorsieht. Hinsichtlich der Verteilung der Gewinne unter den Kommanditaktionären der KGaA findet über § 278 Abs. 3 AktG auch § 60 AktG Anwendung. Ebenso wie die Satzung der CompuGroup Medical SE, sieht auch die vorgeschlagene Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vor, dass über den Bilanzgewinn die Hauptversammlung entscheidet (siehe Abschnitt 6.3.3(d)(ii)).

Entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist in der SE wie in der KGaA der Erwerb eigener Aktien nur unter gewissen eingeschränkten Voraussetzungen zulässig (Art. 5 SE-VO, §§ 71, 71a, 71b, 71c und 71d AktG bzw. entsprechend für die KGaA über § 278 Abs. 3 AktG).

6.2.4 Verfassung der Gesellschaft

Die SE lässt neben dem dualistischen (Art. 39 ff. SE-VO, §§ 15 ff. SEAG) auch das monistische System mit einem Verwaltungsrat (Art. 43 ff. SE-VO, §§ 20 ff. SEAG) zu. Die Satzung der CompuGroup Medical SE sieht ein dualistisches System mit Vorstand und Aufsichtsrat vor. Bei der KGaA besteht zwar ebenfalls ein dualistisches System; dieses besteht jedoch nicht aus Vorstand und Aufsichtsrat, sondern aus persönlich haftenden Gesellschaftern (§ 278 Abs. 2 i.V.m. §§ 282 f. AktG, § 161 Abs. 2, § 114, § 115 HGB) und Aufsichtsrat (§ 278 Abs. 3 i.V.m. §§ 287, 95 AktG).

(a) Leitungsorgan

(i) Leitung der Gesellschaft

Bei einer dualistisch verfassten SE führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft (Art. 39 Abs. 1 SE-VO). Anders als die dualistische SE hat die KGaA keinen Vorstand. Die persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA in eigener Verantwortung (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 161 Abs. 2, §§ 114, § 115 HGB sowie § 283 AktG). Sind die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen, handeln diese durch ihr eigenes Leitungsorgan (Vorstand, Geschäftsführer oder geschäftsführende Direktoren).

(ii) Größe und Zusammensetzung des Leitungsorgans

In einer dualistischen SE mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,00 besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen (§ 16 SEAG). Die Satzung der CompuGroup Medical SE sieht dementsprechend vor, dass der Vorstand aus zwei oder mehr Personen zu bestehen hat.

Bei der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter aufgrund ihrer Gesellschafterstellung als sogenanntes „geborenes Gesellschaftsorgan“ kraft Gesetzes zur Leitung der Gesellschaft berufen (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter haben. Persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA kann eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person sein.

(iii) Geschäftsführung

Für die dualistische SE gilt vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch alle Mitglieder des Vorstands (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, § 77 Abs. 1 Satz 1 AktG). Auch gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Bei der SE kann aber – wie in der Satzung der CompuGroup Medical SE vorgesehen – dem Vorstandsvorsitzenden ein Zweitstimmrecht bei Vorstandsentscheidungen für den Fall der Stimmengleichheit gewährt werden. In diesem Fall gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Ferner kann – wie ebenfalls in der Satzung der CompuGroup Medical SE vorgesehen – dem Vorstandsvorsitzenden ein Vetorecht bei Vorstandsentscheidungen gewährt werden. Die Ausübung des Vetorechts hat zur Folge, dass der Beschluss als nicht gefasst gilt.

Bei der KGaA ist grundsätzlich von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern jeder einzelgeschäftsführungsbefugt (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 161 Abs. 2, § 115 HGB). Durch entsprechende Satzungsregelung kann Gesamtgeschäftsführung vereinbart werden. In diesem Fall bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 161 Abs. 2, § 115 Abs. 2 HGB). Einzelne persönlich haftende Gesellschafter können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 161 Abs. 2, § 114 Abs. 2 HGB). Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 161 Abs. 2, § 116 Abs. 1 HGB). Ausgenommen sind grundsätzlich außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Ohne

abweichende Satzungsregelung dürfen außergewöhnliche Geschäfte nur vorgenommen werden, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter, einschließlich der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter, zustimmen und zusätzlich die Hauptversammlung ihre Zustimmung erteilt (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 116 Abs. 2 HGB). Die Grundlagen der Gesellschaft können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung verändert werden.

Allerdings kann die gesetzliche Kompetenzverteilung bei der Geschäftsführung zwischen geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern und Kommanditaktionären auch in der Satzung verankert und abweichend geregelt werden. So kann insbesondere das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften ausgeschlossen werden.

(iv) Vertretung der Gesellschaft

Die Vorschriften der SE-VO und des SEAG sehen keine spezifischen Vertretungsregelungen vor, sodass über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) und iii) SE-VO die Regeln des Aktiengesetzes oder die hiernach zulässigen Satzungsregelungen anwendbar sind. Die dualistische SE wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen – sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, § 78 Abs. 1, 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (Art. 9 Abs. 1 lit. c) iii) SE-VO, § 78 Abs. 3 AktG). Die Satzung der CompuGroup Medical SE sieht vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird. Entsprechend der in der Satzung der CompuGroup Medical SE enthaltenen Ermächtigung hat der Aufsichtsrat Herrn Frank Gotthardt zur Einzelvertretung ermächtigt. Zudem wurde sämtlichen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die KGaA wird gerichtlich und außergerichtlich durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen gilt bei der KGaA das Prinzip der Einzelvertretung (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 161 Abs. 2, § 125 Abs. 1 HGB). Danach ist jeder persönlich haftende Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Abweichende Satzungsregelungen sind zulässig.

(v) Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans, Dauer des Mandats

Die Mitglieder des Vorstands einer dualistischen SE werden vom Aufsichtsrat für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Eine Wiederbestellung ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der CompuGroup Medical SE sieht eine Bestellung für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren vor. Wiederbestellungen sind zulässig. Hinsichtlich der Abberufung von Vorstandsmitgliedern treffen weder die SE-VO noch das SEAG eine Regelung. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf das nationale Aktienrecht kann der Aufsichtsrat die Bestellung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund widerrufen (§ 84 Abs. 3 AktG).

Die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA leiten die Gesellschaft ohne zeitliche Beschränkung ab deren Gründung oder ab der Aufnahme des persönlich haftenden Gesellschafters in die Gesellschaft durch entsprechende Satzungsänderung. Die persönlich haftenden Gesellschafter können aufgrund gesetzlicher Regelungen ausscheiden (§ 289 AktG, § 161 Abs. 2 i.V.m. § 131 Abs. 3 HGB) oder ausgeschlossen werden (§ 289 Abs. 1 AktG, § 161 Abs. 2 i.V.m. § 140 HGB) oder auf Basis von Satzungsregelungen ausscheiden (§ 289 Abs. 5 AktG).

(vi) Grundsätze für die Bezüge der Leitungsorgane, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind auf die SE die Regelungen des nationalen Aktiengesetzes über die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder anzuwenden (§§ 87 bis 89 AktG).

Die gesetzliche Regelung für die KGaA geht davon aus, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Es besteht aber die gesetzlich anerkannte Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen über Tätigkeitsvergütungen (§ 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann auch eine Gewinnbeteiligung ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Satzungsregelung. Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter richtet sich nach § 284 AktG. Die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter richtet sich nach § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

(vii) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer dualistischen SE an den Aufsichtsrat sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft nachgebildet. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Er hat ihm neben der regelmäßigen Unterrichtung rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Der Aufsichtsrat einer SE kann jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann jegliche Information vom Vorstand verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die seinem Gremium übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten gegenüber dem Aufsichtsrat der KGaA die für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Berichtspflichten (§ 283 Nr. 4 AktG). Gemäß § 90 Abs. 1 AktG ist dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten

Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte (insbesondere den Umsatz) und die Lage der Gesellschaft, sowie (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Als wichtiger Anlass ist auch ein dem persönlich haftenden Gesellschafter bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor (§ 90 Abs. 2 AktG). Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus jederzeit das Recht, einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (§ 90 Abs. 3 Satz 2 AktG). Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

(viii) Arbeitsdirektor

§ 16 Satz 2 SEAG, § 38 Abs. 2 SEBG sehen für die SE vor, dass einem Vorstandsmitglied ohne Begründung einer besonderen Rechtsstellung der Zuständigkeitsbereich Arbeit und Soziales zugewiesen ist. § 38 Abs. 2 SEBG ist insoweit der Regelung in § 33 MitbestG hinsichtlich der Bestellung eines Arbeitsdirektors nachgebildet. Ein Arbeitsdirektor ist allerdings nur dann zu bestellen, wenn dies entweder in einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung) vorgesehen ist oder die gesetzliche Auffangregelung Anwendung findet. Die Vorschriften der gesetzlichen Auffangregelung sind anzuwenden, wenn die Parteien dies im Rahmen des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens vereinbaren oder bis zum Ende des Verhandlungszeitraums keine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium die Verhandlungen nicht abgebrochen hat (§ 34 Abs. 1, § 22 SEBG).

Der Bestellung eines Arbeitsdirektors bedarf es bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien aufgrund der ausdrücklichen Festlegungen des Gesetzes (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MitbestG) nicht. Bei der KGaA gilt der Grundsatz der Selbstorganschaft durch die persönlich haftenden Gesellschafter (weitere Einzelheiten hierzu werden in Abschnitt 6.2.4(iii) und (iv) erläutert). Diese Besonderheit rechtfertigt die ausdrückliche gesetzliche Ausgrenzung dieser Gesellschaftsform aus dem Anwendungsbereich des § 33 MitbestG.

(b) Aufsichtsrat

(i) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Bei der SE bestimmt sich die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder oder die Regeln für ihre Festlegung durch die Satzung (Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 17 Abs. 1 SEAG bestimmt

jedoch, dass die Zahl der Mitglieder durch drei teilbar sein muss, wenn dies für die Beteiligung der Arbeitnehmer auf Grund des SEBG erforderlich ist, sowie dass der Aufsichtsrat aus mindestens drei und aus höchstens 21 Mitgliedern bestehen muss.

Die Zahl der Arbeitnehmervertreter wird vorrangig im Rahmen einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bestimmt (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SEBG). Kommt eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung nicht zustande, gilt die gesetzliche Auffangregelung, d.h. es bleibt die Regelung zur Mitbestimmung erhalten, die in der Gesellschaft vor der Umwandlung bestanden hat (§ 34 Abs. 1 Nr. 1, § 35 Abs. 1 SEBG). Die Parteien können diese Rechtsfolge auch durch die ausdrückliche Vereinbarung der Geltung der gesetzlichen Auffangregelung herbeiführen. Schließen sie eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung i.S.d. § 21 Abs. 3 SEBG, ist bei einer SE-Gründung durch Umwandlung in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß zu gewährleisten, das in der Gesellschaft bestand, die in eine SE umgewandelt werden sollte (§ 21 Abs. 6 SEBG). Dies bezieht sich aber nur auf die Qualität der Mitbestimmung, also etwa die Parität, nicht aber auf die absolute Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. In Anwendung der oben genannten Prinzipien sieht die Satzung der CompuGroup Medical SE einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat vor, von denen zwei von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt werden. Die CGM-Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung sieht gegenwärtig eine Drittelbeteiligung vor und regelt darüber hinaus das Wahlverfahren der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich aufgrund des Verweises in § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich nach §§ 95, 96 AktG. Danach bestimmt sich die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich ebenfalls durch die Satzung. § 95 AktG bestimmt jedoch, dass die Zahl der Mitglieder durch drei teilbar sein muss, wenn dies zur Erfüllung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist, sowie dass der Aufsichtsrat aus mindestens drei und aus höchstens 21 Mitgliedern bestehen muss. § 95 Satz 5 AktG stellt klar, dass die spezialgesetzlichen Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze unberührt bleiben. Im Geltungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes setzt sich der Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG bei Unternehmen mit einer regelmäßigen Arbeitnehmerzahl von unter 10.000 aus zwölf Mitgliedern zusammen, wobei jeweils sechs Sitze auf Vertreter der Anteilseigner und sechs Sitze auf Vertreter der Arbeitnehmer entfallen. Die Auswirkungen des Formwechsels der Gesellschaft in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind in Abschnitt 4.3.9(d) dargestellt.

(ii) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind auf die SE die aktienrechtlichen Regelungen über das sogenannte Statusverfahren anwendbar, das Anwendung findet, wenn der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist oder wenn streitig oder unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (§§ 97 ff. AktG). Zusätzlich ist in der SE gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 SEAG auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt, das Statusverfahren einzuleiten.

Für die KGaA gelten über § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls die aktienrechtlichen Regelungen über das Statusverfahren.

(iii) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Über die Verweisung des Art. 47 Abs. 1 SE-VO auf § 100 Abs. 1 Satz 1 AktG können bei einer dualistischen SE mit Sitz in Deutschland nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen dem Aufsichtsrat angehören. Darüber hinaus können solche Personen nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht dieses Mitgliedsstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen oder infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedsstaat ergangen ist, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht des Mitgliedsstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen (Art. 47 Abs. 2 SE-VO). Durch die Verweisung auf § 100 Abs. 2 AktG wird ein Gleichlauf mit den aktienrechtlichen Vorschriften für die persönlichen Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich der Hinderungsgründe (grundsätzlich nicht mehr als zehn Mandate, kein gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens, keine Überkreuzverflechtung) hergestellt.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA finden über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen (§ 100 AktG) Anwendung. § 100 Abs. 3 AktG stellt klar, dass sich die weiteren persönlichen Anforderungen für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach den spezifischen Regeln der Mitbestimmungsgesetze (§ 7 Abs. 2 bis 4 MitbestG) richten.

(iv) Bestellung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer dualistischen SE werden gemäß Art. 40 Abs. 2 SE-VO von der Hauptversammlung bestellt. Dies gilt für die Anteilseignervertreter wie auch für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Während die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat zur Wahl vorgeschlagen werden, werden die Arbeitnehmervertreter entweder nach den Regelungen in der geltenden Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung oder nach der gesetzlichen Auffangregelung unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR nach den jeweils anwendbaren nationalen Regelungen bestimmt. Die Hauptversammlung ist an die so bestimmten Kandidaten der Arbeitnehmer gebunden (§ 36 Abs. 4 SEBG).

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA bestimmt sich über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften. Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen – wie vorliegend (nähere Erläuterungen hierzu enthalten auch Abschnitt 4.3.9 und Abschnitt 6.3.2(b)) – etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Allerdings besteht für die persönlich haftenden Gesellschafter (und nach wohl herrschender Meinung jedenfalls für die sie kontrollierenden Gesellschafter und die Geschäftsführung) ein Stimmverbot im Hinblick auf die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats und die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder.

(v) Amtszeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE werden gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt. Die Satzung der CompuGroup Medical SE sieht, sofern nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, eine Bestellung für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung vor, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Amtszeit endet spätestens sechs Jahre seit dem Beginn der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 i.V.m. § 102 AktG). Danach können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 102 Abs. 1 AktG). Dasselbe gilt für die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat (§ 15 Abs. 1 MitbestG).

(vi) Abberufung

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind auf die SE die aktienrechtlichen Vorschriften über die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats anwendbar. Hiernach können Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, von der Hauptversammlung – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen werden (§ 103 Abs. 1 AktG). Darüber hinaus hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 Satz 1 AktG). Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit (§ 103 Abs. 3 Satz 2 AktG). Auch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat können gerichtlich abberufen werden (§ 103 Abs. 4 AktG). Im Übrigen richtet sich die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach der jeweiligen Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung oder – im Fall der Geltung der gesetzlichen Auffangregelung – nach § 37 SEBG.

Bei der KGaA richtet sich die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ebenfalls grundsätzlich nach dem Aktiengesetz (§ 278 Abs. 3 AktG). Für die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten ebenfalls § 103 Abs. 4 AktG und die jeweils einschlägigen mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften.

Da nach dem Formwechsel der CompuGroup Medical SE in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA aufgrund einer Überschreitung des Schwellenwerts von 2.000 Arbeitnehmern das Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) anwendbar sein wird, gelten für die Arbeitnehmervertreter die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes. Nach § 23 Abs. 1 MitbestG können (i) Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer auf Antrag von drei Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, (ii) Aufsichtsratsmitglieder der leitenden Angestellten auf Antrag von drei Viertel der wahlberechtigten leitenden Angestellten und (iii) Gewerkschaftsvertreter im Aufsichtsrat auf Antrag der Gewerkschaft vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss über die Abberufung ist

gemäß § 23 Abs. 2, 3 MitbestG ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit zu fassen. Zuständig für die Abberufung ist das Gremium (Delegierte oder wahlberechtigte Arbeitnehmer), welches das jeweilige Aufsichtsratsmitglied gewählt hat.

(vii) Bestellung durch das Gericht

Die SE-VO regelt nicht ausdrücklich, ob ein Aufsichtsratsmitglied durch ein zuständiges Gericht bestellt werden kann. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind jedoch auf die SE die aktienrechtlichen Regelungen über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch das Gericht anwendbar. Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auf die nötige Zahl von Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit zu ergänzen, wenn dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als diese Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch bei nach wie vor gegebener Beschlussfähigkeit vor Ablauf der für Ergänzungen wegen Unterschreitens der Mitgliederzahl regulär vorgesehenen Dreimonatsfrist zu vervollständigen (§ 104 Abs. 2 AktG).

Für die KGaA sind über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen ebenfalls anwendbar, sodass sich hier im Vergleich zur SE keine Unterschiede ergeben. Allerdings liegt bei einem paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat stets ein wichtiger Grund vor, der eine Bestellung vor Ablauf der Dreimonatsfrist erfordert.

(viii) Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Leitungsorgan und zum Aufsichtsrat

Bei einer dualistischen SE kann niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (Art. 39 Abs. 3 SE-VO).

Bei der KGaA können gemäß § 287 Abs. 3 AktG persönlich haftende Gesellschafter nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter der persönlich haftenden Gesellschafter (bei der CompuGroup Medical Management SE also für deren geschäftsführende Direktoren) und nach Auffassungen in der Literatur im Falle einer monistischen SE als persönlich haftende Gesellschafterin – wie bei der CompuGroup Medical Management SE – auch für deren Verwaltungsratsmitglieder.

(ix) Innere Ordnung – Vorsitz/Stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der dualistischen SE wird durch die Aufsichtsratsmitglieder gewählt (Art. 42 SE-VO).

Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters richtet sich bei einer KGaA grundsätzlich nach dem Aktiengesetz (§ 278 Abs. 3 i.V.m. § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Vorschriften werden für mitbestimmte Gesellschaften durch Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes modifiziert. Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden gemäß § 27 Abs. 1 MitbestG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, gewählt. Bei einem etwaigen zweiten Wahlgang wird der Aufsichtsratsvorsitzende durch die Aktionärsvertreter und der Stellvertreter durch die Arbeitnehmervertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt (§ 27 Abs. 2 Satz 2 MitbestG). Im Nachgang zu dieser Wahl werden jeweils ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer und eines der Anteilseigner mit der

einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in den gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss gewählt.

(x) Innere Ordnung – Beschlussfassung innerhalb des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer SE ist vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung oder Regelung in der SE-VO beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich, sofern nicht die SE-VO oder die Satzung etwas anderes bestimmt (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Bei einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend (Art. 50 Abs. 2 Satz 2 SE-VO). Bei einem nicht paritätisch besetzten Aufsichtsrat gilt dies grundsätzlich ebenfalls; es ist jedoch eine abweichende Regelung in der Satzung zulässig (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, wobei grundsätzlich abweichende Satzungsregelungen zulässig sind; in jedem Fall müssen jedoch mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 108 Abs. 2 Satz 2 AktG). Für Gesellschaften, die – wie die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen, sieht § 28 Satz 1 MitbestG zwingend vor, dass der Aufsichtsrat nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er gesetzlich zusammengesetzt ist („Sollstärke“ nach § 7 Abs. 1 MitbestG), an der Beschlussfassung teilnimmt, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Gruppen zueinander. Hiervon abweichende Satzungsregelungen sind unzulässig.

Beschlüsse des Aufsichtsrats einer KGaA bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hiervon abweichende Mehrheitserfordernisse ergeben sich bei mitbestimmten Gesellschaften aus §§ 27 ff. MitbestG. Modifikationen erfährt insbesondere das Mehrheitserfordernis bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 27 MitbestG), für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung bedarf in mitbestimmten Gesellschaften gemäß § 124 Abs. 3 Satz 5 AktG nur der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre.

(xi) Einberufung des Aufsichtsrats

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Einberufung des Aufsichtsrats. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO finden dementsprechend auf die Einberufung des Aufsichtsrats der SE die aktienrechtlichen Regelungen Anwendung, wonach jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen kann, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 2 AktG). Bei börsennotierten Gesellschaften sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen je Kalenderhalbjahr abzuhalten (§ 110 Abs. 3 AktG).

Die genannten Regelungen finden uneingeschränkt auch auf die KGaA Anwendung (§ 278 Abs. 3 AktG).

(xii) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der SE überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO, § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist der Aufsichtsrat verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Auch bei der KGaA überwacht der Aufsichtsrat das Leitungsorgan, d.h. die persönlich haftenden Gesellschafter (§ 278 Abs. 3 i.V.m. § 111 Abs. 1 AktG). Auch hier hat der Aufsichtsrat gemäß § 278 Abs. 3 i.V.m. § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG die Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat weder bei der SE noch bei der KGaA übertragen werden (für die SE: Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO, für die KGaA: § 278 Abs. 3 i.V.m. § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Gemäß Art. 48 Abs. 1 SE-VO muss die Satzung der SE die Arten von Geschäften aufführen, für die der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen muss. Der Aufsichtsrat kann ferner festlegen, dass weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig sind (Art. 48 Abs. 1 Uabs. 1 SE-VO, § 19 SEAG).

Bei der KGaA kann nur die Satzung optional bestimmen, ob und gegebenenfalls welche Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen. Dem Aufsichtsrat steht keine gesetzliche Kompetenz zu, weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Anders als nach Art. 39 Abs. 2 SE-VO, wonach der Aufsichtsrat der SE die Mitglieder des Vorstands bestellt und abberuft, kann der Aufsichtsrat der KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter ohne entsprechende Regelung in der Satzung weder aufnehmen oder ausschließen, noch deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entziehen. Auch kann der Aufsichtsrat ohne entsprechende Regelung in der Satzung keine Geschäftsordnung für die persönlich haftenden Gesellschafter oder – sofern es sich bei diesen um juristische Personen handelt – für deren Organe erlassen. Bei der SE besteht dagegen über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf § 77 Abs. 2 Satz 1 AktG die Möglichkeit, in der Satzung den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand auf den Aufsichtsrat zu übertragen.

Schließlich ist der Aufsichtsrat der KGaA nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses beteiligt, wie dies in der SE der Fall ist (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, § 172 AktG). In der KGaA wird der Jahresabschluss durch die Hauptversammlung festgestellt (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

(xiii) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich bei der SE über die Verweisung des Art. 51 SE-VO nach den aktienrechtlichen Vorschriften. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§ 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Diese Vorschriften gelten über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer KGaA. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder der KGaA richtet sich ebenfalls nach der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 278 Abs. 3 i.V.m. § 116 Satz 2 AktG), während sich die Verschwiegenheitspflicht bei der SE nach Art. 49 SE-VO richtet.

(xiv) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern der Leitungsorgane

Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten für die Vertretung der SE gegenüber Mitgliedern des Leitungsorgans die aktienrechtlichen Vorschriften. Hiernach vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich (§ 112 AktG).

Bei der KGaA vertritt der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre in Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn die Hauptversammlung keinen besonderen Vertreter gewählt hat (§ 287 Abs. 2 Satz 1 AktG). Darüber hinaus steht dem Aufsichtsrat die Kompetenz zu, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit den persönlich haftenden Gesellschaftern zu vertreten (§ 278 Abs. 3 i.V.m. § 112 AktG).

(xv) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten die aktienrechtlichen Vorschriften zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG).

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten diese aktienrechtlichen Vorschriften (§§ 113 bis 115 AktG) auch für die KGaA. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – wie auch in der Satzung der CompuGroup Medical SE – festgeschrieben (siehe Abschnitt 6.3.3(c)(x)).

(c) Hauptversammlung

(i) Rechte der Hauptversammlung

Für die SE gelten über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO und Art. 53 SE-VO die aktienrechtlichen Regelungen, wonach die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung ausüben, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Hauptversammlung der SE beschließt über Angelegenheiten, für die die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder Satzungsregelungen zuständig ist (Art. 52 Uabs. 2 SE-VO), insbesondere über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der

Gesellschaft (Art. 52 Uabs. 2 SE-VO, § 119 Abs. 1 AktG). Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung der SE grundsätzlich nur entscheiden, wenn dies vom Vorstand verlangt wird (Art. 52 Uabs. 2 SE-VO, § 119 Abs. 2 AktG). Ausnahmen gelten für sogenannte „Holzmüller/Gelatine"-Fälle, d.h. für Strukturmaßnahmen, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, aber wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Diese Ausnahme gilt wegen der Verweisung des Art. 52 Uabs. 2 SE-VO wohl auch für die SE. Ferner beschließt die Hauptversammlung der SE in der Regel über umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, etwa über Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel und gemäß Art. 52 Uabs. 1 lit. a), b) SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaates der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies betrifft insbesondere auch die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) und die Umwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO).

Die Kompetenzen der Hauptversammlung der KGaA decken sich grundsätzlich mit den oben beschriebenen Kompetenzen der Hauptversammlung einer SE, soweit sich die entsprechenden Kompetenzen aus aktienrechtlichen Regelungen ergeben. An die Stelle der Entlastung der Vorstandsmitglieder tritt die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Die sogenannten „Holzmüller/Gelatine"-Grundsätze, aus denen sich eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit ergeben kann, finden – nach allerdings nicht unumstrittener Ansicht – auch bei der KGaA Anwendung.

Neben die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Kompetenzen treten bei der KGaA die sich aus dem Personengesellschaftsrecht ergebenden Kompetenzen. Der Hauptversammlung der KGaA stehen, vorbehaltlich gesetzlicher Sonderreglungen und vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmungen, die Kompetenzen eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft zu (§ 278 Abs. 2 i.V.m. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dies betrifft insbesondere den Bereich der außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und der Grundlagengeschäfte (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 164 Satz 1, § 161 Abs. 2, §§ 114, 116 Abs. 2 HGB), die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 117, 127 HGB), Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (§ 281 Abs. 2 AktG), Änderungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 114, 125 HGB), die Aufnahme neuer Komplementäre und das Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 109 HGB). Mit Ausnahme von Grundlagengeschäften, die den Kernbereich der Mitgliedschaft betreffen, ist die Kompetenz der Hauptversammlung in diesen Fällen satzungsdispositiv; sie kann also durch die Satzung abbedungen werden. Die vorgeschlagene Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sieht dementsprechend vor, dass abweichend von den gesetzlichen Regelungen außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter keiner Zustimmung durch die Hauptversammlung bedürfen (siehe Abschnitt 6.3.3(c)(iii)).

Darüber hinaus räumt das Aktiengesetz der Hauptversammlung der KGaA aufgrund spezialrechtlicher Regelungen Kompetenzen ein. Hierzu gehört die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Anders als bei der SE bedürfen bestimmte Beschlussgegenstände außer einem Hauptversammlungsbeschluss auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dieses Zustimmungserfordernis gilt gemäß § 285 Abs. 2 AktG für alle Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist. Von diesem Zustimmungserfordernis umfasst sind Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, etwa Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzungen oder Formwechsel) und die Auflösung der Gesellschaft.

(ii) Stimmrecht

Für die SE gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Regelungen des nationalen Aktiengesetzes zum Stimmrecht der Aktionäre (§§ 134 bis 137 AktG).

Die Ausübung des Stimmrechts durch die Kommanditaktionäre der KGaA richtet sich ebenfalls nach den aktienrechtlichen Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Sofern die persönlich haftenden Gesellschafter Aktien an der KGaA halten, aus denen ihnen ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, unterliegt dieses Stimmrecht bestimmten Beschränkungen (§ 285 Abs. 1 AktG). So besteht für die persönlich haftenden Gesellschafter (und nach wohl herrschender Meinung jedenfalls für die sie kontrollierenden Gesellschafter und die Geschäftsführung) ein Stimmverbot im Hinblick auf die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und den Verzicht auf Ersatzansprüche sowie die Wahl von Abschlussprüfern (§ 285 Abs. 1 AktG). Diese Stimmverbote tragen einem möglichen Interessenkonflikt der persönlich haftenden Gesellschafter Rechnung.

(iii) Entlastung des Leitungsorgans bzw. Aufsichtsrats

Über die Verweisung in Art. 52 Uabs. 2 gelten für die SE grundsätzlich auch die aktienrechtlichen Vorschriften über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 AktG). Auf die KGaA finden bezüglich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats ebenfalls die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung (§ 278 Abs. 3 AktG). Während die aktienrechtlichen Vorschriften jedoch vorsehen, dass die Hauptversammlung alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AktG) über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließt, gilt in der SE hiervon abweichend Art. 54 Abs. 1 SE-VO, wonach die Hauptversammlung der SE innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres (und nicht innerhalb von acht Monaten) zusammenkommt.

Hinsichtlich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats der SE ist das Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter und der sie kontrollierenden Gesellschafter ausgeschlossen (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).

(iv) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE maßgeblichen Vorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung und für die Abstimmungsverfahren gelten grundsätzlich die aktienrechtlichen Vorschriften (Art. 53 SE-VO, insbesondere auch § 121 AktG), mit der bereits dargestellten Abweichung in Art. 54 Abs. 1 SE-VO, wonach die ordentliche Hauptversammlung der SE innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuhalten ist (und nicht – wie bei einer KGaA – innerhalb von acht Monaten).

Auf die KGaA finden für die Einberufung der Hauptversammlung uneingeschränkt die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung (§ 283 Nr. 6 AktG). Insbesondere ist die ordentliche Hauptversammlung in der KGaA – anders als in der SE – in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AktG).

(v) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit/Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Einberufung der Hauptversammlung und die Aufstellung ihrer Tagesordnung können bei einer SE von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Eine Mindestbesitzzeit der Beteiligung am Grundkapital vor Stellung des Antrags ist bei der SE nicht vorgesehen.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung der SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt oder einen anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen für diesen Antrag richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, mithin nach dem SEAG (Art. 56 Satz 2 SE-VO, § 50 SEAG).

Bei der KGaA richtet sich die Einberufung der Hauptversammlung oder die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 283 Nr. 6 bzw. § 278 Abs. 3 AktG). Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Ergänzungsantrags Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag durch den Vorstand halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

(vi) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Über die Verweisungen der Art. 53, 54 SE-VO bzw. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO finden die Vorschriften des nationalen Aktienrechts auf die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung der SE Anwendung.

Diese gelten über § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls für die KGaA. Damit gelten bei SE und KGaA unter anderem gleiche Regelungen über die Möglichkeit der Beschränkung des Rederechts.

(vii) Auskunftsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO finden in der SE im Hinblick auf das Informationsrecht der Aktionäre die Vorschriften des nationalen Aktienrechts Anwendung. Grundlage für die Information der Aktionäre sind der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (§ 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG). Zusätzlich gewährt § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung notwendig ist. Dieses Recht kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (§ 23 Abs. 5 Satz 1 AktG); es ist zwingend. Nur unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Gründen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht besteht beispielsweise, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Das Recht auf hinreichende Information steht auch den Aktionären einer KGaA zu. Dieses richtet sich grundsätzlich ebenfalls nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG).

(viii) Geschäftsordnung

Gemäß Art. 53 SE-VO bzw. § 278 Abs. 3 AktG gilt für SE und KGaA § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG, wonach sich die Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben kann. Während das Aktiengesetz für die Aufstellung einer Geschäftsordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung eine Beschlussfassung von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals fordert, bedarf die Aufstellung einer solchen Geschäftsordnung bei der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, da die Regelungen des Aktiengesetzes zu der jeweils erforderlichen Beschlussmehrheit SE-konform auszulegen sind. Die SE-VO stellt im Gegensatz zum nationalen Aktienrecht auf die abgegebenen Stimmen ab (Art. 57, 58, 59 SE-VO). Da das deutsche Recht ohnehin keine Mehrstimmrechtsaktien mehr vorsieht, hat diese Regelung keine praktischen Auswirkungen, da bei einer KGaA bzw. einer SE die Kapitalmehrheit der Stimmenmehrheit entspricht.

(ix) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder

weitere Erfordernisse bestimmen (§ 278 Abs. 3 i.V.m. § 133 Abs. 1 AktG). Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO oder das nationale Aktienrecht nicht eine größere Mehrheit vorsieht (Art. 57 SE-VO).

(x) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsänderungen einer SE erfordern einen Beschluss der Hauptversammlung, der mindestens mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Satzungsänderungen, die nach dem nationalen Aktienrecht bereits zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln erfordern, bedürfen daher nach wohl herrschender Ansicht bei einer SE einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Die Satzung einer SE kann vorsehen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (§ 51 Satz 1 SEAG). Dies gilt nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss über die Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, in denen eine höhere Kapitalmehrheit zwingend vorgeschrieben ist (§ 51 Satz 2 SEAG).

In der Hauptversammlung der KGaA richtet sich die erforderliche Mehrheit auch hinsichtlich satzungsändernder Beschlüsse grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach bedürfen solche Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, wie dies in § 26 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup SE & Co. KGaA allgemein vorgesehen ist. Danach werden die Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) gefasst und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (einfache Kapitalmehrheit) gefasst. Zudem ist in § 10 Abs. 8 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung für die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vorgesehen, dass der Beschluss über den Formwechsel der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA in eine SE in den dort genannten Fällen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf (siehe hierzu Abschnitt 6.3.3(v)). Für eine Änderung des Unternehmensgegenstands kann gemäß § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG nur eine größere Kapitalmehrheit vorgesehen werden, eine solche Regelung ist jedoch in der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nicht vorgesehen.

Bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis sowohl der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind beispielsweise Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft.

(xi) Sonderprüfung

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. Art. 52 Uabs. 2 SE-VO kommen bei der SE und über § 278 Abs. 3 AktG bei der KGaA die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 142, 258, 315 AktG) hinsichtlich einer Sonderprüfung zur Anwendung.

(xii) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane/Aktionärsklagen

Hinsichtlich der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane finden für die SE über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO und für die KGaA über die Verweisung des § 278 Abs. 3 AktG die aktienrechtlichen Vorschriften der §§ 147 ff. AktG Anwendung.

6.2.5 Jahresabschluss und Konzernabschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich des Lageberichts sowie der Prüfung und Offenlegung des Abschlusses gelten für die SE die aktienrechtlichen Vorschriften (Art. 61 SE-VO). Im Übrigen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Aktienrechts gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. Art. 52 Uabs. 2 SE-VO.

Bei der KGaA wird der Jahresabschluss von den persönlich haftenden Gesellschaftern innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs aufgestellt und vorgelegt (§ 283 Nr. 9 AktG, §§ 242, 264 HGB). Anschließend ist der Jahresabschluss durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie einen Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen (§ 283 Nr. 9, 10 AktG i.V.m. § 170 AktG). Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen (§ 278 Abs. 3 i.V.m. § 171 AktG), auch wenn er bei der KGaA – anders als bei der SE – im Übrigen an der Feststellung des Jahresabschlusses nicht mitwirkt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt. Für den Jahresabschluss der KGaA gelten nach § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich die aktienrechtlichen Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften.

6.2.6 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE sind hinsichtlich der Kapitalmaßnahmen grundsätzlich die für Aktiengesellschaften geltenden Regelungen anwendbar. Kapitalmaßnahmen einer SE bedürfen aber, sofern sie aufgrund der Satzungsermächtigung nur mit der einfachen Mehrheit des Grundkapitals beschlossen werden können, zwar auch nur der einfachen Stimmenmehrheit. Dies gilt jedoch nur dann, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Anderenfalls ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (und nicht die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit) erforderlich. Kapitalmaßnahmen, die schon nach dem Aktiengesetz zwingend höhere Mehrheiten erfordern (wie etwa Kapitalerhöhungen mit Ausschluss des Bezugsrechts oder Kapitalherabsetzungen), bedürfen auch bei der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei der KGaA kann Eigenkapital sowohl in Form von Aktien als auch – insofern abweichend von der SE – durch Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht auf das Grundkapital

geleistet werden (§ 281 Abs. 2 AktG), aufgebracht werden. Die Schaffung oder Erhöhung von Komplementäranteilen richtet sich allein nach dem Recht der Kommanditgesellschaft (§ 278 Abs. 2 AktG). Die Erhöhung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf als Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der dafür erforderlichen Mehrheit. Die Erhöhung des Grundkapitals der KGaA, d.h. des Kapitals, das durch die Kommanditaktionäre aufgebracht wird, richtet sich nach den allgemeinen aktienrechtlichen Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Zusätzlich zu dem Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung ist die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG erforderlich.

6.2.7 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

(a) Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des AktG (§§ 241 ff. AktG) gelten über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO für die SE und gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

(b) Nichtigkeit oder Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO gelten für die SE und gemäß § 278 Abs. 3 AktG für die KGaA grundsätzlich die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 250 ff. AktG) über die Nichtigkeit oder Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Anfechtung der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Arbeitnehmer richtet sich in einer paritätisch mitbestimmten KGaA nach § 22 MitbestG.

(c) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) finden gemäß der Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die SE und gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch auf die KGaA Anwendung.

(d) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden gemäß der Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die SE und gemäß § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA Anwendung.

(e) Auflösung der Gesellschaft

Die SE unterliegt hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften (Art. 63 SE-VO, erster Halbsatz). Dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO, zweiter Halbsatz).

Bei der KGaA richtet sich die Auflösung dagegen nach § 289 AktG. Maßgeblich sind danach die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft, ergänzt durch spezielle Vorschriften für die KGaA. Die

Abwicklung richtet sich dann aber wiederum nach den aktienrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 290 AktG mit rechtsformspezifischen Ausnahmen Anwendung finden.

Anders als bei der KGaA gilt bei der SE ein Beschluss über die Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat nicht als Auflösungsbeschluss (Art. 8 SE-VO). Die Sitzverlegung bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses, der eine satzungsändernde Mehrheit erfordert (Art. 8 Abs. 7, Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben, hat die SE den Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG).

6.2.8 Verbundene Unternehmen

Auf die KGaA finden wie bei der Aktiengesellschaft die Vorschriften für verbundene Unternehmen (§§ 291 ff. AktG) Anwendung. Diese Vorschriften sind auch auf die SE anwendbar, nach herrschender Meinung auch auf eine abhängige SE.

Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für eine Aktiengesellschaft oder KGaA vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Es ergeben sich also – nach der herrschenden Meinung – keine Änderungen durch die Umwandlung.

6.2.9 Gerichtliche Auflösung

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§§ 396 bis 398 AktG) finden über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auch auf die SE Anwendung.

6.2.10 Straf- und Bußgeldvorschriften

Die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) gelten gemäß der Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auch für die SE und gemäß § 408 AktG sinngemäß für die KGaA.

6.3 Rechtliche Ausgestaltung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Die CompuGroup Medical Management SE ist als persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vorgesehen, soll aber nicht am Vermögen und daneben auch weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt sein. An der gegenwärtigen Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft ändert sich nichts. Die gesellschaftsrechtliche Struktur der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA lässt sich schematisch wie folgt darstellen:

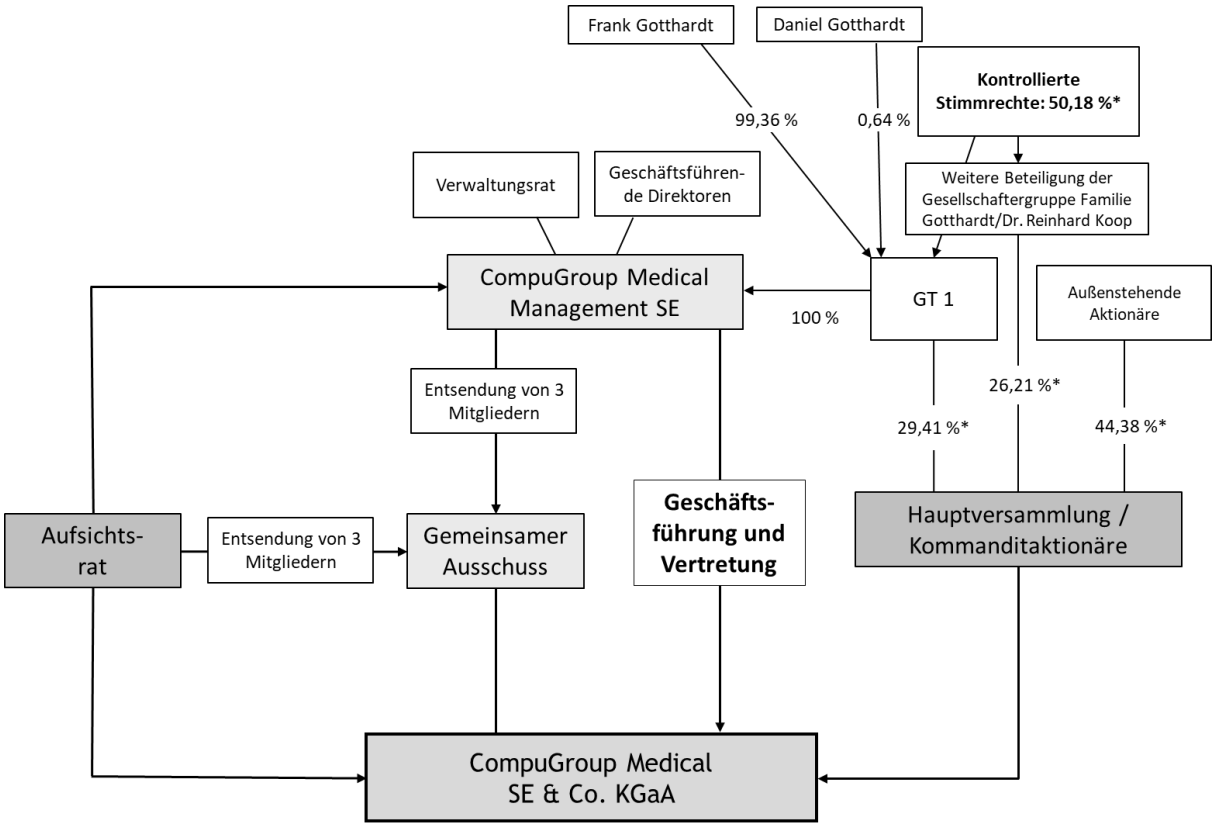

* Prozentualer Stimmrechtsanteil unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft gehaltenen 4.806.709 Eigenen Aktien. Aus den Eigenen Aktien stehen der Gesellschaft gemäß § 71b AktG keine Rechte zu.

6.3.1 Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

In der Satzung einer KGaA kann das Verhältnis zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern einerseits und den Kommanditaktionären andererseits weitgehend frei ausgestaltet werden. Damit kann die Satzung einer KGaA an die speziellen Bedürfnisse der Gesellschafter im Zeitpunkt der Gründung der KGaA oder des Formwechsels in die KGaA angepasst werden. Da die Satzung der KGaA im Nachhinein nur durch Hauptversammlungsbeschluss und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter geändert werden kann, sind sowohl die Kommanditaktionäre als auch die persönlich haftenden Gesellschafter praktisch vor einer einseitigen Änderung der Satzung durch die jeweils andere Gesellschaftergruppe geschützt.

Wie bereits in Abschnitt 1.2 näher beschrieben, soll die Umwandlung der CompuGroup Medical SE in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA primär dazu dienen, der Gesellschaft flexible Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen, für die wiederum Voraussetzung ist, dass der Einfluss von Herrn Frank Gotthardt auf die Gesellschaft in dem heute bestehenden Umfang abgesichert ist, auch wenn Herr Frank Gotthardt seine aktuell bestehende (faktische) Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung über die Kontrollierten Stimmrechte verlieren sollte. Letzteres ist aufgrund zukünftiger Eigenkapitalmaßnahmen denkbar, die zur Ausgabe neuer Aktien führen, bei denen die Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop und insbesondere der Mehrheitsaktionär Frank Gotthardt nicht verhältniswahrend neue Aktien übernehmen können oder wollen und somit verwässert würden. Der bisherige Einfluss auf die Gesellschaft wird bei der vorgeschlagenen

Ausgestaltung der neuen Gesellschaftsstruktur dadurch abgesichert, dass die CompuGroup Medical Management SE, an der die GT 1 – deren beherrschender Gesellschafter wiederum Herr Frank Gotthardt ist – sämtliche Aktien hält, die Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt. Durch die Absicherung des bisherigen Einflusses wird Herr Frank Gotthardt in die Lage versetzt, entsprechenden zukünftigen Eigenkapitalmaßnahmen zuzustimmen, ohne dass sich dies auf die Möglichkeit zur unternehmerischen Einflussnahme über die persönlich haftende Gesellschafterin auswirkt.

6.3.2 Die Organe der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

(a) Persönlich haftende Gesellschafterin

Im Zuge der Umwandlung der CompuGroup Medical SE in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA wird der Gesellschaft die CompuGroup Medical Management SE (derzeit noch firmierend als „Blitz 18-764 SE“) als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE wird keine Kapitalbeteiligung leisten und damit nicht am Vermögen und weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt sein. Weitere Einzelheiten zur persönlich haftenden Gesellschafterin werden in Abschnitt 4.3.7(b) erläutert. Einzelheiten zur Ausgestaltung der zukünftigen Satzung der CompuGroup Medical Management SE, die in **Anlage 4** zu diesem Umwandlungsbericht abgedruckt ist, werden im Abschnitt 6.3.4 beschrieben.

Einziger Unternehmensgegenstand der CompuGroup Medical Management SE ist die Beteiligung an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA. Dementsprechend wird die CompuGroup Medical Management SE nicht außerhalb ihrer Rolle als persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA tätig. Bei der Geschäftsführung muss die CompuGroup Medical Management SE die gleichen Sorgfaltspflichten beachten, die auch der Vorstand einer AG oder einer dualistischen SE dieser gegenüber beachten muss. Die geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE haben die Pflicht zur sorgfältigen Geschäftsführung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, der Verwaltungsrat der CompuGroup Medical Management SE hat unter anderem die Pflicht zur sorgfältigen Überwachung der geschäftsführenden Direktoren bei der Geschäftsführung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA. Insbesondere kann der Verwaltungsrat den geschäftsführenden Direktoren jederzeit Weisungen erteilen.

Abweichend vom gesetzlichen Regelfall der KGaA bedürfen außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der CompuGroup Medical Management SE nicht der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung. Der gesetzliche Regelfall sieht vor, dass – wie bei der Kommanditgesellschaft – jedes Geschäft, das nach Art oder Umfang über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgeht, der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung bedarf (§ 278 Abs. 2 AktG, § 164 Satz 1 HGB). Die genaue Abgrenzung zwischen gewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist jedoch problematisch und führt zu nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit. Zudem ist die Einberufung einer Hauptversammlung zur Einholung der Zustimmung zu einzelnen Geschäftsführungsmaßnahmen mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden; eventuelle Anfechtungsklagen könnten die

Maßnahmen auf längere Zeit blockieren und so Nachteile für die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA verursachen. Darüber hinaus bleibt das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Geschäftsführungsmaßnahmen von herausragender Bedeutung (sogenannte „Holzmüller/Gelatine"-Fälle) durch die Umwandlung in die KGaA unberührt.

Das Verhältnis der Verwaltungseinheiten innerhalb der CompuGroup Medical Management SE ist ähnlich der bestehenden Regelung bei der CompuGroup Medical SE ausgestaltet. Für bestimmte Geschäfte und Maßnahmen bedürfen die geschäftsführenden Direktoren der Zustimmung des Verwaltungsrats. Weitere Einzelheiten zu den Geschäften, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, werden unter Abschnitt 6.3.4(c)(viii) erläutert.

Im Unterschied zur Struktur der CompuGroup Medical SE, bei der die Unternehmensführung auf zwei institutionell verselbständigte Organe (Vorstand und Aufsichtsrat) aufgeteilt ist, konzentriert sich bei der CompuGroup Medical Management SE die gesamte Unternehmensführung bei einem einzigen Organ, dem Verwaltungsrat (sogenanntes „monistisches System"). Trotz dieser Konzentration der Unternehmensführung auf ein Organ ist bei der CompuGroup Medical Management SE die Geschäftsführung – vergleichbar der bestehenden Struktur der CompuGroup Medical SE – auf einzelne Personen (die „geschäftsführenden Direktoren") delegiert, die wiederum von den nicht-geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern überwacht werden. Diese Trennung von Geschäftsführung und Überwachung – vergleichbar derjenigen bei der AG und einer dualistisch strukturierten SE – ist auch im monistischen System zulässig. Im Unterschied zum dualistischen System schreibt der Gesetzgeber der monistisch strukturierten Gesellschaft jedoch nicht vor, die Trennung der Führungsfunktionen durch eine Aufteilung auf zwei personell und funktionell getrennte Gesellschaftsorgane auszugestalten.

Die Besetzung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE wird in Abschnitt 4.3.7 (b) und (c) dargestellt.

(b) Aufsichtsrat

Die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der CompuGroup Medical SE endet mit Wirksamwerden des Formwechsels kraft Gesetzes. Dementsprechend müssen die Aufsichtsratsmitglieder der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA neu bestellt werden. Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Mai 2020 sieht daher eine Neuwahl der Anteilseignervertreter für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels vor (für nähere Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt 4.3.6). Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erfolgt nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes. Zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA im Einzelnen siehe auch Abschnitte 4.3.6 und 4.3.9(d).

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten als der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer dualistisch verfassten SE. So kann der Aufsichtsrat der KGaA – es sei denn, ihm wird eine entsprechende Zuständigkeit in der Satzung kompetenzerweiternd eingeräumt – insbesondere nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Leitungsorgane bestellen. Zudem kann der

Aufsichtsrat der KGaA – anders als in einer Aktiengesellschaft oder einer dualistischen SE, und vorbehaltlich einer Erweiterung der Kompetenzen des KGaA-Aufsichtsrats in der Satzung – keine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin und auch keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen festsetzen, zu deren Vornahme die persönlich haftende Gesellschafterin seiner Zustimmung bedarf. Zudem beschließt in der KGaA, anders als in einer SE, die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, wobei der Beschluss der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf. Demgegenüber wird in einer SE der Jahresabschluss vom Aufsichtsrat gebilligt und ist damit festgestellt.

(c) Gemeinsamer Ausschuss

Um die schwächere Position des Aufsichtsrats in der KGaA (siehe hierzu die vorstehenden Erläuterungen in Abschnitt 6.3.2(b)) abzumildern, wird bei der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA als freiwilliges zusätzliches Organ ein Gemeinsamer Ausschuss bestehen, der sich zur Hälfte aus Mitgliedern zusammensetzt, die vom Aufsichtsrat entsandt werden und dessen Zustimmung die persönlich haftende Gesellschafterin für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf. Einen entsprechenden Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen enthält § 18 Abs. 1 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA gemäß **Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht.

Der Gemeinsame Ausschuss besteht gemäß § 16 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (**Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht) aus sechs Mitgliedern, und zwar aus drei Mitgliedern, die von der persönlich haftenden Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE entsandt werden, und aus drei weiteren Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin bestellt eines der von ihr entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses, dem bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen im Gemeinsamen Ausschuss ein Zweitstimmrecht zukommt.

Die Entsendung der von der persönlich haftenden Gesellschafterin in den Gemeinsamen Ausschuss zu entsendenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt jeweils für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine erneute Entsendung ist zulässig.

Die vom Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses müssen selbst Mitglieder des Aufsichtsrats sein, darunter zwei Anteilseignervertreter und ein Vertreter der Arbeitnehmer in Person eines Vertreters der Arbeitnehmer des Unternehmens gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 MitbestG. Sie werden vom Aufsichtsrat durch Beschluss in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt, wobei die Entsendung der beiden Anteilseignervertreter auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat und die Entsendung des Arbeitnehmervertreters auf Vorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat erfolgt. Die Entsendung in den Gemeinsamen Ausschuss erfolgt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft des Entsandten im Aufsichtsrat der Gesellschaft. § 103 Abs. 2 Satz 1 AktG findet entsprechende Anwendung; hiernach kann ein in den Gemeinsamen Ausschuss entsandtes Mitglied von dem jeweiligen Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden.

(d) Hauptversammlung

Der Formwechsel lässt die quotale Kapitalbeteiligung der Aktionäre unberührt. Auch die Stimmverhältnisse in der Hauptversammlung werden nicht verändert. Im Gegensatz zur Lage bei der CompuGroup Medical SE bedürfen bestimmte Beschlussgegenstände in der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA neben einem Hauptversammlungsbeschluss auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der CompuGroup Medical Management SE. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie etwa Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (wie etwa Verschmelzung oder Formwechsel) sowie die Auflösung der Gesellschaft. Aufgrund dieses gesetzlichen Vetorechts der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Stellung der Kommanditaktionäre einer KGaA im Vergleich zur Hauptversammlung der AG bzw. der SE als schwächer einzuschätzen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat die Hauptversammlung hingegen mehr Kompetenzen in der KGaA, da anders als in einer AG bzw. einer SE der Jahresabschluss durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt und nicht vom Aufsichtsrat gebilligt wird und dadurch festgestellt ist. Das Verfahren der Hauptversammlung im Übrigen entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE.

6.3.3 Erläuterung der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Die vorgeschlagene Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 3** beigefügt. Die nachfolgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Gesichtspunkte und soll einen überblicksartigen Vergleich der Satzung der CompuGroup Medical SE mit der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ermöglichen.

Gegenstand	Satzung der CompuGroup Medical SE	Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA[1]
Firma	CompuGroup Medical SE	CompuGroup Medical SE & Co. KGaA
Sitz	Koblenz	
Unternehmensgegenstand	Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften des EDV-Bereichs, des Bereichs elektronischer Netze und des Bereichs des Gesundheitswesens, die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Produkten sowie der Handel mit Produkten aus dem EDV-Bereich, aus dem Bereich elektronischer Netze und aus dem Bereich des Gesundheitswesens sowie die Ausführung und Vermittlung von Dienstleistungen im EDV-Bereich, im Bereich elektronischer Netze und im Bereich des Gesundheitswesens. Die Gesellschaft kann in den vorstehend genannten Bereichen auch selbst tätig werden.	
Grundkapital	EUR 53.219.350,00 (in Worten: dreiundfünfzig Millionen zweihundertneunzehntausenddreihundertfünfzig Euro)	
Aktien	53.219.350 (in Worten: dreiundfünfzig Millionen zweihundertneunzehntausend-dreihundertfünfzig) *auf den Inhaber* lautende Stückaktien (Stammaktien)	53.219.350 (in Worten: dreiundfünfzig Millionen zweihundertneunzehntausend-dreihundertfünfzig) *auf den Namen* lautende Stückaktien (Stammaktien)
Genehmigtes Kapital / Genehmigtes Kapital 2020	▪ Ausgabe neuer, *auf den Inhaber* lautender Stammaktien bis zum 17. Mai 2021 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen bis zu insgesamt EUR 26.609.675,00 (Genehmigtes Kapital) ▪ Grundsätzlich Bezugsrecht der Aktionäre ▪ Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss	▪ Ausgabe neuer, *auf den Namen* lautender Stammaktien bis zum 12. Mai 2025 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen bis zu insgesamt EUR 26.609.675,00 (Genehmigtes Kapital 2020) ▪ Grundsätzlich Bezugsrecht der Aktionäre ▪ Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss, beschränkt auf neue Aktien im Umfang von insgesamt

[1] Nach dem Entwurf des Umwandlungsbeschlusses soll der Aufsichtsrat ermächtigt werden, die Fassung der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vor Eintragung des Formwechsels im Handelsregister insoweit anzupassen, als dies aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Ausgabe von Aktien erforderlich ist, unter anderem an die dann geltende Grundkapitalziffer sowie insoweit, als sich aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Ausgabe von Aktien aus genehmigtem oder bedingtem Kapital eine Veränderung der Beträge für das jeweilige genehmigte oder bedingte Kapital ergibt.

Gegenstand	Satzung der CompuGroup Medical SE	Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA[1]
		höchstens 20 % des Grundkapitals
Bedingtes Kapital 2017	Ausgabe von bis zu 21.287.740 neuen, *auf den Inhaber* lautenden Aktien mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger solcher Instrumente aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017	Ausgabe von bis zu 21.287.740 neuen, *auf den Namen* lautenden Aktien mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger solcher Instrumente aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017
Bedingtes Kapital 2019	Ausgabe von bis zu 5.321.935 neuen, *auf den Inhaber* lautenden Stammaktien zur Bedienung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an leitende Angestellte der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen und deren leitende Angestellte nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2019	Ausgabe von bis zu 5.321.935 neuen, *auf den Namen* lautenden Stammaktien zur Bedienung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder – unter Berücksichtigung des Formwechsels – bezugsberechtigte geschäftsführende Direktoren der CompuGroup Medical Management SE und an leitende Angestellte der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen und deren leitende Angestellte nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2019
Geschäftsführung/Vertretung	▪ Geschäftsführung durch den Vorstand ▪ Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen ▪ Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis an alle oder einzelne Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat möglich	▪ Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin ▪ Geschäftsführungsbefugnis umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen ▪ Zustimmungsrecht der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen

Gegenstand	Satzung der CompuGroup Medical SE	Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA[1]
	▪ Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat ▪ Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt	Geschäftsführungsmaßnahmen ausgeschlossen ▪ Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden ▪ Vertretung gegenüber persönlich haftender Gesellschafterin durch den Aufsichtsrat ▪ Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin, ▪ wenn und sobald ein oder mehrere Familiengesellschafter (wie in § 10 Abs. 4 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA definiert) zusammen nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 15 % des Grundkapitals der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA oder mindestens 15 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin halten, wobei diese Regelung nicht gilt, wenn eine oder mehrere Personen, die nicht Familiengesellschafter sind (Erwerber), beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin erwerben, ▪ wenn ein Erwerber beherrschenden

Gegenstand	Satzung der CompuGroup Medical SE	Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA[1]
		Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin erwirbt und der Erwerber oder eine mit ihm verbundene oder mit ihm gemeinsam handelnde Person nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Erlangung des beherrschenden Einflusses ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft gerichtet hat, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestpreis sowie zu Vor-, Parallel- und Nacherwerben nach dem WpÜG gelten und der Erwerber bei der Bemessung der Gegenleistung eine von dem Erwerber oder einer mit ihm verbundenen oder einer mit ihm gemeinsam handelnden Person für die Erlangung des beherrschenden Einflusses auf die persönlich haftende Gesellschafterin an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin geleistete, über den entsprechend

Gegenstand	Satzung der CompuGroup Medical SE	Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA[1]
		erworbenen anteiligen Betrag des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin hinausgehende Zahlung berücksichtigen muss, einschließlich solcher über den anteiligen Betrag des Grundkapitals hinausgehender Zahlungen, die während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Erlangung des beherrschenden Einflusses für die Erlangung des beherrschenden Einflusses auf die persönlich haftende Gesellschafterin geleistet wurden ▪ wenn ein Erwerber beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin erwirbt und der Erwerber oder eine mit ihm verbundene Person nicht mehr mindestens 50 % des Grundkapitals der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA oder mindestens 15 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin hält
Zusammensetzung des Aufsichtsrats	▪ Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden ▪ Zwei der sechs Mitglieder sind von der Hauptversammlung	▪ Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern ▪ Sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt

Gegenstand	Satzung der CompuGroup Medical SE	Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA[1]
	auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen ▪ Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden	▪ Sechs Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt
Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats	▪ Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, es sei denn, bei der Wahl wird eine kürzere Amtszeit bestimmt ▪ Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet ▪ Amtszeit endet spätestens sechs Jahre seit dem Beginn der Amtszeit	▪ Amtszeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt ▪ Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet
Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters	▪ Wahl des Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit des neugewählten Aufsichtsrats beginnt ▪ Wahl jeweils für die Dauer des Aufsichtsratsamts des Gewählten ▪ Bei vorzeitigem Ausscheiden unverzügliche Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen	▪ Wahl des Vorsitzenden sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat ▪ Wahl jeweils für die Dauer der Amtszeit im Aufsichtsrat ▪ Bei vorzeitigem Ausscheiden unverzügliche Neuwahl für den Ausgeschiedenen
Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats	▪ Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen ▪ In dringenden Fällen Abkürzung der Einberufungsfrist möglich ▪ Beschlussfassung im Allgemeinen in Präsenzsitzungen oder in	▪ Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ▪ In dringenden Fällen Abkürzung der Einberufungsfrist möglich ▪ Beschlussfassung in der Regel in Präsenzsitzungen oder in

Gegenstand	Satzung der CompuGroup Medical SE	Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA[1]
	Sitzungen in Form von Audio- oder Videokonferenzen, Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder zu Präsenzsitzungen mittels Audio- oder Videoübertragung möglich ▪ Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen u.a. durch Einholung von schriftlichen oder fernmündlichen Stimmabgaben zulässig ▪ Leitung der Sitzung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei Verhinderung seinen Stellvertreter oder das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied ▪ Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, Überreichung schriftlicher Stimmabgaben zulässig ▪ Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder (vorbehaltlich abweichender Regelungen in Gesetz oder Satzung) ▪ Bei Stimmengleichheit (auch bei Wahlen): Stichentscheid des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung des stellvertretenden Vorsitzenden ▪ Anfertigung einer Niederschrift über Sitzungen des Aufsichtsrats, ebenso für außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse	Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz, Zuschaltung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats telefonisch oder im Wege der Videoübertragung zulässig ▪ Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen in Textform oder fernmündlich zulässig ▪ Leitung der Verhandlungen des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter ▪ Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, Überreichung schriftlicher Stimmabgaben zulässig ▪ Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit keine abweichende gesetzliche Bestimmung besteht ▪ Bei Stimmengleichheit: Stichentscheid des Aufsichtsratsvorsitzenden bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, nicht jedoch des stellvertretenden Vorsitzenden ▪ Anfertigung einer Niederschrift über Sitzungen des Aufsichtsrats, ebenso für außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse

Gegenstand	Satzung der CompuGroup Medical SE	Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA[1]
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	▪ Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand ▪ Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder ▪ Kann ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands bestellen ▪ Kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen ▪ Gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung eine Geschäftsordnung ▪ Kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen ▪ Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats	▪ Überwachung der Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin ▪ Beschlussfassung über die Zustimmung nach § 111b Abs. 1 AktG zu Geschäften der Gesellschaft mit nahestehenden Personen (sofern nicht ein von dem Aufsichtsrat entsprechend bestellter Ausschuss entscheidet) ▪ Wenn Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt ist, werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit der Beteiligung vom Aufsichtsrat wahrgenommen
Aufsichtsratsvergütung	▪ Feste Vergütung in Höhe von EUR 60.000,00 p.a. ▪ Aufsichtsratsvorsitzender erhält das Eineinhalbfache des genannten Betrages ▪ Auslagenersatz	▪ Feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00 p.a. ▪ Aufsichtsratsvorsitzender erhält das Doppelte, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender erhält das Eineinhalbfache des genannten Betrages ▪ Zusätzliche feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 p.a. für Mitgliedschaft in einem Ausschuss ▪ Vorsitzender eines Ausschusses erhält das Doppelte des genannten Betrages ▪ Auslagenersatz ▪ D&O-Versicherung durch die Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats in einem für die Ausübung der

Gegenstand	Satzung der CompuGroup Medical SE	Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA[1]
		Aufsichtsratstätigkeit angemessenen Umfang
Gemeinsamer Ausschuss	n/a	▪ Besteht aus sechs Mitgliedern ▪ Entsendung von jeweils drei Mitgliedern durch die persönlich haftende Gesellschafterin und durch den Aufsichtsrat, letztere selbst Mitglieder des Aufsichtsrats, unter ihnen zwei Vertreter der Anteilseigner und ein Vertreter der Arbeitnehmer in Person eines Vertreters der Arbeitnehmer des Unternehmens ▪ Persönlich haftende Gesellschafterin bestellt eines der von ihr entsandten Mitglieder zum Vorsitzenden ▪ Persönlich haftende Gesellschafterin bedarf für bestimmte Angelegenheiten der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses ▪ Beschlussfähigkeit des Gemeinsamen Ausschusses, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen ▪ Wenn Beschlussfähigkeit nicht gegeben, Einberufung einer erneuten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses, die beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen ▪ Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ▪ Bei Stimmengleichheit und erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand:

Gegenstand	Satzung der CompuGroup Medical SE	Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA[1]
		Stichentscheid des Vorsitzenden ▪ Gemeinsamer Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung ▪ Bericht an die Hauptversammlung, soweit der Gemeinsame Ausschuss zusammengetreten ist, dabei gegebenenfalls Offenlegung, wenn Beschlüsse durch Ausübung des Zweitstimmrechts des Vorsitzenden zustande gekommen sind ▪ Vom Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA in den Gemeinsamen Ausschuss entsandte Mitglieder erhalten feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 p.a.
Einberufung Hauptversammlung	▪ Einberufung der Hauptversammlung durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ▪ Ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten statt	▪ Ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt ▪ Einberufung der Hauptversammlung mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung (soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig) ▪ Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist ▪ Tag der Hauptversammlung und Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen
Teilnahme Hauptversammlung	▪ Anmeldung und Nachweis der Teilnahmeberechtigung müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen	▪ Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig

Gegenstand	Satzung der CompuGroup Medical SE	Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA[1]
	▪ Für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung ist in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch des depotführende Institut erforderlich und ausreichend ▪ Nachweis der Teilnahmeberechtigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein	angemeldet haben (Nachweis der Teilnahmeberechtigung folgt aus Eintragung im Aktienregister) ▪ Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen
Leitung der Hauptversammlung	▪ Leitung der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung durch ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates ▪ Falls keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt: Wahl des Versammlungsleiters durch die Hauptversammlung	▪ Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats ▪ Liegt eine Benennung nicht vor, führt den Vorsitz bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied
Abstimmung in der Hauptversammlung	▪ Jede Stückaktie gewährt eine Stimme ▪ Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte möglich ▪ Soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, Beschlussfassung durch die Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals	▪ Jede Stückaktie gewährt eine Stimme ▪ Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte möglich ▪ Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Beschlussfassung durch die Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals

Gegenstand	Satzung der CompuGroup Medical SE	Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA[1]
		▪ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
Jahresabschluss	▪ Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen ▪ Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat ▪ Mit Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat ist dieser festgestellt	▪ Persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen ▪ Prüfung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat ▪ Feststellung des Jahresabschlusses durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin
Gewinnverwendung	▪ Hauptversammlung beschließt über die Gewinnverwendung ▪ Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn neben oder anstelle einer Barausschüttung im Wege einer Sachausschüttung an die Aktionäre zu verteilen ▪ Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Abschlagsdividende ausschütten	▪ Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns
Teilnichtigkeit	▪ Keine Regelung	▪ Sollte eine der Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene

Gegenstand	Satzung der CompuGroup Medical SE	Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA[1]
		Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden ▪ Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält ▪ Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung gekannt hätten ▪ Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung (Zeit oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gesellschaftern Gewollten so nahe wie möglich kommt

Im Folgenden werden die relevanten Satzungsregelungen der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA im Detail dargestellt. Dabei wird auch auf inhaltliche Abweichungen gegenüber derzeitigen Regelungen in der Satzung der CompuGroup Medical SE eingegangen.

(a) Abschnitt I.: Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen der vorgeschlagenen Satzung (Abschnitt I., §§ 1 bis 3) entsprechen im Wesentlichen denjenigen der Satzung der CompuGroup Medical SE.

(i) § 1 der Satzung: Firma, Sitz und Dauer

Firma

Die in § 1 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung geregelte neue Firma der Gesellschaft „CompuGroup Medical SE & Co. KGaA" entspricht der Regelung des § 279 Abs. 1, 2 AktG, wonach die Firma neben dem Rechtsformzusatz (hier: „KGaA") einen weiteren Zusatz (hier: „SE & Co.") enthalten muss, der deutlich macht, dass in der Gesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet. Im Ergebnis ändert sich daher die Firma, abgesehen von der Aufnahme des Zusatzes „& Co. KGaA", durch den Formwechsel nicht.

Sitz und Dauer der Gesellschaft

Ebenso wie die CompuGroup Medical SE wird die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ihren Sitz gemäß § 1 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung in Koblenz haben. Zugleich ist auch die Dauer der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – ebenso wie die Dauer der CompuGroup Medical SE – nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, vielmehr ist auch die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA auf unbestimmte Zeit errichtet (§ 1 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung).

(ii) § 2 der Satzung: Gegenstand des Unternehmens

Die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA wird denselben Unternehmensgegenstand haben wie die CompuGroup Medical SE. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften des EDV-Bereichs, des Bereichs elektronischer Netze und des Bereichs des Gesundheitswesens, die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Produkten sowie der Handel mit Produkten aus dem EDV-Bereich, aus dem Bereich elektronischer Netze und aus dem Bereich des Gesundheitswesens sowie die Ausführung und Vermittlung von Dienstleistungen im EDV-Bereich, im Bereich elektronischer Netze und im Bereich des Gesundheitswesens.

Gemäß § 2 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung kann die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA in den vorstehend genannten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden. Sie ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Gründung und zum Erwerb von sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und Vertretung sowie zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der vorstehend bezeichneten Gebiete beschränken und sie kann Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

(iii) § 3 der Satzung: Bekanntmachungen und Informationen

Bekanntmachungen

Gemäß § 3 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Informationen

Gemäß § 3 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung ist die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an die Aktionäre und sonstigen Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Bestimmungen sind im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung der CompuGroup Medical SE.

(b) Abschnitt II.: Grundkapital und Aktien

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung über das Grundkapital und die Aktien (Abschnitt II., §§ 4 und 5) berücksichtigen insbesondere die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals bei der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (Genehmigtes Kapital 2020, vgl. § 4 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung) sowie die inhaltlich grundsätzlich unveränderte Fortführung des bereits bisher bei der CompuGroup Medical SE bestehenden Bedingten Kapitals 2017 (§ 4 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung) und des Bedingten Kapitals 2019 (§ 4 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung). Berücksichtigt wurde zudem, dass die Kompetenzen des Vorstands auf die persönliche haftende Gesellschafterin übergehen und dass die Aktien der Gesellschaft nach dem Formwechsel nicht mehr auf den Inhaber, sondern auf den Namen lauten.

(i) § 4 der Satzung: Grundkapital

Grundkapital

§ 4 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA lässt die Höhe des Grundkapitals unverändert; dieses beträgt weiterhin EUR 53.219.350,00.

Allerdings sollen die Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA auf den Namen, und nicht mehr wie bisher die Aktien der CompuGroup Medical SE, auf den Inhaber lauten. Daher sieht § 4 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung vor, dass das Grundkapital in 53.219.350 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt ist. Durch die im Zuge des Formwechsels vorgesehene Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien wird für die Zukunft die Kontaktaufnahme der Gesellschaft mit ihren Aktionären erleichtert. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird jedoch dadurch nicht verändert.

Hinweis zur Erbringung des Grundkapitals durch Umwandlung

§ 4 Abs. 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung entspricht § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der CompuGroup Medical SE und legt dar, dass das Grundkapital der CompuGroup Medical SE im Wege der Umwandlung der CompuGroup Medical Aktiengesellschaft in eine *Societas Europaea* (SE) erbracht worden ist. Entsprechend legt § 4 Abs. 2 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung dar, wie das Grundkapital

der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA durch Umwandlung der CompuGroup Medical SE in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erbracht wird. Eine entsprechende Bestimmung ist erforderlich im Hinblick auf die Anwendung des Gründungsrechts, sodass auch ein entsprechender Hinweis zur Erbringung des Grundkapitals in die Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA aufgenommen worden ist.

Genehmigtes Kapital 2020

§ 4 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung regelt das im Zuge des Formwechsels neu zu schaffende Genehmigte Kapital 2020. Das Genehmigte Kapital 2020 entspricht von seinem Umfang sowie im Hinblick auf die Möglichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafterin, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, im Wesentlichen dem bisher bei der Gesellschaft bestehenden Genehmigten Kapital mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Allerdings soll nunmehr – anders als bisher im Rahmen des Genehmigten Kapitals der CompuGroup Medical SE – für die im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020 vorgesehenen Varianten zum Ausschluss des Bezugsrechts eine Gesamtobergrenze von 20 % des Grundkapitals gelten. Zugleich ist auch im Rahmen des neuen Genehmigten Kapitals 2020 die im Zuge des Formwechsels erfolgende Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien berücksichtigt.

Im Einzelnen:

Gemäß § 4 Abs. 3 Uabs. 1 der Satzung soll die persönlich haftende Gesellschafterin im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020 ermächtigt sein, das Grundkapital in dem Zeitraum bis zum 12. Mai 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 26.609.675,00 zu erhöhen. Nach § 4 Abs. 3 Uabs. 2 der Satzung ist den Aktionären im Fall der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sogenanntes „mittelbares Bezugsrecht“). Allerdings soll die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 4 Abs. 3 Uabs. 2 der Satzung in den nachstehenden Fällen ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- Gemäß § 4 Abs. 3 Uabs. 2 lit. a. der Satzung soll die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt sein, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Dies dient insbesondere der Herstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses bei der Durchführung einer Kapitalerhöhung.
- § 4 Abs. 3 Uabs. 2 lit. b. der Satzung sieht vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt sein soll, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängige Unternehmen, ausgegeben werden. Die Gesellschaft soll

hierdurch in die Lage versetzt werden, durch Akquisitionen ihre Wettbewerbsfähigkeit auch weiterhin zu stärken und dadurch langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen.

- Daneben soll die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 4 Abs. 3 Uabs. 2 lit. c. ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, sogenannter „vereinfachter Bezugsrechtsausschluss"). Allerdings soll die Ermächtigung nur gelten mit der Maßgabe, dass der rechnerisch auf die hiernach unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2020 noch, wenn dieser Betrag geringer ist, zum Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2020 überschreiten darf. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals soll derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen sein, (i) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden, (ii) der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) ausgegeben werden, sofern die entsprechenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, sowie (iii) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 auf der Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die genannten Anrechnungen dienen dem Schutz der Aktionäre, um die Verwässerung ihrer Beteiligung möglichst gering zu halten. Insbesondere ermöglicht es das Anrechnungsmodell, dass auch bei einer Verknüpfung von Kapitalmaßnahmen und der Ausgabe von Schuldverschreibungen und/oder der Veräußerung eigener Aktien die Beteiligungsquote der Aktionäre um nicht mehr als 10 % verwässert wird.

  Für den Fall, dass die Hauptversammlung eine neue Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beschließt, soll die wie vorstehend dargestellt verminderte Höchstgrenze mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht werden, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals. Da die Mehrheitsanforderungen an einen solchen Beschluss über eine Neuerteilung mit denen eines Beschlusses über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss identisch sind, ist in der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Neuerteilung einer zuvor ausgenutzten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugleich auch eine Bestätigung hinsichtlich des Ermächtigungsbeschlusses im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020 zur Ausgabe von Aktien unter vereinfachtem Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu sehen.

- Schließlich soll die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 4 Abs. 3 Uabs. 2 lit. d. ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, soweit der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- und/oder Wandlungsrechten oder Options- und/oder Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder einer von ihr abhängigen oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde. Die Regelung dient der leichteren Platzierbarkeit entsprechender Instrumente am Kapitalmarkt, da die Inhaber oder Gläubiger solcher Instrumente durch die Einräumung eines Bezugsrechts auf neue Aktien bei nachfolgenden Aktienemissionen der Gesellschaft so gestellt werden, als seien sie bereits Aktionäre.

§ 4 Abs. 3 Uabs. 3 der Satzung sieht vor, dass der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder auf neue Aktien aus einem anderen genehmigten Kapital entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) beziehen, die nach Beginn des 13. Mai 2020 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben worden sind, 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten darf. Der Zweck dieser Begrenzung ist es, zugunsten der Aktionäre den möglichen Verwässerungseffekt auf ein Volumen von insgesamt 20 % des Grundkapitals zu beschränken. Maßgeblich für die Berechnung der 20 %-Grenze soll das vorhandene Grundkapital am 13. Mai 2020 – dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Formwechsel –, am Tag der Eintragung der Ermächtigung oder im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien sein, je nachdem, zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Dabei soll es als Bezugsrechtsausschluss im vorstehenden Sinne auch anzusehen sein, wenn die Veräußerung oder Ausgabe von Aktien in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt.

Die wie vorstehend dargestellt verminderte Höchstgrenze soll mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht werden, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 20 % des Grundkapitals. In diesem Fall hat die Hauptversammlung erneut über die Möglichkeit zu einem Bezugsrechtsausschluss entschieden, sodass der Grund für die Anrechnung wieder entfallen ist.

§ 4 Abs. 3 Uabs. 4 Satz 1 der Satzung sieht schließlich vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt sein soll, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen; dies soll auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien umfassen,

welche der Vorstand abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen können soll. § 4 Abs. 3 Uabs. 4 Satz 2 der Satzung sieht eine Ermächtigung des Aufsichtsrats vor, die Fassung der Satzung nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend anzupassen.

Der Vorstand hat wegen der Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, einen ausführlichen separaten, schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung erstattet, der zusammen mit der Einladung zu der am 13. Mai 2020 stattfindenden Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv zugänglich ist. Auf den Inhalt dieses Berichts wird verwiesen.

Bedingtes Kapital 2017

§ 4 Abs. 4 der Satzung beinhaltet Regelungen zum Bedingten Kapital 2017. Das Bedingte Kapital 2017 entspricht inhaltlich dem bei der CompuGroup Medical SE bislang bestehenden Bedingten Kapital 2017, allerdings mit der Maßgabe, dass mit dem Formwechsel an die Stelle des Vorstands die persönlich haftende Gesellschafterin treten soll und im Übrigen unter Berücksichtigung der im Rahmen des Formwechsels vorzunehmenden Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien.

Gemäß den Regelungen des Bedingten Kapitals 2017 ist das Grundkapital um bis zu EUR 21.287.740,00 durch Ausgabe von bis zu 21.287.740 neuen, auf den Namen lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird hiernach nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten, die die Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 bis zum 9. Mai 2022 (einschließlich) gegen bar ausgegeben hat, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder soweit Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Wie bisher der Vorstand, soll zukünftig die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Bedingtes Kapital 2019

§ 4 Abs. 5 der Satzung beinhaltet Regelungen zum Bedingten Kapital 2019. Das Bedingte Kapital 2019 entspricht inhaltlich dem bei der CompuGroup Medical SE bislang bestehenden Bedingten Kapital 2019, allerdings mit der Maßgabe, dass auch insoweit mit dem Formwechsel an die Stelle des Vorstands die persönlich haftende Gesellschafterin treten soll und ebenfalls unter Berücksichtigung der im Rahmen des Formwechsels vorzunehmenden Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien.

Gemäß den Regelungen des Bedingten Kapitals 2019 ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.321.935,00 durch Ausgabe von bis zu 5.321.935 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 bedingt erhöht. Die

bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich dem Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2019 (hierzu bereits Abschnitt 4.3.4(c)). Die bedingte Kapitalerhöhung wird hiernach nur insoweit durchgeführt, als von Bezugsrechten nach Maßgabe der entsprechenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft die Gegenleistung nicht in bar oder mit eigenen Aktien erbringt. Die neuen Aktien nehmen für alle Geschäftsjahre am Gewinn teil, für die im Zeitpunkt ihrer Entstehung noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst ist. Auf das Bedingte Kapital 2019 sind diejenigen Aktien anzurechnen, die an Bezugsberechtigte ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE über das Bedingte Kapital 2019 der CompuGroup Medical SE bzw. ab dem Tag des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 13. Mai 2020 und der entsprechenden Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2019 der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA zum Zwecke der Bedienung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) aus eigenen Aktien der Gesellschaft (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) gewährt werden.

Gewinnbeteiligung

§ 4 Abs. 6 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sieht vor, dass bei einer Kapitalerhöhung die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden kann. Dies entspricht § 4 Abs. 3 der Satzung der CompuGroup Medical SE. Hiernach können etwa im Laufe des Geschäftsjahres ausgegebene Aktien dividendenberechtigt für das ganze Geschäftsjahr sein.

(ii) § 5 der Satzung: Aktien

Namensstückaktien

Gemäß § 5 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung sind die Aktien der Gesellschaft Stückaktien und lauten – anders als bisher die Aktien der CompuGroup Medical SE – anstatt auf den Inhaber auf den Namen. Die Gesellschaft wird hiernach in Zukunft ein Aktienregister zu führen haben. Durch die Umstellung auf Namensaktien wird die Kontaktaufnahme der Gesellschaft mit ihren Aktionären erleichtert. Rechte und Pflichten aus Aktien im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen dementsprechend nach Wirksamwerden des Formwechsels durch dessen Eintragung im Handelsregister nur für und gegen denjenigen, der im Aktienregister eingetragen ist (§ 67 Abs. 2 Satz 1 AktG). Unter anderem folgt etwa die Berechtigung zur Teilnahme von Aktionären an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts aus der Eintragung im Aktienregister. Eine Verringerung des verhältnismäßigen Anteils, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital der Gesellschaft repräsentiert, erfolgt dadurch nicht, ebenso wenig eine Verringerung der Beteiligungsrechte der Aktionäre.

Verbriefung

§ 5 Abs. 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft berechtigt ist, Aktienurkunden auszustellen, die jeweils mehrere Aktien verkörpern. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung soll ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile weiterhin ausgeschlossen sein.

Form von Aktienurkunden

§ 5 Abs. 3 der Satzung sieht vor, dass die Form der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt wird; dies soll entsprechend für Schuldverschreibungen und Zinsscheine gelten.

Namensaktien im Falle von Kapitalerhöhungen

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung sollen im Falle einer Kapitalerhöhung die neuen Aktien ebenfalls auf den Namen lauten, wenn der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber trifft, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen.

(c) Abschnitt III.: Verfassung der Gesellschaft

Abschnitt III. der vorgeschlagenen Satzung (§§ 6 bis 26) enthält Regelungen über die Verfassung der Gesellschaft.

Die den Vorstand betreffenden Regelungen in der Satzung der CompuGroup Medical SE (§ 7 und § 8) sind in der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA durch neue Regelungen hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ersetzt worden (§§ 7 bis 10 der vorgeschlagenen Satzung).

§§ 11 bis 15 der Satzung enthalten Regelungen über den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die Regelungen tragen insbesondere dem Umstand Rechnung, dass es mit dem Formwechsel zu einer Änderung in den anwendbaren mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften kommt. Namentlich wird sich die unternehmerische Mitbestimmung nach dem Formwechsel der CompuGroup Medical SE in eine KGaA nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz, MitbestG) richten (nähere Erläuterungen hierzu enthalten auch Abschnitt 4.3.9 und Abschnitt 6.3.2(b)). Zugleich spiegelt sich in den Regelungen wider, dass die organschaftliche Verfassung des Aufsichtsrats durch den Formwechsel im Übrigen grundsätzlich unberührt bleibt. Die Rechtsform der KGaA bringt jedoch Änderungen der Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats mit sich.

§§ 16 bis 21 der vorgeschlagenen Satzung enthalten Regelungen über den bei der CompuGroup Medical SE zu errichtenden Gemeinsamen Ausschuss. Weitere Erläuterungen hierzu enthält auch Abschnitt 6.3.2.

Schließlich sind in §§ 22 bis 26 der vorgeschlagenen Satzung Regelungen über die Hauptversammlung enthalten. Sie spiegeln insbesondere wider, dass die Rechtsform der KGaA aufgrund ihres personengesellschaftsrechtlichen Elements bestimmte Zustimmungsrechte und -vorbehalte der persönlich haftenden Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE mit sich bringt. Weitere Erläuterungen hierzu enthält auch Abschnitt 6.3.2(d).

(i) § 6 der Satzung: Organe der Gesellschaft

Gemäß § 6 der vorgeschlagenen Satzung sind die Organe der Gesellschaft die persönlich haftende Gesellschafterin, der Aufsichtsrat, der Gemeinsame Ausschuss sowie die Hauptversammlung.

(ii) § 7 der Satzung: Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 7 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft die CompuGroup Medical Management SE mit Sitz in Koblenz ist. Weitere Erläuterungen hierzu enthält auch Abschnitt 4.3.5.

Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafterin an der Gesellschaft

§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung stellt klar, dass die persönlich haftende Gesellschafterin keinen Kapitalanteil an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hält. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ist sie zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben (§ 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung).

(iii) § 8 der Satzung: Geschäftsführung und Vertretung, Aufwendungsersatz, Vergütung

Umfangreiche Neuerungen in der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA betreffen die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Sie haben ihren Grund darin, dass nach dem Formwechsel für die KGaA kein Vorstand mehr gebildet wird, sondern die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in die ausschließliche Kompetenz der CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin fallen wird. Daher sieht die vorgeschlagene Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – anstelle der Regelungen in § 7 und § 8 der Satzung der CompuGroup Medical SE betreffend den Vorstand – Regelungen über die organschaftliche Stellung und Befugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, der CompuGroup Medical Management SE, wie folgt vor:

Geschäftsführung

§ 8 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung regelt die Geschäftsführung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin und stellt zunächst klar, dass die Aktionäre gemäß § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 164 Satz 1 HGB, erster Halbsatz, von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen sind (§ 8 Abs. 1 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung). Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung obliegt die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der Satzung führt die persönlich haftende Gesellschafterin die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung. Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 164 Satz 1 HGB, zweiter Halbsatz, ordnet § 8 Abs. 1 Satz 4, 5 der

vorgeschlagenen Satzung an, dass die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen umfasst und dass das Zustimmungsrecht der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ausgeschlossen ist. Ein solches Zustimmungsrecht der Hauptversammlung besteht auch bisher nicht bei der CompuGroup Medical SE und soll auch zukünftig nicht für die Struktur der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA geschaffen werden. Im Übrigen können mit dieser Satzungsbestimmung problematische Abgrenzungsfragen und damit verbundene Rechtsunsicherheiten sowie zusätzlicher Aufwand und Kosten wegen Einberufung von Hauptversammlungen vermieden werden (siehe hierzu auch Abschnitt 6.3.2(a)). Bei Maßnahmen von herausragender Bedeutung (sogenannte „Holzmüller/Gelatine“-Fälle) bleibt das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung durch die Umwandlung in eine KGaA unberührt.

Vertretung

§ 8 Abs. 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung regelt die Vertretung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin und wiederholt deklaratorisch die gesetzliche Regelung über die Vertretung der KGaA (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 170, 161 Abs. 2, 125 HGB sowie § 287 Abs. 2 AktG). Insofern sieht § 8 Abs. 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung vor, dass die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die CompuGroup Medical Management SE, vertreten wird. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung durch ihren Aufsichtsrat vertreten.

Auslagenersatz

§ 8 Abs. 3 Satz 1 der Satzung sieht vor, dass der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der Gesellschaft ersetzt werden. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung rechnet die persönlich haftende Gesellschafterin ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab, wobei sie auch in angemessenem Umfang Vorschuss verlangen kann. Im Ergebnis soll die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sämtliche Kosten ihrer eigenen Verwaltung selbst tragen. Die CompuGroup Medical Management SE wird ausschließlich mit der Geschäftsführung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA befasst sein.

Vergütung

§ 8 Abs. 4 der Satzung sieht vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin zusätzlich zu dem Ersatz ihrer Aufwendungen für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals erhält. Damit wird insbesondere dem Haftungsrisiko der CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA Rechnung getragen.

(iv) § 9 der Satzung: Wirtschaftliche Betätigung der persönlich haftenden Gesellschafterin

§ 9 der vorgeschlagenen Satzung stellt klar, dass die persönlich haftende Gesellschafterin außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt ist, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

(v) § 10 der Satzung: Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

§ 10 der vorgeschlagenen Satzung enthält Regelungen über das Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Zum einen beinhaltet § 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung im Interesse der außenstehenden Aktionäre eine Verknüpfung der Mindestbeteiligung von Mitgliedern der Familie Gotthardt am Grundkapital der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sowie am Grundkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin, der CompuGroup Medical Management SE, mit dem Verbleiben der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Gesellschaft. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Mitglieder der Familie Gotthardt im Unternehmensinteresse dauerhaft mit einer wesentlichen Beteiligung als Ankeraktionär am Grundkapital der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA und der CompuGroup Medical Management SE beteiligt sind oder, wenn sie es nicht mehr sind, auch keinen strukturellen Einfluss mehr haben.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung findet keine Anwendung, wenn ein Dritter mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin erwirbt. Für diesen Fall regelt § 10 Abs. 2 der Satzung, dass die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des WpÜG an die Aktionäre der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA gerichtet wird, dessen Gegenleistung eine von dem Erwerber für die Erlangung des beherrschenden Einflusses auf die persönlich haftende Gesellschafterin gezahlte Zahlung berücksichtigt, die über den entsprechend erworbenen anteiligen Betrag des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin hinausgeht (Kontrollprämie). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein etwaiger Sondervorteil, der an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlt wird, auch allen übrigen Aktionären zugutekommt.

Für den Fall, dass ein Dritter mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin erwirbt und die persönlich haftende Gesellschafterin aufgrund eines Übernahme- oder Pflichtangebots gemäß den Regelungen des WpÜG an die Aktionäre der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nicht nach § 10 Abs. 2 der Satzung aus der Gesellschaft ausscheidet, sieht § 10 Abs. 3 der Satzung vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, wenn der Dritte (oder eine mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Person) nicht mehr mindestens 50 % am Grundkapital der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA oder 15 % am Grundkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin hält. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der durch die Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin an den Dritten vermittelte Einfluss auf das Unternehmen der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nur im Falle einer erheblichen Beteiligung auch am Kapital der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA bestehen bleibt.

Im Einzelnen:

Mindestbeteiligung der Familie Gotthardt

§ 10 Abs. 1 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung sieht vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, wenn und sobald ein oder mehrere Familiengesellschafter zusammen nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 15 % des Grundkapitals der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA oder mindestens 15 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE halten. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung ist diese Ausscheidensregelung allerdings nicht anwendbar für den Fall, dass eine oder mehrere Personen, die nicht Familiengesellschafter sind („**Erwerber**"), beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin erwerben (da die insoweit maßgeblichen weiteren Ausscheidenstatbestände in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung geregelt sind). „**Familiengesellschafter**" in diesem Sinne ist gemäß § 10 Abs. 4 Uabs. 1 der Satzung neben Herrn Frank Gotthardt jede natürliche Person, die mit Herrn Frank Gotthardt verheiratet oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandt ist, sowie jede juristische Person, Gesellschaft oder Stiftung, die mit Herrn Frank Gotthardt oder mit einer mit Herrn Frank Gotthardt verheirateten oder in gerader Linie verwandten Person im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden oder – im Fall einer Stiftung – von Herrn Frank Gotthardt oder von einer mit Herrn Frank Gotthardt verheirateten oder in gerader Linie verwandten Person gegründet oder zu deren Gunsten errichtet ist.

Diese Regelung bewirkt, dass die Familiengesellschafter ihre Beteiligungen an der CompuGroup Medical Management SE und an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA jeweils nicht unter die Quote von 15 % des Grundkapitals reduzieren dürfen, wenn sie sicherstellen wollen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin weiterhin ihre Funktion in der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA wahrnehmen kann. Die Beteiligungsschwelle von 15 % des Grundkapitals der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA oder der persönlich haftenden Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE ist angemessen, da in diesen Fällen eine wesentliche Beteiligung vorliegt, wie sich etwa an den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes zeigt. Gemäß § 43 WpHG ist bereits eine Beteiligung von 10 % der Stimmrechte als eine wesentliche Beteiligung anzusehen, die bestimmte Mitteilungspflichten zu den mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Zielen und der für den Erwerb verwendeten Mittel auslösen kann. Im Interesse der außenstehenden Aktionäre wurde vorliegend die Grenze oberhalb von 10 % auf 15 % festgesetzt.

Beherrschender Einfluss eines Dritten

Wenn und sobald eine oder mehrere Personen, die nicht Familiengesellschafter sind (Erwerber), beherrschenden Einfluss auf die CompuGroup Medical Management SE erwerben, scheidet die CompuGroup Medical Management SE gemäß § 10 Abs. 2 Uabs. 1 der vorgeschlagenen Satzung aus der Gesellschaft aus, wenn nicht der Erwerber oder eine mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Person oder eine mit ihm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1, 3, Abs. 6 WpÜG gemeinsam handelnde Person innerhalb von zwölf Monaten nach Erlangung des beherrschenden Einflusses ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des WpÜG an die Aktionäre gerichtet hat („**Übernahmeangebot**"). „**Beherrschender Einfluss**" im vorstehenden Sinne ist gemäß § 10 Abs. 4 Uabs. 2 der vorgeschlagenen Satzung das Halten von mehr als 50 % der Stimmrechte an der

CompuGroup Medical Management SE, entweder aus dem Erwerber gehörenden Aktien oder aus dem Erwerber in entsprechender Anwendung des § 30 WpÜG zugerechneten Aktien an der CompuGroup Medical Management SE; allerdings werden dabei Stimmrechte aus Aktien, die unmittelbar oder mittelbar von einem oder mehreren Familiengesellschaftern gehalten werden, dem Erwerber nicht zugerechnet.

In diesem Zusammenhang stellt die Satzung in § 10 Abs. 2 lit. a. Satz 1 zunächst klar, dass für das Übernahmeangebot die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestpreis sowie zu Vor-, Parallel- und Nacherwerben nach dem WpÜG gelten. § 10 Abs. 2 lit. a. Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung sieht darüber hinaus vor, dass der Erwerber in Ergänzung zu den gesetzlichen Mindestpreisregeln bei der Bemessung der Gegenleistung im Rahmen des Übernahmeangebots grundsätzlich eine von ihm oder von einer mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Person oder einer mit ihm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1, 3, Abs. 6 WpÜG gemeinsam handelnden Person an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien an der CompuGroup Medical Management SE für die Erlangung des beherrschenden Einflusses auf die CompuGroup Medical Management SE geleistete Zahlung berücksichtigen muss, die über den entsprechend erworbenen anteiligen Betrag des Grundkapitals hinausgeht. Dies hat auch solche Zahlungen zu umfassen, die während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Erlangung des beherrschenden Einflusses für die Erlangung des beherrschenden Einflusses auf die CompuGroup Medical Management SE an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien geleistet wurden.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass ein etwaiger Sondervorteil in Form einer Zahlung, die über den entsprechend erworbenen anteiligen Betrag des Grundkapitals der CompuGroup Medical Management SE hinausgeht (Kontrollprämie), und die an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien an der CompuGroup Medical Management SE gezahlt wird, auch allen übrigen Aktionären zugutekommt. In Ergänzung zu den gesetzlichen Mindestpreisregelungen nach dem WpÜG profitieren damit die außenstehenden Aktionäre auch dann von einer Kontrollprämie, wenn diese auf die Beteiligung an der CompuGroup Medical Management SE allokiert ist, und nicht (nur) auf die Aktien an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA.

§ 10 Abs. 2 lit. a. Satz 3 der Satzung stellt klar, dass die CompuGroup Medical Management SE gleichwohl nicht aus der Gesellschaft ausscheidet, wenn zwar der Erwerber entsprechende Zahlungen bei der Bemessung der Gegenleistung im Rahmen des Übernahmeangebots nicht oder nicht vollständig angemessen berücksichtigt hat, jedoch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)* die Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach Offenlegung der Umstände des Erwerbs des beherrschenden Einflusses auf die persönlich haftende Gesellschafterin in Übereinstimmung mit den Regelungen des WpÜG gestattet oder nicht innerhalb der maßgeblichen Frist untersagt hat. In diesem Fall ist der Erwerber jedoch verpflichtet, den Aktionären, die das Übernahmeangebot angenommen haben, einen Ausgleich in Höhe der Differenz zwischen der im Rahmen des Übernahmeangebots angebotenen Gegenleistung und derjenigen Gegenleistung zu zahlen, die bei angemessener Berücksichtigung der entsprechenden Zahlungen hätte angeboten werden müssen (§ 10 Abs. 2 lit. a. Satz 4 der Satzung).

§ 10 Abs. 2 lit. b. der vorgeschlagenen Satzung sieht vor, dass ein Übernahmeangebot trotz der Erlangung beherrschenden Einflusses auf die CompuGroup Medical Management SE nicht erforderlich

ist, wenn der Erwerber oder eine mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene oder eine mit ihm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1, 3, Abs. 6 WpÜG gemeinsam handelnde Person bereits vor dem Erwerb des beherrschenden Einflusses ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des WpÜG unter Offenlegung seiner Absicht, beherrschenden Einfluss auf die CompuGroup Medical Management SE zu erwerben, an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet hat. Allerdings gilt dies nur dann, wenn der Erwerber im Rahmen dieses Angebots eine etwaige besondere Gegenleistung für den Erwerb von beherrschendem Einfluss oder anderweitig für den Erwerb von Aktien an der CompuGroup Medical Management SE unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Regelung in § 10 Abs. 2 lit. a. der vorgeschlagenen Satzung berücksichtigt hat. In diesem Fall sind die Interessen der außenstehenden Aktionäre bereits ausreichend in dem Umfang berücksichtigt, wie es die vorgeschlagene Satzung vorsieht.

§ 10 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung regelt, unter welchen Umständen die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, wenn ein Erwerber beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin erworben hat, die persönlich haftende Gesellschafterin aber aufgrund eines entsprechenden öffentlichen Übernahme- oder Pflichtangebots an die Aktionäre der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nicht nach § 10 Abs. 2 der Satzung aus der Gesellschaft ausscheidet. Ähnlich den Regelungen zum Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin in § 10 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung ist auch in diesem Fall der Verbleib der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer Mindestbeteiligung des Dritten sowohl an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA als auch an der persönlich haftenden Gesellschafterin abhängig. Während hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Beteiligung von ebenfalls mindestens 15 % am Grundkapital erforderlich ist, muss der Erwerber (oder eine mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Person) an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA eine Beteiligung von mindestens 50 % des Grundkapitals halten. Durch die im Vergleich zur Regelung des § 10 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung nochmals erhöhte Mindestbeteiligungsschwelle soll gewährleistet werden, dass die durch eine Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin eröffneten Einflussmöglichkeiten im Falle eines Dritten nur dann gegeben sind, wenn eine erhebliche Kapitalbeteiligung an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA besteht. Insoweit wird der Schutz der außenstehenden Aktionäre der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA für diesen Fall nochmals erhöht.

Erwerb von Stimmrechten durch die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

§ 10 Abs. 5 der Satzung regelt, dass die vorstehend dargestellten Regelungen über das Ausscheiden der CompuGroup Medical Management SE aus der Gesellschaft nicht gelten, wenn mehr als 50 % der Stimmrechte an der CompuGroup Medical Management SE von der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA gehalten oder erworben oder ihr zugerechnet werden.

Gesetzliche Ausscheidensgründe

§ 10 Abs. 6 der Satzung stellt klar, dass die gesetzlichen Ausscheidensgründe für die CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin unberührt bleiben. Weitere Einzelheiten zu möglichen Ausscheidensgründen für die persönlich haftende Gesellschafterin werden unter Abschnitt 6.2.4(a)(v) erläutert.

Fortsetzung als „Einheits-KGaA“

Für den Fall, dass die CompuGroup Medical Management SE aus der Gesellschaft ausscheidet oder ein Ausscheiden abzusehen ist, sieht § 10 Abs. 7 Satz 1 der Satzung vor, dass der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet ist, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die CompuGroup Medical Management SE aus der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, soll die KGaA übergangsweise von den Kommanditaktionären alleine fortgesetzt werden (§ 10 Abs. 7 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung). Der Aufsichtsrat soll in diesem Fall verpflichtet sein, unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die KGaA bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin, deren Anteile sämtlich von der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA gehalten werden, vertritt, insbesondere bei Erwerb oder Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 10 Abs. 7 Satz 3 der Satzung). § 10 Abs. 7 Satz 4 der vorgeschlagenen Satzung sieht für diesen Fall eine Ermächtigung des Aufsichtsrats vor, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

Mit den Regelungen in § 10 Abs. 7 der Satzung wird für den Fall des Ausscheidens oder des absehbaren Ausscheidens der CompuGroup Medical Management SE aus der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA die Fortsetzung der Gesellschaft als sogenannte „Einheits-KGaA“ geregelt. Bei Entstehen der „Einheits-KGaA“ erhalten die Kommanditaktionäre der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA im Ergebnis die gleiche Stellung wie die Aktionäre einer Aktiengesellschaft oder einer SE, denn die Rechte der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA aus ihrer Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE werden in diesem Fall gemäß § 14 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vom Aufsichtsrat der Gesellschaft wahrgenommen.

Formwechsel in eine SE oder eine AG

Für den Fall, dass die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, wie vorstehend beschrieben, als „Einheits-KGaA“ fortgesetzt wird, oder falls mehr als 50 % der Stimmrechte an der CompuGroup Medical Management SE unmittelbar oder mittelbar von der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA gehalten oder erworben werden, sieht § 10 Abs. 8 Satz 1 der Satzung vor, dass eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, *SE*), soweit dies rechtlich zulässig ist, andernfalls in eine Aktiengesellschaft entscheidet. Der Weg in die SE, hilfsweise in die AG, wird für diesen Fall erleichtert, da gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 der Satzung für den Beschluss über diesen Formwechsel die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist, und die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 der vorgeschlagenen Satzung verpflichtet ist, einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

(vi) § 11 der Satzung: Zusammensetzung, Wahlen und Amtszeit des Aufsichtsrats

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Wie bereits dargestellt, kommt es mit dem Formwechsel zu einer Änderung der anwendbaren mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften. Anders als bisher nach den Regelungen insbesondere der CGM-Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung wird sich die unternehmerische Mitbestimmung nach dem Formwechsel der CompuGroup Medical SE in eine KGaA nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz, MitbestG) richten. Dementsprechend sieht § 11 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung vor, dass der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA paritätisch zusammengesetzt ist und sich aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammensetzt, mithin aus insgesamt zwölf Mitgliedern besteht (siehe auch § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG sowie die näheren Erläuterungen unter Abschnitt 4.3.9).

Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

§ 11 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung stellt klar, dass die sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt werden, sowie dass die sechs Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Bei den Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner durch die Hauptversammlung sind jedenfalls der Mehrheitsaktionär und die GT 1 als mittelbar und unmittelbar beherrschende Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Ausübung ihres Stimmrechts ausgeschlossen und unterliegen insoweit einem gesetzlichen Stimmverbot.

Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats

§ 11 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung regelt die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Insoweit sieht § 11 Abs. 3 Satz 1, 2 der Satzung vor, dass die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird; allerdings gilt dies nur, soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt. § 11 Abs. 3 Satz 3 der Satzung sieht vor, dass die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern zulässig ist. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung bei der CompuGroup Medical SE.

Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern

In § 11 Abs. 4 der Satzung sind Regelungen zu den Folgen eines vorzeitigen Ausscheidens von Aufsichtsratsmitgliedern enthalten, die von der Hauptversammlung gewählt wurden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden (§ 11 Abs. 4 Satz 1 der Satzung). Dabei gilt die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen (§ 11 Abs. 4 Satz 2 der Satzung). Die vorgeschlagene Regelung führt dazu, dass

die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder gleichläuft und es keine gestaffelten Amtszeiten von Aufsichtsratsmitgliedern gibt.

Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats

Darüber hinaus ist in § 11 Abs. 5 Satz 1 der Satzung vorgesehen, dass die Hauptversammlung für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen kann, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglieder soll wieder aufleben, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt (§ 11 Abs. 5 Satz 2 der Satzung). Allerdings soll sich gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 der Satzung die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung beschränken, in der eine Wahl zum Aufsichtsrat gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung stattfindet. Nach § 11 Abs. 5 Satz 4 der Satzung sollen die vorstehenden Regelungen entsprechend gelten, wenn ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied oder ein oder mehrere bestimmte Ersatzmitglieder die Annahme des angetragenen Mandats ablehnen oder durch Wahlanfechtung fortfallen.

Amtsniederlegung von Aufsichtsratsmitgliedern

§ 11 Abs. 6 Satz 1 der Satzung sieht vor, dass jedes Aufsichtsratsmitglied sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen kann; dies hat durch schriftliche Mitteilung an die persönlich haftende Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE und an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu erfolgen. Für den Fall, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats sein Amt niederlegt, erklärt er die Niederlegung seines Amtes gegenüber einem seiner Stellvertreter (§ 11 Abs. 6 Satz 2 der Satzung).

(vii) § 12 der Satzung: Konstituierung des Aufsichtsrats, Vorsitzender und Stellvertreter, Ausschüsse, Innere Ordnung

Konstituierung des Aufsichtsrats

§ 12 Abs. 1 der Satzung regelt die Konstituierung des Aufsichtsrats. Diese erfolgt dadurch, dass der neugewählte Aufsichtsrat im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Neubestellung stattgefunden hat, zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammentritt und in dieser Sitzung, soweit veranlasst, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat wählt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung).

§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung stellt klar, dass für die Durchführung der Wahl die gesetzlichen Regelungen der § 27 Abs. 1, 2 MitbestG gelten. Hiernach sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter im ersten Wahlgang mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat („Sollstärke“ gemäß § 7 Abs. 1 MitbestG), zu wählen. Für eine erfolgreiche Wahl sind also mindestens acht Stimmen erforderlich. Sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter müssen die Zweidrittelmehrheit erreichen. Erreicht einer von ihnen diese nicht, kann der erste Wahlgang mit dem Einverständnis aller Wahlteilnehmer wiederholt werden; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Wird im ersten und – bei Einverständnis – im darauf wiederholten ersten

Wahlgang keine Zweidrittelmehrheit erzielt, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem wählen die Anteilseignervertreter den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Arbeitnehmervertreter den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beide Gruppen sind in entsprechender Anwendung des § 28 Satz 1 MitbestG beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder anwesend ist.

Ausscheiden des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

§ 12 Abs. 2 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen hat, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.

Vorsitz bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden

§ 12 Abs. 3 der Satzung ordnet an, dass bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz übernehmen soll.

Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden

Gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung soll der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter die Verhandlungen des Aufsichtsrates leiten sowie den Inhalt der Niederschriften über die Verhandlungen und Beschlüsse bestimmen, die Niederschriften unterzeichnen und die vom Aufsichtsrat beschlossenen Willenserklärungen im Namen des Aufsichtsrates abgeben.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

§ 12 Abs. 5 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung stellt klar, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zuweisen kann.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Gemäß § 12 Abs. 6 der vorgeschlagenen Satzung soll sich der Aufsichtsrat im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung geben.

(viii) § 13 der Satzung: Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung werden die Sitzungen des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. § 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung sieht insoweit vor, dass in der Einladung die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben sind. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Satzung soll in dringenden Fällen eine Abkürzung der Frist zulässig sein, ebenso soll in dringenden Fällen die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel oder fernmündlich erfolgen können.

Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

§ 13 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung enthält Regelungen über die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats. Hiernach werden Beschlüsse des Aufsichtsrats in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung). Es soll jedoch gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der Satzung zulässig sein, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgt.

Außerhalb von Sitzungen sollen Beschlussfassungen in Textform (§ 126b BGB, insbesondere schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.)) oder fernmündlich – auch in Kombination – zulässig sein, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter dies anordnet (§ 13 Abs. 2 Satz 3 der vorgeschlagenen Satzung).

Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats

Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung soll der Aufsichtsrat beschlussfähig sein, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

Schriftliche Stimmabgaben von Aufsichtsratsmitgliedern

Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 der Satzung als Teilnahme an der Beschlussfassung.

Beschlüsse des Aufsichtsrats

§ 13 Abs. 5 Satz 1 der Satzung sieht vor, dass Beschlüsse des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit keine abweichende gesetzliche Bestimmung besteht. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Das gleiche gilt nach § 13 Abs. 5 Satz 3 der Satzung, wenn schriftliche Stimmabgaben überreicht werden. § 13 Abs. 5 Satz 4 der vorgeschlagenen Satzung ordnet an, dass dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden die zweite Stimme nicht zusteht.

Die Regelungen über das Zweitstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden (§ 13 Abs. 5 Satz 2 der Satzung) und dahingehend, dass der stellvertretende Vorsitzende kein Zweitstimmrecht hat, entsprechen der gesetzlichen Regelung in § 29 Abs. 2 Satz 1, 3 MitbestG.

Niederschriften über Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

§ 13 Abs. 6 Satz 1 der Satzung sieht vor, dass über die Sitzungen des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen ist, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Niederschriften über außerhalb

von Präsenzsitzungen gefasste Beschlüsse hat gemäß § 13 Abs. 6 Satz 2 der Satzung ebenfalls der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

(ix) § 14 der Satzung: Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

Rechte und Pflichten

§ 14 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA regelt die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats. Dementsprechend sieht § 14 Abs. 1 der Satzung vor, dass der Aufsichtsrat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten hat.

Überwachung der Geschäftsführung

Gemäß § 14 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen; er kann hierzu die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen

§ 14 Abs. 3 Satz 1 der Satzung stellt klar, dass der Aufsichtsrat oder ein von ihm bestellter Ausschuss – und nicht die Hauptversammlung – über die Zustimmung zu relevanten Geschäften der Gesellschaft mit nahestehenden Personen beschließt. Allerdings bleibt hiervon die in § 18 Abs. 1 lit. a. der Satzung vorgesehene Zuständigkeit des Gemeinsamen Ausschusses zur Erteilung der Zustimmung zu den dort vorgesehenen Maßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin (hierzu Abschnitte 4.3.9(f) und 6.3.3(c)(xi) bis (xvi)) unberührt (§ 14 Abs. 3 Satz 2 der Satzung). Eine danach begründete Zuständigkeit des Gemeinsamen Ausschusses lässt jedoch die Zuständigkeit des Aufsichtsrats für Geschäfte mit nahestehenden Personen ebenfalls unberührt, sodass im Einzelfall parallele Zuständigkeiten bestehen können.

Berichte der persönlich haftenden Gesellschafterin

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 der Satzung hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat nach § 14 Abs. 4 Satz 2 einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbunden Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.

Beteiligung der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin

Für den Fall, dass die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt ist, werden gemäß § 14 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung alle Rechte der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (etwa Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

Änderungen der Fassung der Satzung

§ 14 Abs. 6 der Satzung stellt schließlich klar, dass der Aufsichtsrat zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt ist.

(x) § 15 der Satzung: Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Feste Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Vorsitzender und Stellvertreter

Gemäß § 15 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats als feste Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr einen nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbaren Betrag von jährlich EUR 40.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der genannten festen Vergütung.

Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen

§ 15 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung sieht vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss zusätzlich eine feste Vergütung von jährlich EUR 10.000,00 erhält und der Vorsitzende eines Ausschusses das Doppelte hiervon.

Zeitanteilige Vergütung, Umsatzsteuer

Gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung ist die jeweilige Vergütung – einschließlich derjenigen für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats – zeitanteilig zu zahlen, wenn ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr umfasst oder ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat oder ein Mitglied eines Ausschusses dem Ausschuss nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehört. § 15 Abs. 5 stellt klar, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet werden; hierzu gehört auch die anfallende Umsatzsteuer.

D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß § 15 Abs. 6 der vorgeschlagenen Satzung stellt die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in Form einer D&O-Versicherung in einem für die Ausübung der Aufsichtsratstätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

(xi) § 16 der Satzung: Gemeinsamer Ausschuss

Der Aufsichtsrat der zukünftigen CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen als der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer dualistisch verfassten SE. Unter anderem kann der Aufsichtsrat der KGaA – anders als der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer dualistisch verfassten SE – keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen festsetzen, zu deren Vornahme die persönlich haftende Gesellschafterin seiner Zustimmung bedarf. Um die hiermit verbundenen Auswirkungen abzumildern, soll bei der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA als freiwilliges zusätzliches Organ ein Gemeinsamer Ausschuss bestehen, der sich zur Hälfte aus Mitgliedern zusammensetzt, die vom Aufsichtsrat entsandt

werden – davon ein Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat –, und dessen Zustimmung die persönlich haftende Gesellschafterin für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf.

Dementsprechend sieht § 16 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vor, dass die Gesellschaft einen gemeinsamen Ausschuss haben soll, der aus sechs Mitgliedern besteht. Drei der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sollen von der persönlich haftenden Gesellschafterin in den Ausschuss entsandt werden, die drei weiteren Mitglieder vom Aufsichtsrat (§ 16 Satz 2 der Satzung). In § 16 Satz 3 der Satzung ist vorgesehen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin eines der von ihr entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses zum Vorsitzenden bestellt.

(xii) § 17 der Satzung: Bestellung und Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

§ 17 der vorgeschlagenen Satzung enthält Regelungen zur Bestellung und zur Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses, sowohl hinsichtlich derjenigen Mitglieder, die von der persönlich haftenden Gesellschafterin entsandt werden, wie auch derjenigen Mitglieder, die vom Aufsichtsrat entsandt werden.

Von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu entsendende Mitglieder

§ 17 Abs. 1 Satz 1 der Satzung sieht vor, dass die von der persönlich haftenden Gesellschafterin in den Gemeinsamen Ausschuss entsandten Mitglieder jeweils für die Dauer von bis zu fünf Jahren in den Ausschuss entsandt werden. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung soll eine erneute Entsendung zulässig sein.

§ 17 Abs. 1 Satz 3 der Satzung erklärt § 103 Abs. 2 Satz 1 AktG für entsprechend auf die von der persönlich haftenden Gesellschafterin entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses anwendbar. Hiernach kann ein von der persönlich haftenden Gesellschafterin in den Gemeinsamen Ausschuss entsandtes Mitglied von der persönlich haftenden Gesellschafterin jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden.

Vom Aufsichtsrat zu entsendende Mitglieder

§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Satzung sieht vor, dass die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss zu entsendenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses selbst Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein müssen, unter ihnen zwei Vertreter der Anteilseigner der Gesellschaft und ein Vertreter der Arbeitnehmer in Person eines Vertreters der Arbeitnehmer des Unternehmens gemäß § 7 Abs. 2 MitbestG (und mithin kein Vertreter einer Gewerkschaft).

Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung werden die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses vom Aufsichtsrat durch Beschluss entsandt, wobei die Entsendung der beiden Vertreter der Anteilseigner auf Vorschlag der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat erfolgt (§ 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung), und die Entsendung des Vertreters der Arbeitnehmer auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter (§ 17 Abs. 2 Satz 4 der Satzung). § 17 Abs. 2 Satz 5 der Satzung stellt klar, dass die Entsendung in den Gemeinsamen Ausschuss jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft des Entsandten im Aufsichtsrat erfolgt. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 6 der Satzung findet § 103 Abs. 2 Satz 1 AktG ebenfalls entsprechende Anwendung auf die

vom Aufsichtsrat in den Gemeinsamen Ausschusses entsandten Mitglieder. Hiernach kann ein vom Aufsichtsrat entsandtes Mitglied jederzeit vom Aufsichtsrat abberufen und durch ein anderes ersetzt werden.

Abberufung von Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses aus wichtigem Grund

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung gilt § 103 Abs. 3 Satz 1 und 4 AktG für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses entsprechend. Hiernach hat das zuständige Gericht auf Antrag des Gemeinsamen Ausschusses ein Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses abzuberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die Beschwerde zulässig. Über die Antragstellung beschließt der Gemeinsame Ausschuss gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 mit einfacher Mehrheit.

Entsprechende Anwendung der Regelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Nach § 17 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung sind die für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats geltenden Bestimmungen in § 11 Abs. 3 bis 6 der vorgeschlagenen Satzung auf die Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses entsprechend anzuwenden, es sei denn, aus § 17 Abs. 1 bis 3 oder der Satzung ergibt sich etwas anderes. Für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses gelten hiernach entsprechend die Regelungen über die Amtsdauer (§ 11 Abs. 3 der Satzung), über die Neubestellung bei vorzeitigem Ausscheiden (§ 11 Abs. 4 der Satzung), über die Bestellung von Ersatzmitgliedern (§ 11 Abs. 5 der Satzung) sowie über die Amtsniederlegung aus wichtigem Grund (§ 11 Abs. 6 der Satzung). Zur entsprechenden Erläuterung dieser Regelungen im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat siehe Abschnitt 6.3.3(c)(vi).

(xiii) § 18 der Satzung: Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Ausschusses

Um den Umstand abzumildern, dass der Aufsichtsrat der KGaA rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen hat und insbesondere keinen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte festlegen kann, bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin für bestimmte Angelegenheiten der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses. Vor diesem Hintergrund beinhaltet § 18 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung einen Katalog entsprechend zustimmungsbedürftiger Maßnahmen. Hiernach bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses für

- Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem ihr nachgeordneten, mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen einerseits und einem Mitglied des geschäftsführenden Direktoriums oder des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft, Frau Dr. Brigitte Gotthardt, Herrn Frank Gotthardt, Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt oder Herrn Dr. Reinhard Koop oder einer mit den vorgenannten Personen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen juristischen oder einer mit den vorgenannten Personen im Sinne des § 15 AO verwandten natürlichen Person andererseits, soweit ihnen wesentliche Bedeutung beizumessen ist und der Gegenstandswert des Rechtsgeschäfts im Einzelfall oder – bei Dauerschuldverhältnissen – der jährliche Aufwand den Betrag von EUR 15.000.000,00 übersteigt (§ 18 Abs. 1 lit. a.);

- Festlegung von jährlichen Unternehmens-, Investitions- und Finanzrahmenplänen (§ 18 Abs. 1 lit. b.);
- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, soweit sie nicht durch den Investitions- und Finanzrahmenplan gedeckt sind und der Kaufpreis im Einzelfall EUR 50.000.000,00 (in Worten: fünfzig Millionen Euro) übersteigt (§ 18 Abs. 1 lit. c.);
- Ausgliederung von Unternehmensteilen aus dem Vermögen der Gesellschaft oder einem unmittelbar oder mittelbar in ihrem mehrheitlichen Anteilsbesitz stehenden Unternehmen, soweit sie nicht durch den Investitions- und Finanzrahmenplan gedeckt ist und der Wert im Einzelfall EUR 50.000.000,00 (in Worten: fünfzig Millionen Euro) übersteigt (§ 18 Abs. 1 lit. d.);
- Kauf oder Veräußerung von Immobilien im Wert von mindestens EUR 10.000.000,00 (in Worten: zehn Millionen Euro), soweit sie nicht durch den Investitions- und Finanzrahmenplan gedeckt sind (§ 18 Abs. 1 lit. e.);
- Aufgabe bestehender oder Aufnahme neuer Geschäftszweige mit einem jährlichen oder geplanten jährlichen Umsatzvolumen von mehr als EUR 100.000.000,00 (in Worten: einhundert Millionen Euro), soweit sie nicht durch den Investitions- und Finanzrahmenplan gedeckt sind (§ 18 Abs. 1 lit. f.);
- alle vorstehend nicht genannten Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 15 % des Eigenkapitals des Konzerns übersteigt (§ 18 Abs. 1 lit. g.) sowie
- Beschlüsse, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bei Beteiligungsgesellschaften zu fassen hat und die Beschlussgegenstände gemäß vorstehenden lit. b. bis g. betreffen, sowie Kapitalerhöhungen bei Beteiligungsgesellschaften, die im Einzelfall EUR 50.000.000,00 (in Worten: fünfzig Millionen Euro) übersteigen (§ 18 Abs. 1 lit. h.).

§ 18 Abs. 2 Satz 1 der Satzung sieht vor, dass eine Maßnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin auch ohne vorherige Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses zulässig ist, wenn im Falle eines zustimmungsbedürftigen Geschäfts ein Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses ohne Gefährdung wichtiger Belange der Gesellschaft nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. § 18 Abs. 2 Satz 2 der Satzung sieht für diesen Fall vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses vorab über die geplante Maßnahme zu unterrichten und die nachträgliche Genehmigung des Gemeinsamen Ausschusses unverzüglich einzuholen hat.

§ 18 Abs. 3 der Satzung stellt schließlich klar, dass ungeachtet der Zuständigkeiten des Gemeinsamen Ausschusses die nach Gesetz und Satzung bestehenden Zuständigkeiten und Rechte der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats unberührt bleiben.

(xiv) § 19 der Satzung: Sitzungen und Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses

§ 19 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA enthält Regelungen über die Sitzungen und Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses.

Einberufung des Gemeinsamen Ausschusses, Gegenstand der Beschlussfassung

§ 19 Abs. 1 der Satzung sieht vor, dass der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses den Gemeinsamen Ausschuss unter Angabe der Angelegenheit, die Gegenstand der Beschlussfassung ist, einberuft. Zugleich mit der Einladung, spätestens aber am dritten Tag vor der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses, hat der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses einen Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Angelegenheiten, die Gegenstand der Beschlussfassung sind, zu übermitteln; der Bericht hat mit einem Beschlussvorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin abzuschließen (§ 19 Abs. 2 Satz 1, 2 der vorgeschlagenen Satzung).

Auskunftsrecht der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 der Satzung soll jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen können, die Gegenstand der Beschlussfassung sind. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten ist, wenn zwei Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses dies verlangen und soweit ein Bezug zum Gegenstand der Beschlussfassung besteht (§ 19 Abs. 3 Satz 2 der Satzung).

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung ist der Gemeinsame Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Für den Fall, dass eine Beschlussfassung mangels Beschlussfähigkeit nicht zustande kommt, sieht § 19 Abs. 4 Satz 2 der Satzung vor, dass der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses mit einer Frist von mindestens einer Woche eine erneute Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses einberuft, die beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Nach § 19 Abs. 4 Satz 3, 4 der vorgeschlagenen Satzung entscheidet der Gemeinsame Ausschuss mit der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen; jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses hat eine Stimme. Im Fall der Stimmengleichheit ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 5 der Satzung auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Gemeinsamen Ausschusses eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Bei dieser Abstimmung hat, auch wenn sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses zwei Stimmen (§ 19 Abs. 4 Satz 6 der Satzung); der Stichentscheid des Vorsitzenden dient der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit und der schnellen Reaktionsfähigkeit der Gesellschaft.

Entsprechende Anwendung der Regelungen für Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

§ 19 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung sieht schließlich vor, dass die in § 13 der vorgeschlagenen Satzung enthaltenen Regelungen über Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats (siehe hierzu Abschnitt 6.3.3(c)(viii)) für die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Gemeinsamen Ausschusses entsprechend gelten, soweit sich nicht etwas anderes aus den vorstehend dargestellten Absätzen 1 bis 4 des § 19 der vorgeschlagenen Satzung ergibt.

(xv) § 20 der Satzung: Geschäftsordnung, Bericht, Vergütung

Geschäftsordnung

Gemäß § 20 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung gibt sich der Gemeinsame Ausschuss im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung eine Geschäftsordnung.

Bericht an die Hauptversammlung

§ 20 Abs. 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung sieht vor, dass der Gemeinsame Ausschuss, soweit er zusammengetreten ist, der Hauptversammlung über seine Tätigkeit berichtet. Insoweit finden § 171 Abs. 2 Satz 1, Satz 2, erster Halbsatz, sowie § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG betreffend den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über die Prüfung der Jahresabschlussunterlagen entsprechende Anwendung (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung). Hiernach hat der Gemeinsame Ausschuss über seine Tätigkeit schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und aufgrund des Zuständigkeitsbereichs des Gemeinsamen Ausschusses mitzuteilen, zu welchen Maßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin er seine Zustimmung erteilt oder verweigert hat. Der schriftliche Bericht des Gemeinsamen Ausschusses ist der Hauptversammlung zugänglich zu machen. § 17 Abs. 2 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung ordnet an, dass in dem Bericht offenzulegen ist, wenn Beschlüsse durch Ausübung der Zweitstimme des Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zustande gekommen sind.

Vergütung

§ 20 Abs. 3 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung sieht vor, dass die vom Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA in den Gemeinsamen Ausschuss entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses als feste Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr einen nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbaren Betrag von jährlich EUR 10.000,00 erhalten. Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung gilt § 15 Abs. 4 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung – betreffend die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, hierzu Abschnitt 6.3.3(c)(x) – entsprechend, so dass die Vergütung zeitanteilig gewährt wird, wenn ein Mitglied nicht für ein ganzes Geschäftsjahr, sondern nur einen Teil des Geschäftsjahrs dem Gemeinsamen Ausschuss angehört hat.

(xvi) § 21 der Satzung: Stellung, Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

Weisungsfreiheit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

Gemäß § 21 Satz 1 der Satzung sind die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Insbesondere unterliegen damit die von der persönlich haftenden Gesellschafterin in den Gemeinsamen Ausschuss entsandten Mitglieder keinen Weisungen oder Aufträgen der persönlich haftenden Gesellschafterin; ebenso wenig unterliegen die vom Aufsichtsrat in den Gemeinsamen Ausschuss entsandten Mitglieder den Weisungen oder Aufträgen des Aufsichtsrats, sei es der Anteilseigner- oder der Arbeitnehmerseite. Diese Regelung soll die Unabhängigkeit der Mitglieder schützen.

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

§ 21 Satz 2 der Satzung stellt schließlich klar, dass die für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder geltenden Regelungen der § 116 und § 93 AktG für die Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses entsprechend gelten.

(xvii) § 22 der Satzung: Einberufung der Hauptversammlung

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA betreffend die Hauptversammlung (§§ 22 bis 26 der Satzung) entsprechen in wesentlichen Teilen den Regelungen der derzeitigen Satzung der CompuGroup Medical SE.

Einberufung

§ 22 Abs. 1 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung sieht vor, dass die Hauptversammlung – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen ist. Diese Einberufungsfrist verlängert sich gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 um den Tag der Anmeldefrist, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 3). Die Regelungen in der Satzung entsprechen den gesetzlichen Regelungen über die Einberufung der Hauptversammlung (§§ 121 ff. AktG).

Ort

Die Hauptversammlung findet gemäß § 22 Abs. 2 am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Die Regelung ist inhaltsgleich mit der Regelung in § 17 der Satzung der CompuGroup Medical SE.

(xviii) § 23 der Satzung: Teilnahme an der Hauptversammlung, Übertragung

Teilnahmeberechtigung, Anmeldung

Gemäß § 23 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung bedarf der Textform im Sinne des § 126b BGB und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Zudem muss die Anmeldung der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen – wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind –, es sei denn, in der Einberufung wird eine kürzere Frist vorgesehen (§ 23 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA).

Die Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung ändern sich im Vergleich zu den bisher bei der CompuGroup Medical SE geltenden Regelungen aufgrund der im Zuge des Formwechsels vorzunehmenden Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien. Die Gesellschaft wird hiernach in Zukunft ein Aktienregister zu führen haben. Rechte und Pflichten aus Aktien im Verhältnis zur

Gesellschaft bestehen dann nur für und gegen denjenigen, der im Aktienregister eingetragen ist. Insbesondere folgt etwa die Berechtigung zur Teilnahme von Aktionären an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts aus der Eintragung im Aktienregister (vgl. § 123 Abs. 5 AktG); dies ist in § 23 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA entsprechend reflektiert. Da die Berechtigung zur Teilnahme von Aktionären an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts aus der Eintragung im Aktienregister folgt, bedarf es insoweit in Zukunft keines gesonderten Nachweises mehr.

Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Aufsichtsrats

§ 23 Abs. 3 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sieht vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin, der CompuGroup Medical Management SE, und die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen sollen, wobei eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung zulässig ist, wenn einem Mitglied des Verwaltungsrats oder einem geschäftsführenden Direktor oder einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich ist (§ 23 Abs. 3 Satz 2 der Satzung).

Die Satzung der CompuGroup Medical SE enthält eine solche Regelung nicht, da für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE bereits § 118 Abs. 3 Satz 1 AktG gilt, wonach sie an der Hauptversammlung teilnehmen sollen. Da umstritten ist, ob § 118 Abs. 3 Satz 1 AktG auch für die persönlich haftende Gesellschafterin einer KGaA gilt, wurde eine ausdrückliche Regelung in § 23 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA getroffen.

Briefwahl

§ 23 Abs. 4 Satz 1 der Satzung ermächtigt die CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl), wobei die CompuGroup Medical SE auch ermächtigt ist, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen (§ 23 Abs. 4 Satz 2).

Die Regelung beruht auf § 118 Abs. 2 AktG. Aus Sicht der Kommanditaktionäre ähnelt die Briefwahl einer Stimmrechtsvollmacht mit Einzelweisung, die vor der Hauptversammlung erteilt wird. Die Entscheidung über die Zulassung der Briefwahl obliegt infolge der Ausgestaltung der Regelung als Ermächtigung jeweils im Einzelfall der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Online-Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung

§ 23 Abs. 5 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung ermächtigt die persönlich haftende Gesellschafterin vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (sogenannte „Online-Hauptversammlung“). Gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, Bestimmungen zum weiteren Verfahren zu treffen.

Sowohl die persönlich haftende Gesellschafterin als auch – während der Hauptversammlung – der Vorsitzende können gemäß § 23 Abs. 6 der vorgeschlagenen Satzung bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen wird oder die Übertragung auch auf eine Weise erfolgen kann, die der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang verschafft. Die Regelung beruht auf § 118 Abs. 4 AktG und entspricht im Wesentlichen § 20 Abs. 4 der Satzung der CompuGroup Medical SE, allerdings mit dem Unterschied, dass im Vorfeld der Hauptversammlung die persönlich haftende Gesellschafterin zu den entsprechenden Maßnahmen befugt ist.

(xix) § 24 der Satzung: Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats sowie über die Gewinnverwendung beschließt, findet gemäß § 24 der vorgeschlagenen Satzung innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Die Regelung stellt lediglich eine entsprechende Wiedergabe der gesetzlichen Regelungen in §§ 120 Abs. 1 Satz 1, 175 Abs. 1 Satz 2 AktG dar und unterscheidet sich von der entsprechenden gesetzlichen Vorgabe für die CompuGroup Medical SE, wonach die ordentliche Hauptversammlung entsprechend den Vorgaben in Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden muss.

(xx) § 25 der Satzung: Leitung der Hauptversammlung

§ 25 der vorgeschlagenen Satzung entspricht im Wesentlichen § 20 Abs. 1 bis 3 der Satzung der CompuGroup Medical SE.

Vorsitz in der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied (§ 25 Abs. 1 Satz 2 der Satzung).

Leitung und Durchführung der Hauptversammlung, Schluss der Debatte

§ 25 Abs. 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sieht – wie die entsprechende Regelung in § 20 Abs. 2 der Satzung der CompuGroup Medical SE – vor, dass der Vorsitzende die Versammlung leitet und die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung bestimmt. Der Vorsitzende kann außerdem angemessene Beschränkungen des Frage- und Rederechts der Aktionäre vornehmen und insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den vollständigen Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner oder Fragesteller festsetzen (§ 25 Abs. 2 Satz 2, 3 der vorgeschlagenen Satzung). Er ordnet außerdem den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist (§ 25 Abs. 2 Satz 4 der Satzung).

(xxi) § 26 der Satzung: Stimmrecht und Beschlussfassung

Stimmrecht

Jede Aktie der Gesellschaft gewährt gemäß § 26 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung – ebenso wie bei der CompuGroup Medical SE (dort § 21 Abs. 1 der Satzung) – in der Hauptversammlung eine Stimme.

Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte

§ 26 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung trifft Regelungen zur Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte, die im Wesentlichen § 21 Abs. 2 der Satzung der CompuGroup Medical SE entsprechen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 der Satzung kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 26 Abs. 2 Satz 2 der Satzung, erster Halbsatz), wobei in der Einberufung der Hauptversammlung eine Erleichterung der Form bestimmt werden kann (§ 26 Abs. 2 Satz 3 der Satzung). Daneben stellt § 26 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz, der vorgeschlagenen Satzung klar, dass die Regelung des § 135 AktG betreffend die Ausübung des Stimmrechts durch Intermediäre und geschäftsmäßig Handelnde unberührt bleibt.

Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (einfache Kapitalmehrheit). Eine vergleichbare Regelung enthält auch § 21 Abs. 3 der bisherigen Satzung der CompuGroup Medical SE. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung als abgelehnt.

Zustimmungsvorbehalt der persönlich haftenden Gesellschafterin

Sofern Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, sieht § 26 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung vor, dass diese in der Hauptversammlung erklärt, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

Die Regelung nimmt Bezug auf die Vorschrift des § 287 Abs. 2 Satz 1 AktG. Hiernach bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Dies betrifft sogenannte „Grundlagenbeschlüsse“, insbesondere etwa eine Änderung der Satzung, Kapitalmaßnahmen, die Auflösung, Verschmelzung oder den Formwechsel der Gesellschaft sowie die Zustimmung zu Unternehmensverträgen. Insoweit ist die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses; solange die Zustimmung

nicht erteilt ist, liegt kein wirksamer Beschluss vor. Siehe hierzu bereits die Abschnitte 4.3.7(b), 6.2.4(c)(i) und (x) und 6.3.2(d).

(d) Abschnitt IV.: Jahresabschluss und Gewinnverwendung

(i) § 27 der Satzung: Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Die Regelungen zu Geschäftsjahr und Rechnungslegung in § 27 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sind ähnlich ausgestaltet wie die entsprechenden Regelungen in der Satzung der CompuGroup Medical SE; allerdings wurden die Regelungen an die rechtsformspezifischen Besonderheiten zur Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin angepasst.

Geschäftsjahr

Ebenso wie bei der CompuGroup Medical SE soll auch das Geschäftsjahr der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA dem Kalenderjahr entsprechen (§ 27 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung).

Rechnungslegung

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung hat die persönlich haftende Gesellschafterin in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 der Satzung einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Regelung entspricht der Regelung in § 22 Abs. 3 der Satzung der CompuGroup Medical SE für Vorstand und Aufsichtsrat.

Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung erteilt der Aufsichtsrat der Gesellschaft den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist der CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 27 Abs. 3 Satz 2 der Satzung).

Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 27 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Schließlich sieht § 27 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung vor, dass der Jahresabschluss durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt wird; diese Regelung in der Satzung entspricht der Regelung des § 286 AktG.

Konzernabschluss, Konzernlagebericht

§ 27 Abs. 6 der vorgeschlagenen Satzung stellt schließlich klar, dass die vorstehend dargestellten Regelungen der § 27 Abs. 2 bis 4 der vorgeschlagenen Satzung entsprechend für einen

Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht gelten, sofern auf die die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA als Mutterunternehmen § 170 Abs. 1 Satz 2 AktG anzuwenden ist.

(ii) § 28 der Satzung: Gewinnverwendung

§ 28 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sieht vor, dass die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt. Diese Regelung entspricht § 23 Abs. 1 der Satzung der CompuGroup Medical SE und im Übrigen den gesetzlichen Vorgaben des Aktienrechts (§ 119 Abs. 1 Nr. 2 AktG, für die KGaA über § 278 Abs. 3 AktG).

(e) Abschnitt V.: Sonstiges

(i) § 29 der Satzung: Teilnichtigkeit

§ 29 der vorgeschlagenen Satzung enthält eine salvatorische Klausel für die Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA und sieht vor, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden, wenn eine der Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte oder sie ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren (§ 29 Satz 1 der Satzung); Gleiches soll gelten, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält (§ 29 Satz 2 der Satzung).

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll gemäß § 29 Satz 3 der Satzung eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung gekannt hätten. § 29 Satz 4 der Satzung stellt schließlich klar, dass – sollte die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) beruhen –, dasjenige Maß der Leistung (Zeit oder Termin) gelten soll, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gesellschaftern Gewollten so nahe wie möglich kommt.

(ii) § 30 der Satzung: Gründungsaufwand

§ 30 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE führt schließlich die in § 25 der bisherigen Satzung der CompuGroup Medical SE enthaltene Regelung fort, wonach die Gesellschaft die Kosten im Zusammenhang mit der Umwandlung der Gesellschaft in eine *Societas Europaea* (SE) bis zu einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 3.000.000,00 trägt.

Ergänzend sieht § 30 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung vor, dass die Gesellschaft auch den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CompuGroup Medical SE mit Sitz in Koblenz, in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 3.000.000,00 trägt, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten.

6.3.4 Erläuterung der Satzung der CompuGroup Medical Management SE

Die Neufassung der Satzung der CompuGroup Medical Management SE (derzeit noch firmierend als „Blitz 18-764 SE“, nähere Einzelheiten hierzu werden in Abschnitt 4.3.5 erläutert), wie sie von der Hauptversammlung der Blitz 18-764 SE am 19. März 2020 beschlossen wurde, ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 4** beigefügt. Die beschlossenen Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung der Firma in „CompuGroup Medical Management SE“, der Verlegung des Gesellschaftssitzes von München nach Koblenz und der Erweiterung des Verwaltungsrats auf drei Mitglieder, sollen zeitnah beim Handelsregister des Amtsgerichts München angemeldet werden. Weitere Einzelheiten zur Besetzung des auf drei Personen erweiterten Verwaltungsrats sind unter Abschnitt 4.3.7(b) und (c) enthalten. Die Sitzverlegung wird mit der Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz wirksam (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, § 45 Abs. 2 Satz 5 AktG). Es wird davon ausgegangen, dass die vorstehend beschlossenen Änderungen noch vor der ordentlichen Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE am 13. Mai 2020 wirksam werden.

Anders als die CompuGroup Medical SE ist die CompuGroup Medical Management SE monistisch und nicht dualistisch (siehe hierzu Abschnitt 6.3.2(a)) strukturiert. Zudem tragen die Regelungen in der Satzung der CompuGroup Medical Management SE dem Umstand Rechnung, dass die CompuGroup Medical Management SE die persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist.

Nachstehend werden die Regelungen der Satzung der CompuGroup Medical Management SE in der von der Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE am 19. März 2020 beschlossenen Fassung im Einzelnen dargestellt.

(a) Abschnitt I.: Allgemeine Bestimmungen

(i) § 1 der Satzung: Firma, Sitz und Dauer

Firma

Die persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA führt gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung die Firma „CompuGroup Medical Management SE“.

Sitz

Sie hat ihren Sitz gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung – ebenso wie die CompuGroup Medical SE und die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – in Koblenz.

Dauer

Ebenso wie die CompuGroup Medical SE und die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist auch die CompuGroup Medical Management SE auf unbestimmte Zeit errichtet (§ 1 Abs. 3 der Satzung).

(ii) § 2 der Satzung: Gegenstand des Unternehmens

Der alleinige Unternehmensgegenstand der CompuGroup Medical Management SE ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung die Beteiligung an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA. Über ihre Rolle als persönlich haftende Gesellschafterin hinaus wird die CompuGroup Medical Management SE nicht tätig, sodass der Unternehmensgegenstand hierauf beschränkt bleibt. Zusätzlich hierzu ist in § 2 Abs. 2 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE zur Klarstellung der Unternehmensgegenstand der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA dargestellt (hierzu Abschnitt 6.3.3(a)(ii)). Die CompuGroup Medical Management SE ist gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

(iii) § 3 der Satzung: Bekanntmachungen

Gemäß § 3 der Satzung erfolgen die Bekanntmachungen der CompuGroup Medical Management SE ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Diese Regelung entspricht § 3 Abs. 1 der Satzung der CompuGroup Medical SE sowie § 3 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA.

(b) Abschnitt II.: Grundkapital und Aktien

Die Regelungen über das Grundkapital und die Aktien der CompuGroup Medical Management SE sind im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen der CompuGroup Medical SE und der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA stark vereinfacht.

(i) § 4 der Satzung: Grundkapital

Das Grundkapital der CompuGroup Medical Management SE beträgt gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung EUR 120.000,00. Damit ist die gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapitalisierung gemäß Art. 4 Abs. 2 SE-VO in Höhe von EUR 120.000,00 gewahrt. Das Grundkapital der CompuGroup Medical Management SE ist in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt.

§ 4 Abs. 2 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE bestimmt, dass die Gewinnbeteiligung neuer Aktien bei einer Kapitalerhöhung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden kann. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 3 der Satzung der CompuGroup Medical SE sowie § 4 Abs. 6 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA.

(ii) § 5 der Satzung: Aktien

<u>Stückaktien, Namensaktien</u>

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung sind die Aktien der CompuGroup Medical Management SE Stückaktien und lauten, anders als bisher die Aktien der CompuGroup Medical SE, aber ebenso wie in Zukunft die Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – die im Zuge des Formwechsels von Inhaber- auf Namensaktien umgestellt werden sollen –, auf den Namen.

Verbriefung

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung bestimmt der Verwaltungsrat die Form der Aktien und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine. Über mehrere Aktien kann eine Urkunde (Global- oder Sammelurkunde) ausgestellt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 5 Abs. 3 der Satzung der CompuGroup Medical SE sowie den Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (§ 5 Abs. 2, 3 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, hierzu Abschnitt 6.3.3(b)(ii)).

(c) Abschnitt III.: Verfassung der Gesellschaft

Abschnitt III. der Satzung der CompuGroup Medical Management SE regelt die Verfassung der CompuGroup Medical Management SE (vgl. § 6 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE, hierzu sogleich). Insoweit unterscheidet sich die Satzung der CompuGroup Medical Management SE wesentlich von der Satzung der CompuGroup Medical SE, da die CompuGroup Medical Management SE – anders als die CompuGroup Medical SE – eine monistische Unternehmens- und Kontrollstruktur hat.

Die Regelungen über Vorstand und Aufsichtsrat, wie sie in der Satzung der dualistisch strukturierten CompuGroup Medical SE in Abschnitt 3, §§ 6 ff., enthalten sind, sind in der Satzung der CompuGroup Medical Management SE durch die Regelungen über den Verwaltungsrat in §§ 7 bis 13 sowie durch die Regelungen über die geschäftsführenden Direktoren in §§ 14 bis 16 ersetzt.

§§ 17 bis 22 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE enthalten Regelungen über die Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE. In der Satzung der CompuGroup Medical SE finden sich die Regelungen über die Hauptversammlung ebenfalls in §§ 17. ff., in der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sind die Regelungen über die Hauptversammlung in §§ 22 ff. enthalten.

(i) § 6 der Satzung: Verfassung und Organe

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung hat die CompuGroup Medical Management SE eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Satzungsmäßige Organe der CompuGroup Medical Management SE sind gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung. Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung werden die Geschäfte der Gesellschaft von den (vom Verwaltungsrat zu bestellenden) geschäftsführenden Direktoren geführt, indem diese die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

(ii) § 7 der Satzung: Aufgaben des Verwaltungsrats

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE leitet der Verwaltungsrat die Gesellschaft, er bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Er handelt dabei gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 nach Maßgabe des geltenden Rechts, der Satzung der CompuGroup Medical Management SE und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren und erlässt für sie eine Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 2 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE). Er ist ermächtigt, Änderungen der Satzung der CompuGroup Medical Management SE zu beschließen, die nur die Fassung betreffen (§ 7 Abs. 3 der Satzung).

(iii) § 8 der Satzung: Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE bestellt werden. Es wird derzeit erwogen, den Verwaltungsrat in Zukunft gegebenenfalls auf bis zu fünf Mitglieder zu erweitern. Zur Besetzung des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE nach Wirksamwerden der bereits von der Hauptversammlung beschlossenen Erweiterung auf drei Mitglieder siehe Abschnitte 4.3.7(b) und (c).

Mehrheit der nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder

Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder muss nach § 8 Abs. 2 der Satzung aus Verwaltungsratsmitgliedern bestehen, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren sind. Die Regelung in der Satzung entspricht der gesetzlichen Vorgabe in § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG, zweiter Halbsatz. Hierdurch soll die Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats gegenüber den geschäftsführenden Direktoren gestärkt werden.

Amtsdauer

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1, 2 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE, sofern nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet wird. Die Amtszeit endet spätestens sechs Jahre nach dem Beginn der Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder (§ 8 Abs. 3 Satz 3 der Satzung). Die einmalige oder mehrmalige Wiederwahl ist zulässig, § 8 Abs. 3 Satz 4 der Satzung. Die genannten Regelungen über die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder entsprechen denjenigen über die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE.

Amtsniederlegung

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE können die Verwaltungsratsmitglieder ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ohne Grund niederlegen. Die Erklärung der Amtsniederlegung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden selbst hat gegenüber dessen Stellvertreter zu erfolgen (§ 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung). Der Verwaltungsratsvorsitzende kann nach § 8 Abs. 4 Satz 3 der Satzung auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, § 8 Abs. 4 Satz 4. Auch diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE (§ 9

Abs. 4 der Satzung der CompuGroup Medical SE, wobei jedoch die genannte Niederlegungsfrist von einem Monat nicht für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gilt).

Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats

Gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE können Mitglieder des Verwaltungsrats aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 9 der Satzung: Vorsitzender des Verwaltungsrats, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsordnung

Vorsitzender des Verwaltungsrats, stellvertretender Vorsitzender

Der Verwaltungsrat der CompuGroup Medical Management SE wählt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied, soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung).

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung werden Willenserklärungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats abgegeben.

Geschäftsordnung

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung gibt sich der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die innere Ordnung des Verwaltungsrats und die Zusammenarbeit mit den geschäftsführenden Direktoren.

§ 10 der Satzung: Sitzungen des Verwaltungsrates und Beschlussfassung

Einberufung von Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat muss gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE mindestens alle drei Monate zusammentreten, um über den Gang der Geschäfte und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten. Gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung werden die Sitzungen des Verwaltungsrats durch den Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich, per E-Mail oder per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien einladen. Dies gilt gleichermaßen, wenn sämtliche Verwaltungsratsmitglieder mit einer Abkürzung der Einberufungsfrist und einem Formverzicht einverstanden sind.

Präsenzsitzung, Audio- oder Videoübertragung

Beschlüsse des Verwaltungsrats werden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung im Allgemeinen in Präsenzsitzungen oder in Sitzungen, die in Form von Audio- oder Videokonferenzen abgehalten werden, gefasst. Einzelne Verwaltungsratsmitglieder können im Wege der Audio- oder Videoübertragung auch zu einer Präsenzsitzung zugeschaltet werden und gelten in diesem Fall als anwesend. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung im Wege der Audio- oder Videoübertragung erfolgen (§ 10 Abs. 3 Satz 2, 3 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE).

Sitzungsleitung

Gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, bei seiner Verhinderung, sein Stellvertreter die Sitzung.

Beschlüsse des Verwaltungsrats, Stimmabgabe

Der Verwaltungsrat ist gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1, 2 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; abwesende Verwaltungsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Stimmbotschaft).

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 3 der Satzung gilt die Übermittlung der Stimmabgabe per E-Mail, per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel von einem Verwaltungsratsmitglied an ein anderes Verwaltungsratsmitglied ebenfalls als schriftliche Stimmabgabe. Auch die Abgabe der Stimme im Vorfeld der Sitzung, während oder nach einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, ist mündlich, fernmündlich, per E-Mail, per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gemäß § 10 Abs. 5 Satz 4 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE zulässig.

Beschlussfassung

Beschlüsse des Verwaltungsrats werden gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Zudem ist vorgesehen, dass bei Stimmengleichheit gemäß § 10 Abs. 6 Satz 2 der Satzung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Enthält sich ein Verwaltungsratsmitglied der Stimme, so nimmt es gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 der Satzung an der Beschlussfassung teil, wobei die Enthaltung jedoch nicht zu den abgegebenen Stimmen zählt.

Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

Ergänzend ist in § 10 Abs. 7 Satz 1 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE vorgesehen, dass eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats außerhalb von Sitzungen durch Einholung von schriftlichen oder fernmündlichen Stimmabgaben oder von Stimmabgaben per Videokonferenz oder

mit Hilfe anderer elektronischer Medien (etwa per E-Mail, per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel) – auch in Kombination – zulässig ist. In diesem Zusammenhang stellt § 10 Abs. 7 Satz 2 der Satzung klar, dass die vorstehend genannten und erläuterten Regelungen des § 10 Abs. 6 der Satzung über die Beschlussfassung (siehe soeben) sinngemäß gelten.

Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

Über Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist; jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Kopie der Niederschrift. In der Niederschrift sind Ort und Tag sowie die Uhrzeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates festzuhalten (§ 10 Abs. 8 Satz 2 der Satzung). § 10 Abs. 8 Satz 3 der Satzung stellt klar, dass dies sinngemäß für Beschlüsse gilt, die gemäß den vorstehend genannten und erläuterten Regelungen des § 10 Abs. 7 der Satzung außerhalb von Sitzungen gefasst werden.

(iv) § 11 der Satzung: Ausschüsse des Verwaltungsrats

Bildung von Ausschüssen, Übertragung von Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen die auf ihn entfallenden Aufgaben und Pflichten übertragen. Die Aufgaben und Pflichten sowie die Verfahrensordnung für die Ausschüsse bestimmt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Verwaltungsrat, etwa durch den Erlass einer Geschäftsordnung für die Ausschüsse. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 der Satzung kann der Verwaltungsrat auch Befugnisse zur Beschlussfassung auf Ausschüsse übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Stichentscheid bei Abstimmungen im Ausschuss

§ 11 Abs. 3 der Satzung stellt klar, dass bei Stimmengleichheit bei einer Abstimmung im Ausschuss, dem der Vorsitzende des Verwaltungsrats angehört, gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats den Ausschlag gibt.

(v) § 12 der Satzung: Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder

§ 12 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE enthält Regelungen über die Pflicht der Verwaltungsratsmitglieder zur Verschwiegenheit. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben hiernach über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der CompuGroup Medical Management SE und der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren (§ 12 Satz 1 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE). Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt (§ 12 Satz 2 der Satzung).

Für den Fall, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats Informationen an Dritte weitergeben will, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der

Gesellschaft oder der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA betreffen, sieht § 12 Satz 3 der Satzung eine entsprechende Verpflichtung des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds vor, den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 12 Satz 4 der Satzung stellt schließlich klar, dass Verwaltungsratsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, der Gesellschaft und/oder der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet sind.

(vi) § 13 der Satzung: Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

§ 13 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE enthält Regelungen zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Vergütung, Auslagen

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der Satzung erhält jedes Mitglied des Verwaltungsrats für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung in Höhe von EUR 60.000,00. Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres; die Vergütung beginnt mit der Entstehung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA durch deren Eintragung im Handelsregister. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen das Doppelte des genannten Betrages, § 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung. Allerdings erhält ein Verwaltungsratsmitglied, das gleichzeitig geschäftsführender Direktor ist, keine Vergütung über seinen Anstellungsvertrag als geschäftsführender Direktor hinaus (§ 13 Abs. 1 Satz 4 der Satzung).

Umsatzsteuer

§ 13 Abs. 1 Satz 3 der Satzung stellt klar, dass eine auf die vorstehend genannten Vergütungen anfallende Umsatzsteuer von der Gesellschaft zusätzlich vergütet wird.

Zeitanteilige Vergütung, Sitzungsgeld

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE erhalten Verwaltungsratsmitglieder, die nicht während des ganzen Geschäftsjahres im Amt waren oder den Vorsitz im Verwaltungsrat innehatten, für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit oder der Führung des Vorsitzes im Verwaltungsrat ein Zwölftel der jeweiligen Vergütung. § 13 Abs. 2 Satz 2 der Satzung stellt klar, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats über die genannte Vergütung hinaus kein Sitzungsgeld erhalten.

Spesen

§ 13 Abs. 3 der Satzung sieht vor, dass jedes Verwaltungsratsmitglied Anspruch auf Ersatz sämtlicher angemessener Spesen hat, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied anfallen (einschließlich darauf entfallender Steuern).

Sonstige Vergütung

§ 13 Abs. 4 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE sieht schließlich vor, dass über andere Vergütungsarten für die Mitglieder des Verwaltungsrats und über Leistungen mit

Vergütungscharakter die Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE durch Beschluss entscheidet.

(vii) § 14 der Satzung: Bestellung, Zuständigkeiten, Abberufung der geschäftsführenden Direktoren

Bestellung der geschäftsführenden Direktoren, *Chief Executive Officer*

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung bestellt der Verwaltungsrat einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung erlaubt es dem Verwaltungsrat, einen der geschäftsführenden Direktoren zum *Chief Executive Officer* und weitere der geschäftsführenden Direktoren zu stellvertretenden *Chief Executive Officers* ernennen. Die gegenwärtig geplante Besetzung der geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE wird in Abschnitt 4.3.7 (b) und (c) näher dargestellt.

Geschäftsführung durch die geschäftsführenden Direktoren

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung nach Maßgabe des geltenden Rechts, der Satzung der CompuGroup Medical Management SE, der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und der Weisungen des Verwaltungsrats in seiner Gesamtheit oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats.

Beschlüsse der geschäftsführenden Direktoren

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE werden die Beschlüsse der geschäftsführenden Direktoren mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung sieht einen Stichentscheid dergestalt vor, dass – wenn drei oder mehr Personen zu geschäftsführenden Direktoren bestellt wurden und ein *Chief Executive Officer* bestellt ist – bei Stimmengleichheit die Stimme des *Chief Executive Officers* den Ausschlag gibt.

Amtsdauer

Die geschäftsführenden Direktoren werden gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung auf höchstens fünf Jahre bestellt; ein- oder mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig.

Abberufung

Gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung können die geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(viii) § 15 der Satzung: Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren hat gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen zu enthalten, für die die geschäftsführenden Direktoren der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen. Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte oder Maßnahmen von seiner Zustimmung

abhängig machen oder die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im Voraus erteilen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 der Satzung).

(ix) § 16 der Satzung: Vertretung der Gesellschaft

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, 2 der Satzung wird die CompuGroup Medical Management SE durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine.

Allerdings kann der Verwaltungsrat alle oder einzelne geschäftsführende Direktoren zur Einzelvertretung ermächtigen und alle oder einzelne geschäftsführende Direktoren von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreien; § 41 Abs. 5 SEAG, wonach die Gesellschaft gegenüber den geschäftsführenden Direktoren durch den Verwaltungsrat gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird, bleibt unberührt (§ 16 Abs. 2 Satz 1, 2 der Satzung).

(x) § 17 der Satzung: Ordentliche Hauptversammlung

Gemäß § 17 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE findet die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

(xi) § 18 der Satzung: Ort der Hauptversammlung

§ 18 der Satzung sieht vor, dass die Hauptversammlung am Sitz der CompuGroup Medical Management SE, in einer anderen deutschen Stadt im Umkreis des Gesellschaftssitzes von 100 km (Luftlinie) oder in einer anderen inländischen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern stattfindet.

(xii) § 19 der Satzung: Einberufung der Hauptversammlung

Einberufung

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1, 2 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE wird die Hauptversammlung vom Verwaltungsrat einberufen. Für die Einberufung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Einberufungsmodalitäten

Die Hauptversammlung ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1, 2 der Satzung durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre einzuberufen, wobei der Tag der Absendung des Briefes als Tag der Bekanntmachung gilt.

Vollversammlung

Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Bestimmungen über die Form und Frist der Einladung sowie der gesetzlichen Einberufungsvorschriften gemäß §§ 121 bis 128 AktG fassen, soweit kein

Aktionär der Beschlussfassung widerspricht; die Regelung über die sogenannte „Vollversammlung“ entspricht der gesetzlichen Regelung in § 121 Abs. 6 AktG.

(xiii) § 20 der Satzung: Leitung der Hauptversammlung

Versammlungsleiter

Die Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, sofern dieser nicht zugleich geschäftsführender Direktor ist. Ist der Verwaltungsratsvorsitzende zugleich geschäftsführender Direktor oder im Fall seiner Verhinderung wird die Hauptversammlung durch ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes, nicht zugleich zum geschäftsführenden Direktor bestelltes Mitglied des Verwaltungsrats geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Übernimmt kein Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt, § 20 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE.

Leitung der Hauptversammlung

Gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung leitet der Versammlungsleiter die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Die Regelung entspricht derjenigen in § 20 Abs. 2 der Satzung der CompuGroup Medical SE.

(xiv) § 21 der Satzung: Stimmrecht, Abstimmung

Stimmrecht

Gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE gewährt jede Stückaktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Regelung entspricht derjenigen in § 21 Abs. 1 der Satzung der CompuGroup Medical SE sowie der Regelung in § 26 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA.

Bevollmächtigung

§ 21 Abs. 2 Satz 1 der Satzung sieht vor, dass das Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden kann. Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 der Satzung bedarf eine Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform gemäß § 126b BGB, soweit nicht im Gesetz anderweitige zwingende Regelungen zur Vollmachtserteilung, zu ihrem Widerruf und zum Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft getroffen sind. § 21 Abs. 3 Satz 3 der Satzung stellt klar, dass die gesetzliche Regelung des § 135 AktG betreffend die Ausübung des Stimmrechts durch Intermediäre und geschäftsmäßig Handelnde unberührt bleibt.

Beschlussfassung

§ 21 Abs. 3 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE enthält Regelungen über die Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden hiernach, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (§ 21 Abs. 3 Satz 1 der Satzung). Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 21 Abs. 3 Satz 2 der Satzung. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

(xv) § 22 der Satzung: Gemeinsamer Ausschuss – Rechte der Hauptversammlung

Gemeinsamer Ausschuss

§ 22 Abs. 1 der Satzung repliziert aus Sicht der CompuGroup Medical Management SE die Regelung in § 16 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (hierzu bereits Abschnitt 6.3.3(c)(xi)). Dementsprechend sieht § 22 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE vor, dass die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA einen gemeinsamen Ausschuss hat, der aus sechs Mitgliedern besteht („Gemeinsamer Ausschuss“). Entsprechend stellt die Satzung auch klar, dass drei der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses von der CompuGroup Medical Management SE in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt werden, und drei der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses vom Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (§ 22 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). § 22 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE spiegelt schließlich die Regelung in § 16 Satz 3 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, wonach die CompuGroup Medical Management SE eines der von ihr entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses bestellt.

Rechte der Hauptversammlung

§ 22 Abs. 2 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE knüpft an die vorstehend erläuterte Regelung des § 22 Abs. 1 der Satzung an und sieht vor, dass die Hauptversammlung über die Bestellung und Abberufung der von der CompuGroup Medical Management SE in den Gemeinsamen Ausschuss zu entsendenden Mitglieder und über die Bestellung eines der von ihr entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses zu dessen Vorsitzendem beschließt.

(d) Abschnitt IV.: Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 23 der Satzung: Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Geschäftsjahr

Gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE ist das Geschäftsjahr der CompuGroup Medical Management SE – wie bei der CompuGroup Medical SE gemäß § 22 Abs. 1 ihrer Satzung, ebenso wie bei der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA gemäß § 27 Abs. 1 der insoweit vorgeschlagenen Satzung – das Kalenderjahr.

Jahresabschluss

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1, 2 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE haben die geschäftsführenden Direktoren den Jahresabschluss und, sofern gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist unverzüglich dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat vorzulegen; zudem haben die geschäftsführenden Direktoren dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

Abschlussprüfung

§ 23 Abs. 3 Satz 1 der Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und, sofern gesetzlich erforderlich, den Lagebericht zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht festzuhalten hat, der innerhalb eines Monats nach Zugang der eingereichten Vorlagen den geschäftsführenden Direktoren zuzuleiten ist.

§ 23 Abs. 3 Satz 2 der Satzung stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die gesetzlichen Regelungen des § 47 Abs. 3 SEAG i.V.m. § 171 Abs. 1, 2 AktG unberührt bleiben. § 171 Abs. 1, 2 AktG enthält unter anderem Vorgaben betreffend die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft und die entsprechenden Berichtspflichten an die Hauptversammlung. Die Vorgaben gelten gemäß § 47 Abs. 3 SEAG entsprechend für die Prüfung durch den Verwaltungsrat.

Konzernabschluss

§ 23 Abs. 4 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE stellt klar, dass die vorstehend genannten und erläuterten Regelungen des § 23 Abs. 2 und 3 der Satzung betreffend den Jahresabschluss und die Abschlussprüfung entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht gelten, sofern die CompuGroup Medical Management SE als Mutterunternehmen einen Konzernabschluss zu erstellen hat.

(e) Abschnitt V.: Schlussbestimmungen

§ 24 der Satzung: Gründungsaufwand

§ 24 der Satzung sieht vor, dass der Gründungsaufwand von den Gründern getragen wird.

6.4 Vergleich der Position der Aktionäre der CompuGroup Medical SE und der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

6.4.1 Grundlage des Vergleichs

Die rechtsformspezifischen Unterschiede zwischen einer SE einerseits und einer KGaA andererseits führen im Regelfall dazu, dass die Hauptversammlung der Kommanditaktionäre und der von ihr gewählte Aufsichtsrat der KGaA insgesamt eine schwächere Stellung haben als die entsprechenden Gesellschaftsorgane einer SE. Für einen Vergleich der Rechtsstellung der Anteilsinhaber vor und nach dem Formwechsel ist jedoch nicht die abstrakte Betrachtung der beiden Rechtsformen, sondern die konkrete Betrachtung des vorliegenden Sachverhalts maßgeblich.

6.4.2 Derzeitige Stellung der Aktionäre der CompuGroup Medical SE

Die derzeitige Situation bei der CompuGroup Medical SE ist dadurch geprägt, dass der Mehrheitsaktionär – unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft derzeit gehaltenen Eigenen Aktien – die Ausübung von 50,18 % der Stimmrechte in der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE alleine bestimmen kann. Weitere 5,31 % der Stimmrechte können von Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt und 0,13 % der Stimmrechte von Herrn Dr. Reinhard Koop ausgeübt werden, diese unterliegen jeweils nicht den Poolvereinbarungen und sind nicht Gegenstand einer irgendwie gearteten Abstimmung. Weitere Einzelheiten zu der Beteiligung am Grundkapital und der Verteilung der Stimmrechte werden unter Abschnitt 1.1 und Abschnitt 2.12.2 erläutert.

Der Mehrheitsaktionär Herr Frank Gotthardt kann daher bereits derzeit und solange die Gesellschaft in der aktuellen Größenordnung die Eigenen Aktien weiter hält (oder deren Anzahl erhöht) bei der Gesellschaft in ihrer derzeitigen Rechtsform als dualistische SE mit den Kontrollierten Stimmrechten Beschlüsse der Hauptversammlung, die einer einfachen Mehrheit bedürfen, alleine bestimmen. Zudem könnte Herr Frank Gotthardt möglicherweise selbst bei einer Reduzierung der Anzahl der Eigenen Aktien oder unter Umständen auch ohne dass die Gesellschaft eigene Aktien hält aufgrund faktischer Hauptversammlungspräsenzen, die bei börsennotierten Gesellschaften regelmäßig unter 100 % liegen, faktisch ebenfalls die einfache Mehrheit der Stimmrechte bestimmen. Dies betrifft insbesondere die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlussprüfers. Die übrigen Aktionäre der CompuGroup Medical SE haben keine Möglichkeit, gegen die Stimmen des Mehrheitsaktionärs auf die Bestellung des Aufsichtsrats (und damit mittelbar auf die Bestellung des Vorstands der CompuGroup Medical SE) Einfluss zu nehmen. Bei Satzungsänderungen und anderen Beschlüssen, die einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, kann der Mehrheitsaktionär wesentlichen Einfluss nehmen, insbesondere wenn die Anwesenheitsquote der übrigen Aktionäre in der Hauptversammlung gering ist.

6.4.3 Zukünftige Stellung der Aktionäre der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Die bei der CompuGroup Medical SE bestehende faktische Einflussverteilung zwischen den Aktionären wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine strukturelle Einflussverteilung. In der KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Für das Verhältnis zwischen Herrn Frank Gotthardt und den übrigen Aktionären bedeutet dies:

Herr Frank Gotthardt kann als beherrschender Gesellschafter der GT 1, und damit mittelbar über die Beteiligung der GT 1 an der CompuGroup Medical Management SE – die über ihre geschäftsführenden Direktoren die Geschäftsführung der KGaA wahrnimmt –, weiterhin Einfluss auf das Unternehmen ausüben. Namentlich kann Herr Frank Gotthardt über die GT 1, die die alleinige Aktionärin der CompuGroup Medical Management SE ist, in Form der Besetzung des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE Einfluss auf die Bestellung der geschäftsführenden Direktoren nehmen. Die Einflussmöglichkeiten des Mehrheitsaktionärs in der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA reduzieren sich durch den Formwechsel nicht. Entsprechend erhöht sich auch nicht das Gewicht der übrigen Aktionäre in der Hauptversammlung. Dies gilt jeweils

mit Ausnahme unter anderem des Stimmverbots des Mehrheitsaktionärs und der GT 1 bei Wahlen zum Aufsichtsrat der KGaA, bei denen die Einflussmöglichkeit der übrigen Kommanditaktionäre entsprechend steigt. Nähere Einzelheiten zu den Stimmverboten werden am Ende von Abschnitt 3.1.2 erläutert.

Die nachfolgenden Gegenüberstellungen sollen die (faktischen) Einflussmöglichkeiten – unter Berücksichtigung der derzeit gehaltenen Eigenen Aktien – der übrigen Aktionäre gegenüber denjenigen insbesondere des Mehrheitsaktionärs (unter Berücksichtigung der Regelungen der Poolvereinbarungen) sowie der übrigen Mitglieder der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop vor und nach dem Formwechsel darstellen.

(a) Die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre vor und nach dem Formwechsel

Gegenstand	Einfluss in der CompuGroup Medical SE	Einfluss in der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA
Fassen von Hauptversammlungs-beschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	▪ Die übrigen Aktionäre können die Fassung von Hauptversammlungs-beschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da der Mehrheitsaktionär die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat.	▪ Die übrigen Aktionäre können die Fassung von Hauptversammlungs-beschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da der Mehrheitsaktionär die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat. ▪ Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse, bei denen der Mehrheitsaktionär einem Stimmverbot unterliegt, etwa bei der Wahl des Aufsichtsrats und der Wahl von Abschlussprüfern; in diesen Fällen kommt den übrigen Aktionären die alleinige Entscheidungsmacht zu.
Satzungsänderungen und Maßnahmen, für die das Gesetz keine einfache Mehrheit zulässt	▪ Die übrigen Aktionäre können Satzungsänderungen und Maßnahmen verhindern, da der Mehrheitsaktionär nicht die erforderliche Stimmen- bzw. Kapitalmehrheit hat.	▪ Die übrigen Aktionäre können Satzungsänderungen und Maßnahmen verhindern, da der Mehrheitsaktionär nicht die erforderliche Stimmen- bzw. Kapitalmehrheit hat.

Gegenstand	Einfluss in der CompuGroup Medical SE	Einfluss in der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA
		▪ Die Satzung kann nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin geändert werden.
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	▪ Die übrigen Aktionäre können die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht verhindern, da der Mehrheitsaktionär die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat.	▪ Alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre, da der Mehrheitsaktionär einem Stimmverbot unterliegt.
Bestellung des Vorstands/der persönlich haftenden Gesellschafterin, ihres Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren	▪ Kein Einfluss der übrigen Aktionäre, da der Mehrheitsaktionär die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat und damit den Aufsichtsrat bestellt, der wiederum den Vorstand bestellt.	▪ Kein Einfluss der übrigen Aktionäre auf die Bestellung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE, da die persönlich haftende Gesellschafterin nicht von der Hauptversammlung oder vom Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA bestellt wird.
Feststellung der Jahresabschlüsse	▪ Keine Beteiligung der übrigen Aktionäre, da die Jahresabschlüsse in der Regel durch den Aufsichtsrat gebilligt werden und damit festgestellt sind; wobei die Anteilseignervertreter mit den Kontrollierten Stimmrechten gewählt werden.	▪ Beteiligung der übrigen Aktionäre, da die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt. ▪ Jedoch bedarf der Beschluss der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
Gewinnverwendung	▪ Der Mehrheitsaktionär hat die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, sodass	▪ Der Mehrheitsaktionär hat die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, sodass

Gegenstand	Einfluss in der CompuGroup Medical SE	Einfluss in der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA
	nicht gegen seinen Willen beschlossen werden kann.	nicht gegen seinen Willen beschlossen werden kann.
Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsrats	▪ Einfluss der übrigen Aktionäre, da der Mehrheitsaktionär bei der Entlastung des Vorstands in Bezug auf seine Person einem Stimmverbot unterliegt und Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt bei der Entlastung des Aufsichtsrats in Bezug auf seine Person einem Stimmverbot unterliegt.	▪ Alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre, da der Mehrheitsaktionär bei der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats einem Stimmverbot unterliegt.
Bestellung von Sonderprüfern (ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern) und Wahl von Abschlussprüfern	▪ Der Mehrheitsaktionär hat in der Hauptversammlung die Stimmenmehrheit, sodass nur dann gegen seinen Willen beschlossen werden kann, wenn er einem Stimmverbot unterliegt.	▪ Alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre, da der Mehrheitsaktionär einem Stimmverbot unterliegt.

(b) Die (faktischen) Einflussmöglichkeiten des Mehrheitsaktionärs vor und nach dem Formwechsel

Gegenstand	Einfluss in der CompuGroup Medical SE	Einfluss in der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA
Fassen von Hauptversammlungs-beschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	▪ Der Mehrheitsaktionär kann Hauptversammlungs-beschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, mit eigener Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung alleine fassen.	▪ Der Mehrheitsaktionär kann Hauptversammlungs-beschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, mit eigener Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung alleine fassen. ▪ Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse, bei denen der Mehrheitsaktionär einem Stimmverbot unterliegt (etwa bei der Wahl des Aufsichtsrats

		und der Wahl von Abschlussprüfern); in diesen Fällen kommt den übrigen Aktionären die alleinige Entscheidungsmacht zu.
Satzungsänderungen und Maßnahmen, für die das Gesetz keine einfache Mehrheit zulässt	▪ Der Mehrheitsaktionär kann Satzungsänderungen mit eigener Stimmen- bzw. Kapitalmehrheit nicht alleine beschließen.	▪ Der Mehrheitsaktionär kann Satzungsänderungen mit eigener Stimmen- bzw. Kapitalmehrheit nicht alleine beschließen. ▪ Die Satzung kann nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin geändert werden.
Wahl der Aufsichtsrats-mitglieder	▪ Der Mehrheitsaktionär kann Beschlüsse zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mit eigener Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung alleine fassen.	▪ Der Mehrheitsaktionär hat zwar weiterhin die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung; allerdings unterliegt der Mehrheitsaktionär einem Stimmverbot, er hat damit keinen Einfluss auf die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
Bestellung des Vorstands/der persönlich haftenden Gesellschafterin, ihres Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren	▪ Alleiniger mittelbarer Einfluss des Mehrheitsaktionärs, da er mit eigener Stimmenmehrheit alleine den Aufsichtsrat bestellen kann, der wiederum den Vorstand bestellt.	▪ Alleiniger Einfluss des Mehrheitsaktionärs als beherrschender Gesellschafter der GT 1, da GT 1 alle Stimmen in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin hält und damit den Verwaltungsrat bestellt, der wiederum die geschäftsführenden Direktoren bestellt
Feststellung der Jahresabschlüsse	▪ Alleiniger mittelbarer Einfluss des Mehrheitsaktionärs, da die Jahresabschlüsse in der Regel durch den Aufsichtsrat gebilligt werden und damit festgestellt sind; wobei die Anteilseignervertreter mit den	▪ Der Mehrheitsaktionär kann mit seiner Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellen. ▪ Zudem bedarf der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der

	Kontrollierten Stimmrechten gewählt werden.	Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
Gewinnverwendung	▪ Der Mehrheitsaktionär kann die Gewinnverwendung mit eigener Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung beschließen.	▪ Der Mehrheitsaktionär kann die Gewinnverwendung mit eigener Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung beschließen.
Entlastung des Geschäftsführungs-organs und des Aufsichtsrats	▪ Einfluss der übrigen Aktionäre, da der Mehrheitsaktionär bei der Entlastung des Vorstands in Bezug auf seine Person einem Stimmverbot unterliegt und Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt bei der Entlastung des Aufsichtsrats in Bezug auf seine Person einem Stimmverbot unterliegt.	▪ Der Mehrheitsaktionär unterliegt bei der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats einem Stimmverbot.
Bestellung von Sonderprüfern (ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern) und Wahl von Abschlussprüfern	▪ Der Mehrheitsaktionär hat in der Hauptversammlung die Stimmenmehrheit, sodass nur dann gegen seinen Willen beschlossen werden kann, wenn er einem Stimmverbot unterliegt.	▪ Der Mehrheitsaktionär unterliegt einem Stimmverbot.

7. Wertpapiere und Börsenhandel

Die Aktien der CompuGroup Medical SE (LEI: 529900CUXZGOCJZR7O57) sind gegenwärtig zum regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und notiert. Die ISIN der Aktien der CompuGroup Medical SE lautet: DE0005437305, die WKN lautet: 543730. Die Aktien der CompuGroup Medical SE werden im elektronischen Wertpapierhandelssystem Xetra gehandelt. Seit dem 23. September 2013 ist die Aktie im TecDAX und seit dem 23. September 2019 im MDAX gelistet.

7.1 Börsennotierung der Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA wird mit Eintragung im Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts Koblenz wirksam. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister Aktionäre der CompuGroup Medical SE sind, werden in diesem Zeitpunkt automatisch Aktionäre der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA. Sie

werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es unmittelbar vor Wirksamwerden des Formwechsels an der CompuGroup Medical SE waren. Dies gilt auch für von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird die Wertpapiergattung der auf den Inhaber lautenden Stückaktien der CompuGroup Medical SE in auf den Namen lautende Stückaktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA geändert. Die Gesellschaft wird hiernach in Zukunft ein Aktienregister zu führen haben. Rechte und Pflichten aus Aktien im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen dann nur für und gegen denjenigen, der im Aktienregister eingetragen ist. Die Gesellschaft hat den Serviceanbieter Computershare mit der Führung des Aktienregisters der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA beauftragt.

Die Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA werden ausschließlich durch eine Globalurkunde ohne Globalgewinnanteilsschein verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Die Aktionäre der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

Da alle Aktien der CompuGroup Medical SE derzeit girosammelverwahrt sind und bei der Clearstream Banking AG als zentrale Verwahrstelle hinterlegt sind, erfolgt der Umtausch der Aktien an der CompuGroup Medical SE in Aktien an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ebenfalls ausschließlich auf dem Girosammelweg. Von den Aktionären ist daher nichts zu veranlassen. Die Umstellung der Aktien geschieht über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und mittels Umbuchung in den Depots der Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken. Die Aktionäre werden über die Umbuchung benachrichtigt.

Die bisherigen Aktien an der CompuGroup Medical SE verlieren mit Eintragung des Formwechsels im Handelsregister ihre Börsenzulassung. Die Börsennotierung wird voraussichtlich mit Schluss des Handelstages nach dem Tag, an dem der Formwechsel wirksam wird, an den beteiligten Wertpapierbörsen eingestellt. Alle bereits ausgeführten, aber noch nicht belieferten Börsenaufträge zu den Aktien der CompuGroup Medical SE werden in Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erfüllt. Börsenaufträge, die noch nicht ausgeführt wurden, erlöschen.

Die Gesellschaft wird die Zulassung der Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA zum Börsenhandel im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften beantragen. Mit dem Ziel, dass es zu keiner Unterbrechung der börsenmäßigen Handelbarkeit der Aktien aufgrund des Formwechsels kommt, ist der Vorstand gemäß dem Formwechselbeschluss angewiesen, die Anmeldung des Formwechsels der CompuGroup Medical SE in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA zur Eintragung im Handelsregister erst dann vorzunehmen, wenn sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung der Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA zum Börsenhandel vorliegen, ausgenommen solcher Voraussetzungen, die von der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister selbst abhängen.

7.2 Deutscher Corporate Governance Kodex

Nach § 161 Abs. 1 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsenorientierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist über die Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen (§ 161 Abs. 2 AktG). Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die dazu beitragen sollen, dass die Gesellschaft im Unternehmensinteresse geführt wird. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht § 161 Abs. 1 AktG vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung abgeben, ob und warum von den Empfehlungen abgewichen wird (Entsprechenserklärung).

Die CompuGroup Medical SE hat zuletzt am 23. Januar 2020 eine Entsprechenserklärung abgegeben sowie am 12. Februar 2020 eine Aktualisierung zu der Erklärung vom 23. Januar 2020, die jeweils über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind. Darin hat die Gesellschaft erklärt, dass sie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit einigen begründeten Ausnahmen folgt. Die Entsprechenserklärung und die Aktualisierung hierzu ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 5** beigefügt.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist auf die Verfassung einer börsennotierten (dualistischen) Aktiengesellschaft zugeschnitten und kann auf eine börsennotierte KGaA, insbesondere mit einer monistisch verfassten SE als persönlich haftende Gesellschafterin, allenfalls modifiziert Anwendung finden. Nach erfolgter Umwandlung werden die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat im bisherigen Turnus eine Entsprechenserklärung abgeben, die den Besonderheiten der KGaA Rechnung trägt.

Koblenz, den 6. April 2020

Frank Gotthardt
Vorsitzender des Vorstands der
CompuGroup Medical SE
Chief Executive Officer, CEO

Michael Rauch
Mitglied des Vorstands der
CompuGroup Medical SE
Finanzvorstand/Chief Financial Officer, CFO

Frank Brecher
Mitglied des Vorstands der
CompuGroup Medical SE
Chief Process Officer, CPO

Dr. Ralph Körfgen
Mitglied des Vorstands der
CompuGroup Medical SE

Dr. Eckart Pech
Mitglied des Vorstands der
CompuGroup Medical SE

Hannes Reichl
Mitglied des Vorstands der
CompuGroup Medical SE

* * * *

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE am 13. Mai 2020

Anlage 2: Aufstellung der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften der CompuGroup Medical SE

Anlage 3: Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Anlage 4: Satzung der CompuGroup Medical Management SE gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE vom 19. März 2020

Anlage 5: Entsprechenserklärung der CompuGroup Medical SE zum Deutschen Corporate Governance Kodex vom 23. Januar 2020 nebst Aktualisierung zu der Entsprechenserklärung vom 12. Februar 2020

Anlage 1

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE

am 13. Mai 2020

HINWEIS:

In diesem Jahr wird die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abgehalten.

Bitte beachten Sie die besonderen Bedingungen zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich im Wege elektronischer Zuschaltung (keine elektronische Teilnahme) und der Ausübung Ihres Stimmrechts im Wege elektronischer Briefwahl.

CompuGroup Medical SE

Koblenz

- ISIN DE0005437305 -

- WKN 543730 -

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2020
(virtuelle Hauptversammlung)

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der

am Mittwoch, den 13. Mai 2020, um 11:00 Uhr,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung 2020

ein.

Die Versammlung findet

ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten

am Sitz der CompuGroup Medical SE,

Maria Trost 21,
56070 Koblenz,

statt.

Die gesamte Versammlung wird nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
unter der Internetadresse der Gesellschaft

www.cgm.com/hv

im Wege elektronischer Zuschaltung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten
(keine elektronische Teilnahme)
in Bild und Ton übertragen.

Vorbemerkung

Aufgrund der fortschreitenden Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wird die CompuGroup Medical SE dieses Jahr ihre Hauptversammlung erstmals als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten abhalten. Angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie, der insoweit bestehenden Beschränkungen von Veranstaltungs- und Versammlungsmöglichkeiten und mit dem Ziel der Vermeidung von Gesundheitsrisiken für die Aktionäre, die internen und externen Mitarbeiter sowie die Organmitglieder der Gesellschaft, hat der Vorstand der CompuGroup Medical SE mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, für die Durchführung der diesjährigen Hauptversammlung entsprechende neue Regelungen des Gesetzgebers zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Anspruch zu nehmen.

Die Gesundheit der Teilnehmer der Hauptversammlung hat für die Gesellschaft höchste Priorität. Gleichwohl sollen die Aktionäre zu dem angekündigten Termin der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 ihr Stimmrecht und ihre Fragemöglichkeit ausüben können. Auch legt die Gesellschaft großen Wert darauf, mit Zustimmung der Hauptversammlung die vorgeschlagene Dividende von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie pünktlich in voller Höhe auszahlen zu können. Hierdurch sollen die Aktionäre trotz der gegenwärtigen allgemeinen Krisensituation wie angekündigt angemessen am Geschäftserfolg des Geschäftsjahres 2019 beteiligt werden. Die diesjährige Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE wird daher rein virtuell ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten stattfinden. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie nachstehend unter **Abschnitt VI.** („Virtuelle Hauptversammlung“).

I.
Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der CompuGroup Medical SE zum 31. Dezember 2019 und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019, des Lageberichts für die CompuGroup Medical SE, des Konzernlageberichts, des in den Lageberichten enthaltenen erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB), des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019**

   Die vorgenannten Unterlagen sind ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv zugänglich und können ab diesem Zeitpunkt in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Maria Trost 21, 56070 Koblenz, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Wunsch auch unverzüglich kostenlos zugesandt.

   Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilligt hat. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von EUR 84.523.477,16 sollen EUR 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie ausgeschüttet werden. Die Dividende soll am 18. Mai 2020 ausgezahlt werden. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft 4.806.709 eigene Aktien, diese sind nicht dividendenberechtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den im Jahresabschluss der CompuGroup Medical SE zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 84.523.477,16 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,50 je für das abgelaufene Geschäftsjahr 2019 dividendenberechtigter Stückaktie:	EUR 24.206.320,50
Vortrag auf neue Rechnung:	EUR 60.317.156,66
Gesamt:	**EUR 84.523.477,16**

Bei den angegebenen Beträgen für die Gewinnausschüttung und den Gewinnvortrag (Vortrag auf neue Rechnung) sind die 48.412.641 zur Zeit des Gewinnverwendungsvorschlags vorhandenen, für das abgelaufene Geschäftsjahr 2019 dividendenberechtigten Stückaktien berücksichtigt. Sollte sich die Zahl der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2019 dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie sowie einen entsprechend angepassten Gewinnvortrag (Vortrag auf neue Rechnung) vorsieht.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2019 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2019 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Bestellung des Prüfers für den Abschluss des Geschäftsjahres 2020 und für etwaige prüferische Durchsichten von Zwischenfinanzberichten

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 sowie zum Prüfer für etwaige prüferische Durchsichten von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2020 und für das erste Quartal 2021 zu bestellen.

Im Hinblick auf den unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) wird darauf hingewiesen, dass die der Gesellschaft im Rahmen des Formwechsels als persönlich haftende Gesellschafterin beitretende Blitz 18-764 SE (künftig firmierend als und nachfolgend bezeichnet als „CompuGroup Medical Management SE“, s. hierzu im Einzelnen auch Tagesordnungspunkt 7, lit. a. sowie lit. b. Ziffer (5)) die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform übernimmt und in dieser Funktion den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen hat. Dementsprechend soll die CompuGroup Medical Management SE im Rahmen der Hauptversammlung erklären, dass die unter diesem Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagene Bestellung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – für den Fall der Annahme des Beschlussvorschlags durch die Hauptversammlung – nach Wirksamwerden des Formwechsels fortbesteht. Ein nochmaliger Beschluss der Hauptversammlung ist insoweit nicht zu fassen (s. hierzu im Einzelnen auch Tagesordnungspunkt 7, lit. d.).

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nach Art. 40 Abs. 2, 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SE-Ausführungsgesetz („SEAG“), § 9 Abs. 1 Satz 1 bis 4 der Satzung der Gesellschaft sowie § 21 Abs. 3 Nr. 1 SE-Beteiligungsgesetz („SEBG“) i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der CompuGroup Medical SE vom 3. Dezember 2015 („Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung“) aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Von den sechs Mitgliedern sind zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden (§ 36 Abs. 4 Satz 2 SEBG, § 9 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Gesellschaft, § 3 Abs. 4 Satz 2 der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung). Im Übrigen – d.h. soweit die Vertreter der Anteilseigner betroffen sind – ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die Amtszeit der derzeitigen, als Vertreter der Anteilseigner gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats, Herrn Dr. Klaus Esser, Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt, Frau Dr. Ulrike Handel und Herrn Thomas Seifert, endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, mithin mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Mai 2020, zu der hiermit eingeladen wird. Es bedarf daher der Neuwahl von vier Mitgliedern des Aufsichtsrats als Vertreter der Anteilseigner.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1, 2 der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, sofern nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet wird.

Die nachstehenden Wahlvorschläge berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten konkreten Ziele sowie das für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats verfolgte Diversitätskonzept und streben gleichzeitig die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgenden Personen als Vertreter der Anteilseigner zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen:

- Herr Dr. Klaus Esser, Geschäftsführer der Klaus Esser Verwaltungs GmbH, Düsseldorf, wohnhaft in München;

- Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt, Geschäftsführer der Mediteo GmbH, Heidelberg, sowie einziges Mitglied des Vorstands der Gotthardt Healthgroup AG, Heidelberg, und der XLHealth AG, Heidelberg, wohnhaft in Heidelberg;

- Frau Dr. Ulrike Handel, Geschäftsführerin der Dentsu Aegis Network Germany GmbH, Frankfurt am Main, wohnhaft in Hamburg, sowie

- Herr Thomas Seifert, Chief Financial Officer (CFO) der Cloudflare, Inc., San Francisco, Vereinigte Staaten von Amerika (USA), wohnhaft in San Francisco, Vereinigte Staaten von Amerika (USA).

Die Bestellung erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt.

Im Hinblick auf den unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) wird darauf hingewiesen, dass das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE mit Wirksamwerden des Formwechsels der CompuGroup Medical SE in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister kraft Gesetzes endet, s. hierzu im Einzelnen auch Tagesordnungspunkt 7, lit. b. Ziffern (6) und (9). Dementsprechend ist unter Tagesordnungspunkt 8 die Neuwahl der von der Hauptversammlung zu bestellenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft (Anteilseignervertreter) vorgesehen; diese Neuwahl gemäß Tagesordnungspunkt 8 erfolgt mit Wirkung zum Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsels.

Der Aufsichtsrat hat sich für seine Vorschläge bei den vorstehend zur Aufsichtsratswahl vorgeschlagenen Kandidaten vergewissert, dass sie jeweils weiterhin den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können. Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass seine Mitglieder in der bislang und auch zukünftig bestehenden Zusammensetzung insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Mit den vorstehend zur Aufsichtsratswahl vorgeschlagenen Kandidaten gehört dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung – auch unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur – angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Dies gilt nach Einschätzung der Anteilseignervertreter auch für die Anteilseignerseite.

Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt ist Aktionär der Gesellschaft. Über eine bestehende Poolvereinbarung mit seiner Familie werden ihm mehr als 30 % der Stimmrechte der Gesellschaft zugerechnet. Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt ist der Sohn von Herrn Frank Gotthardt, der teilweise direkt sowie teilweise über die GT 1 Vermögensverwaltung GmbH insgesamt rund 33,65 % der Aktien an der Gesellschaft hält. Herr Frank Gotthardt ist zugleich Mitglied und Vorsitzender des Vorstands der Gesellschaft. Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt vermietet ein Grundstück an die Gesellschaft, welches sie als Parkplatzfläche für Mitarbeiter nutzt. Zusätzlich kooperieren Gesellschaften, die von Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt kontrolliert werden, mit einzelnen Tochtergesellschaften der CompuGroup Medical SE.

Im Übrigen sind die vorstehend zur Aufsichtsratswahl vorgeschlagenen Kandidaten nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig im Sinne der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex anzusehen. Dies gilt nach Einschätzung der Anteilseignervertreter auch für die Anteilseignerseite. Zwar ist Herr Dr. Klaus Esser seit dem Jahr 2003 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Allerdings führt alleine eine langjährige Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat aus Sicht des Aufsichtsrats und auch der Anteilseignervertreter nicht zum Verlust der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes. Vielmehr soll die Gesellschaft bestmöglich von der Erfahrung und Expertise eines langjährigen Aufsichtsratsmitgliedes profitieren. Dies gilt im Falle von Herrn Dr. Klaus Esser umso mehr, als Herr Dr. Klaus Esser in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Gesellschaft oder zu deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründen kann, und Herr Dr. Klaus Esser auch im Übrigen als unabhängig anzusehen ist.

Abgesehen von den vorstehend offengelegten Umständen bestehen keine weiteren persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen eines der vorgeschlagenen Kandidaten zum Unternehmen, zu den Organen der Gesellschaft oder zu einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Die Qualifikation als Finanzexperte im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG wird weiterhin unverändert in der Person des derzeitigen Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Dr. Klaus Esser gegeben sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass Herr Dr. Klaus Esser im Falle seiner Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats erneut als Vorsitzender des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden soll.

Weitere Angaben zu den zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten, namentlich die Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sowie jeweils ein Lebenslauf der Kandidaten, sind unter **Abschnitt II.** dieser Einladung zur Hauptversammlung abgedruckt.

7. Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) unter Beitritt der CompuGroup Medical Management SE (derzeit noch firmierend als „Blitz 18-764 SE“) einschließlich der Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2020 mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts

a. Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der CompuGroup Medical SE von einer Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) unter der Firma „CompuGroup Medical SE & Co. KGaA“ vorzuschlagen.

Die weitere Internationalisierung und die Fortsetzung des konsequenten Wachstumskurses des CompuGroup Medical-Konzerns sind wesentliche Bestandteile der zukünftigen Strategie, um die bisherige Erfolgsgeschichte des Unternehmens fortzuschreiben. Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in die

neue Struktur einer SE & Co. KGaA soll gewährleistet werden, dass die langfristige strategische, erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens auch in Zukunft fortgeführt werden kann. Insbesondere soll der Formwechsel es der Gesellschaft ermöglichen, größtmögliche Flexibilität im Hinblick auf die Finanzierung zukünftigen Wachstums zu gewinnen und zugleich den bisherigen Einfluss von Herrn Frank Gotthardt und seinen Gründergeist zu wahren sowie die Mitglieder der Familie Gotthardt und Herrn Dr. Reinhard Koop als verlässliche Ankeraktionäre zu behalten.

Im Rahmen des Formwechsels soll die CompuGroup Medical Management SE, eine monistisch verfasste Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE), als einzige persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihre geschäftsführenden Direktoren die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Die CompuGroup Medical Management SE firmiert derzeit noch als „Blitz 18-764 SE". Mit Beschluss vom 19. März 2020 hat die Hauptversammlung der Blitz 18-764 SE unter anderem die Änderung der Firma in „CompuGroup Medical Management SE" beschlossen (dementsprechend wird die Blitz 18-764 SE nachfolgend auch als „CompuGroup Medical Management SE" bezeichnet). Die Satzungsänderung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam.

Die Aktien der CompuGroup Medical Management SE werden vollständig von der GT 1 Vermögensverwaltung GmbH mit Sitz in Koblenz gehalten, an der der heutige Vorstandsvorsitzende, Herr Frank Gotthardt, mit 99,36 % des Stammkapitals beteiligt ist. Zugleich ist Herr Frank Gotthardt derzeit einziges Mitglied des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE. Nach Wirksamwerden der von der Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE am 19. März 2020 beschlossenen Bestellung von Herrn Dr. Klaus Esser und Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE (s. hierzu im Einzelnen nachfolgende lit. b. Ziffer (7)) soll Herr Frank Gotthardt Vorsitzender des Verwaltungsrats werden.

Um die personelle Kontinuität in der Geschäftsführung zu sichern, sollen die heutigen Mitglieder des Vorstands der CompuGroup Medical SE – einschließlich Herrn Frank Gotthardt – zu geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE bestellt werden, wobei Herr Frank Gotthardt zum Vorsitzenden der geschäftsführenden Direktoren (*Chief Executive Officer*) bestellt werden soll. Spätestens zum 1. Januar 2021 soll Herr Dr. Dirk Wössner als weiteres Mitglied des Verwaltungsrats sowie daneben als weiterer geschäftsführender Direktor zum *Chief Executive Officer* bestellt werden; Herr Frank Gotthardt soll in diesem Zusammenhang als geschäftsführender Direktor ausscheiden, jedoch weiterhin Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats bleiben.

Die rechtliche und tatsächliche Position der Aktionäre der CompuGroup Medical SE ist bereits heute aufgrund bestehender Poolvereinbarungen durch den Einfluss der Familie Gotthardt und von Herrn Dr. Reinhard Koop, insbesondere von Herrn Frank Gotthardt als größtem Einzelaktionär der Gesellschaft, gekennzeichnet, den diese aufgrund ihrer Beteiligung am Grundkapital in der Hauptversammlung ausüben können. Insbesondere kann Herr Frank Gotthardt aufgrund der Poolvereinbarungen und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt dieser Einladung zur Hauptversammlung von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen, unmittelbar und mittelbar alleine die Ausübung von Stimmrechten aus 50,18 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft bestimmen. So kann Herr Frank Gotthardt alleine mit seiner Stimmenmehrheit über die Wahl

von Aufsichtsratsmitgliedern entscheiden und dadurch mittelbar Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der CompuGroup Medical SE nehmen. Diese faktische Einflussverteilung wandelt sich mit dem Formwechsel in eine strukturelle Einflussverteilung. In der KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Für das Verhältnis zwischen Herrn Frank Gotthardt und den übrigen Aktionären bedeutet dies:

Über die CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin übt Herr Frank Gotthardt Einfluss auf das Unternehmen aus. Insbesondere kann Herr Frank Gotthardt über die Besetzung des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE mittelbar auch die Bestellung der geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE bestimmen.

Bestimmte Angelegenheiten in der Unternehmensführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE bedürfen gemäß den Regelungen der Satzung der zukünftigen CompuGroup Medical SE & Co. KGaA der Zustimmung eines Gemeinsamen Ausschusses, der aus sechs Mitgliedern besteht und der sich aus jeweils drei von der persönlich haftenden Gesellschafterin und vom Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsendenden Mitgliedern – davon ein Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft – zusammensetzt.

Für den Formwechsel sprechen damit insgesamt im Wesentlichen die folgenden Erwägungen:

- **Verbesserung des Zugangs zum Eigenkapitalmarkt:** Durch den Formwechsel in die KGaA wird der Zugang der Gesellschaft zum Eigenkapitalmarkt gestärkt, da der Formwechsel zu einer erhöhten Bereitschaft der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop und insbesondere von Herrn Frank Gotthardt führen wird, zukünftige Kapitalmaßnahmen zu unterstützen, auch wenn sie an diesen nicht oder nicht in vollem Umfang teilnehmen können oder wollen. Hingegen hätte eine verstärkte Fremdfinanzierung in Zusammenhang mit der strategischen Weiterentwicklung des CompuGroup Medical-Konzerns negative Auswirkungen auf den Verschuldungsgrad und damit letztlich auf die Aktie der Gesellschaft.

- **Fortsetzung des Wachstumskurses:** Die langfristige, insbesondere und ganz maßgeblich von Herrn Frank Gotthardt getragene strategische Ausrichtung des CompuGroup Medical-Konzerns auf kontinuierliches Wachstum wird durch verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere am Eigenkapitalmarkt, weiter gestärkt. In dem von Konsolidierungen geprägten Markt, auf dem die Gesellschaft tätig ist, können in der Rechtsform der KGaA in Zukunft Aktien der Gesellschaft von der Unternehmensführung flexibel sowohl zum Einwerben liquider Mittel als auch als Akquisitionswährung eingesetzt werden.

- **Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für die Bindung der Ankeraktionäre an den CompuGroup Medical-Konzern:** Der vorgeschlagene Formwechsel schafft die strukturellen Voraussetzungen, damit die Gesellschaft mit den Mitgliedern der Gesellschaftergruppe Familie Gotthardt/Dr. Reinhard Koop und insbesondere Herrn Frank Gotthardt auch in Zukunft eine Gruppe verlässlicher, am langjährigen Unternehmensinteresse orientierte Ankeraktionäre hat, wobei insbesondere Herr Frank Gotthardt ganz maßgeblich zum bisherigen Erfolg des Unternehmens beigetragen hat und auch weiterhin zum zukünftigen Erfolg des Unternehmens beitragen möchte.

Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform – der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – ist dieser Einladung zur Hauptversammlung als **Anlage 1** beigefügt und ist Bestandteil dieser Einladung zur Hauptversammlung. Eine ausführliche rechtliche und wirtschaftliche Erläuterung und Begründung des Formwechsels und insbesondere der künftigen Beteiligung der Aktionäre enthält der vom Vorstand erstellte Umwandlungsbericht, der ab der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Umwandlungsberichts.

Der Umwandlungsbericht ist zudem ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv zugänglich.

b. Beschlussvorschlag über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) unter Beitritt der CompuGroup Medical Management SE (derzeit noch firmierend als „Blitz 18-764 SE“) einschließlich der Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2020 mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

(1) Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die CompuGroup Medical SE wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.

(2) Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers

Die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform lautet:

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA.

Sitz des Rechtsträgers neuer Rechtsform ist Koblenz.

(3) Grundkapital und Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

Das gesamte Grundkapital der CompuGroup Medical SE in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister bestehenden Höhe (derzeit: EUR 53.219.350,00) wird zum Grundkapital der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, wobei die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister Aktionäre der CompuGroup Medical SE sind, Kommanditaktionäre der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA werden. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien (Stammaktien) am Grundkapital der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der CompuGroup Medical SE waren. Mithin erhält jeder Aktionär der CompuGroup Medical SE dieselbe Anzahl an Stückaktien (Stammaktien) an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, wie er sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der CompuGroup Medical SE gehalten hat. Dies gilt auch für von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien der CompuGroup Medical SE; diese werden zu eigenen Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA.

Die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Stückaktien (Stammaktien) (derzeit: 53.219.350 Stück) sowie der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals (derzeit: EUR 1,00) bleibt durch den Formwechsel unverändert. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Höhe des Grundkapitals der CompuGroup Medical SE zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister seiner Höhe zum Zeitpunkt dieses Beschlusses entspricht, sondern auch dann, wenn sich die Höhe des Grundkapitals zwischenzeitlich ändern sollte. Bei einer zwischenzeitlichen Änderung des Grundkapitals wird die dieser Einladung zur Hauptversammlung als **Anlage 1** beigefügte Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA entsprechend angepasst (s. hierzu auch nachfolgende Ziffer (4)).

Die Aktien an dem Rechtsträger neuer Rechtsform, der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, lauten nicht mehr – wie bisher die Aktien an der CompuGroup Medical SE – auf den Inhaber (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1 der Satzung der CompuGroup Medical SE), sondern auf den Namen (§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 der dieser Einladung zur Hauptversammlung als **Anlage 1** beigefügten Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA). Mithin erhält jeder Aktionär der CompuGroup Medical SE für jede auf den Inhaber lautende Stückaktie (Stammaktie), die er vor Wirksamwerden des Formwechsels an der CompuGroup Medical SE gehalten hat, eine auf den Namen lautende Stückaktie (Stammaktie) der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA. Dies gilt auch für von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien. Rechte und Pflichten aus Aktien im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen dementsprechend nach Wirksamwerden des Formwechsels durch dessen Eintragung im Handelsregister nur für und gegen denjenigen, der im Aktienregister eingetragen ist.

(4) Satzung, genehmigtes und bedingtes Kapital

Die Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, die ein Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist, wird mit dem sich aus der **Anlage 1** dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut festgestellt.

Mit der Feststellung der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA wird anstelle des bisher bei der Gesellschaft bestehenden Genehmigten Kapitals (§ 4 Abs. 4 der Satzung der CompuGroup Medical SE) das Genehmigte Kapital 2020 mit dem sich aus § 4 Abs. 3 der **Anlage 1** dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister neu geschaffen.

Daneben werden das bisher bei der Gesellschaft bestehende Bedingte Kapital 2017 (§ 4 Abs. 5 der Satzung der CompuGroup Medical SE) und das bestehende Bedingte Kapital 2019 (§ 4 Abs. 7 der Satzung der CompuGroup Medical SE) im Hinblick auf den Formwechsel mit dem sich aus § 4 Abs. 4 (Bedingtes Kapital 2017) und § 4 Abs. 5 (Bedingtes Kapital 2019) der **Anlage 1** dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister entsprechend angepasst.

Genehmigtes Kapital 2020

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020 der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht

der Aktionäre nach Maßgabe des sich aus § 4 Abs. 3 der **Anlage 1** dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlauts auszuschließen. Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien auszuschließen, ist unter **Abschnitt III.** dieser Einladung zur Hauptversammlung abgedruckt. Der Bericht ist ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv zugänglich.

Bedingtes Kapital 2017

Das Bedingte Kapital 2017 der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Bedingten Kapital 2017 der CompuGroup Medical SE, wobei an die Stelle des Vorstands die persönlich haftende Gesellschafterin tritt und im Übrigen der Umstand berücksichtigt ist, dass die Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – anders als bisher die Aktien der CompuGroup Medical SE – auf den Namen anstatt auf den Inhaber lauten (s. vorstehende Ziffer (3)). Das Bedingte Kapital 2017 dient weiterhin ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen, die die Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) ausgegeben hat, der gemäß nachfolgender Ziffer (10) dieses Beschlussvorschlags mit den dort vorgesehenen Anpassungen unter Berücksichtigung des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA und im Übrigen ebenfalls inhaltlich unverändert fort gilt.

Bedingtes Kapital 2019

Das Bedingte Kapital 2019 der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Bedingten Kapital 2019 der CompuGroup Medical SE, wobei an die Stelle des Vorstands die persönlich haftende Gesellschafterin tritt und im Übrigen der Umstand berücksichtigt ist, dass die Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – anders als bisher die Aktien der CompuGroup Medical SE – auf den Namen anstatt auf den Inhaber lauten (s. vorstehende Ziffer (3)). Das Bedingte Kapital 2019 dient weiterhin ausschließlich der Bedienung von Aktienoptionen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 15. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 6, der gemäß nachfolgender Ziffer (10) dieses Beschlussvorschlags mit den dort vorgesehenen Anpassungen unter Berücksichtigung des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA und im Übrigen ebenfalls inhaltlich unverändert fort gilt.

Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Anpassung der Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird ermächtigt, die Fassung der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vor Eintragung des Formwechsels im Handelsregister insoweit anzupassen, als dies aufgrund etwaiger zwischenzeitlicher Änderungen der Grundkapitalziffer zur Anpassung an die dann geltende Grundkapitalziffer erforderlich ist. Der Aufsichtsrat wird ferner ermächtigt, die Fassung der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vor Eintragung des Formwechsels im Handelsregister insoweit anzupassen, als sich aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Ausgabe von Aktien aus genehmigtem oder bedingtem Kapital eine Veränderung der Beträge für das jeweilige genehmigte oder bedingte Kapital ergibt. Für den Fall einer Anpassung der Fassung der

Satzung durch den Aufsichtsrat nach den vorstehenden Ermächtigungen wird der Vorstand der Gesellschaft angewiesen, bei der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung im Handelsregister eine entsprechend angepasste Fassung der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA einzureichen.

(5) Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA wird die CompuGroup Medical Management SE. Die CompuGroup Medical Management SE firmiert derzeit noch als „Blitz 18-764 SE“ und hat ihren Sitz in München. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245121. Mit Beschluss vom 19. März 2020 hat die Hauptversammlung der Blitz 18-764 SE unter anderem die Änderung der Firma in „CompuGroup Medical Management SE“ sowie die Verlegung des Sitzes nach Koblenz beschlossen. Die Satzungsänderungen werden mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam.

Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keinen Kapitalanteil an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA. Sie ist zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

(6) Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird sich nach Wirksamwerden des Formwechsels nach anderen als den derzeit geltenden Vorschriften zusammensetzen (s. hierzu auch nachfolgende Ziffer (9)). Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE endet daher jeweils kraft Gesetzes mit Wirksamwerden des Formwechsels der CompuGroup Medical SE in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister. Dementsprechend ist unter nachstehendem Tagesordnungspunkt 8 die Neuwahl der von der Hauptversammlung zu bestellenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft (Anteilseignervertreter) vorgesehen; diese Neuwahl erfolgt mit Wirkung zum Wirksamwerden des unter diesem Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsels.

(7) Besondere Rechte und Maßnahmen

<u>Aktienoptionsprogramm 2019</u>

Die von der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 15. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der CompuGroup Medical SE (Bezugsberechtigte der Gruppe 1) und an leitende Angestellte der CompuGroup Medical SE sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen und deren leitende Angestellte, die jeweils der Gruppe der Senior Vice Presidents oder der Gruppe der General Manager angehören müssen (Bezugsberechtigte der Gruppe 2) („Aktienoptionsprogramm 2019“), gilt nach dem Formwechsel der

Gesellschaft in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer (10) dieses Beschlussvorschlags mit den dort vorgesehenen Anpassungen und im Übrigen inhaltlich unverändert fort, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist, wobei die Ermächtigung zugunsten des Vorstands der CompuGroup Medical SE betreffend die Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Bezugsberechtigte der Gruppe 2 entsprechend zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – der CompuGroup Medical Management SE – fortbesteht, und die Ermächtigung zugunsten des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE betreffend die Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Bezugsberechtigte der Gruppe 1 zugunsten des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – der CompuGroup Medical Management SE – fortbesteht.

Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2019 können insgesamt bis zu 5.321.935 Bezugsrechte (Aktienoptionen) auf insgesamt bis zu 5.321.935 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft ausgegeben werden. Dabei erhalten die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 zusammen höchstens 3.547.957 Aktienoptionen und der hieraus resultierenden Bezugsrechte; die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 erhalten zusammen höchstens 1.773.978 Aktienoptionen und der hieraus resultierenden Bezugsrechte. Bezugsberechtigte, die beiden Gruppen angehören, erhalten keine zusätzlichen Bezugsrechte aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe 2.

Rechtliche Grundlage für die Begebung von Aktienoptionen sind der genannte Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 und die insoweit von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossenen weiteren Einzelheiten (zusammen die „Optionsbedingungen“). Gemäß den Optionsbedingungen berechtigt jede Aktienoption ihren Inhaber, eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 gegen Zahlung des Ausübungspreises zu erwerben. Der Ausübungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für einen Zeitraum beginnend 45 Kalendertage vor und endend 45 Kalendertage nach dem jeweiligen Ausgabetag, mindestens jedoch dem auf die Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft, derzeit also (und nach dem Formwechsel unverändert) EUR 1,00 (§ 9 Abs. 1 AktG).

Aktienoptionen können bis zum Ablauf des 14. Mai 2024 jeweils binnen eines Zeitraumes von sechzehn Wochen nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgegeben werden. An neu in das Unternehmen der Gesellschaft oder nachgeordnete verbundene Unternehmen eintretende Bezugsberechtigte können Aktienoptionen jeweils binnen zwölf Wochen nach Eintritt ausgegeben werden.

Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf der Wartezeit von vier Jahren ausgeübt werden. Voraussetzung für die Ausübung von Aktienoptionen ist, dass der Kurs der Aktie der Gesellschaft entweder (i) im Zeitraum von drei Jahren ab dem Ausgabetag oder (ii) im Zeitraum von drei Jahren vor dem Tag, an dem die jeweiligen Aktienoptionen erstmalig ausgeübt werden können, um insgesamt mindestens 15 % gestiegen ist (Mindestkurssteigerung). Maßgeblicher Ausgangswert ist

im Falle von (i) der Ausübungspreis und im Falle von (ii) der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für einen Zeitraum beginnend 45 Kalendertage vor und endend 45 Kalendertage nach dem ersten Tag des maßgeblichen Dreijahreszeitraums. Der maßgebliche Referenzkurs für die Bemessung der Mindestkurssteigerung ist der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Monate vor dem Ablauf des maßgeblichen Dreijahreszeitraums. Wenn das Erfolgsziel nicht erfüllt ist, verfallen die Aktienoptionen ersatzlos. Vorstand und Aufsichtsrat können jeweils weitere Erfolgsziele festsetzen.

Die Aktienoptionen können von den Bezugsberechtigten innerhalb von sechs Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem die Wartezeit abgelaufen ist. Innerhalb dieses Zeitraums können Aktienoptionen jeweils innerhalb von vier Wochen, beginnend jeweils am dritten Werktag nach Bekanntgabe der Ergebnisse des jeweiligen Quartals beziehungsweise Geschäftsjahres, ausgeübt werden. Die Laufzeit kann vom Vorstand der Gesellschaft beziehungsweise, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, vom Aufsichtsrat, angemessen verlängert werden, sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Ausübung zum Ablauf der ursprünglichen Laufzeit nicht möglich ist. Aktienoptionen sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder belastbar. Sind sie bis zum Ende ihrer Laufzeit nicht ausgeübt, verfallen sie ersatzlos.

Die Bedienung ausgeübter Aktienoptionen kann nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Ausnutzung eines zu diesem Zwecke beschlossenen bedingten Kapitals, insbesondere des bei der CompuGroup Medical SE bestehenden Bedingten Kapitals 2019, oder durch eigene Aktien der Gesellschaft oder in bar erfolgen.

Zum Zeitpunkt dieser Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung waren unter dem Aktienoptionsprogramm 2019 insgesamt 1.000.000 Aktienoptionen ausgegeben, die alle noch nicht ausübbar waren.

Die den Bezugsberechtigten unter dem bestehenden Aktienoptionsprogramm 2019 gewährten Bezugsrechte auf auf den Inhaber lautende Aktien der CompuGroup Medical SE wandeln sich im Zuge des Formwechsels in Bezugsrechte auf auf den Namen lautende Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA. Eine Berechtigung der Mitglieder des Vorstands der CompuGroup Medical SE wandelt sich durch den Formwechsel in eine Berechtigung der geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, der CompuGroup Medical Management SE. Die Anzahl der Bezugsrechte und der zu liefernden Aktien ändert sich durch den Formwechsel nicht. Unverändert bleiben auch der jeweils zu zahlende Ausübungspreis sowie das oder die festgesetzten Erfolgsziele. Die Wartezeit für die erstmalige Ausübung bereits vor dem Formwechsel gewährter Aktienoptionen beginnt nicht von Neuem zu laufen. Durch den Wechsel eines Bezugsberechtigten aus einem Beschäftigungsverhältnis mit der CompuGroup Medical SE in ein Beschäftigungsverhältnis mit der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA oder der der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitretenden CompuGroup Medical Management SE werden die Bezugsrechte nicht berührt.

Das bei der CompuGroup Medical SE bestehende Bedingte Kapital 2019, das zur Bedienung von Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2019 geschaffen wurde, wird in der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA als Bedingtes Kapital 2019 entsprechend fortbestehen (§ 4 Abs. 5 der dieser Einladung zur Hauptversammlung als **Anlage 1** beigefügten Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, s. auch bereits vorstehende Ziffer (4)). Im Hinblick auf das Aktienoptionsprogramm 2019 ergeben sich im Übrigen – vorbehaltlich der Anpassungen gemäß nachfolgender Ziffer (10) dieses Beschlussvorschlags – durch den Formwechsel keine Änderungen.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die CompuGroup Medical Management SE der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte und Vertretung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA übernehmen wird.

Alleinige Aktionärin der CompuGroup Medical Management SE ist die GT 1 Vermögensverwaltung GmbH mit Sitz in Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 6338. Derzeit einziges Mitglied des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE ist Herr Frank Gotthardt. Nach Wirksamwerden der von der Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE am 19. März 2020 beschlossenen Bestellung von Herrn Dr. Klaus Esser und Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE soll Herr Frank Gotthardt Vorsitzender des Verwaltungsrats sowie geschäftsführender Direktor und dabei Vorsitzender der geschäftsführenden Direktoren (*Chief Executive Officer*) werden. Spätestens zum 1. Januar 2021 soll Herr Dr. Dirk Wössner als weiteres Mitglied des Verwaltungsrats sowie daneben als weiterer geschäftsführender Direktor – und dabei zum Vorsitzenden der geschäftsführenden Direktoren (*Chief Executive Officer*) – bestellt werden; Herr Frank Gotthardt soll in diesem Zusammenhang als geschäftsführender Direktor ausscheiden, jedoch weiterhin Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats bleiben.

Herr Frank Gotthardt ist mit einem Anteil von 99,36 % des Stammkapitals an der GT 1 Vermögensverwaltung GmbH beteiligt, die ihrerseits 14.240.079 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) an der CompuGroup Medical SE hält (entsprechend einem Anteil von 26,76 % des Grundkapitals). Neben Herrn Frank Gotthardt ist Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt mit einem Anteil von 0,64 % des Stammkapitals an der GT 1 Vermögensverwaltung GmbH beteiligt. Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt und Herr Dr. Klaus Esser wurden durch Beschluss der Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE vom 19. März 2020 – neben dem bislang einzigen Mitglied des Verwaltungsrats Herrn Frank Gotthardt – zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE bestellt; die Bestellung erfolgte jeweils aufschiebend bedingt auf die Eintragung der entsprechenden satzungsmäßigen Erweiterung des Verwaltungsrats auf drei Mitglieder im Handelsregister.

Herr Frank Gotthardt, die GT 1 Vermögensverwaltung GmbH, Frau Dr. Brigitte Gotthardt, Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt und Herr Dr. Reinhard Koop haben zwei Poolvereinbarungen geschlossen, denen insgesamt 21.621.177 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) an der CompuGroup Medical SE unterliegen. Vertragsgegenstand ist jeweils unter anderem die Sicherung der einheitlichen Wahrnehmung der Stimmrechte, wobei es die Poolvereinbarungen Herrn Frank

Gotthardt ermöglichen, die Stimmrechtsausübung aus den betreffenden Aktien alleine zu bestimmen. Einschließlich der von ihm selbst gehaltenen Aktien kann Herr Frank Gotthardt dadurch die Ausübung des Stimmrechts für insgesamt 24.291.902 Aktien der Gesellschaft bestimmen; dies entspricht einem Anteil von 45,64 % am Grundkapital und unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft derzeit gehaltenen eigenen Aktien einem Anteil von 50,18 % der Stimmrechte.

Es wird darauf hingewiesen, dass der CompuGroup Medical Management SE insbesondere nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 und 2 der dieser Einladung als **Anlage 1** beigefügten Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA die Geschäftsführung obliegt und sie die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vertritt, wohingegen die Aktionäre von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen sind. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst dabei auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen. Der CompuGroup Medical Management SE werden in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der Gesellschaft ersetzt. Für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung erhält die CompuGroup Medical Management SE von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals (vgl. § 8 Abs. 3 und 4 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA).

Die Beschlüsse der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA bedürfen gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Soweit dies der Fall ist, insbesondere etwa bei Satzungsänderungen und sonstigen Grundlagenbeschlüssen, erklärt die persönlich haftende Gesellschafterin in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden (§ 26 Abs. 4 der dieser Einladung als **Anlage 1** beigefügten Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA). Gleiches gilt – entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG – für den Beschluss der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses (§ 27 Abs. 5 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA).

Organmitglieder

Derzeit einziges Mitglied des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE ist Herr Frank Gotthardt. Zugleich ist Herr Frank Gotthardt mit einem Anteil von 99,36 % des Stammkapitals an der GT 1 Vermögensverwaltung GmbH beteiligt, die wiederum Alleinaktionärin der CompuGroup Medical Management SE ist.

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass der heutige Vorsitzende des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE, Herr Dr. Klaus Esser, sowie der heutige stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE, Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt, durch Beschluss der Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE vom 19. März 2020

neben Herrn Frank Gotthardt zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE bestellt wurden. Die Bestellung erfolgte jeweils aufschiebend bedingt auf die Eintragung der entsprechenden satzungsmäßigen Erweiterung des Verwaltungsrats auf drei Mitglieder im Handelsregister. Nach Wirksamwerden der Bestellung von Herrn Dr. Klaus Esser und Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt soll Herr Frank Gotthardt Vorsitzender des Verwaltungsrats werden. Spätestens zum 1. Januar 2021 soll Herr Dr. Dirk Wössner als weiteres Mitglied des Verwaltungsrats bestellt werden.

Ebenso wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass – unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE – die heutigen Mitglieder des Vorstands der CompuGroup Medical SE, Herr Frank Gotthardt, Herr Michael Rauch, Herr Frank Brecher, Herr Dr. Ralph Körfgen, Herr Dr. Eckart Pech und Herr Hannes Reichl, zu geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE bestellt werden sollen, wobei Herr Frank Gotthardt zum Vorsitzenden (*Chief Executive Officer*) bestellt werden soll.

Spätestens zum 1. Januar 2021 soll Herr Dr. Dirk Wössner neben seiner Bestellung als weiteres Mitglied des Verwaltungsrats ebenfalls zum geschäftsführenden Direktor sowie zum Vorsitzenden der geschäftsführenden Direktoren (*Chief Executive Officer*) bestellt werden; Herr Frank Gotthardt soll in diesem Zusammenhang als geschäftsführender Direktor ausscheiden, jedoch weiterhin Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats bleiben.

Die persönlich haftende Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE ist gemäß § 16 der dieser Einladung zur Hauptversammlung als **Anlage 1** beigefügten Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA berechtigt, drei der sechs Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses (s. hierzu nachfolgende Ziffer (9)) in diesen zu entsenden. Die drei weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt, davon zwei Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat und ein Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Die persönlich haftende Gesellschafterin bestellt eines der von ihr entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses.

Keine weiteren besonderen Rechte oder vorgesehene Maßnahmen

Über die vorstehend beschriebenen Sachverhalte hinaus werden keine weiteren Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG gewährt und es sind Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG nicht vorgesehen.

(8) Abfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG ist aufgrund der Vorschrift des § 250 UmwG nicht abzugeben.

(9) Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen und auf ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Durch den Formwechsel erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort, es bleiben also sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen unverändert bestehen. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, vertreten durch die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Insbesondere sollen die heutigen Mitglieder des Vorstands der CompuGroup Medical SE zu geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE bestellt werden, um die personelle Kontinuität in der Geschäftsführung zu sichern. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Ende der Bestellung der Mitglieder des Vorstands

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der CompuGroup Medical SE endet mit Wirksamwerden des Formwechsels durch dessen Eintragung im Handelsregister.

Folgen des Formwechsels für die Vertretungen der Arbeitnehmer

Auf die Vertretungen der Arbeitnehmer hat der Formwechsel folgende Auswirkungen:

Der bestehende SE-Betriebsrat der CompuGroup Medical SE ist an die Rechtsform der SE gebunden, sodass er mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt. Da es sich bei dem CompuGroup Medical-Konzern um eine gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe handelt, deren herrschendes Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes, „EBRG“), kann anstelle des bisherigen SE-Betriebsrats ein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des EBRG gebildet oder ein sonstiges Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer gemäß § 19 EBRG vereinbart werden.

Im Übrigen ändern sich der Bestand und die Zusammensetzung der Betriebsräte, Sprecherausschüsse und anderen Arbeitnehmervertretungen sowie deren Rechte und Befugnisse durch den Formwechsel nicht. Alle Betriebsvereinbarungen bleiben in ihrer bisherigen Form unverändert bestehen. Auch hinsichtlich etwaiger tarifrechtlicher Bindungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die rechtliche und wirtschaftliche Identität der CompuGroup Medical SE und ihrer Tochtergesellschaften im Zuge des Formwechsels erhalten bleibt und der Formwechsel keine Auswirkungen auf die betriebliche Struktur hat.

Folgen des Formwechsels für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat hat der Formwechsel folgende Auswirkungen:

Durch den Formwechsel tritt eine Änderung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung ein. Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE besteht nach Art. 40 Abs. 2, 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), § 17 Abs. 1 SE-Ausführungsgesetz („SEAG"), § 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft sowie § 21 Abs. 3 Nr. 1 SE-Beteiligungsgesetz („SEBG") i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der CompuGroup Medical SE vom 3. Dezember 2015 („Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung") aus sechs Mitgliedern, davon ein Drittel – und mindestens zwei – Vertreter der Arbeitnehmer, die durch den SE-Betriebsrat gewählt und der Hauptversammlung zur Bestellung vorgeschlagen werden; die Hauptversammlung ist an diese Vorschläge gebunden. Die beiden derzeitigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE stammen aus Deutschland.

Nach dem Formwechsel der CompuGroup Medical SE in eine KGaA wird sich die unternehmerische Mitbestimmung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz, MitbestG) richten. Da die Gesellschaft und ihre Konzernunternehmen in Deutschland mehr als 2.000, aber nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmer beschäftigen und keine Maßnahmen beschlossen oder geplant sind, die zu einer Unter- oder Überschreitung dieser Schwellenwerte führen werden, ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat zu bilden, der sich aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzt, wobei sich unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zwei Vertreter von Gewerkschaften und gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 MitbestG ein leitender Angestellter befinden müssen. Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat gemäß §§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 2 Satz 1 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammenzusetzen (Mindestanteilsgebot). Der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen (§§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 2 Satz 2 AktG). Widerspricht die Seite der Anteilseigner- oder der Arbeitnehmervertreter auf Grund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses vor der Wahl der Gesamterfüllung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, so ist der Mindestanteil für diese Wahl von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen (§§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 2 Satz 3 AktG). Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden (§§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 2 Satz 4 AktG). Im Hinblick auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sind unter Geltung des Mitbestimmungsgesetzes von den Arbeitnehmern des CompuGroup Medical-Konzerns nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer aktiv und passiv wahlberechtigt.

Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE endet jeweils kraft Gesetzes mit Wirksamwerden des Formwechsels der CompuGroup Medical SE in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder, also sowohl die Anteilseignervertreter als auch die Arbeitnehmervertreter, müssen neu gewählt werden.

Die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist unter nachstehendem Tagesordnungspunkt 8 vorgesehen.

Hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA wird die persönlich haftende Gesellschafterin im Rahmen eines Statusverfahrens unverzüglich

nach Wirksamwerden des Formwechsels durch dessen Eintragung im Handelsregister bekanntmachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften ihrer Ansicht nach der Aufsichtsrat zusammengesetzt sein muss. Sodann sind die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer des CompuGroup Medical-Konzerns zur Wahl der sechs Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat berufen, wenn nicht binnen Monatsfrist eine gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats beantragt wurde. Ist dies der Fall, so ist der Aufsichtsrat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gemäß der Entscheidung des Gerichts zusammenzusetzen. Für die Zeit bis zum Abschluss der Arbeitnehmerwahlen ist die gerichtliche Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach § 104 Abs. 1 Satz 2 AktG durchzuführen.

Eine Zurechnung von Arbeitnehmern der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA und ihrer Tochtergesellschaften zur CompuGroup Medical Management SE, die zu einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der CompuGroup Medical Management SE führen würde, findet nicht statt.

Keine Bestellung eines Arbeitsdirektors

Bei der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 MitbestG kein Arbeitsdirektor zu bestellen.

Bildung eines Gemeinsamen Ausschusses

Der Aufsichtsrat der KGaA hat rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen als der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer dualistisch verfassten SE. So kann der Aufsichtsrat der KGaA insbesondere nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Leitungsorgane bestellen. Zudem kann der Aufsichtsrat der KGaA – anders als in einer Aktiengesellschaft oder in einer dualistischen SE – keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen festsetzen, zu deren Vornahme die persönlich haftende Gesellschafterin seiner Zustimmung bedarf. Allerdings wird bei der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA als freiwilliges zusätzliches Organ ein Gemeinsamer Ausschuss bestehen, der sich zur Hälfte aus Mitgliedern zusammensetzt, die vom Aufsichtsrat entsandt werden und dessen Zustimmung die persönlich haftende Gesellschafterin für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf. Einen entsprechenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäftsführungsmaßnahmen enthält § 18 Abs. 1 der dieser Einladung zur Hauptversammlung als **Anlage 1** beigefügten Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA.

Der Gemeinsame Ausschuss besteht gemäß § 16 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA aus sechs Mitgliedern, und zwar aus drei Mitgliedern, die von der persönlich haftenden Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE entsandt werden, und aus drei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandt werden. Die vom Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses müssen selbst Mitglieder des Aufsichtsrats sein, darunter zwei Anteilseignervertreter und ein Vertreter der Arbeitnehmer in Person eines Vertreters der Arbeitnehmer des Unternehmens gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 MitbestG. Sie werden vom Aufsichtsrat durch Beschluss in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt, wobei die Entsendung der beiden Anteilseignervertreter auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat und die Entsendung des Arbeitnehmervertreters auf Vorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

erfolgt. Die Entsendung in den Gemeinsamen Ausschuss erfolgt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft des Entsandten im Aufsichtsrat.

Sonstige Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer oder deren Vertretungen

Anderweitige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer oder deren Vertretungen hätten, sind im Hinblick auf den Formwechsel nicht vorgesehen oder geplant.

(10) Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE

Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen

Die dem Vorstand der CompuGroup Medical SE durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt nach dem Formwechsel der Gesellschaft zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden CompuGroup Medical SE & Co. KGaA und im Übrigen inhaltlich unverändert fort, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist; ebenso bleiben etwaige, auf Grundlage der Ermächtigung noch vor Wirksamwerden des Formwechsels ausgegebene Schuldverschreibungen in ihrem Bestand von dem Formwechsel der Gesellschaft in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA unberührt.

Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen)

Die von der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 15. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der CompuGroup Medical SE (Bezugsberechtigte der Gruppe 1) und an leitende Angestellte der CompuGroup Medical SE sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen und deren leitende Angestellte, die jeweils der Gruppe der Senior Vice Presidents oder der Gruppe der General Manager angehören müssen (Bezugsberechtigte der Gruppe 2) (Aktienoptionsprogramm 2019), gilt nach dem Formwechsel der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Anpassungen und im Übrigen inhaltlich unverändert fort, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist, wobei die Ermächtigung zugunsten des Vorstands der CompuGroup Medical SE betreffend die Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Bezugsberechtigte der Gruppe 2 entsprechend zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – der CompuGroup Medical Management SE – fortbesteht, und die Ermächtigung zugunsten des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE betreffend die Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Bezugsberechtigte der Gruppe 1 zugunsten des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – der CompuGroup Medical Management SE – fortbesteht. Bezugsrechte (Aktienoptionen) können ausschließlich auf auf den Namen lautende Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA gewährt werden; der Kreis der Bezugsberechtigten der Gruppe 1 wird im Hinblick auf die abweichende Organstruktur der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA dahingehend angepasst, dass ab Wirksamwerden des Formwech-

sels anstelle des dann nicht mehr existierenden Vorstands der CompuGroup Medical SE die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE berechtigt sind.

Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Die von der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 15. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 9 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung, einschließlich der Einziehung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gilt nach dem Formwechsel der Gesellschaft zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden CompuGroup Medical SE & Co. KGaA und im Übrigen inhaltlich unverändert fort, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist, wobei eigene Aktien auch zur Erfüllung von unter dem Aktienoptionsprogramm 2019 nach Wirksamwerden des Formwechsels an geschäftsführende Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden CompuGroup Medical SE & Co. KGaA – der CompuGroup Medical Management SE – gewährten Aktienoptionen verwendet werden können.

Weitere Beschlüsse der Hauptversammlung

Im Übrigen gelten alle weiteren Beschlüsse der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels durch dessen Eintragung im Handelsregister noch nicht erledigt sind oder sich nicht durch den Formwechsel erledigen, unverändert in der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA fort. Aus Gründen rechtlicher Vorsicht und im Hinblick auf die Neuschaffung des Genehmigten Kapitals 2020 (vgl. oben, Ziffer (4)) wird die von der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE am 18. Mai 2016 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) dem Vorstand erteilte Ermächtigung, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Mai 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 26.609.675,00 zu erhöhen, aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister aufgehoben.

(11) Kosten

Die Kosten für den Formwechsel trägt die Gesellschaft im Gesamtbetrag von bis zu EUR 3.000.000,00 (in Worten: drei Millionen Euro).

(12) Anweisung an den Vorstand

Der Vorstand wird angewiesen, die Anmeldung des Formwechsels der CompuGroup Medical SE in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA zur Eintragung im Handelsregister erst dann vorzunehmen, wenn sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung der Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA zum Börsenhandel vorliegen, ausgenommen solcher Voraussetzungen, die von der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister selbst abhängen.

c. Beitritt der CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin und Genehmigung der Satzung

Gemäß §§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 1, 2 UmwG muss die CompuGroup Medical Management SE ihren Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erklären und die Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA genehmigen. Die Beitritts- und Genehmigungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung (§§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 1, 2 UmwG).

Die Beitritts- und Genehmigungserklärung durch die CompuGroup Medical Management SE soll mit separater notarieller Urkunde im Rahmen der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 erfolgen. Ein Beschluss der Hauptversammlung ist insoweit nicht zu fassen. Es soll daher nach entsprechender Erklärung der CompuGroup Medical Management SE Folgendes protokolliert werden:

„*Die CompuGroup Medical Management SE, die in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, erklärt hiermit ihren Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin zu der Gesellschaft neuer Rechtsform in Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma CompuGroup Medical SE & Co. KGaA und genehmigt hiermit die unter Tagesordnungspunkt 7 festgestellte und beschlossene Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA mit dem sich aus der* ***Anlage 1*** *der Einladung zur Hauptversammlung am 13. Mai 2020 ergebenden Wortlaut, gegebenenfalls einschließlich unter Tagesordnungspunkt 7 von der Hauptversammlung beschlossener Anpassungen der Satzung.*“

d. Fortbestehen der Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020 sowie des Prüfers für etwaige prüferische Durchsichten von Zwischenfinanzberichten

Gemäß § 197 Satz 1 UmwG in Verbindung mit §§ 278 Abs. 3, 30 Abs. 1 Satz 1 AktG hat die CompuGroup Medical Management SE, die in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA bei Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform übernimmt (§ 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG), den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Die Bestellung bedarf der notariellen Beurkundung (§ 197 Satz 1 UmwG in Verbindung mit §§ 278 Abs. 3, 30 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Dementsprechend soll die persönlich haftende Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE erklären, dass die der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 5 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Bestellung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 sowie zum Prüfer für etwaige prüferische Durchsichten von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2020 und für das erste Quartal 2021 – für den Fall der Annahme des Beschlussvorschlags durch die Hauptversammlung – nach Wirksamwerden des Formwechsels fortbesteht. Die Erklärung soll mit separater notarieller Urkunde im Rahmen der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 erfolgen. Ein Beschluss der Hauptversammlung ist insoweit nicht zu fassen. Es soll daher nach entsprechender Erklärung der CompuGroup Medical Management SE Folgendes protokolliert werden:

„Die der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 5 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Bestellung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 sowie zum Prüfer für etwaige prüferische Durchsichten von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2020 und für das erste Quartal 2021 besteht – für den Fall der Annahme des Beschlussvorschlags durch die Hauptversammlung – nach Wirksamwerden des Formwechsels fort.“

8. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird sich nach Wirksamwerden des unter vorstehendem Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsels der CompuGroup Medical SE in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nach anderen als den derzeit geltenden Vorschriften zusammensetzen. Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE endet daher jeweils kraft Gesetzes mit Wirksamwerden des Formwechsels durch dessen Eintragung im Handelsregister. Dementsprechend ist eine Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder des Rechtsträgers neuer Rechtsform, also der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, erforderlich.

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich nach §§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 1, 1. Fall, 101 Abs. 1 AktG, §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG und § 11 Abs. 1, 2 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt werden, und aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden, zusammen.

Nach §§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 2 Satz 1 AktG muss sich der Aufsichtsrat zudem zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen (Mindestanteilsgebot). Der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen (§§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 2 Satz 2 AktG). Widerspricht die Seite der Anteilseigner- oder der Arbeitnehmervertreter auf Grund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses vor der Wahl der Gesamterfüllung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, so ist der Mindestanteil für diese Wahl von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen (§§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 2 Satz 3 AktG). Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden (§§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 2 Satz 4 AktG).

Der Gesamterfüllung des vorgenannten Mindestanteilsgebots wurde nicht nach §§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 2 Satz 3 AktG widersprochen. Im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA müssen daher mindestens vier Sitze von Frauen und mindestens vier Sitze von Männern besetzt sein, um das Mindestanteilsgebot nach §§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 2 Satz 1, 2 AktG zu erfüllen.

Die nachstehenden Wahlvorschläge berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten konkreten Ziele sowie das für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats verfolgte Diversitätskonzept und streben gleichzeitig die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgenden Personen als Vertreter der Anteilseigner zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA zu wählen:

- Herr Philipp von Ilberg, Geschäftsführer der Mayer Sitzmöbel Verwaltungs-GmbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Mayer Sitzmöbel GmbH & Co. KG, Redwitz a. d. Rodach, und der MINX Fashion GmbH, Volkach, wohnhaft in Bamberg;

- Frau Dr. Ulrike Handel, Geschäftsführerin der Dentsu Aegis Network Germany GmbH, Frankfurt am Main, wohnhaft in Hamburg;

- Frau Dr. Bettina Volkens, selbständige Juristin, wohnhaft in Königstein im Taunus;

- Herr Mathias Störmer, freiberuflicher Projektleiter bei der ALBA Services Holding GmbH, Berlin, wohnhaft in Frankfurt am Main;

- Herr Prof. Dr. Martin Köhrmann, stellvertretender Direktor der Klinik für Neurologie am Universitätsklinikum Essen, wohnhaft in Essen, sowie

- Herr Dr. Michael Fuchs, Mitglied des Deutschen Bundestages a.D., freiberuflicher Berater bei der WMP EuroCom AG, Berlin, wohnhaft in Koblenz.

Die Bestellung erfolgt jeweils mit Wirkung ab Wirksamwerden des unter vorstehendem Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsels der CompuGroup Medical SE in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister. Die Bestellung erfolgt jeweils bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Der Aufsichtsrat hat sich für seine Vorschläge bei den vorstehend zur Aufsichtsratswahl vorgeschlagenen Kandidaten vergewissert, dass sie jeweils den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können. Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass seine Mitglieder in der vorgeschlagenen Zusammensetzung insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Mit den vorstehend zur Aufsichtsratswahl vorgeschlagenen Kandidaten gehört dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung – auch unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur – angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Die vorstehend zur Aufsichtsratswahl vorgeschlagenen Kandidaten sind als unabhängig im Sinne der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex anzusehen. Es bestehen keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen eines der vorgeschlagenen Kandidaten zum Unternehmen, zu den Organen der Gesellschaft oder zu einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Dies gilt nach Einschätzung der Anteilseignervertreter auch für die Anteilseignerseite.

Von den vorgeschlagenen Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat qualifizieren sich sowohl Herr Philipp von Ilberg als auch Herr Mathias Störmer unter anderem aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeiten und Erfahrungen als Wirtschaftsanwalt und als Geschäftsführer bzw. Vorsitzender des Vorstands von

Wirtschaftsunternehmen als Finanzexperten im Sinne der §§ 278 Abs. 3, 100 Abs. 5 AktG. Die vorgeschlagenen Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass Herr Philipp von Ilberg im Falle der Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats als Vorsitzender des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden soll.

Weitere Angaben zu den zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten, namentlich die Angaben gemäß § 278 Abs. 3 i.V.m. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sowie jeweils ein Lebenslauf der Kandidaten, sind unter **Abschnitt IV.** dieser Einladung zur Hauptversammlung abgedruckt.

Die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen nach Wirksamwerden des Formwechsels durch dessen Eintragung im Handelsregister (s. hierzu auch die beschriebenen Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen unter Ziffer (9) des vorstehenden Tagesordnungspunktes 7).

*** * * ***

II.

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Weitere Angaben zu den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten der Anteilseignervertreter für den Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE

(Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG, Lebensläufe der Kandidaten)

Herr Dr. Klaus Esser ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine.

Herr Dr. Klaus Esser ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Keine.

Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Mitglied im Aufsichtsrat der ProMinent GmbH, Heidelberg.

Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Keine.

Frau Dr. Ulrike Handel ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine.

Frau Dr. Ulrike Handel ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied im Verwaltungsrat der Namics AG, St. Gallen, Schweiz.

Herr Thomas Seifert ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine.

Herr Thomas Seifert ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied im Board of Directors der IPG Photonics Corporation, Oxford, Massachusetts, Vereinigte Staaten von Amerika (USA).

Lebenslauf von Herrn Dr. Klaus Esser

Herr **Dr. Klaus Esser**, wohnhaft in München

Ausgeübter Beruf: Geschäftsführer der Klaus Esser Verwaltungs GmbH, Düsseldorf

Persönliche Daten:

Geburtsjahr: 1947

Staatsangehörigkeit: deutsch

Ausbildung:

Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten in Genf, München und Tübingen

MBA-Studium an der Universität Boston

Lebenslauf und beruflicher Werdegang:

Herr Dr. Esser war nach Abschluss seiner Ausbildung zunächst von 1976 bis 1977 als Rechtsanwalt in New York tätig. Von 1978 bis 2000 war Herr Dr. Esser für Mannesmann tätig, unter anderem als Leiter der Steuerabteilung, als Finanzvorstand der Mannesmann Demag AG, als Finanzvorstand des Konzerns, als Vorstand für den Bereich Telekommunikation und zuletzt als Vorstandsvorsitzender. Ab dem Jahr 2000 bis 2014 war Herr Dr. Esser Geschäftsführer bei der Private Equity-Gesellschaft General Atlantic GmbH.

Herr Dr. Esser ist seit dem Jahr 2003 Mitglied des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE und seit 2014 dessen Vorsitzender.

Ein vollständiger Lebenslauf von Herrn Dr. Klaus Esser ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.cgm.com/hv

einsehbar.

Lebenslauf von Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt

Herr **Prof. Dr. Daniel Gotthardt**, wohnhaft in Heidelberg

Ausgeübter Beruf: Geschäftsführer der Mediteo GmbH, Heidelberg, sowie einziges Mitglied des Vorstands der Gotthardt Healthgroup AG, Heidelberg, und der XLHealth AG, Heidelberg

Persönliche Daten:

Geburtsjahr: 1973

Staatsangehörigkeit: deutsch

Ausbildung:

Studium der Humanbiologie an der Universität Marburg

Studium der Medizin an der Universität Heidelberg

Durchführung der Promotion am Max-Planck-Institut für Medizinische Forschung, Heidelberg, und dem Imperial College of Science, Technology and Medicine, London

Habilitation und Venia legendi für das Fach Innere Medizin

Lebenslauf und beruflicher Werdegang:

Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt studierte Medizin an der Universität Heidelberg und promovierte am Max-Planck-Institut für medizinische Forschung sowie dem Imperial College in London. Weitere Forschungsaufenthalte absolvierte Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt am Mount Sinai Hospital, New York, und am Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik, Dresden. Im Jahr 2011 habilitierte sich Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt für das Fach Innere Medizin. Herr Prof. Dr. Gotthardt ist Geschäftsführer der Mediteo GmbH sowie einziges Mitglied des Vorstands der Gotthardt Healthgroup AG und der XLHealth AG und war zuvor dreizehn Jahre in der Medizinischen Klinik IV am Universitätsklinikum Heidelberg tätig, zuletzt als geschäftsführender Oberarzt.

Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt ist seit dem Jahr 2003 Mitglied des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE. Neben seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE ist Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt Mitglied im Aufsichtsrat der ProMinent GmbH, Heidelberg.

Ein vollständiger Lebenslauf von Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.cgm.com/hv

einsehbar.

Lebenslauf von Frau Dr. Ulrike Handel

Frau **Dr. Ulrike Handel**, wohnhaft in Hamburg

Ausgeübter Beruf: Geschäftsführerin der Dentsu Aegis Network Germany GmbH, Frankfurt am Main

Persönliche Daten:

Geburtsjahr: 1971

Staatsangehörigkeit: deutsch

Ausbildung:

Abschluss in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hannover

Abschluss in Medienmanagement an der Hochschule für Musik und Theater Hannover und an der School of Journalism and Mass Communication, University of Wisconsin, Madison

Promotion an der Amsterdam School of Communication Research (ASCoR)

Lebenslauf und beruflicher Werdegang:

Frau Dr. Ulrike Handel hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften sowie Medienmanagement in Hannover und an der University of Wisconsin, Madison. Promoviert hat Frau Dr. Handel an der Amsterdam School of Communication Research. Nach Abschluss ihrer Ausbildung war Frau Dr. Handel zunächst elf Jahre lang für die Axel Springer SE tätig. Sodann folgte eine Tätigkeit für die ad pepper media International N.V., dort verantwortete sie seit 2013 als Vorstandsvorsitzende den Turnaround und das nachhaltige Wachstum der gesamten Gruppe. Frau Dr. Handel ist heute Geschäftsführerin der Dentsu Aegis Network Germany GmbH, Frankfurt am Main.

Frau Dr. Ulrike Handel ist seit dem Jahr 2017 Mitglied des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE und bringt insoweit umfassende Erfahrungen in der Digitalbranche mit. Neben ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE ist Frau Dr. Handel Mitglied im Verwaltungsrat der Namics AG, St. Gallen (Schweiz).

Ein vollständiger Lebenslauf von Frau Dr. Ulrike Handel ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.cgm.com/hv

einsehbar.

Lebenslauf von Herrn Thomas Seifert

Herr **Thomas Seifert**, wohnhaft in San Francisco, Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Ausgeübter Beruf: Chief Financial Officer (CFO) der Cloudflare, Inc., San Francisco, Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Persönliche Daten:

Geburtsjahr: 1963

Staatsangehörigkeit: US-amerikanisch

Ausbildung:

Studium der Betriebswirtschaftslehre (Diplom-Kaufmann) an der Friedrich-Alexander-Universität, Erlangen-Nürnberg

Aufbaustudium (Master in Economics) an der Wayne State University, Detroit, USA

Lebenslauf und beruflicher Werdegang:

Herr Seifert erlangte seinen Abschluss als Diplom-Kaufmann an der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen-Nürnberg und setzte seine universitäre Ausbildung mit einem Masterstudium in Economics an der Wayne State University in Detroit, USA, fort. Danach war Herr Seifert ab dem Jahr 1990 weltweit in verschiedenen Führungspositionen sowie als CEO und CFO tätig. Unter anderem war Herr Seifert von 2014 bis 2017 als Executive Vice President und CFO bei der Symantec Corp. in Kalifornien, USA, tätig. Herr Seifert ist seit 2014 Mitglied im Board of Directors und leitet den Prüfungsausschuss der IPG Photonics Corporation, Massachusetts, USA. Seit 2017 ist er Chief Financial Officer (CFO) der Cloudflare, Inc., San Francisco, USA. In dieser Position verantwortet er unter anderem das globale Finanzwesen der Cloudflare, Inc.

Herr Thomas Seifert ist seit dem Jahr 2018 Mitglied des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE.

Ein vollständiger Lebenslauf von Herrn Thomas Seifert ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.cgm.com/hv

einsehbar.

III.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien auszuschließen

Unter Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Mai 2020 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat einen Formwechsel der CompuGroup Medical SE in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vor. Bestandteil des Umwandlungsbeschlusses ist unter anderem die Feststellung der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA mit dem sich aus der **Anlage 1** dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut (vgl. Tagesordnungspunkt 7, lit. b. Ziffer (4)).

Mit der Feststellung der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA soll unter anderem anstelle des bisher bei der Gesellschaft bestehenden Genehmigten Kapitals (§ 4 Abs. 4 der Satzung der CompuGroup Medical SE) das Genehmigte Kapital 2020 mit dem sich aus § 4 Abs. 3 der **Anlage 1** dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister neu geschaffen werden. Die bisherige Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der CompuGroup Medical SE endet am 17. Mai 2021; dementsprechend soll bereits jetzt im Rahmen des Formwechsels ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2020) geschaffen werden.

Das Genehmigte Kapital 2020 ist in § 4 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vorgesehen. Hiernach ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 26.609.675,00 (in Worten: sechsundzwanzig Millionen sechshundertneuntausendsechshundertfünfundsiebzig Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Die Ermächtigung ist bis zum 12. Mai 2025 befristet.

Das Genehmigte Kapital 2020 soll es der Gesellschaft ermöglichen, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen.

Im Fall der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Dies kann aus abwicklungstechnischen Gründen sinnvoll sein. Eine Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre liegt darin nicht.

Das Bezugsrecht kann jedoch von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden:

Die Ermächtigung sieht zunächst vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge gemäß § 4 Abs. 3 Unterabs. 2 lit. a. der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist eine Maßnahme, die aus technischen Gründen zur Durchführung einer Kapitalerhöhung, insbesondere zur Herstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses, erforderlich und angemessen ist. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich durch die Gesellschaft verwertet. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist damit sachgerecht.

Die vorgeschlagene Satzung sieht daneben in § 4 Abs. 3 Unterabs. 2 lit. b. vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängige Unternehmen, ausschließen kann. Die Gesellschaft soll hierdurch in die Lage versetzt werden, durch Akquisitionen ihre Wettbewerbsfähigkeit auch weiterhin zu stärken und dadurch langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Gleiches gilt für den Erwerb von sonstigen, etwa mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr abhängige Unternehmen. Erfahrungsgemäß verlangen Eigentümer interessanter Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung oftmals nicht Geld, sondern Aktien. Im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen oder Vermögensgegenstände können sich daher Vorteile ergeben, wenn einem Verkäufer als Gegenleistung neue Aktien der Gesellschaft angeboten werden können. Da eine Ausgabe von Aktien bei sich abzeichnenden Akquisitionsmöglichkeiten mit regelmäßig komplexen Transaktionsstrukturen im Wettbewerb der potenziellen Erwerbsinteressenten kurzfristig erfolgen muss, kann dies im Regelfall nicht von der grundsätzlich nur einmal jährlich stattfindenden (ordentlichen) Hauptversammlung beschlossen werden. Daher ist die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der entsprechenden Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts, auf das die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats schnell zugreifen kann, erforderlich.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob sie von der Ermächtigung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll, sobald sich Möglichkeiten zur Akquisition konkretisieren sollten. Ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist nur dann zulässig, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegt. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien würde dabei von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit

Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das Grundkapital unter Bezugsrechtsausschluss erhöht werden soll, bestehen derzeit nicht.

In § 4 Abs. 3 Unterabs. 2 lit. c. sieht die vorgeschlagene Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (sogenannter vereinfachter Bezugsrechtsausschluss). Die Nutzung dieser Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss kann zweckmäßig sein, um günstige Marktverhältnisse schnell und flexibel auszunutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche zweiwöchige Bezugsfrist lässt eine vergleichbar kurzfristige Reaktion auf aktuelle Marktverhältnisse nicht zu. Ferner können wegen der Volatilität der Aktienmärkte marktnahe Konditionen in der Regel nur dann erzielt werden, wenn die Gesellschaft hieran nicht über einen längeren Zeitraum gebunden ist. Bei Einräumung eines Bezugsrechts ist nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlich, dass der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt gegeben wird. Es besteht daher bei Einräumung eines Bezugsrechts ein höheres Marktrisiko – insbesondere das über mehrere Tage bestehende Kursänderungsrisiko –, als bei einer bezugsrechtsfreien Ausgabe. Für eine erfolgreiche Platzierung sind daher bei Einräumung eines Bezugsrechts regelmäßig entsprechende Sicherheitsabschläge auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich; dies führt in der Regel zu ungünstigeren Konditionen für die Gesellschaft als bei einer unter Ausschluss des Bezugsrechts durchgeführten Kapitalerhöhung. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird somit eine Platzierung nahe am Börsenkurs ermöglicht. Auch ist bei Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit hinsichtlich der Ausübung der Bezugsrechte durch die Bezugsberechtigten eine vollständige Platzierung nicht ohne Weiteres gewährleistet und eine anschließende Platzierung bei Dritten in der Regel mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden.

Der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß der vorgeschlagenen Satzungsregelung ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital darf insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2020 noch – wenn dieser Betrag geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2020. In diesem Rahmen geht der Gesetzgeber davon aus, dass es für die Aktionäre möglich und zumutbar ist, ihre Beteiligungsquote durch Käufe am Markt aufrechtzuerhalten.

Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden. Ebenso ist anzurechnen der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) ausgegeben werden, sofern die entsprechenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 in ent-

sprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter (vereinfachtem) Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden. Schließlich ist auch der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 auf Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Diese Anrechnungen dienen dem Schutz der Aktionäre, um die Verwässerung ihrer Beteiligung möglichst gering zu halten. Das Anrechnungsmodell ermöglicht es, dass auch bei einer Verknüpfung von Kapitalmaßnahmen und der Ausgabe von Schuldverschreibungen und/oder der Veräußerung eigener Aktien die Beteiligungsquote der Aktionäre um nicht mehr als 10 % verwässert wird.

Die gemäß der vorstehend dargestellten Anrechnungsklausel verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals entsprechend den Vorgaben von § 4 Abs. 3 Unterabs. 2 lit. c. Satz 1, zweiter Halbsatz der vorgeschlagenen Satzung. In diesem Fall hat die Hauptversammlung erneut über die Möglichkeit zu einem vereinfachten Bezugsrechtsausschluss beschlossen, sodass der Grund für die Anrechnung wieder entfallen ist. Denn mit Inkrafttreten der neuen Ermächtigung zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss entfällt die durch die Ausgabe neuer Aktien oder von Schuldverschreibungen oder die Veräußerung eigener Aktien unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss entstandene Sperre hinsichtlich der Ausgabe von Aktien gemäß dem Genehmigten Kapital 2020. Da die Mehrheitsanforderungen an einen solchen Beschluss über eine Neuerteilung mit denen eines Beschlusses über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG identisch sind, ist in der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Neuerteilung einer zuvor ausgenutzten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugleich auch eine Bestätigung hinsichtlich des Ermächtigungsbeschlusses im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020 zur Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu sehen.

Im Falle der erneuten Ausübung einer Ermächtigung zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt die Anrechnung erneut. Im Ergebnis führt diese Regelung im Zusammenspiel mit entsprechenden Anrechnungsbestimmungen im Rahmen anderweitiger Ermächtigungen zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, insbesondere bei der Veräußerung eigener Aktien sowie im Rahmen einer Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen, dazu, dass (i) die persönlich haftende Gesellschafterin ohne erneute Beschlussfassung der Hauptversammlung während der verbleibenden Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 die 10 %-Grenze für einen vereinfachten Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt nur einmal ausschöpfen kann und (ii) im Falle einer erneuten Beschlussfassung der Hauptversammlung die persönlich haftende Gesellschafterin während der verbleibenden Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 wieder frei in der Wahl ist, ob sie von den Erleichterungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG innerhalb der gesetzlichen Grenzen im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gegen Bareinlagen, der Begebung von Schuldverschreibungen gegen Barleistung oder der Veräußerung eigener Aktien gegen Barzahlung Gebrauch machen möchte. In jedem Fall jedoch bleibt die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals auch bei der erneuten Erteilung von Ermächtigungen gewahrt.

Das Gesetz erlaubt zudem einen Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur dann, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Ein Abschlag auf den Börsenpreis ist grundsätzlich so niedrig zu bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist, jedenfalls nicht mehr als 5 % des Börsenkurses. Damit haben die Aktionäre – aufgrund des börsenkursnahen Ausgabepreises der neuen Aktien und aufgrund der größenmäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung – grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Erwerb der erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse aufrecht zu erhalten. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- und Beteiligungsinteressen der Aktionäre bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt bleiben, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Schließlich sieht die vorgeschlagene Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA in § 4 Abs. 3 Unterabs. 2 lit. d. vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen kann, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- und/oder Wandlungsrechten oder Options- und/oder Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder einer von ihr abhängigen oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde. Zur leichteren Platzierbarkeit solcher Instrumente am Kapitalmarkt enthalten die entsprechenden Bedingungen in der Regel einen Verwässerungsschutz. Eine Möglichkeit des Verwässerungsschutzes besteht darin, dass den Inhabern oder Gläubigern solcher Instrumente bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt wird, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Instrumente mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien ausgeschlossen werden. Dies dient der erleichterten Platzierung der Instrumente und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzierungsstruktur der Gesellschaft. Alternativ könnte zum Zweck des Verwässerungsschutzes lediglich der Options- oder Wandlungspreis herabgesetzt werden, soweit die Bedingungen dies zulassen. Dies wäre in der Abwicklung für die Gesellschaft jedoch komplizierter und kostenintensiver. Zudem würde es den Kapitalzufluss aus der Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Options- und/oder Wandlungspflichten mindern. Denkbar wäre es auch, Schuldverschreibungen ohne Verwässerungsschutz auszugeben. Diese wären jedoch für den Markt wesentlich unattraktiver.

Für den Bezugsrechtsausschluss nach allen mit § 4 Abs. 3 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vorgeschlagenen Varianten gilt eine kumulative Gesamtobergrenze von 20 % des Grundkapitals (§ 4 Abs. 3 Unterabs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA). Der auf neue Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital, für die das Bezugsrecht hiernach ausgeschlossen wird, darf 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich für die Berechnung der 20 %-Grenze ist das vorhandene Grundkapital am Tag der Hauptversammlung – 13. Mai 2020 –, am Tag der Eintragung der Ermächtigung oder im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, je nachdem, zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist.

Auf diese Gesamtobergrenze sind Bezugsrechtsausschlüsse anzurechnen, die die Gesellschaft bei anderen Kapitalmaßnahmen nach Beginn des 13. Mai 2020 vornimmt. So verringert sich die Gesamtobergrenze weiter um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder auf neue Aktien aus einem anderen genehmigten Kapital entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) beziehen, die nach Beginn des 13. Mai 2020 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben worden sind. Dabei ist es auch als Bezugsrechtsausschluss anzusehen, wenn die Veräußerung oder Ausgabe in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Der Zweck dieser Begrenzung ist es, zugunsten der Aktionäre den möglichen Verwässerungseffekt auf ein Volumen von insgesamt 20 % des Grundkapitals zu beschränken.

Die gemäß der vorstehend dargestellten Anrechnungsklausel verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 20 % des Grundkapitals gemäß den Vorgaben von § 4 Abs. 3 Unterabs. 3 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung. In diesem Fall hat die Hauptversammlung erneut über die Möglichkeit zu einem Bezugsrechtsausschluss beschlossen, sodass der Grund für die Anrechnung wieder entfallen ist.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat haben in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob sie von einer der Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen werden. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit ist nur dann zulässig, wenn dies nach Einschätzung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Über die Einzelheiten der Ausnutzung der Ermächtigung hat die persönlich haftende Gesellschafterin in der ordentlichen Hauptversammlung zu berichten, die auf eine etwaige Ausgabe von Aktien der Gesellschaft aus dem Genehmigten Kapital 2020 unter Bezugsrechtsausschluss folgt.

IV.

Zu Tagesordnungspunkt 8:

Weitere Angaben zu den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten der Anteilseignervertreter für den Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

(Angaben gemäß § 278 Abs. 3 i.V.m. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG, Lebensläufe der Kandidaten)

Herr Philipp von Ilberg ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine.

Herr Philipp von Ilberg ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Keine.

Frau Dr. Ulrike Handel ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine.

Frau Dr. Ulrike Handel ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied im Verwaltungsrat der Namics AG, St. Gallen, Schweiz.

Frau Dr. Bettina Volkens ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine.

Frau Dr. Bettina Volkens ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Keine.

Herr Mathias Störmer ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine.

Herr Mathias Störmer ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Keine.

Herr Prof. Dr. Martin Köhrmann ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine.

Herr Prof. Dr. Martin Köhrmann ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Keine.

Herr Dr. Michael Fuchs ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Mitglied und Vorsitzender im Aufsichtsrat der Schmiedewerke Gröditz GmbH;
- Mitglied im Aufsichtsrat der WMP EuroCom AG.

Herr Dr. Michael Fuchs ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Keine.

Lebenslauf von Herrn Philipp von Ilberg

Herr **Philipp von Ilberg**, wohnhaft in Bamberg

Ausgeübter Beruf: Geschäftsführer der Mayer Sitzmöbel Verwaltungs-GmbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Mayer Sitzmöbel GmbH & Co. KG, Redwitz a. d. Rodach, und der MINX Fashion GmbH, Volkach

Persönliche Daten:

Geburtsjahr: 1963

Staatsangehörigkeit: deutsch

Ausbildung:

Ausbildung zum Bankkaufmann bei der BHF Bank in Frankfurt

Studium der Rechtswissenschaften an der Friedrich-Alexander-Universität, Erlangen-Nürnberg und an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Lebenslauf und beruflicher Werdegang:

Herr Philipp von Ilberg absolvierte zunächst eine Ausbildung zum Bankkaufmann bei der BHF Bank in Frankfurt am Main. Sodann studierte Herr von Ilberg Rechtswissenschaften an der Friedrich-Alexander-Universität, Erlangen-Nürnberg und an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Von 1993 bis 1995 arbeitete Herr von Ilberg für die Deutsche Bank in Frankfurt am Main im Bereich Corporate Finance. Ab dem Jahr 1997 war Herr von Ilberg Rechtsanwalt und ab 2001 Partner bei der internationalen Rechtsanwaltskanzlei Clifford Chance. Von 2003 bis 2012 war Herr von Ilberg Partner bei der internationalen Anwaltssozietät Dewey Ballantine LLP bzw. ab 2010 Dewey LeBoeuf LLP in Frankfurt am Main. Ab 2012 bis 2017 war Herr von Ilberg Partner und Leiter des Frankfurter Büros der internationalen Rechtsanwaltskanzlei McDermott Will & Emery LLP. Seit dem Jahr 2017 ist Herr von Ilberg Geschäftsführer der Mayer Sitzmöbel Verwaltungs-GmbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Mayer Sitzmöbel GmbH & Co. KG, und der MINX Fashion GmbH.

Ein vollständiger Lebenslauf von Herrn Philipp von Ilberg ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.cgm.com/hv

einsehbar.

Lebenslauf von Frau Dr. Ulrike Handel

Frau **Dr. Ulrike Handel**, wohnhaft in Hamburg

Ausgeübter Beruf: Geschäftsführerin der Dentsu Aegis Network Germany GmbH, Frankfurt am Main

Persönliche Daten:

Geburtsjahr: 1971

Staatsangehörigkeit: deutsch

Ausbildung:

Abschluss in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hannover

Abschluss in Medienmanagement an der Hochschule für Musik und Theater Hannover und an der School of Journalism and Mass Communication, University of Wisconsin, Madison

Promotion an der Amsterdam School of Communication Research (ASCoR)

Lebenslauf und beruflicher Werdegang:

Frau Dr. Ulrike Handel hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften sowie Medienmanagement in Hannover und an der University of Wisconsin, Madison. Promoviert hat Frau Dr. Handel an der Amsterdam School of Communication Research. Nach Abschluss ihrer Ausbildung war Frau Dr. Handel zunächst elf Jahre lang für die Axel Springer SE tätig. Sodann folgte eine Tätigkeit für die ad pepper media International N.V., dort verantwortete sie seit 2013 als Vorstandsvorsitzende den Turnaround und das nachhaltige Wachstum der gesamten Gruppe. Frau Dr. Handel ist heute Geschäftsführerin der Dentsu Aegis Network Germany GmbH, Frankfurt am Main.

Frau Dr. Ulrike Handel ist seit dem Jahr 2017 Mitglied des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE und bringt insoweit umfassende Erfahrungen in der Digitalbranche mit. Sie wird dementsprechend auch als Kandidatin für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vorgeschlagen. Neben ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE ist Frau Dr. Handel Mitglied im Verwaltungsrat der Namics AG, St. Gallen (Schweiz).

Ein vollständiger Lebenslauf von Frau Dr. Ulrike Handel ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.cgm.com/hv

einsehbar.

Lebenslauf von Frau Dr. Bettina Volkens

Frau **Dr. Bettina Volkens**, wohnhaft in Königstein im Taunus

Ausgeübter Beruf: Selbständige Juristin

Persönliche Daten:

Geburtsjahr: 1963

Staatsangehörigkeit: deutsch

Ausbildung:

Studium der Rechtswissenschaften und Promotion an der Universität Göttingen

Lebenslauf und beruflicher Werdegang:

Frau Dr. Bettina Volkens begann ihre berufliche Laufbahn nach dem Abschluss ihrer Ausbildung im Jahr 1994 als wissenschaftliche Assistentin im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Von 1995 bis 1997 war Frau Dr. Volkens als Rechtsanwältin tätig. Ab 1997 arbeitete Frau Dr. Volkens für verschiedene Gesellschaften des Deutsche Bahn-Konzerns, unter anderem als Mitglied des Vorstands für Personal bei der DB Regio AG sowie als Leiterin „Personalentwicklung Konzern & Konzernführungskräfte“ bei der DB Mobility Logistics AG. Ab dem Jahr 2012 bis Ende 2019 war Frau Dr. Volkens für die Deutsche Lufthansa AG tätig, unter anderem ab 2013 als Mitglied des Vorstands und Arbeitsdirektorin im Ressort Personal & Recht. Frau Dr. Volkens ist heute Mitglied des Rates der Arbeitswelt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Ein vollständiger Lebenslauf von Frau Dr. Volkens ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.cgm.com/hv

einsehbar.

Lebenslauf von Herrn Mathias Störmer

Herr **Mathias Störmer**, wohnhaft in Frankfurt am Main

Ausgeübter Beruf: Freiberuflicher Projektleiter bei der ALBA Services Holding GmbH, Berlin

Persönliche Daten:

Geburtsjahr: 1965

Staatsangehörigkeit: deutsch

Ausbildung:

Ausbildung zum Industriekaufmann bei der Siemens AG (Stammhauslehre)

Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Berlin (Abschluss Diplom-Kaufmann)

Lebenslauf und beruflicher Werdegang:

Herr Mathias Störmer begann seine berufliche Laufbahn im Jahr 1993 bei der VACUUMSCHMELZE-Gruppe (VAC) in Hanau, einem Weltmarktführer von Spezialwerkstoffen, deren CFO er im Jahr 2000 wurde. Ab dem Jahr 2004 bis zum Jahr 2011 war Herr Störmer CFO der CHEMETALL-Gruppe in Frankfurt am Main, ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2016 zunächst CFO und später CEO der amedes-Gruppe in Hamburg, einem führenden Anbieter medizinischer Labordienstleistungen in Deutschland und Belgien. Ab 2017 bis 2018 war Herr Störmer CFO der Tönsmeier-Gruppe in Porta Westfalica, einem führenden Unternehmen im Bereich der Entsorgung sowie der Sammlung und Sortierung von Abfällen mit entsprechender Energiegewinnung hieraus. Herr Störmer ist heute als freiberuflicher Projektleiter bei der ALBA Services Holding GmbH, Berlin, tätig.

Ein vollständiger Lebenslauf von Herrn Mathias Störmer ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.cgm.com/hv

einsehbar.

Lebenslauf von Herrn Prof. Dr. Martin Köhrmann

Herr **Prof. Dr. Martin Köhrmann**, wohnhaft in Essen

Ausgeübter Beruf: Stellvertretender Direktor der Klinik für Neurologie am Universitätsklinikum Essen, wohnhaft in Essen

Persönliche Daten:

Geburtsjahr: 1974

Staatsangehörigkeit: deutsch

Ausbildung:

Studium der Humanbiologie an der Philipps-Universität Marburg

Medizinstudium an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Auslandsaufenthalt im Gesundheitsstützpunkt der „Baltistan Health and Education Foundation“ in Skardu (Königreich Baltistan, Pakistan)

Promotion an den European Molecular Biology Laboratories (EMBL), Heidelberg, und am Max-Planck-Institute für Entwicklungsbiologie, Tübingen

Research Fellow als Stipendiat des „Boehringer Ingelheim Fonds für Biomedizinische Forschung“ am Institut für Zellbiologie der Harvard Medical School, Boston (Vereinigte Staaten von Amerika/USA)

Habilitation und Venia legendi für das Fach Neurologie

Lebenslauf und beruflicher Werdegang:

Herr Prof. Dr. Martin Köhrmann begann seine berufliche Laufbahn als Assistenzarzt an der Neurologischen Universitätsklinik Erlangen. Ab dem Jahr 2010 war Herr Prof. Dr. Köhrmann Oberarzt an der Neurologischen Universitätsklinik Erlangen, ab 2012 leitender Oberarzt und stellvertretender Klinikdirektor. Seit dem Jahr 2016 ist Herr Prof. Dr. Köhrmann stellvertretender Klinikdirektor der Neurologischen Universitätsklinik Essen und seit 2018 Universitätsprofessor für klinische Schlaganfallforschung der Universität Duisburg-Essen.

Herr Prof. Dr. Köhrmann wurde im Jahr 2014 zum Vorsitzenden der Sektion Neurologie der DEGUM (Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin) ernannt. Ebenfalls im Jahr 2014 wurde Herr Prof. Dr. Köhrmann zum Medizinischen Auditor für die Zertifizierung von Stroke Units durch die Deutsche Schlaganfallgesellschaft berufen. Seit 2016 ist Herr Prof. Dr. Köhrmann Mitglied des Board of Directors der Europäischen Schlaganfall Organisation (ESO).

Ein vollständiger Lebenslauf von Herrn Prof. Dr. Martin Köhrmann ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.cgm.com/hv

einsehbar.

Lebenslauf von Herrn Dr. Michael Fuchs

Herr **Dr. Michael Fuchs**, Mitglied des Deutschen Bundestages a.D., wohnhaft in Koblenz

Ausgeübter Beruf: Freiberuflicher Berater bei der WMP EuroCom AG, Berlin

Persönliche Daten:

Geburtsjahr: 1949

Staatsangehörigkeit: deutsch

Ausbildung:

Studium der Pharmazie an der Friedrich-Alexander-Universität, Erlangen-Nürnberg, sowie an der Universität Bonn

Promotion im Fach Biochemie (Dr. rer. nat.)

Stabsapotheker der Reserve bei der Deutschen Bundeswehr

Lebenslauf und beruflicher Werdegang:

Nach dem Abschluss seiner Ausbildung eröffnete Herr Dr. Fuchs im Jahr 1977 mit seiner Ehefrau eine Apotheke in Koblenz. Im Jahr 1980 gründete Herr Dr. Fuchs die Firma Impex Electronic. Er führte dieses Unternehmen bis zum Jahr 2002. Bereits während dieser Zeit engagierte sich Herr Dr. Fuchs umfassend in der Wirtschafts- und Verbandspolitik: Unter anderem wurde Herr Dr. Fuchs im Jahr 1992 ins Präsidium der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) gewählt. Von 1992 bis 2001 wirkte Herr Dr. Fuchs als Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. (BGA). Von 1999 bis 2001 war Herr Dr. Fuchs Gründungspräsident der Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände (BDH). Im Jahr 2002 übernahm Herr Dr. Fuchs den Vorsitz der Deutschen Gruppe der Trilateralen Kommission, im Jahr 2010 wurde Herr Dr. Fuchs stellvertretender Vorsitzender der Europäischen Gruppe der Trilateralen Kommission.

Ab dem Jahr 1990 bis zum Jahr 2006 gehörte Herr Dr. Fuchs dem Stadtrat der Stadt Koblenz an. Von 2002 bis 2017 war Herr Dr. Fuchs Mitglied des Deutschen Bundestages der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und ab dem Jahr 2006 bis 2011 Vorsitzender des Parlamentskreises Mittelstand (PKM) der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Ab 2009 war Herr Dr. Fuchs einer der stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und dort zuständig für Wirtschaft und Energie, Mittelstand und Tourismus. Mit Ablauf der Legislaturperiode im Jahr 2017 ist Herr Dr. Fuchs aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden. Herr Dr. Fuchs ist heute freiberuflicher Berater und Mitglied im Aufsichtsrat der WMP EuroCom AG.

Ein vollständiger Lebenslauf von Herrn Dr. Michael Fuchs ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.cgm.com/hv

einsehbar.

V.
Unterlagen zur Tagesordnung

Ab der Einberufung der Hauptversammlung sind über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv folgende Unterlagen zugänglich:

- die Einladung zur Hauptversammlung, einschließlich des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019 (Tagesordnungspunkt 2) sowie des schriftlichen Berichts des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 (Gründe für die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien auszuschließen);
- zu Tagesordnungspunkt 1: der festgestellte Jahresabschluss und der gebilligte Konzernabschluss, der Bericht über die Lage des Konzerns und der Gesellschaft einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben gemäß §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB sowie der Bericht des Aufsichtsrats der Gesellschaft, jeweils für das Geschäftsjahr 2019;
- zu Tagesordnungspunkt 7: der Umwandlungsbericht des Vorstands, einschließlich der dem Umwandlungsbericht als Anlage beigefügten vorgeschlagenen Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform, der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, sowie
- weitergehende Erläuterungen der Aktionärsrechte und Informationen, unter anderem betreffend die Abhaltung der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 als virtuelle Hauptversammlung.

Die vorgenannten Unterlagen können ab der Einberufung der Hauptversammlung auch in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Maria Trost 21, 56070 Koblenz, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Wunsch auch unverzüglich kostenlos zugesandt.

VI.
Virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand hat mit Beschluss vom 31. März 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag gemäß den Regelungen des Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), namentlich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, „COVID-19-Gesetz“), entschieden, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung ausschließlich im Wege elektronischer Zuschaltung (keine elektronische Teilnahme) („Teilnahme im Wege elektronischer Zuschaltung“) abgehalten wird und dass die Stimmrechtsausübung der Aktionäre nur über elektronische Briefwahl sowie Vollmachtserteilung, nicht hingegen über eine elektronische Teilnahme, möglich ist.

Es erfolgt eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft über das unter www.cgm.com/hv erreichbare passwortgeschützte Investor-Portal der CompuGroup Medical SE („CGM-Investor-Portal“). Aktionäre oder deren Bevollmächtigte können an der Hauptversammlung nicht physisch, sondern nur im Wege elektronischer Zuschaltung über das CGM-Investor-Portal teilnehmen und ihr Stimmrecht nur im Wege elektronischer Kommunikation mittels elektronischer Briefwahl über das CGM-Investor-Portal oder über Vollmachtserteilung (einschließlich der Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ausüben.

Sie müssen sich hierzu bis spätestens Mittwoch, 6. Mai 2020 (24:00 Uhr), in der nachstehend unter **Abschnitt VII.** („Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung“) angegebenen Weise unter Nachweis ihrer Teilnahmeberechtigung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Am Tag der Hauptversammlung, dem 13. Mai 2020, können sie sich dann auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.cgm.com/hv

mit den auf der ihnen zugesandten Zugangskarte angegebenen Zugangsdaten elektronisch über das CGM-Investor-Portal zuschalten und ab Beginn der Hauptversammlung um 11:00 Uhr bis zu deren Beendigung im Wege elektronischer Zuschaltung der Hauptversammlung folgen. Die elektronische Zuschaltung ermöglicht keine elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des COVID-19-Gesetzes. Aktionäre oder Aktionärsvertreter, die sich nicht rechtzeitig ordnungsgemäß zur Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung angemeldet haben, können sich nicht über das CGM-Investor-Portal zuschalten.

Das CGM-Investor-Portal wird ab Mittwoch, den 22. April 2020 (0:00 Uhr) – entsprechend dem Nachweisstichtag/„Record Date“, hierzu nachstehend **Abschnitt VII.** – für rechtzeitig und ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre (und gegebenenfalls deren Bevollmächtigte) zur Verfügung stehen. Nach der elektronischen Zuschaltung über das CGM-Investor-Portal können die Teilnehmer die gesamte Hauptversammlung in Bild und Ton in Echtzeit verfolgen. Über das CGM-Investor-Portal können Aktionäre (und gegebenenfalls deren Bevollmächtigte) das Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation mittels elektronischer Briefwahl ausüben sowie Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen. Die Einzelheiten zur Ausübung des Stimmrechts mittels elektronischer Briefwahl werden nachstehend unter **Abschnitt VIII.** („Verfahren für die Stimmabgabe im Wege elektronischer Briefwahl“) erläutert; die Einzelheiten zur Vollmachtserteilung werden nachstehend unter **Abschnitt IX.** („Vertretung in der Hauptversammlung“) erläutert.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder Aktionärsvertreter haben die Möglichkeit, im Wege elektronischer Kommunikation Fragen zu stellen. Die Einzelheiten hierzu werden nachstehend unter **Abschnitt X.** („Rechte der Aktionäre, Fragemöglichkeit“) erläutert.

Aktionäre oder Aktionärsvertreter, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, auf elektronischem Wege Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars zu erklären. Der Widerspruch ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation über das CGM-Investor-Portal zu erklären. Ein persönliches Erscheinen in der Hauptversammlung ist für die Erklärung des Widerspruchs nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Aktionäre oder Aktionärsvertreter das Stimmrecht nur mittels elektronischer Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung ausüben können.

VII.
Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihrer Teilnahmeberechtigung bis spätestens Mittwoch, 6. Mai 2020 (24:00 Uhr), bei der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) angemeldet haben. Die Anmeldung ist an folgende Adresse zu richten:

CompuGroup Medical SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 (0)89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Als Nachweis der Teilnahmeberechtigung ist ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich und ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen, also auf Mittwoch, den 22. April 2020 (0:00 Uhr) (sog. Nachweisstichtag, „Record Date“).

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung und für die Ausübung der Aktionärsrechte als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Veräußerungen oder sonstige Übertragungen der Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Bedeutung für den Umfang und die Ausübung des gesetzlichen Teilnahme- und Stimmrechts des bisherigen Aktionärs. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionäre werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur berechtigt (insbesondere stimmberechtigt), soweit sie sich von dem bisherigen Aktionär bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Für die Dividendenberechtigung hat der Nachweisstichtag keine Bedeutung.

Die Nachweise sind ausschließlich an die folgende Anschrift der Gesellschaft zu übermitteln:

CompuGroup Medical SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 (0)89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Nach fristgerechter Anmeldung und fristgerechtem Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären oder den ordnungsgemäß Bevollmächtigten von der Anmeldestelle Zugangskarten für die elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung übersandt.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Zugangskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge

zu tragen. Eine elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung ist nur mit den auf der Zugangskarte angegebenen Zugangsdaten möglich.

VIII.
Verfahren für die Stimmabgabe im Wege elektronischer Briefwahl

Aktionäre oder Aktionärsvertreter können das Stimmrecht nur im Wege elektronischer Kommunikation mittels elektronischer Briefwahl (oder über Vollmachtserteilung, einschließlich an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, hierzu die Hinweise unter **Abschnitt IX.** („Vertretung in der Hauptversammlung")) ausüben. Eine Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung ist für die Ausübung des Stimmrechts nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Stimmabgabe eine ordnungsgemäße Anmeldung zur Hauptversammlung in der vorstehend unter **Abschnitt VII.** („Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung") angegebenen Weise erforderlich ist und dass Aktionäre zur Stimmrechtsausübung die Zugangskarte benötigen, die ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung und ordnungsgemäßem Nachweis des Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung zugeschickt wird.

Die Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl erfolgt sowohl vor als auch während der Hauptversammlung über das über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv erreichbare CGM-Investor-Portal unter dem Punkt „Briefwahl". Die Stimmabgabe ist für angemeldete Aktionäre oder Aktionärsvertreter ab Mittwoch, den 22. April 2020 (0:00 Uhr) – entsprechend dem Nachweisstichtag/„Record Date", hierzu vorstehend **Abschnitt VII.** –, und damit bereits vor dem Beginn der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 um 11:00 Uhr unter Verwendung der auf der ihnen zugesandten Zugangskarte angegebenen Zugangsdaten ebenfalls über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv über das CGM-Investor-Portal unter dem Punkt „Briefwahl" möglich. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe endet nach dem Ende der Generaldebatte nach entsprechender Ankündigung durch den Versammlungsleiter.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

Weitere Hinweise zur Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl finden sich auch auf den Zugangskarten, welche die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zugesandt bekommen, sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv.

IX.
Vertretung in der Hauptversammlung

Aktionäre können sich bei der Ausübung ihres Stimmrechts und sonstiger Rechte durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder einen sonstigen Dritten vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass auch zur Bevollmächtigung eine ordnungs- und fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich sind.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird.

Zur Vollmachtserteilung kann das von der Gesellschaft bereitgestellte Formular genutzt werden, welches mit der Zugangskarte versandt wird (Vollmachtsformular); das Vollmachtsformular ist auch ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv zugänglich und steht dort zum Download bereit.

Ebenso kann die Vollmachtserteilung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv über das CGM-Investor-Portal unter dem Punkt „Bevollmächtigung“ erfolgen.

Bei der Bevollmächtigung von Intermediären, Stimmrechtsberatern, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigen wollen, werden gebeten, etwaige Besonderheiten der Vollmachtserteilung bei den jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen und sich mit diesen abzustimmen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss bis spätestens 12. Mai 2020, 24:00 Uhr (Zugangsdatum), durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft an folgende Adresse

CompuGroup Medical SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 (0)89 30903-74675
E-Mail: CGM-HV2020@computershare.de

erfolgen.

Der Nachweis kann auch über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv über das CGM-Investor-Portal unter dem Punkt „Bevollmächtigung“ erbracht werden; über das CGM-Investor-Portal kann der Nachweis auch noch am Tag der Hauptversammlung erbracht werden.

Die genannten Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll, ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann unmittelbar der Gesellschaft gegenüber nur auf dem jeweils ursprünglich gewählten Übermittlungsweg erklärt werden.

Die Teilnahme des Bevollmächtigten im Wege elektronischer Zuschaltung sowie die Ausübung von Aktionärsrechten über das CGM-Investor-Portal setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit der Zugangskarte versandten Zugangsdaten erhält. Die Nutzung der Zugangsdaten durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung.

Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern und diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen sowie sonstigen Aktionärsvertretern, die eine Mehrzahl von Aktionären vertreten, wird empfohlen, sich im Vorfeld der Hauptversammlung hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts mit der Anmeldestelle unter der folgenden Adresse in Verbindung zu setzen:

CompuGroup Medical SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 (0)89 30903-74675
E-Mail: CGM-HV2020@computershare.de

Die CompuGroup Medical SE bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, ihr Stimmrecht über eine Vollmacht durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft weisungsgebunden ausüben zu lassen. Die Vollmacht ist in Textform oder per Telefax oder im Wege elektronischer Kommunikation über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv über das CGM-Investor-Portal unter dem Punkt „Bevollmächtigung“ zu erteilen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Erhalten die Stimmrechtsvertreter mehrere Vollmachten und Weisungen, wird die als zuletzt erteilte formgültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Bei nicht formgültig erteilten Vollmachten werden die Stimmrechtsvertreter solche Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten. Soweit Weisungen nicht korrekt ausgefüllt oder nicht eindeutig erteilt werden, werden sich die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren der Stimme enthalten beziehungsweise nicht an der Abstimmung teilnehmen. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie zur Ausübung der Fragemöglichkeit ist ausgeschlossen.

Für die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in Textform oder mittels Telefax müssen diese bis spätestens 12. Mai 2020, 24:00 Uhr (Zugangsdatum), unter folgender Adresse eingehen:

CompuGroup Medical SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 (0)89 30903-74675
E-Mail: CGM-HV2020@computershare.de

Dies gilt auch für den Fall einer Änderung oder eines Widerrufs einer zuvor in Textform oder mittels Telefax erteilten Vollmacht oder Weisung. Die Änderung oder der Widerruf kann nur auf dem jeweils ursprünglich gewählten Übermittlungsweg erklärt werden.

Über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv über das CGM-Investor-Portal unter dem Punkt „Bevollmächtigung“ ist die Erteilung einer Vollmacht und von Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie die Änderung und der Widerruf zuvor über das CGM-Investor-Portal erteilter Vollmachten oder Weisungen auch noch am Tag der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte möglich.

Möchte ein Teilnehmer seine elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung noch vor dem Ende der Generaldebatte beenden, so kann er ebenfalls noch bis zum Ende der Generaldebatte über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv über das CGM-Investor-Portal unter dem Punkt „Bevollmächtigung“ Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen.

Weitere Hinweise zum Vollmachtsverfahren finden sich auch auf den Ihnen übersandten Zugangskarten und dem Vollmachtsformular sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv.

X.
Rechte der Aktionäre, Fragemöglichkeit

1. Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß Art. 56 Satz 2, 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen (dies entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der CompuGroup Medical SE zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum Sonntag, 12. April 2020 (24:00 Uhr), zugehen.

Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

CompuGroup Medical SE
Vorstand
Maria Trost 21
56070 Koblenz

oder in elektronischer Form gemäß § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs per E-Mail an: hv@cgm.com.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv veröffentlicht und den Aktionären mitgeteilt.

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Die Aktionäre können zudem Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung stellen sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern machen.

Gegenanträge (nebst etwaiger Begründung) und Wahlvorschläge von Aktionären, die vor der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden sollen, sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

CompuGroup Medical SE
Vorstand
Maria Trost 21
56070 Koblenz
Fax: +49 (0)261 8000-3102
E-Mail: hv@cgm.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 AktG zu ergänzenden Inhalten werden, nach Nachweis der Aktionärseigenschaft des Antragstellers, den anderen Aktionären über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv zugänglich gemacht. Dabei werden nur Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären berücksichtigt, die bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis Dienstag, 28. April 2020 (24:00 Uhr), unter der vorstehend genannten Adresse der Gesellschaft eingehen.

Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv zugänglich gemacht.

Daneben werden Aktionären, die dies schriftlich unter der vorgenannten Anschrift oder telefonisch unter der Rufnummer +49 (0)261 8000-6200 verlangen, diese Gegenanträge, etwaigen Begründungen, Wahlvorschläge und gegebenenfalls nach § 127 Satz 4 AktG zu ergänzende Inhalte sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich kostenlos per Briefpost übermittelt.

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und einer etwaigen Begründung sowie eines Wahlvorschlags kann die Gesellschaft unter den in §§ 127 Satz 1, 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen.

Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären außer in den Fällen des §§ 127 Satz 1, 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die zusätzlichen Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten.

Angesichts der rein virtuellen Durchführung der Hauptversammlung und der insoweit vorgesehenen Ausübung des Stimmrechts mittels elektronischer Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung besteht kein Antragsrecht von Aktionären oder Aktionärsvertretern in der Hauptversammlung. Aktionäre oder Aktionärsvertreter können daher während der Hauptversammlung keine Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung stellen und keine Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern unterbreiten. Gegenanträge und Wahlvorschläge werden im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung jedoch als gestellt berücksichtigt, wenn der antragstellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär oder Aktionärsvertreter ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist und wenn der Gegenantrag oder Wahlvorschlag bis spätestens Montag, 11. Mai 2020 (24:00 Uhr), unter der vorstehend genannten Adresse der Gesellschaft eingegangen ist.

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge, oder nach dem genannten Termin eingehende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

3. Auskunftsrecht; Fragemöglichkeit im Wege elektronischer Kommunikation

Das Auskunftsrecht der Aktionäre (§ 131 Abs. 1 AktG) ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes erheblich eingeschränkt. Die Aktionäre oder Aktionärsvertreter haben lediglich die Möglichkeit, Fragen im Wege elektronischer Kommunikation zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des COVID-19-Gesetzes). Der Vorstand kann zudem mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass Fragen spätestens am zweiten Tag vor der Hauptversammlung einzureichen sind.

Der Vorstand hat mit Beschluss vom 31. März 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz, Abs. 8 Satz 2 des COVID-19-Gesetzes entschieden, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens Montag, 11. Mai 2020 (24:00 Uhr), im Wege elektronischer Kommunikation bei der Gesellschaft einzureichen sind. Fragen sind ausschließlich in deutscher Sprache einzureichen. Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist oder nicht in deutscher Sprache eingereichte Fragen werden nicht berücksichtigt. Zugleich hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag entschieden, dass nur solche Aktionäre oder Aktionärsvertreter die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen, die sich bis spätestens Mittwoch, 6. Mai 2020 (24:00 Uhr), in der vorstehend unter **Abschnitt VII.** („Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung“) angegebenen Weise bei der Gesellschaft ordnungsgemäß angemeldet haben.

Die Einreichung von Fragen kann nur durch angemeldete Aktionäre oder Aktionärsvertreter unter Verwendung der auf der ihnen zugesandten Zugangskarte angegebenen Zugangsdaten über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv über das CGM-Investor-Portal unter dem Punkt „Fragen“ erfolgen.

Der Vorstand entscheidet gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 8 Satz 2 des COVID-19-Gesetzes – abweichend von § 131 AktG – nach pflichtgemäßem, freien Ermessen über die Beantwortung von Fragen. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 2 Satz 2 des COVID-19-Gesetzes hat die Verwaltung keinesfalls alle Fragen zu beantworten, sie kann Fragen zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen. Sie kann dabei Aktionärsvereinigungen und Institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen.

Die Beantwortung eingereichter Fragen erfolgt in der Hauptversammlung am 13. Mai 2020. Die Beantwortung häufig gestellter Fragen (Frequently Asked Questions, FAQ) bereits vorab auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv bleibt vorbehalten.

Es ist derzeit vorgesehen, die Fragensteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen, sofern diese der namentlichen Nennung nicht ausdrücklich widersprochen haben.

4. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2, 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG, §§ 126 Abs. 1, 127, § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des COVID-

19-Gesetzes sowie zur Fragemöglichkeit im Wege elektronischer Kommunikation finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv.

XI.
Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Den Aktionären werden die Informationen gemäß § 124a Satz 1, 2 AktG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/hv zugänglich gemacht.

XII.
Zusätzliche Angaben nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 53.219.350,00 und ist eingeteilt in 53.219.350 Stückaktien. Die Zahl der Aktien, die ein Stimmrecht gewähren, beträgt daher zum Zeitpunkt der Einberufung 53.219.350. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft 4.806.709 eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

XIII.
Hinweise zum Datenschutz für Aktionäre und deren Vertreter

Die CompuGroup Medical SE verarbeitet im Zusammenhang mit der Hauptversammlung als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) personenbezogene Daten der Aktionäre (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Zugangskarte), sowie gegebenenfalls von deren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Daten erhält die CompuGroup Medical SE direkt vom Aktionär oder von dessen depotführender Bank. Die Daten werden nur verarbeitet, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte oder Fragemöglichkeit im Hinblick auf die Hauptversammlung zu ermöglichen und die gesetzlichen Bestimmungen einer Hauptversammlung einzuhalten, einschließlich der Bestimmungen des COVID-19-Gesetzes zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO. Wir erlauben uns, die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung verarbeiteten personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von zehn Jahren zu speichern, soweit nicht im Falle eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitfalls anlässlich der Hauptversammlung ein berechtigtes Interesse besteht, die Daten länger zu speichern. Nach Ablauf der Speicherdauer werden die Daten entweder anonymisiert oder gelöscht.

Die Dienstleister, welche zum Zwecke der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten jeweils nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung ihrer Tätigkeit erforderlich sind; die Verarbeitung erfolgt ausschließlich nach Weisung der CompuGroup Medical SE.

Im Fall von Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß Art. 56 Satz 2, 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG sowie im Fall von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären werden diese gemeinsam mit dem Namen des das Ergänzungsverlangen oder den Gegenantrag stellenden bezie-

hungsweise des den Wahlvorschlag unterbreitenden Aktionärs öffentlich zugänglich gemacht (vgl. **Abschnitt X.** dieser Einladung zur Hauptversammlung („Rechte der Aktionäre, Fragemöglichkeit"), dort Ziffern 1. und 2.).

Die personenbezogenen Daten der Aktionäre, die sich der Hauptversammlung elektronisch zuschalten, sowie die Daten der Aktionärsvertreter sind nach § 129 Abs. 1 Satz 2 AktG in einem Teilnehmerverzeichnis zu vermerken.

Jeder Aktionär hat – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – das Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DSGVO, Berichtigung der Daten gemäß Art. 16 DSGVO, Löschung der Daten gemäß Art. 17 DSGVO, Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DSGVO, Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten gemäß Art. 20 DSGVO und Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO.

Für diese und weitere Anfragen steht unser betrieblicher Datenschutzbeauftragter zur Verfügung:

CompuGroup Medical SE
Datenschutzbeauftragter
Hans-Josef Gerlitz
Maria Trost 21
56070 Koblenz
Telefon: +49 (0)261 8000-1667
E-Mail: HansJosef.Gerlitz@cgm.com

Weitere Informationen in Bezug auf den Datenschutz, die damit zusammenhängende Verarbeitung von Aktionärsdaten und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Internetseite: www.cgm.com/hv.

XIV.
Technische Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung

Für die Teilnahme im Wege elektronischer Zuschaltung sowie zur Nutzung des CGM-Investor-Portals und zur Ausübung von Aktionärsrechten benötigen Sie eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät. Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal wiedergeben zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen.

Nutzen Sie zum Empfang der Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung einen Computer, benötigen Sie einen Browser und Lautsprecher oder Kopfhörer.

Für den Zugang zum CGM-Investor-Portal der Gesellschaft benötigen Sie Ihre Zugangskarte, welche Sie nach ordnungsgemäßer Anmeldung unaufgefordert übersandt bekommen. Auf dieser Zugangskarte finden sich Ihre individuellen Zugangsdaten, mit denen Sie sich im CGM-Investor-Portal auf der Anmeldeseite anmelden können.

Um das Risiko von Einschränkungen bei der Ausübung von Aktionärsrechten durch technische Probleme während der virtuellen Hauptversammlung zu vermeiden, wird empfohlen – soweit möglich –,

die Aktionärsrechte (insbesondere das Stimmrecht) **bereits vor Beginn der Hauptversammlung** auszuüben. Über das CGM-Investor-Portal ist die Ausübung des Stimmrechts für angemeldete Aktionäre oder Aktionärsvertreter ab Mittwoch, den 22. April 2020 (0:00 Uhr) – entsprechend dem Nachweisstichtag/„Record Date", hierzu vorstehend **Abschnitt VII.** – möglich.

XV.
Hinweis zur Verfügbarkeit der Bild- und Tonübertragung

Die Aktionäre können die gesamte virtuelle Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung im Internet verfolgen. Die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des CGM-Investor-Portals kann nach dem heutigen Stand der Technik aufgrund von Einschränkungen der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Einschränkung von Internetdienstleistungen von Drittanbietern Schwankungen unterliegen, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann daher keine Gewährleistungen und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung sowie den Zugang zum CGM-Investor-Portal und dessen generelle Verfügbarkeit übernehmen. Die Gesellschaft übernimmt auch keine Verantwortung für Fehler und Mängel der für den Online-Service eingesetzten Hard- und Software einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht Vorsatz vorliegt. Die Gesellschaft empfiehlt aus diesem Grund, frühzeitig von den oben genannten Möglichkeiten zur Rechtsausübung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, Gebrauch zu machen.

Koblenz, im April 2020

CompuGroup Medical SE

Der Vorstand

CompuGroup Medical SE
Maria Trost 21
56070 Koblenz
Telefon +49 (0)261 8000-6200
Telefax +49 (0)261 8000-3102
E-Mail: hv@cgm.com
http://www.cgm.com

Anlage 1: Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

SATZUNG

der

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Firma, Sitz und Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Koblenz.

3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften des EDV-Bereichs, des Bereichs elektronischer Netze und des Bereichs des Gesundheitswesens, die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Produkten sowie der Handel mit Produkten aus dem EDV-Bereich, aus dem Bereich elektronischer Netze und aus dem Bereich des Gesundheitswesens sowie die Ausführung und Vermittlung von Dienstleistungen im EDV-Bereich, im Bereich elektronischer Netze und im Bereich des Gesundheitswesens.

2. Die Gesellschaft kann in den in vorstehendem Absatz 1 genannten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Gründung und zum Erwerb von sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und Vertretung sowie zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in vorstehendem Absatz 1 bezeichneten Gebiete beschränken. Sie kann auch Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3
Bekanntmachungen und Informationen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

2. Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an die Aktionäre und sonstigen Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II.
GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4
Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 53.219.350,00 (in Worten: dreiundfünfzig Millionen zweihundertneunzehntausenddreihundertfünfzig Euro). Es ist eingeteilt in 53.219.350 (in Worten: dreiundfünfzig Millionen zweihundertneunzehntausenddreihundertfünfzig) auf den Namen lautende Stückaktien.

2. Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, *SE*) vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CompuGroup Medical AG mit Sitz in Koblenz, erbracht. Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CompuGroup Medical SE mit Sitz in Koblenz, erbracht.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 12. Mai 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 26.609.675,00 (in Worten: sechsundzwanzig Millionen sechshundertneuntausendsechshundertfünfundsiebzig Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020).

   Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

   a. um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;

   b. wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängige Unternehmen, ausgegeben werden;

   c. bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende

Anteil am Grundkapital insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2020 noch – wenn dieser Betrag geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2020 überschreiten darf. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden, (ii) der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) ausgegeben werden, sofern die entsprechenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, sowie (iii) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 auf der Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieser lit. c. verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieser lit. c.;

d. soweit der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- und/oder Wandlungsrechten oder Options- und/oder Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder einer von ihr abhängigen oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde.

Der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital darf zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder auf neue Aktien aus einem anderen genehmigten Kapital entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) beziehen, die nach Beginn des 13. Mai 2020 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben worden sind, 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich für die Berechnung der 20 %-Grenze ist das vorhandene Grundkapital am 13. Mai 2020, am Tag der Eintragung der Ermächtigung oder im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, je nachdem zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Als Bezugsrechtsausschluss ist es auch anzusehen, wenn die Veräußerung oder Ausgabe in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Unterabsatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 20 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Unterabsatzes.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festgelegt werden kann. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend anzupassen.

4. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 21.287.740,00 (in Worten: einundzwanzig Millionen zweihundertsiebenundachtzigtausendsiebenhundertvierzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 21.287.740 neuen, auf den Namen lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten, die die Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 bis zum 9. Mai 2022 (einschließlich) gegen bar ausgegeben hat, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder soweit Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 5.321.935,00 (in Worten: fünf Millionen dreihunderteinundzwanzigtausend neunhundertfünfunddreißig Euro) durch Ausgabe von bis zu 5.321.935 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich dem Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der CompuGroup Medical SE und bezugsberechtigten Mitarbeitern der CompuGroup Medical SE oder – unter Berücksichtigung des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 13. Mai 2020 – bezugsberechtigten geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE und bezugsberechtigten Mitarbeitern der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sowie bezugsberechtigten Mitgliedern der Geschäftsführungen ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen und deren bezugsberechtigten Mitarbeitern bis zum 14. Mai 2024 nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 und des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 13. Mai 2020. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als von Bezugsrechten nach Maßgabe dieses Ermächtigungsbeschlusses und des Formwechselbeschlusses Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft die Gegenleistung nicht in bar oder mit eigenen Aktien erbringt. Die neuen Aktien nehmen für alle Geschäftsjahre am Gewinn teil, für die im Zeitpunkt ihrer Entstehung noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst ist. Auf das Bedingte Kapital 2019 anzurechnen sind diejenigen Aktien, die bezugsberechtigten Mitgliedern des Vorstands der CompuGroup Medical SE und bezugsberechtigten Mitarbeitern der CompuGroup Medical SE oder – unter Berücksichtigung des Formwechselbe-

schlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 13. Mai 2020 – bezugsberechtigten geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE und bezugsberechtigten Mitarbeitern der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sowie bezugsberechtigten Mitgliedern der Geschäftsführungen ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen und deren bezugsberechtigten Mitarbeitern ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE über das Bedingte Kapital 2019 der CompuGroup Medical SE bzw. ab dem Tag des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 13. Mai 2020 und der entsprechenden Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2019 der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA zum Zwecke der Bedienung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) aus eigenen Aktien der Gesellschaft (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) gewährt werden.

6. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5
Aktien

1. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Namen.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die jeweils mehrere Aktien verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

3. Die Form der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats; dies gilt entsprechend für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

4. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.

III.
VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 6
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die persönlich haftende Gesellschafterin (unter A.), der Aufsichtsrat (unter B.), der Gemeinsame Ausschuss (unter C.) sowie die Hauptversammlung (unter D.).

A.
PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN

§ 7
Persönlich haftende Gesellschafterin

1. Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die

   CompuGroup Medical Management SE

   mit Sitz in Koblenz.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hält keinen Kapitalanteil an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA. Sie ist zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

§ 8
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz, Vergütung

1. Die Aktionäre sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen (§ 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 164 Satz 1, 1. Halbsatz HGB). Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

2. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

3. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der Gesellschaft ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann in angemessenem Umfang Vorschuss verlangen.

4. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals.

§ 9
wirtschaftliche Betätigung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

§ 10

Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn und sobald ein oder mehrere Familiengesellschafter zusammen nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 15 % des Grundkapitals der Gesellschaft oder mindestens 15 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin halten. Satz 1 dieses § 10 Abs. 1 dieser Satzung findet keine Anwendung für den Fall, dass eine oder mehrere Personen, die nicht Familiengesellschafter sind (der „Erwerber"), beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin erwerben.

2. Erwirbt ein Erwerber (wie in § 10 Abs. 1 dieser Satzung definiert) beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin, scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn nicht der Erwerber oder eine mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Person oder eine mit ihm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1, 3, Abs. 6 WpÜG gemeinsam handelnde Person innerhalb von zwölf Monaten nach Erlangung des beherrschenden Einflusses ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG) gerichtet hat (das „Übernahmeangebot").

   a. [1]Für die Höhe der den übrigen Aktionären im Rahmen des Übernahmeangebots angebotenen Gegenleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestpreis sowie zu Vor-, Parallel- und Nacherwerben nach dem WpÜG vorbehaltlich der ergänzenden Regelungen in den Sätzen 2 und 4 dieser lit. a. [2]Der Erwerber muss bei der Bemessung der Gegenleistung im Rahmen des Übernahmeangebots eine von dem Erwerber oder einer mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Person oder einer mit ihm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1, 3, Abs. 6 WpÜG gemeinsam handelnden Person für die Erlangung des beherrschenden Einflusses auf die persönlich haftende Gesellschafterin an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin geleistete, über den entsprechend erworbenen anteiligen Betrag des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin hinausgehende Zahlung berücksichtigen, einschließlich solcher über den anteiligen Betrag des Grundkapitals hinausgehender Zahlungen, die während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Erlangung des beherrschenden Einflusses für die Erlangung des beherrschenden Einflusses auf die persönlich haftende Gesellschafterin an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin geleistet wurden. [3]Sollten entsprechende Zahlungen nicht oder nicht vollständig angemessen berücksichtigt worden sein, scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin gleichwohl nicht aus der Gesellschaft aus, wenn die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)* die Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach Offenlegung der Umstände des Erwerbs des beherrschenden Einflusses gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz WpÜG gestattet oder nicht innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz WpÜG untersagt hat. [4]In diesem Fall ist der Erwerber verpflichtet, den Aktionären, die das Übernahmeangebot angenommen haben, einen Ausgleich in Höhe der Differenz zwischen der im Rahmen des Übernahmeangebots angebotenen Gegenleistung und derjenigen Gegenleistung zu zahlen, die bei angemessener Berücksichtigung der entsprechenden Zahlungen hätte angeboten werden müssen.

   b. Eines Übernahmeangebots bedarf es nicht, wenn der Erwerber oder eine mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Person oder eine mit ihm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1, 3, Abs. 6

WpÜG gemeinsam handelnde Person bereits vor dem Erwerb beherrschenden Einflusses auf die persönlich haftende Gesellschafterin ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des WpÜG unter Offenlegung seiner Absicht, beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin zu erwerben, an die Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG) gerichtet hat und der Erwerber im Rahmen dieses Angebots eine etwaige besondere Gegenleistung für den Erwerb von beherrschendem Einfluss oder anderweitig für den Erwerb von Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 lit. a dieser Satzung berücksichtigt hat. § 10 Abs. 2 lit. a dieser Satzung gilt entsprechend.

3. Erwirbt ein Erwerber (wie in § 10 Abs. 1 dieser Satzung definiert) beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin, ohne dass die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 dieser Satzung aus der Gesellschaft ausscheidet, scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn und sobald der Erwerber oder mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Personen nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 50 % des Grundkapitals der Gesellschaft oder 15 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin halten.

4. „Familiengesellschafter“ ist neben Herrn Frank Gotthardt jede natürliche Person, die mit Herrn Frank Gotthardt verheiratet oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandt ist, sowie jede juristische Person, Gesellschaft oder Stiftung, die mit Herrn Frank Gotthardt oder mit einer mit Herrn Frank Gotthardt verheirateten oder in gerader Linie verwandten Person im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden oder – im Fall einer Stiftung – von Herrn Frank Gotthardt oder von einer mit Herrn Frank Gotthardt verheirateten oder in gerader Linie verwandten Person gegründet oder zu deren Gunsten errichtet ist.

   „Beherrschender Einfluss“ ist das Halten von mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin aus dem Erwerber gehörenden Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin oder dem Erwerber in entsprechender Anwendung des § 30 WpÜG zugerechneten Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin; Stimmrechte aus Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin, die unmittelbar oder mittelbar von einem oder mehreren Familiengesellschaftern gehalten werden, werden dem Erwerber nicht zugerechnet.

5. Die vorstehenden Regelungen von § 10 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung gelten nicht, wenn mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten oder erworben werden oder ihr zugerechnet werden.

6. Die gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

7. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Aktionären alleine fortgesetzt. Der

Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb oder Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

8. Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehenden Absatz 7, oder falls mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten oder erworben werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, *SE*), soweit dies rechtlich zulässig ist, andernfalls in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

B.
AUFSICHTSRAT

§ 11
Zusammensetzung, Wahlen und Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

2. Die sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt. Die sechs Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

3. Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

4. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der

eine Wahl gemäß vorstehendem Absatz 4 stattfindet. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied oder ein oder mehrere bestimmte Ersatzmitglieder die Annahme des angetragenen Mandats ablehnen oder durch Wahlanfechtung fortfallen.

6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an die persönlich haftende Gesellschafterin und an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber einem seiner Stellvertreter.

§ 12

Konstituierung des Aufsichtsrats, Vorsitzender und Stellvertreter, Ausschüsse, Innere Ordnung

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser, soweit veranlasst, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Für die Durchführung der Wahl gilt § 27 Abs. 1 und Abs. 2 MitbestG.

2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

3. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz.

4. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, leitet die Verhandlungen des Aufsichtsrates, er bestimmt den Inhalt der Niederschriften über die Verhandlungen und Beschlüsse, er unterzeichnet die Niederschriften und gibt die vom Aufsichtsrat beschlossenen Willenserklärungen im Namen des Aufsichtsrates ab.

5. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zuweisen.

6. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.

§ 13

Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel oder fernmündlich erfolgen.

2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per

Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (§ 126b BGB, insbesondere schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.)) oder fernmündlich – auch in Kombination – zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

4. Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.

5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit keine abweichende gesetzliche Bestimmung besteht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Das gleiche gilt, wenn schriftliche Stimmabgaben überreicht werden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über außerhalb von Präsenzsitzungen gemäß vorstehendem Absatz 2 gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 14
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

3. Der Aufsichtsrat oder ein von ihm gemäß § 107 Abs. 3 Satz 4 bis 6 AktG bestellter Ausschuss beschließt über die Zustimmung nach § 111b Abs. 1 AktG. § 18 Abs. 1 lit. a. bleibt unberührt.

4. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbunden Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.

5. Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (etwa Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

6. Der Aufsichtsrat ist zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.

§ 15
Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

1. Als feste Vergütung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr einen nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbaren Betrag von jährlich EUR 40.000,00 (in Worten: vierzigtausend Euro).

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds nach vorstehendem Absatz 1.

3. Für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhält ein Mitglied eine zusätzliche feste Vergütung von jährlich EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro), der Vorsitzende eines Ausschusses das Doppelte.

4. Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr, oder gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, so ist die Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats.

5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört.

6. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in Form einer D&O-Versicherung in einem für die Ausübung der Aufsichtsratstätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

C.
GEMEINSAMER AUSSCHUSS

§ 16
Gemeinsamer Ausschuss

Die Gesellschaft hat einen gemeinsamen Ausschuss, der aus sechs Mitgliedern besteht („Gemeinsamer Ausschuss“). Drei der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt, und drei der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt. Die persönlich haftende Gesellschafterin bestellt eines der von ihr entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses.

§ 17
Bestellung und Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

1. Die Entsendung der von der persönlich haftenden Gesellschafterin in den Gemeinsamen Ausschuss zu entsendenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt jeweils für die Dauer von bis

zu fünf Jahren. Eine erneute Entsendung ist zulässig. § 103 Abs. 2 Satz 1 AktG findet entsprechende Anwendung.

2. Die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss zu entsendenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sind Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, unter ihnen zwei Vertreter der Anteilseigner der Gesellschaft und ein Vertreter der Arbeitnehmer in Person eines Vertreters der Arbeitnehmer des Unternehmens gemäß § 7 Abs. 2 MitbestG. Die vom Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden vom Aufsichtsrat durch Beschluss in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt. Die Entsendung der beiden Vertreter der Anteilseigner der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss erfolgt auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die Entsendung des Vertreters der Arbeitnehmer in den Gemeinsamen Ausschuss erfolgt auf Vorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die Entsendung in den Gemeinsamen Ausschuss erfolgt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft des Entsandten im Aufsichtsrat der Gesellschaft. § 103 Abs. 2 Satz 1 AktG findet entsprechende Anwendung.

3. Für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses gilt § 103 Abs. 3 Satz 1 und 4 AktG entsprechend. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit.

4. Auf die Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses finden, soweit sich aus vorstehenden Absätzen 1 und 2 nichts anderes ergibt, die Bestimmungen in § 11 Abs. 3 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 18
Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Ausschusses

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf für die folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses:

   a. Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem ihr nachgeordneten, mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen einerseits und einem Mitglied des geschäftsführenden Direktoriums oder des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft, Frau Dr. Brigitte Gotthardt, Herrn Frank Gotthardt, Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt oder Herrn Dr. Reinhard Koop oder einer mit den vorgenannten Personen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen juristischen oder einer mit den vorgenannten Personen im Sinne des § 15 AO verwandten natürlichen Person andererseits, soweit ihnen wesentliche Bedeutung beizumessen ist und der Gegenstandswert des Rechtsgeschäfts im Einzelfall oder – bei Dauerschuldverhältnissen – der jährliche Aufwand den Betrag von EUR 15.000.000,00 (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) übersteigt;

   b. Festlegung von jährlichen Unternehmens-, Investitions- und Finanzrahmenplänen;

   c. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, soweit sie nicht durch den Investitions- und Finanzrahmenplan gedeckt sind und der Kaufpreis im Einzelfall EUR 50.000.000,00 (in Worten: fünfzig Millionen Euro) übersteigt;

d. Ausgliederung von Unternehmensteilen aus dem Vermögen der Gesellschaft oder einem unmittelbar oder mittelbar in ihrem mehrheitlichen Anteilsbesitz stehenden Unternehmen, soweit sie nicht durch den Investitions- und Finanzrahmenplan gedeckt ist und der Wert im Einzelfall EUR 50.000.000,00 (in Worten: fünfzig Millionen Euro) übersteigt;

e. Kauf oder Veräußerung von Immobilien im Wert von mindestens EUR 10.000.000,00 (in Worten: zehn Millionen Euro), soweit sie nicht durch den Investitions- und Finanzrahmenplan gedeckt sind;

f. Aufgabe bestehender oder Aufnahme neuer Geschäftszweige mit einem jährlichen oder geplanten jährlichen Umsatzvolumen von mehr als EUR 100.000.000,00 (in Worten: einhundert Millionen Euro), soweit sie nicht durch den Investitions- und Finanzrahmenplan gedeckt sind;

g. alle vorstehend nicht genannten Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 15 % des Eigenkapitals des Konzerns übersteigt;

h. Beschlüsse, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bei Beteiligungsgesellschaften zu fassen hat und die Beschlussgegenstände gemäß vorstehenden lit. b. bis g. betreffen, sowie Kapitalerhöhungen bei Beteiligungsgesellschaften, die im Einzelfall EUR 50.000.000,00 (in Worten: fünfzig Millionen Euro) übersteigen.

2. Bei zustimmungsbedürftigen Geschäften, bei denen ohne Gefährdung wichtiger Belange der Gesellschaft ein Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist die Maßnahme auch ohne vorherige Zustimmung zulässig. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses vorab über die geplante Maßnahme zu unterrichten und die nachträgliche Genehmigung des Gemeinsamen Ausschusses unverzüglich einzuholen.

3. Die nach Gesetz und Satzung bestehenden Zuständigkeiten und Rechte der Hauptversammlung sowie des Aufsichtsrates bleiben unberührt.

§ 19
Sitzungen und Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses

1. Der Gemeinsame Ausschuss wird vom Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses unter Angabe der Angelegenheit, die Gegenstand der Beschlussfassung ist, einberufen.

2. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses übermittelt zugleich mit der Einladung, spätestens aber am dritten Tag vor der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses einen Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Angelegenheiten, die Gegenstand der Beschlussfassung sind. Der Bericht hat mit einem Beschlussvorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin abzuschließen.

3. Jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses kann von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Gegenstand der Beschlussfassung sind. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses ist den Mitgliedern

des Gemeinsamen Ausschusses Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten, wenn und soweit ein Bezug zum Gegenstand der Beschlussfassung besteht.

4. Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Wenn eine Beschlussfassung mangels Beschlussfähigkeit nicht zustande kommt, beruft der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses mit einer Frist von mindestens einer Woche eine erneute Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses ein, die beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen. Jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Gemeinsamen Ausschusses eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Bei dieser Abstimmung hat, auch wenn sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses zwei Stimmen.

5. Soweit in vorstehenden Absätzen 1 bis 4 nicht anders geregelt, gilt für die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Gemeinsamen Ausschusses § 13 der Satzung entsprechend.

§ 20
Geschäftsordnung, Bericht, Vergütung

1. Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung eine Geschäftsordnung.

2. Soweit der Gemeinsame Ausschuss zusammengetreten ist, berichtet er der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. § 171 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, erster Halbsatz, sowie § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG finden entsprechende Anwendung. Wenn Beschlüsse durch Ausübung der Zweitstimme des Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zustande kommen, ist dies in dem Bericht offen zu legen.

3. Die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses erhalten als feste Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr einen nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbaren Betrag von jährlich EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro). § 15 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 21
Stellung, Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Für ihre Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit gelten §§ 116, 93 AktG entsprechend.

D.
HAUPTVERSAMMLUNG

§ 22
Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

§ 23
Teilnahme an der Hauptversammlung, Übertragung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Mitglied des Verwaltungsrats oder einem geschäftsführenden Direktor der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.

5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.

6. Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie während der Hauptversammlung der Vorsitzende können bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder

Ton übertragen wird. Die Übertragung kann auch auf eine Weise erfolgen, die der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang verschafft.

§ 24
Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung

Die Hauptversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats sowie die Gewinnverwendung beschließt, (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

§ 25
Leitung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.

2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den vollständigen Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner oder Fragesteller festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

§ 26
Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jede Stückaktie (Stammaktie) gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

2. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst (einfache Kapitalmehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen (insbesondere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse), erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

IV.
JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 27
Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.

3. Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

5. Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.

6. Vorstehende Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern auf die Gesellschaft als Mutterunternehmen § 170 Abs. 1 Satz 2 AktG anzuwenden ist.

§ 28
Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

V.
SONSTIGES

§ 29
Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung (Zeit oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gesellschaftern Gewollten so nahe wie möglich kommt.

§ 30
Gründungsaufwand

1. Die Gesellschaft trägt die mit dem Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CompuGroup Medical AG mit Sitz in Koblenz, in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, *SE*) verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 3.000.000,00 (in Worten: drei Millionen Euro), insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten.

2. Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CompuGroup Medical SE mit Sitz in Koblenz, in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 3.000.000,00 (in Worten: drei Millionen Euro), insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten.

* * * *

Anlage 2

Aufstellung der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften der CompuGroup Medical SE

Name des Unternehmens		Referenz Fußnote	Sitz	Höhe des Anteils in % am Kapital/ Stimmrecht
Tochterunternehmen in der Region Central Europe (CER)				
1.	AESCU DATA Gesellschaft für Datenverarbeitung mbH	1)	Winsen	100,00
2.	CompuGroup Medical Deutschland AG		Koblenz	100,00
3.	CompuGroup Medical Dentalsysteme GmbH	27)	Koblenz	100,00
4.	CGM Immobilien Stuttgart GmbH	6)	Stuttgart	100,00
5.	CompuGroup Medical Managementgesellschaft mbH		Bochum	100,00
6.	docmetric GmbH (vormals: ifap Institut für Unternehmensberatung und Wirtschaftsdienste im Gesundheitswesen GmbH)	4)	Koblenz	100,00
7.	ifap Service Institut für Ärzte und Apotheker GmbH		Martinsried	100,00
8.	Intermedix Deutschland GmbH	5)	Koblenz	100,00
9.	IS Informatik Systeme Gesellschaft für Informationstechnik mbH	6)	Kaiserslautern	100,00
10.	LAUER-FISCHER GmbH		Fürth	100,00
11.	CGM IT Solutions und Services GmbH	3)	Koblenz	100,00
12.	CGM Clinical Deutschland GmbH		Koblenz	100,00
13.	CGM Medistar Systemhaus GmbH (vormals: K-LINE Praxislösungen GmbH)	3)	Koblenz	100,00
14.	CGM Mobile Software GmbH (vormals: Privadis GmbH)	3)	Koblenz	100,00
15.	AESCU DATA Gesellschaft für Datenverarbeitung mbH AT	9)	Steyr/Österreich	100,00
16.	Meditec Marketingservices im Gesundheitswesen GmbH	3)	Koblenz	100,00
17.	EBM Medienholding GmbH	3)	Hamburg	100,00
18.	eHealth Business Media AG	38)	Hamburg	100,00
19.	KoCo Connector GmbH		Berlin	100,00
20.	CompuGroup Medical Research GmbH	4)	Koblenz	100,00
21.	CompuGroup Medical Mobile GmbH	4)	Koblenz	100,00
22.	CGM LAB International GmbH		Koblenz	100,00
23.	CGM LAB Deutschland GmbH	27)	Koblenz	100,00
24.	Turbomed Vertriebs- und Service GmbH	3)	Koblenz	100,00
25.	CGM Mobile Services GmbH	40)	Koblenz	100,00
26.	CoSi medical IT GmbH (vormals: Stock Informatik Verwaltungs GmbH)	42)	Sigmaringen	100,00
27.	LAUER-FISCHER ApothekenService GmbH	39)	Koblenz	100,00
28.	APV Ärztliche Privatverrechnungsstelle GmbH	3)	Koblenz	100,00
29.	HABA Computer Aktiengesellschaft	35)	Hamburg	98,00
30.	La-Well Systems GmbH*	43)	Bünde	75,00
31.	n-design Gesellschaft für systematische Gestaltungen mbH*		Köln	95,00
32.	factis GmbH	2)	Freiburg im Breisgau	100,00
33.	Gotthardt Informationssysteme GmbH	42)	Koblenz	100,00
34.	Qualitätsverbund MED-IT GmbH & Co. KG	45)	Osnabrück	100,00
35.	MED-IT Verwaltungs-GmbH	45)	Osnabrück	100,00
36.	10B GmbH		Bonn	100,00
Tochterunternehmen in der Region Central Eastern Europe (CEE)				
37.	CompuGroup Medical CEE GmbH		Wien/Österreich	100,00
38.	CGM Arztsysteme Österreich GmbH	10)	Wiener Neudorf/Österreich	100,00
39.	HCS Health Communication Service Gesellschaft m.b.H.	10)	Steyr/Österreich	100,00
40.	INNOMED Gesellschaft für medizinische Softwareanwendungen GmbH*	10)	Wiener Neudorf/Österreich	80,20
41.	Intermedix Österreich GmbH	10)	Wiener Neudorf/Österreich	100,00
42.	CGM Clinical Österreich GmbH	10)	Steyr/Österreich	100,00
43.	CompuGroup Medical Schweiz AG	10)	Bern/Schweiz	100,00
44.	CompuGroup Medical Polska Sp. z o.o.		Lublin/Polen	100,00
45.	CompuGroup Medical Ceská republika s.r.o.	11)	Prag/Tschechien	100,00
46.	Intermedix Ceská republika s.r.o.	12)	Prag/Tschechien	100,00
47.	CompuGroup Medical Slovensko s.r.o.	12)	Bratislava/Slowakei	100,00
Tochterunternehmen in der Region North Europe (NER)				
48.	CompuGroup Medical Norway AS	7)	Lysaker/Norwegen	100,00
49.	Profdoc AS		Lysaker/Norwegen	100,00
50.	CompuGroup Medical Sweden AB	7)	Uppsala/Schweden	100,00
51.	Lorensbergs Communication AB	26)	Göteborg/ Schweden	100,00

Name des Unternehmens		Referenz Fußnote	Sitz	Höhe des Anteils in % am Kapital/ Stimmrecht
52.	Lorensbergs Holding AB	7)	Göteborg/ Schweden	100,00
53.	CompuGroup Medical LAB AB	8)	Borlänge/ Schweden	100,00
54.	CompuGroup Medical Denmark A/S	7)	Aarhus/Dänemark	100,00
55.	CompuGroup Medical Belgium BVBA	15)	Wetteren/Belgien	100,00
56.	CompuGroup Medical Holding Coöperatief U.A.	20)	Echt/Niederlande	100,00
57.	CompuGroup Medical Nederland B.V.	21)	Echt/Niederlande	100,00
58.	Compufit BVBA	23)	Ostend/Belgien	100,00
59.	Barista Software BVBA	23)	Hasselt/Belgien	100,00
60.	ATX Advamced Technology Extended SA	23)	Wetteren/Belgien	100,00
61.	Qualizorg B.V.	21)	Deventer/ Niederlande	100,00
62.	CompuGroup Medical UK Limited		London/England	100,00
Tochterunternehmen in der Region South Europe (SER)				
63.	CompuGroup Medical Solutions SAS	16)	Montpellier/ Frankreich	100,00
64.	Intermedix France SAS	16)	Nanterre/ Frankreich	100,00
65.	CompuGroup Medical France SAS		Nanterre/ Frankreich	100,00
66.	Imagine Assistance S.a.r.l.		Soulac sur mer/Frankreich	100,00
67.	Imagine Editions SAS		Soulac sur mer/Frankreich	100,00
68.	CGM LAB France SAS	27)	Nanterre/ Frankreich	100,00
69.	CompuGroup Medical Italia SpA		Molfetta/Italien	100,00
70.	CompuGroup Medical Italia Holding S.r.l.		Mailand/Italien	100,00
71.	CGM XDENT Software S.r.l.*	17)	Ragusa/Italien	90,00
72.	Studiofarma S.r.l.	24)	Brescia/Italien	100,00
73.	Qualità in Farmacia S.r.l.	24)	Novara/Italien	100,00
74.	Farloyalty s.r.l.	25)	Brescia/Italien	51,00
75.	farma3tec S.r.l.*	24)	Mailand/Italien	80,00
76.	Mondofarma S.r.l.	30)	Chiusi/Italien	100,00
77.	Medicitalia S.r.l.	17)	Mailand/Italien	90,00
78.	Vega Informatica e Farmacia Srl**	24)	Pavia/Italien	79,50
79.	CGM LAB Belgium SA	28)	Barchon/Belgien	100,00
80.	Intermedix ESPANA SL		Madrid/Spanien	100,00
81.	Medigest Consultores S.L.		Madrid/Spanien	100,00
82.	CompuGroup Medical Bilgi Sistemleri A.S.	14)	Istanbul/Türkei	100,00
83.	EPSILOG SAS	19)	Castries/Frankreich	100,00
84.	MB Invest SAS		Aix-en-Provence/ Frankreich	100,00
85.	Fablab S.r.l.	17)	Mailand/Italien	100,00
Tochterunternehmen in der Region United States und Canada (USC)				
86.	CompuGroup Holding USA, Inc.		Delaware/USA	100,00
87.	CompuGroup Medical, Inc.	18)	Delaware/USA	100,00
Tochterunternehmen in der Region Other (OTH)				
88.	CompuGroup Medical South Africa (Pty) Ltd.	13)	Kapstadt/Südafrika	100,00
89.	CompuGroup Medical Software GmbH	3)	Koblenz	100,00
90.	UCF Holding S.a.r.l.	3)	Luxemburg/ Luxemburg	100,00
91.	CGM Software RO SRL	36)	Lasi/Rumänien	100,00
92.	CompuGroup Medical Singapore PTE.LTD.	46)	Singapur/Singapur	100,00
93.	Intermedix SA (PTY) LTD	32)	Kapstadt/Südafrika	100,00
Gemeinschaftsunternehmen				
94.	MGS Meine Gesundheit Services GmbH	33)	Koblenz	37,50
Assoziierte Unternehmen				
95.	Mediaface GmbH		Hamburg	49,00
96.	AxiService Nice S.a.r.l.	16)	Nice/Frankreich	28,00
97.	Technosante Nord-Picardie SAS	16)	Lille/Frankreich	20,00
98.	Smoove Software S.r.l.	37)	Mailand/Italien	47,60
99.	R56+ Regionalmarketing GmbH & Co. KGaA		Koblenz	20,00
Übrige Beteiligungen				
100.	AES Ärzteservice Schwaben GmbH	3)	Neckarsulm	10,00
101.	ic med EDV-Systemlösungen für die Medizin GmbH	3)	Halle	10,00

Name des Unternehmens		Referenz Fußnote	Sitz	Höhe des Anteils in % am Kapital/ Stimmrecht
102.	Savoie Micro S.a.r.l.	16)	Meythet/ Frankreich	10,00
103.	Technosante Toulouse S.A.S.	16)	Toulouse/ Frankreich	10,00
104.	Consalvo Servizi S.r.l.	25)	Salerno/Italien	5,00
105.	Daisy-NET S.c.a r.l.	17)	Bari/Italien	0,50
106.	Practice Perfect Medical Software (PTY) Limited	32)	Hillcrest/Südafrika	15,00
107.	Better@Home Service GmbH	44)	Berlin	18,60
108.	Conai System	25)	Rom/Italien	1,00
109.	DrugAgency a.s.	12)	Prag/Tschechische Republik	10,00

1) Tochtergesellschaft der CGM Managementgesellschaft mbH
2) Tochtergesellschaft der CGM Clinical Deutschland GmbH
3) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical Deutschland AG
4) Tochtergesellschaft der ifap Service Institut für Ärzte und Apotheker GmbH
5) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical Dentalsysteme GmbH
6) Tochtergesellschaft der LAUER-FISCHER GmbH
7) Tochtergesellschaft der Profdoc AS
8) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical Sweden AB (vormals Profdoc AB)
9) Tochtergesellschaft der AESCU DATA Gesellschaft für Datenverarbeitung mbH
10) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical CEE GmbH
11) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical SE (78,5 %) und CompuGroup Medical Deutschland AG (21,5 %)
12) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical Ceská republika s.r.o.
13) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical SE (91,511 %) und Profdoc AS (8,489 %)
14) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical SE (43,99 %), CompuGroup Medical Deutschland AG (53,16%), Intermedix Deutschland GmbH (0 %), CGM Clinical Deutschland GmbH (0,48 %), CompuGroup Medical Software GmbH (2,37 %)
15) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical SE (99 %) und CompuGroup Deutschland AG (1 %)
16) Tochtergesellschaft der UCF Holding S.a.r.l
17) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical Italia SpA
18) Tochtergesellschaft der CompuGroup Holding USA, Inc.
19) Tochtergesellschaft der MB Invest SAS
20) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical SE (99,98 %) und der CompuGroup Medical Deutschland AG (0,02 %)
21) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical Holding Coöperatief U.A.
22) Tochtergesellschaft der CGM LAB Deutschland GmbH
23) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical Belgium BVBA
24) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical Italia Holding S.r.l.
25) Tochtergesellschaft der Studiofarma S.r.l.
26) Tochtergesellschaft der Lorensbergs Holding AB
27) Tochtergesellschaft der CGM LAB International GmbH
28) Tochtergesellschaft der CGM LAB International GmbH (99,9 %) und CompuGroup Medical SE (0,1 %)
29) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical Deutschland AG (1,0 %) und CGM Clinical Deutschland GmbH (1,0 %)
30) Tochtergesellschaft der fama3tec S.r.l.
31) Tochtergesellschaft der Turbomed Vertriebs- und Service GmbH
32) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical South Africa (Pty) Ltd.
33) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical Mobile GmbH
34) Tochtergesellschafrt der Medicitalia S.r.L.
35) Tochtergesellschaft der APV Ärztliche Privatverrechnungsstelle GmbH
36) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical SE (5 %) und CompuGroup Medical Software GmbH (95 %)
37) Tochtergesellschaft der Vega Informatica e Farmacia S.r.l.
38) Tochtergesellschaft der EBM Medienholding GmbH
39) Tochtergesellschaft der CGM IT Solutions und Services GmbH
40) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical Software GmbH
41) Tochtergesellschaft der Medigest Consultores S.L.
42) Tochtergesellschaft der CGM Medistar Systemhaus GmbH
43) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical Software GmbH
44) Tochtergesellschaft der CompuGroup Medical Research GmbH
45) Tochtergesellschaft ist in Liquidation
46) In Liquidation

* Die Gesellschaften INNOMED Gesellschaft für medizinische Softwareanwendungen GmbH, CGM XDENT Software S.r.l., farma3tec S.r.l., n-design Gesellschaft für systematische Gestaltungen mbH und La-Well Systems GmbH werden aufgrund bestehender Put-/Call-Option zu 100 % ohne Ausweis von Minderheiten einbezogen.

** Die Gesellschaft Vega Informatica e Farmacia wird aufgrund bestehender Optionsverträge unter Ausweis von 10 % Minderheiten einbezogen.

Anlage 3

Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

SATZUNG

der

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Satzung

der

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
FIRMA, SITZ UND DAUER

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Koblenz.

3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften des EDV-Bereichs, des Bereichs elektronischer Netze und des Bereichs des Gesundheitswesens, die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Produkten sowie der Handel mit Produkten aus dem EDV-Bereich, aus dem Bereich elektronischer Netze und aus dem Bereich des Gesundheitswesens sowie die Ausführung und Vermittlung von Dienstleistungen im EDV-Bereich, im Bereich elektronischer Netze und im Bereich des Gesundheitswesens.

2. Die Gesellschaft kann in den in vorstehendem Absatz 1 genannten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Gründung und zum Erwerb von sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und Vertretung sowie zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in vorstehendem Absatz 1 bezeichneten Gebiete beschränken. Sie kann auch Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3
BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

2. Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an die Aktionäre und sonstigen Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II.
GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4
GRUNDKAPITAL

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 53.219.350,00 (in Worten: dreiundfünfzig Millionen zweihundertneunzehntausenddreihundertfünfzig Euro). Es ist eingeteilt in 53.219.350 (in Worten: dreiundfünfzig Millionen zweihundertneunzehntausenddreihundertfünfzig) auf den Namen lautende Stückaktien.

2. Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, *SE*) vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CompuGroup Medical AG mit Sitz in Koblenz, erbracht. Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CompuGroup Medical SE mit Sitz in Koblenz, erbracht.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 12. Mai 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 26.609.675,00 (in Worten: sechsundzwanzig Millionen sechshundertneuntausendsechshundertfünfundsiebzig Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020).

   Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

   a. um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;

   b. wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an

Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängige Unternehmen, ausgegeben werden;

c. bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2020 noch – wenn dieser Betrag geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2020 überschreiten darf. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden, (ii) der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) ausgegeben werden, sofern die entsprechenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, sowie (iii) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 auf der Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieser lit. c. verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieser lit. c.;

d. soweit der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- und/oder Wandlungsrechten oder Options- und/oder Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder einer von ihr abhängigen oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde.

Der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital darf zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder auf neue Aktien aus einem anderen genehmigten Kapital entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) beziehen, die nach Beginn des 13. Mai 2020 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben worden

sind, 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich für die Berechnung der 20 %-Grenze ist das vorhandene Grundkapital am 13. Mai 2020, am Tag der Eintragung der Ermächtigung oder im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, je nachdem zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Als Bezugsrechtsausschluss ist es auch anzusehen, wenn die Veräußerung oder Ausgabe in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Unterabsatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 20 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Unterabsatzes.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festgelegt werden kann. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend anzupassen.

4. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 21.287.740,00 (in Worten: einundzwanzig Millionen zweihundertsiebenundachtzigtausendsiebenhundertvierzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 21.287.740 neuen, auf den Namen lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten, die die Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 bis zum 9. Mai 2022 (einschließlich) gegen bar ausgegeben hat, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder soweit Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 5.321.935,00 (in Worten: fünf Millionen dreihunderteinundzwanzigtausend neunhundertfünfunddreißig Euro) durch Ausgabe von bis zu 5.321.935 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich dem Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der CompuGroup Medical SE und bezugsberechtigten Mitarbeitern der CompuGroup Medical SE oder – unter Berücksichtigung des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 13. Mai 2020 – bezugsberechtigten geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE und bezugsberechtigten Mitarbeitern der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sowie bezugsberechtigten Mitgliedern der Geschäftsführungen ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen und deren bezugsberechtigten Mitarbeitern bis zum 14. Mai 2024 nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 und des Formwechselbeschlusses

der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 13. Mai 2020. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als von Bezugsrechten nach Maßgabe dieses Ermächtigungsbeschlusses und des Formwechselbeschlusses Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft die Gegenleistung nicht in bar oder mit eigenen Aktien erbringt. Die neuen Aktien nehmen für alle Geschäftsjahre am Gewinn teil, für die im Zeitpunkt ihrer Entstehung noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst ist. Auf das Bedingte Kapital 2019 anzurechnen sind diejenigen Aktien, die bezugsberechtigten Mitgliedern des Vorstands der CompuGroup Medical SE und bezugsberechtigten Mitarbeitern der CompuGroup Medical SE oder – unter Berücksichtigung des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 13. Mai 2020 – bezugsberechtigten geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE und bezugsberechtigten Mitarbeitern der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sowie bezugsberechtigten Mitgliedern der Geschäftsführungen ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen und deren bezugsberechtigten Mitarbeitern ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE über das Bedingte Kapital 2019 der CompuGroup Medical SE bzw. ab dem Tag des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 13. Mai 2020 und der entsprechenden Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2019 der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA zum Zwecke der Bedienung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) aus eigenen Aktien der Gesellschaft (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) gewährt werden.

6. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5
AKTIEN

1. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Namen.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die jeweils mehrere Aktien verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

3. Die Form der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats; dies gilt entsprechend für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

4. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.

III.
VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 6
ORGANE DER GESELLSCHAFT

Organe der Gesellschaft sind die persönlich haftende Gesellschafterin (unter A.), der Aufsichtsrat (unter B.), der Gemeinsame Ausschuss (unter C.) sowie die Hauptversammlung (unter D.).

A.
PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN

§ 7
PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN

1. Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die

   CompuGroup Medical Management SE

   mit Sitz in Koblenz.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hält keinen Kapitalanteil an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA. Sie ist zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

§ 8
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT, AUFWENDUNGSERSATZ, VERGÜTUNG

1. Die Aktionäre sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen (§ 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 164 Satz 1, 1. Halbsatz HGB). Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

2. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

3. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der Gesellschaft ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann in angemessenem Umfang Vorschuss verlangen.

4. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals.

§ 9
WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG DER PERSÖNLICH HAFTENDEN GESELLSCHAFTERIN

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

§ 10
AUSSCHEIDEN DER PERSÖNLICH HAFTENDEN GESELLSCHAFTERIN

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn und sobald ein oder mehrere Familiengesellschafter zusammen nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 15 % des Grundkapitals der Gesellschaft oder mindestens 15 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin halten. Satz 1 dieses § 10 Abs. 1 dieser Satzung findet keine Anwendung für den Fall, dass eine oder mehrere Personen, die nicht Familiengesellschafter sind (der „Erwerber"), beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin erwerben.

2. Erwirbt ein Erwerber (wie in § 10 Abs. 1 dieser Satzung definiert) beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin, scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn nicht der Erwerber oder eine mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Person oder eine mit ihm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1, 3, Abs. 6 WpÜG gemeinsam handelnde Person innerhalb von zwölf Monaten nach Erlangung des beherrschenden Einflusses ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG) gerichtet hat (das „Übernahmeangebot").

   a. [1]Für die Höhe der den übrigen Aktionären im Rahmen des Übernahmeangebots angebotenen Gegenleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestpreis sowie zu Vor-, Parallel- und Nacherwerben nach dem WpÜG vorbehaltlich der ergänzenden Regelungen in den Sätzen 2 und 4 dieser lit. a. [2]Der Erwerber muss bei der Bemessung der Gegenleistung im Rahmen des Übernahmeangebots eine von dem Erwerber oder einer mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Person oder einer mit ihm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1, 3, Abs. 6 WpÜG gemeinsam handelnden Person für die Erlangung des beherrschenden Einflusses auf die persönlich haftende Gesellschafterin an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin geleistete, über den entsprechend erworbenen anteiligen Betrag des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin hinausgehende Zahlung berücksichtigen, einschließlich solcher über den anteiligen Betrag des Grundkapitals hinausgehender Zahlungen, die während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Erlangung des beherrschenden Einflusses für die Erlangung des beherrschenden Einflusses auf die persönlich haftende Gesellschafterin an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin geleistet wurden. [3]Sollten entsprechende

Zahlungen nicht oder nicht vollständig angemessen berücksichtigt worden sein, scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin gleichwohl nicht aus der Gesellschaft aus, wenn die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)* die Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach Offenlegung der Umstände des Erwerbs des beherrschenden Einflusses gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz WpÜG gestattet oder nicht innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz WpÜG untersagt hat. [4]In diesem Fall ist der Erwerber verpflichtet, den Aktionären, die das Übernahmeangebot angenommen haben, einen Ausgleich in Höhe der Differenz zwischen der im Rahmen des Übernahmeangebots angebotenen Gegenleistung und derjenigen Gegenleistung zu zahlen, die bei angemessener Berücksichtigung der entsprechenden Zahlungen hätte angeboten werden müssen.

b. Eines Übernahmeangebots bedarf es nicht, wenn der Erwerber oder eine mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Person oder eine mit ihm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1, 3, Abs. 6 WpÜG gemeinsam handelnde Person bereits vor dem Erwerb beherrschenden Einflusses auf die persönlich haftende Gesellschafterin ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des WpÜG unter Offenlegung seiner Absicht, beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin zu erwerben, an die Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG) gerichtet hat und der Erwerber im Rahmen dieses Angebots eine etwaige besondere Gegenleistung für den Erwerb von beherrschendem Einfluss oder anderweitig für den Erwerb von Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 lit. a dieser Satzung berücksichtigt hat. § 10 Abs. 2 lit. a dieser Satzung gilt entsprechend.

3. Erwirbt ein Erwerber (wie in § 10 Abs. 1 dieser Satzung definiert) beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin, ohne dass die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 dieser Satzung aus der Gesellschaft ausscheidet, scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn und sobald der Erwerber oder mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Personen nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 50 % des Grundkapitals der Gesellschaft oder 15 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin halten.

4. „Familiengesellschafter“ ist neben Herrn Frank Gotthardt jede natürliche Person, die mit Herrn Frank Gotthardt verheiratet oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandt ist, sowie jede juristische Person, Gesellschaft oder Stiftung, die mit Herrn Frank Gotthardt oder mit einer mit Herrn Frank Gotthardt verheirateten oder in gerader Linie verwandten Person im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden oder – im Fall einer Stiftung – von Herrn Frank Gotthardt oder von einer mit Herrn Frank Gotthardt verheirateten oder in gerader Linie verwandten Person gegründet oder zu deren Gunsten errichtet ist.

„Beherrschender Einfluss“ ist das Halten von mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin aus dem Erwerber gehörenden Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin oder dem Erwerber in entsprechender Anwendung des § 30 WpÜG zugerechneten Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin; Stimmrechte aus Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin, die unmittelbar oder mittelbar von einem oder mehreren Familiengesellschaftern gehalten werden, werden dem Erwerber nicht zugerechnet.

5. Die vorstehenden Regelungen von § 10 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung gelten nicht, wenn mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten oder erworben werden oder ihr zugerechnet werden.

6. Die gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

7. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Aktionären alleine fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb oder Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

8. Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehenden Absatz 7, oder falls mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten oder erworben werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, *SE*), soweit dies rechtlich zulässig ist, andernfalls in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

B.
AUFSICHTSRAT

§ 11
ZUSAMMENSETZUNG, WAHLEN UND AMTSZEIT

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

2. Die sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt. Die sechs Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

3. Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Ent-

lastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

4. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß vorstehendem Absatz 4 stattfindet. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied oder ein oder mehrere bestimmte Ersatzmitglieder die Annahme des angetragenen Mandats ablehnen oder durch Wahlanfechtung fortfallen.

6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an die persönlich haftende Gesellschafterin und an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber einem seiner Stellvertreter.

§ 12
KONSTITUIERUNG DES AUFSICHTSRATS, VORSITZENDER UND STELLVERTRETER, AUSSCHÜSSE, INNERE ORDNUNG

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser, soweit veranlasst, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Für die Durchführung der Wahl gilt § 27 Abs. 1 und Abs. 2 MitbestG.

2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

3. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz.

4. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, leitet die Verhandlungen des Aufsichtsrates, er bestimmt den Inhalt der Niederschriften über die Verhandlungen und Beschlüsse, er unterzeichnet die Niederschriften und gibt die vom Aufsichtsrat beschlossenen Willenserklärungen im Namen des Aufsichtsrates ab.

5. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zuweisen.

6. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.

§ 13
SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNGEN DES AUFSICHTSRATS

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel oder fernmündlich erfolgen.

2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (§ 126b BGB, insbesondere schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.)) oder fernmündlich – auch in Kombination – zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

4. Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.

5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit keine abweichende gesetzliche Bestimmung besteht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Das gleiche gilt, wenn schriftliche Stimmabgaben überreicht werden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über außerhalb von Präsenzsitzungen gemäß vorstehendem Absatz 2 gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 14
RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS

1. Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

3. Der Aufsichtsrat oder ein von ihm gemäß § 107 Abs. 3 Satz 4 bis 6 AktG bestellter Ausschuss beschließt über die Zustimmung nach § 111b Abs. 1 AktG. § 18 Abs. 1 lit. a. bleibt unberührt.

4. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbunden Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.

5. Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (etwa Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

6. Der Aufsichtsrat ist zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.

§ 15
VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

1. Als feste Vergütung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr einen nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbaren Betrag von jährlich EUR 40.000,00 (in Worten: vierzigtausend Euro).

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds nach vorstehendem Absatz 1.

3. Für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhält ein Mitglied eine zusätzliche feste Vergütung von jährlich EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro), der Vorsitzende eines Ausschusses das Doppelte.

4. Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr, oder gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, so ist die Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats.

5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört.

6. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in Form einer D&O-Versicherung in einem für die Ausübung der Aufsichtsratstätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

C.
GEMEINSAMER AUSSCHUSS

§ 16
GEMEINSAMER AUSSCHUSS

Die Gesellschaft hat einen gemeinsamen Ausschuss, der aus sechs Mitgliedern besteht („Gemeinsamer Ausschuss"). Drei der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt, und drei der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt. Die persönlich haftende Gesellschafterin bestellt eines der von ihr entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses.

§ 17
BESTELLUNG UND AMTSZEIT DER MITGLIEDER DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES

1. Die Entsendung der von der persönlich haftenden Gesellschafterin in den Gemeinsamen Ausschuss zu entsendenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt jeweils für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine erneute Entsendung ist zulässig. § 103 Abs. 2 Satz 1 AktG findet entsprechende Anwendung.

2. Die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss zu entsendenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sind Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, unter ihnen zwei Vertreter der Anteilseigner der Gesellschaft und ein Vertreter der Arbeitnehmer in Person eines Vertreters der Arbeitnehmer des Unternehmens gemäß § 7 Abs. 2 MitbestG. Die vom Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden vom Aufsichtsrat durch Beschluss in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt. Die Entsendung der beiden Vertreter der Anteilseigner der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss erfolgt auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die Entsendung des Vertreters der Arbeitnehmer in den Gemeinsamen Ausschuss erfolgt auf Vorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die Entsendung in den Gemeinsamen Ausschuss erfolgt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft des Entsandten im Aufsichtsrat der Gesellschaft. § 103 Abs. 2 Satz 1 AktG findet entsprechende Anwendung.

3. Für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses gilt § 103 Abs. 3 Satz 1 und 4 AktG entsprechend. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit.

4. Auf die Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses finden, soweit sich aus vorstehenden Absätzen 1 und 2 nichts anderes ergibt, die Bestimmungen in § 11 Abs. 3 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 18
RECHTE UND PFLICHTEN DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf für die folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses:

   a. Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem ihr nachgeordneten, mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen einerseits und einem Mitglied des geschäftsführenden Direktoriums oder des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft, Frau Dr. Brigitte Gotthardt, Herrn Frank Gotthardt, Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt oder Herrn Dr. Reinhard Koop oder einer mit den vorgenannten Personen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen juristischen oder einer mit den vorgenannten Personen im Sinne des § 15 AO verwandten natürlichen Person andererseits, soweit ihnen wesentliche Bedeutung beizumessen ist und der Gegenstandswert des Rechtsgeschäfts im Einzelfall oder – bei Dauerschuldverhältnissen – der jährliche Aufwand den Betrag von EUR 15.000.000,00 (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) übersteigt;

   b. Festlegung von jährlichen Unternehmens-, Investitions- und Finanzrahmenplänen;

   c. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, soweit sie nicht durch den Investitions- und Finanzrahmenplan gedeckt sind und der Kaufpreis im Einzelfall EUR 50.000.000,00 (in Worten: fünfzig Millionen Euro) übersteigt;

   d. Ausgliederung von Unternehmensteilen aus dem Vermögen der Gesellschaft oder einem unmittelbar oder mittelbar in ihrem mehrheitlichen Anteilsbesitz stehenden Unternehmen, soweit sie nicht durch den Investitions- und Finanzrahmenplan gedeckt ist und der Wert im Einzelfall EUR 50.000.000,00 (in Worten: fünfzig Millionen Euro) übersteigt;

   e. Kauf oder Veräußerung von Immobilien im Wert von mindestens EUR 10.000.000,00 (in Worten: zehn Millionen Euro), soweit sie nicht durch den Investitions- und Finanzrahmenplan gedeckt sind;

   f. Aufgabe bestehender oder Aufnahme neuer Geschäftszweige mit einem jährlichen oder geplanten jährlichen Umsatzvolumen von mehr als EUR 100.000.000,00 (in Worten: einhundert Millionen Euro), soweit sie nicht durch den Investitions- und Finanzrahmenplan gedeckt sind;

   g. alle vorstehend nicht genannten Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 15 % des Eigenkapitals des Konzerns übersteigt;

   h. Beschlüsse, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bei Beteiligungsgesellschaften zu fassen hat und die Beschlussgegenstände gemäß vorstehenden lit. b. bis g. betreffen, sowie Kapitalerhöhungen bei Beteiligungsgesellschaften, die im Einzelfall EUR 50.000.000,00 (in Worten: fünfzig Millionen Euro) übersteigen.

2. Bei zustimmungsbedürftigen Geschäften, bei denen ohne Gefährdung wichtiger Belange der Gesellschaft ein Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist die Maßnahme auch ohne vorherige Zustimmung zulässig. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses vorab über die geplante Maßnahme zu unterrichten und die nachträgliche Genehmigung des Gemeinsamen Ausschusses unverzüglich einzuholen.

3. Die nach Gesetz und Satzung bestehenden Zuständigkeiten und Rechte der Hauptversammlung sowie des Aufsichtsrates bleiben unberührt.

§ 19
SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES

1. Der Gemeinsame Ausschuss wird vom Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses unter Angabe der Angelegenheit, die Gegenstand der Beschlussfassung ist, einberufen.

2. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses übermittelt zugleich mit der Einladung, spätestens aber am dritten Tag vor der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses einen Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Angelegenheiten, die Gegenstand der Beschlussfassung sind. Der Bericht hat mit einem Beschlussvorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin abzuschließen.

3. Jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses kann von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Gegenstand der Beschlussfassung sind. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten, wenn und soweit ein Bezug zum Gegenstand der Beschlussfassung besteht.

4. Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Wenn eine Beschlussfassung mangels Beschlussfähigkeit nicht zustande kommt, beruft der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses mit einer Frist von mindestens einer Woche eine erneute Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses ein, die beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen. Jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Gemeinsamen Ausschusses eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Bei dieser Abstimmung hat, auch wenn sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses zwei Stimmen.

5. Soweit in vorstehenden Absätzen 1 bis 4 nicht anders geregelt, gilt für die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Gemeinsamen Ausschusses § 13 der Satzung entsprechend.

§ 20
GESCHÄFTSORDNUNG, BERICHT, VERGÜTUNG

1. Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung eine Geschäftsordnung.

2. Soweit der Gemeinsame Ausschuss zusammengetreten ist, berichtet er der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. § 171 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, erster Halbsatz, sowie § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG finden entsprechende Anwendung. Wenn Beschlüsse durch Ausübung der Zweitstimme des Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zustande kommen, ist dies in dem Bericht offen zu legen.

3. Die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses erhalten als feste Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr einen nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbaren Betrag von jährlich EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro). § 15 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 21
STELLUNG, SORGFALTSPFLICHT UND VERANTWORTLICHKEIT DER MITGLIEDER DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES

Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Für ihre Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit gelten §§ 116, 93 AktG entsprechend.

D.
HAUPTVERSAMMLUNG

§ 22
EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

§ 23
TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG, ÜBERTRAGUNG

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag

des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Mitglied des Verwaltungsrats oder einem geschäftsführenden Direktor der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.

5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.

6. Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie während der Hauptversammlung der Vorsitzende können bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die Übertragung kann auch auf eine Weise erfolgen, die der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang verschafft.

§ 24
ZEITPUNKT DER ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats sowie die Gewinnverwendung beschließt, (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

§ 25
LEITUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.

2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den vollständigen

Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner oder Fragesteller festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

§ 26
STIMMRECHT UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Jede Stückaktie (Stammaktie) gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

2. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst (einfache Kapitalmehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen (insbesondere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse), erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

IV.
JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 27
GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.

3. Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

5. Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.

6. Vorstehende Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern auf die Gesellschaft als Mutterunternehmen § 170 Abs. 1 Satz 2 AktG anzuwenden ist.

§ 28
GEWINNVERWENDUNG

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

V.
SONSTIGES

§ 29
TEILNICHTIGKEIT

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung (Zeit oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gesellschaftern Gewollten so nahe wie möglich kommt.

§ 30
GRÜNDUNGSAUFWAND

1. Die Gesellschaft trägt die mit dem Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CompuGroup Medical AG mit Sitz in Koblenz, in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, *SE*) verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 3.000.000,00 (in Worten: drei Millionen Euro), insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten.

2. Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CompuGroup Medical SE mit Sitz in Koblenz, in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 3.000.000,00 (in Worten: drei Millionen Euro), insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten.

* * * *

Anlage 4

Satzung der CompuGroup Medical Management SE gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE vom 19. März 2020

SATZUNG

der

CompuGroup Medical Management SE

Satzung

der

CompuGroup Medical Management SE

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
FIRMA, SITZ UND DAUER

1. Die Gesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) unter der Firma

CompuGroup Medical Management SE.

2. Sitz der Gesellschaft ist Koblenz.

3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA.

2. Gegenstand des Unternehmens der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften des EDV-Bereichs, des Bereichs elektronischer Netze und des Bereichs des Gesundheitswesens, die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Produkten sowie der Handel mit Produkten aus dem EDV-Bereich, aus dem Bereich elektronischer Netze und aus dem Bereich des Gesundheitswesens sowie die Ausführung und Vermittlung von Dienstleistungen im EDV-Bereich, im Bereich elektronischer Netze und im Bereich des Gesundheitswesens.

3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

§ 3
BEKANNTMACHUNGEN

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich elektronisch im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

II.
GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4
GRUNDKAPITAL

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 120.000,00 (in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 120.000 (in Worten: einhundertzwanzigtausend) auf den Namen lautende Stückaktien.

2. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5
AKTIEN

1. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Namen.

2. Über die Form der Aktien und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Verwaltungsrat. Über mehrere Aktien kann eine Urkunde (Global- oder Sammelurkunde) ausgestellt werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

III.
VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 6
MONISTISCHES SYSTEM, ORGANE

1. Die Gesellschaft hat eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur.

2. Die Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

3. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

A.
VERWALTUNGSRAT

§ 7
AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATES

1. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.

2. Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren und erlässt für sie eine Geschäftsordnung.

3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 8
ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATS

1. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden.

2. Diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind, müssen die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellen.

3. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt, sofern nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet spätestens sechs Jahre nach dem Beginn der Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder. Die einmalige oder mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

4. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sein Amt mit einer Frist von einem Monat ohne Grund durch eine an den Verwaltungsratsvorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen, bei Erklärung durch diesen selbst an dessen Stellvertreter. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann auf die Einhaltung der Frist verzichten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Verwaltungsratsmitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 9
VORSITZENDER DES VERWALTUNGSRATES, GESCHÄFTSORDNUNG

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeiten des Vorsitzenden und des Stellvertreters entsprechen, soweit bei der Wahl nicht kürzere

Amtszeiten bestimmt werden, ihrer jeweiligen Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

2. Willenserklärungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Verwaltungsrates durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

3. Der Verwaltungsrat gibt sich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung.

§ 10
SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATES UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle drei Monate zusammen, um über den Gang der Geschäfte und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten.

2. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Uhrzeit der Sitzung mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich, per E-Mail oder per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Einberufungsfrist nicht mitgerechnet. Der Vorsitzende kann die Einberufungsfrist in dringenden Fällen abkürzen und gegebenenfalls mündlich, fernmündlich oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien einladen. Dies gilt ebenfalls, wenn sämtliche Verwaltungsratsmitglieder mit einer Abkürzung der Einberufungsfrist und einem Formverzicht einverstanden sind.

3. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden im Allgemeinen in Präsenzsitzungen oder in Sitzungen, die in Form von Audio- oder Videokonferenzen abgehalten werden, gefasst. Einzelne Verwaltungsratsmitglieder können im Wege der Audio- oder Videoübertragung auch zu einer Präsenzsitzung zugeschaltet werden und gelten in diesem Fall als anwesend. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung im Wege der Audio- oder Videoübertragung erfolgen.

4. Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Die Art und Reihenfolge der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende.

5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die Übermittlung der Stimmabgabe per E-Mail, per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel von einem Verwaltungsratsmitglied an ein anderes Verwaltungsratsmitglied zur Abgabe in der Verwaltungsratssitzung gilt als schriftliche Stimmabgabe. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist auch mündlich, fernmündlich, per E-Mail, per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben.

6. Der Verwaltungsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthält sich ein Verwaltungsratsmitglied der Stimme, so nimmt es an der Beschlussfassung teil; die Enthaltung zählt jedoch nicht zu den abgegebenen Stimmen.

7. Eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates außerhalb von Sitzungen durch Einholung von schriftlichen oder fernmündlichen Stimmabgaben oder von Stimmabgaben per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien (etwa per E-Mail, per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel) – auch in Kombination – ist zulässig. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 6 gelten sinngemäß für Beschlussfassungen in diesem Verfahren.

8. Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist; jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Kopie der Niederschrift. In der Niederschrift sind Ort und Tag sowie die Uhrzeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates festzuhalten. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

§ 11
AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATES

1. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, die auf ihn entfallenden Aufgaben und Pflichten an aus seiner Mitte bestellte Ausschüsse zu übertragen.

2. Die Aufgaben und Pflichten sowie die Verfahrensordnung für die Ausschüsse bestimmt der Verwaltungsrat, zum Beispiel durch Erlass einer Geschäftsordnung für die Ausschüsse. Soweit gesetzlich zulässig, kann der Verwaltungsrat auch Befugnisse zur Beschlussfassung auf Ausschüsse übertragen.

3. Bei Stimmengleichheit bei einer Abstimmung im Ausschuss, dem der Vorsitzende des Verwaltungsrats angehört, gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats den Ausschlag.

§ 12
VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT UND VERANTWORTLICHKEIT DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft und der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Will ein Mitglied des Verwaltungsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft oder der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Verwaltungsratsmitglieder, die ihre Pflicht

verletzen, sind der Gesellschaft und/oder der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 13
VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

1. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung in Höhe von EUR 60.000,00, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres; die Vergütung beginnt mit der Entstehung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA durch deren Eintragung im Handelsregister. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen das Doppelte dieses Betrages. Eine auf die vorstehend genannten Vergütungen anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft zusätzlich vergütet. Sofern ein Verwaltungsratsmitglied gleichzeitig geschäftsführender Direktor ist, erhält dieses Mitglied keine Vergütung über seinen Anstellungsvertrag hinaus.

2. Verwaltungsratsmitglieder, die nicht während des ganzen Geschäftsjahres im Amt waren oder den Vorsitz innehatten, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit beziehungsweise der Führung des Vorsitzes ein Zwölftel der jeweiligen Vergütung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten darüber hinaus kein Sitzungsgeld.

3. Ein Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf Ersatz sämtlicher angemessener Spesen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied anfallen (einschließlich darauf entfallender Steuern).

4. Über andere Vergütungsarten für die Mitglieder des Verwaltungsrates und Leistungen mit Vergütungscharakter entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss.

B.
GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN

§ 14
BESTELLUNG, ZUSTÄNDIGKEITEN, ABBERUFUNG

1. Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Der Verwaltungsrat kann einen dieser geschäftsführenden Direktoren zum *Chief Executive Officer* und weitere der geschäftsführenden Direktoren zu stellvertretenden *Chief Executive Officers* ernennen.

2. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrates in seiner Gesamtheit oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats.

3. Die Beschlüsse der geschäftsführenden Direktoren werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen.

Wenn drei oder mehr Personen geschäftsführende Direktoren sind und ein *Chief Executive Officer* bestellt ist, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des *Chief Executive Officers* den Ausschlag.

4. Geschäftsführende Direktoren werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Ein- oder mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig.

5. Geschäftsführende Direktoren können durch Beschluss des Verwaltungsrates mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 15
ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

1. Die Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren sieht einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen vor, für die die geschäftsführenden Direktoren der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.

2. Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte oder Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

§ 16
VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wenn nur ein geschäftsführender Direktor bestellt ist, vertritt er die Gesellschaft alleine.

2. Der Verwaltungsrat kann alle oder einzelne geschäftsführende Direktoren zur Einzelvertretung ermächtigen und alle oder einzelne geschäftsführende Direktoren von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB befreien. § 41 Abs. 5 SEAG bleibt unberührt.

C.
HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17
ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

§ 18
ORT DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer anderen deutschen Stadt im Umkreis des Gesellschaftssitzes von 100 km (Luftlinie) oder in einer anderen inländischen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.

§ 19
EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Verwaltungsrat einberufen. Für die Einberufung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre. Der Tag der Absendung des Briefs gilt als Tag der Bekanntmachung.

3. Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen über die Form und Frist der Einladung sowie der §§ 121 bis 128 AktG fassen, soweit kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 20
LEITUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung wird von dem Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet, sofern dieser nicht zugleich geschäftsführender Direktor ist. Ist der Verwaltungsratsvorsitzende zugleich geschäftsführender Direktor oder im Falle seiner Verhinderung wird die Hauptversammlung durch ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes, nicht zugleich zum geschäftsführenden Direktor bestelltes Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Für den Fall, dass kein Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

2. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 21
STIMMRECHT, ABSTIMMUNG

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Soweit nicht im Gesetz anderweitige zwingende Regelungen zur Vollmachtserteilung, zu ihrem Widerruf und zum Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft getroffen sind, bedarf eine Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). § 135 AktG bleibt unberührt.

3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 22
GEMEINSAMER AUSSCHUSS – RECHTE DER HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat einen gemeinsamen Ausschuss, der aus sechs Mitgliedern besteht („Gemeinsamer Ausschuss“). Drei der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden von der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt, und drei der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden vom Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt. Die Gesellschaft bestellt eines der von ihr entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses.

2. Die Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt über die Bestellung und Abberufung der von der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss zu entsendenden Mitglieder und über die Bestellung eines der von ihr entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses zu dessen Vorsitzendem.

IV.
JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 23
GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Die geschäftsführenden Direktoren haben den Jahresabschluss und, sofern gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist unverzüglich dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Die geschäftsführenden Direktoren haben dem Verwaltungsrat zudem einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

3. Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss und, sofern gesetzlich erforderlich, den Lagebericht zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht festzuhalten, der innerhalb eines Monats nach Zugang der eingereichten Vorlagen den geschäftsführenden Direktoren zuzuleiten ist. § 47 Abs. 3 SEAG i.V.m. § 171 Abs. 1, 2 AktG bleibt unberührt.

4. Vorstehende Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern auf die Gesellschaft als Mutterunternehmen § 170 Abs. 1 Satz 2 AktG anzuwenden ist.

V.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24
GRÜNDUNGSAUFWAND

Die Kosten der Gründung tragen die Gründer.

* * * *

Anlage 5

Entsprechenserklärung der CompuGroup Medical SE zum Deutschen Corporate Governance Kodex vom 23. Januar 2020 nebst Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom 12. Februar 2020

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex:

Die CompuGroup Medical SE hat seit der letzten Entsprechenserklärung im März 2019 den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex" (Kodex) in der Fassung vom 07. Februar 2017 mit den zugänglich gemachten Ausnahmen entsprochen.

Auch zukünftig wird die CompuGroup Medical SE den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der aktuellen Fassung vom 07. Februar 2017 unverändert mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Ziffer 3.8 des Kodex:
Entsprechend Ziffer 3.8 des Kodex soll in einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt vereinbart werden, der dem der Vorstandsmitglieder entspricht. Die aktuelle D&O Versicherung der Gesellschaft berücksichtigt diese Empfehlung nicht, da die Gesellschaft einen Selbstbehalt aufgrund der Höhe der Aufsichtsratsvergütung nicht für angemessen hält.

Ziffer 4.2.2 des Kodex:
Entsprechend Ziffer 4.2.2 des Kodex soll der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Vorstandsvergütung, das Verhältnis der Vorstandsvergütung zum oberen Führungskreis und der Gesamtbelegschaft auch in zeitlicher Entwicklung berücksichtigen. Der Aufsichtsrat befolgt diese Empfehlung bislang nicht, da der Aufsichtsrat diese Herangehensweise bei der Festlegung der Vorstandsvergütung nicht für sachgerecht hält.

Ziffer 4.2.3 des Kodex:
Entsprechend Ziffer 4.2.3 des Kodex soll die Vergütung des Vorstands der Gesellschaft insgesamt, und hinsichtlich der variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Der mit dem Vorstandsvorsitzenden abgeschlossene Vertrag sieht eine solche Begrenzung nicht vor, um hierdurch eine besondere Anreizwirkung zu erzielen, die bei einer betragsmäßigen Begrenzung nicht im gleichen Maße gegeben wäre.

Der Aufsichtsrat hat sich vorbehalten, Erfolgsziele bzw. zugrundeliegende Vergleichsparameter während der Vertragszeit anzupassen. Dies ist erforderlich um die notwendige Flexibilität zu erhalten, die es dem Unternehmen ermöglicht, auf Veränderungen reagieren zu können.

Versorgungszusagen gegenüber Vorstandsmitgliedern bestehen derzeit nicht und sind auch nicht beabsichtigt.

Ziffer 5.1.2 des Kodex:

Entsprechend Ziffer 5.1.2 des Kodex soll eine Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Dieser Empfehlung wird nicht entsprochen, da die Gesellschaft eine starre Altersgrenze für Vorstandsmitglieder nicht für sachgerecht hält. Die Gesellschaft möchte bei der Auswahl von Kandidaten diesen Aspekt individuell beurteilen und dabei Kompetenz und Leistungsfähigkeit im Einzelfall abwägen. Der Aufsichtsrat wird bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt im Hinblick auf die Internationalität der Gesellschaft achten.

Ziffer 5.3.2 des Kodex:

Die Gesellschaft weicht von der Empfehlung gemäß Ziffer 5.3.2 des Kodex ab, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein soll, da der Aufsichtsratsvorsitzende über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt und er vom Aufsichtsrat zudem als unabhängig angesehen wird.

Ziffer 5.3.3 des Kodex:

Nach Ziffer 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Dieser Empfehlung wird nicht entsprochen. Die Bildung eines separaten Nominierungsausschusses ist nicht vorgesehen, da der gesamte Aufsichtsrat die Pflichten der Vorbereitung von Wahlvorschlägen in enger Zusammenarbeit mit den größten Anteilseignern wahrnimmt.

Ziffer 5.4.1 des Kodex:

Entsprechend Ziffer 5.4.1 des Kodex soll eine Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden. Dieser Empfehlung wird nicht entsprochen, da die Gesellschaft eine starre Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder nicht für sachgerecht hält. Die Gesellschaft möchte bei der Auswahl von Kandidaten diesen Aspekt individuell beurteilen und dabei Kompetenz und Leistungsfähigkeit im Einzelfall abwägen.

Die Gesellschaft wird bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats in erster Linie die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen von möglichen Wahlvorschlägen berücksichtigen. Daher wird der Aufsichtsrat auch keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen.

Der Aufsichtsrat wird ausschließlich für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat fixe Zielgrößen für seine künftige Zusammensetzung festlegen um im Einzelfall möglichst flexibel über die Eignung von möglichen Kandidatenvorschlägen entscheiden zu können.

Ziffer 5.4.6 des Kodex:

Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE sieht im Wesentlichen eine einheitliche feste Vergütung vor. Von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats wird erwartet, dass sie ihre Tätigkeit mit einem Höchstmaß an Engagement und Leistungsbereitschaft sowie mit Blick auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausüben. Bislang erhält lediglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine um 50% höhere Vergütung da der mit dem Vorsitz verbundene Tätigkeitsumfang deutlich höher ist, als der Umfang der anderen Mitglieder, inkl. des stellvertretenden Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder.

Koblenz, 23. Januar 2020

Dr. Klaus Esser	**Frank Gotthardt**
Aufsichtsratsvorsitzender	Vorstandsvorsitzender

Aktualisierung der Entsprechenserklärung

des Vorstands und des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE

zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE haben zuletzt am 23. Januar 2020 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 Absatz 1 AktG abgegeben. Diese Erklärung wird durch Aktualisierung wie folgt ergänzt:

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 des Kodex:

Entsprechend Ziffer 4.2.3 Absatz 2 des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (bekannt gemacht am 24. April 2017) soll die Vergütung des Vorstands der Gesellschaft insgesamt, und hinsichtlich der variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

Der am 12. Februar 2020 mit dem designierten neuen Vorstandsvorsitzenden geschlossene Anstellungsvertrag sieht als Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung die Gewährung von Aktienoptionen gemäß Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15. Mai 2019 vor. Für diese Vergütungskomponente ist eine betragsmäßige Höchstgrenze nicht vorgesehen, um hierdurch eine besondere Anreizwirkung zu erzielen, die bei einer betragsmäßigen Begrenzung nicht im gleichen Maße gegeben wäre. Da die Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung in Form von Aktienoptionen gewährt wird, erscheint eine Begrenzung aus Sicht des Aufsichtsrats auch nicht erforderlich, da die Aktionäre der Gesellschaft an einer Steigerung des Kurses der Aktien der Gesellschaft unmittelbar partizipieren.

Ziffer 4.2.3 Absatz 4 des Kodex:

Entsprechend Ziffer 4.2.3 Absatz 2 des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (bekannt gemacht am 24. April 2017) soll für die Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Die Bestimmungen der mit den amtierenden Mitgliedern des Vorstands bestehenden Anstellungsverträge sowie des mit dem designierten neuen Vorstandsvorsitzenden geschlossenen Anstellungsvertrages sehen für die vereinbarten Abfindungs-Caps eine an der konkret erzielten Gesamtvergütung ausgerichtete Berechnung nicht vor. Nach Auffassung des Aufsichtsrats besteht keine Gewähr dafür, dass eine Bemessung der Abfindungs-Caps auf Basis historischer Verdienste zu repräsentativen Ergebnissen für die Bestimmung eines aufgrund vorzeitiger Vertragsbeendigung entgangenen zukünftigen Verdienstes führt.

Der Anstellungsvertrag des amtierenden Vorstandsvorsitzenden sieht vor, dass im Falle einer vorzeitigen Beendigung keine Abfindung gezahlt wird. Daher bestehen auch keine weitergehenden Regelungen zu höhenmäßigen Begrenzung.

Im Übrigen bleibt die Entsprechenserklärung vom 23. Januar 2020 unverändert.

Koblenz, 12. Februar 2020

Dr. Klaus Esser
Aufsichtsratsvorsitzender

Frank Gotthardt
Vorstandsvorsitzender